

fach**b**uchjournal

► Rezension. ■ Porträt. ■ Interview. ● Buchkauf.

RECHT

- Ausländer – Asylanten – Flüchtlinge
- Erbrecht
- IT- und Datenbankrecht
- Strafrecht
- Martin Luthers Reformation u. d. Recht
- Carl Schmitt als Jurist

VOLKSWIRTSCHAFT

Markt und Staat: Ein prekäres Verhältnis

PSYCHOLOGIE

Trauma. Gespräch mit Dr. Ellert Nijenhuis

BIOGRAFIE

Jutta Limbach: „Wahre Hyänen“.
Pauline Staegemann und ihr Kampf um die politische Macht der Frauen

LITERATURWISSENSCHAFTEN

- 70 Jahre Goethe-Wörterbuch
- Deutsch als Zweit- und Fremdsprache

LEXIKA

Lexikon österreichischer Frauen

ZEITGESCHICHTE

- Kissingers langer Schatten
- Schuld, Leid und Erinnerung

BIBLIOTHEKSWISSENSCHAFTEN

Bibliothekarische Festschriften

THEOLOGIE | RELIGION

- Zur Anschauung von „Leben“ bei Hildegard von Bingen
- Die eine Bibel und die vielen Kirchen
- Den Koran verstehen
- Der Nachfolge-Gedanke Dietrich Bonhoeffers

KINDER- UND JUGENDBUCH

Amerikanische Kinderliteratur

FRAGEBOGEN

Dr. Heinz-Werner Kubitzka,
Tectum Verlag, Marburg

Carl Heymanns Verlag

Unser Aktionsangebot für Strafrechtler



NEU



Wolter (Hrsg.)
SK-StGB
Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
9. Auflage 2015 - 2017,
ca. 5.500 Seiten, 6 Bände, gebunden,
Gesamtabnahmeverpflichtung, € 1.314,-
Carl Heymanns Verlag
ISBN 978-3-452-28307-8

Wolter (Hrsg.)
SK-StPO
Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung,
Mit GVG und EMRK,
5. Auflage 2015 - 2017,
ca. 11.000 Seiten, 10 Bände, gebunden,
Gesamtabnahmeverpflichtung, € 2.290,-
Carl Heymanns Verlag
ISBN 978-3-452-28082-4

AKTION
Jetzt zum Aktionspreis bestellen und € 334,- sparen!
6 Bände, gebunden, Gesamt-abnahmeverpflichtung, € 980,-
Aktionszeitraum 15.09.2016 - 15.03.2017

AKTION
Jetzt zum Aktionspreis bestellen und € 400,- sparen!
10 Bände, gebunden, Gesamt-abnahmeverpflichtung, € 1.890,-
Aktionszeitraum 15.09.2016 - 15.03.2017



Im Buchhandel erhältlich.

Gehen Sie beruflich mal andere Wege



Wachsen
Sie über sich
hinaus!



Ein Sachbuch,
das wachrüttelt
und hilft!

Jotzo, M.

Die Unendlich-Stolz-Formel

Tu, was du nicht kannst

2016. 210 Seiten. Gebunden.

€ 17,99

ISBN 978-3-527-50886-0

Der Ratgeber von Markus Jotzo ist ganz und gar ungewöhnlich. Er geht über die gängigen Mut-Bücher hinaus. Radikal, erfrischend, gespickt mit Anekdoten und Geschichten. Die Unendlich-Stolz-Formel kann jeder erreichen, mit dem, was er nie zuvor gemacht hat.

Man soll das tun, was man noch nicht kann. Und sich damit bewusst dem Scheitern aussetzen. Der Effekt: das schnellste Lerntempo, das möglich ist. Und am Ende: unbändiger Stolz.

Daniel, M.-S.

Tough Talk

Die rhetorischen Spielregeln zum Überleben im Haifischbecken

2016. 200 Seiten. Gebunden.

€ 19,99

ISBN 978-3-527-50884-6

In der Kommunikation gerät man schon mal an seine Grenzen. Gerade, wenn das Gegenüber nicht auf Augenhöhe kommuniziert, sondern absichtlich angreift. Doch was macht man gegen eine gefühlte Hilflosigkeit im Umgang mit skrupellosen und machthungrigen »Wadenbeißern«?

Dieses Buch zeigt in einem schlüssigen Konzept eine neue übergreifende Strategie, wie die Spannweite der kommunikativen Möglichkeiten situationsgerecht angewendet wird.

WILEY



mit Klauen und Zähnen verteidigen

Auf der letzten Seite des fachbuchjournals veröffentlichen wir seit vielen Jahren einen immer gleichlautenden Fragebogen, den wir zur Beantwortung Verlegerinnen und Verlegern aus verschiedenen Häusern, großen, mittleren, kleinen und auch ganz kleinen, vorlegen. Da die Weihnachtszeit prädestiniert ist, Wünsche – an wen immer auch gerichtet – zu äußern, gebe ich hier, statt meines üblichen Editorials, einige der Antworten aus den letzten beiden Jahren 2015 und 2016 auf diese eine Frage wieder: „Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?“

- „Lokale Buchhandlungen sind ein Stück Kulturgut, aber sie sind vom Aussterben bedroht. Mir schwebt eine Art Bestandssicherung für die Buchhandlungen vor Ort vor. Wie das gehen sollte und wie das finanziert werden kann, weiß ich aber nicht. Doch ich möchte nicht in einem Land wohnen, wo man Bücher nur noch online kaufen kann und die Innenstädte nur aus Handy- und Modeläden bestehen.“ (Dr. Heinz-Werner Kubitzka, Tectum Verlag, Marburg)
- „Bücher – und damit alle, die im Buchmarkt tätig sind – sollten wieder die Wertschätzung erhalten, die ihnen gebührt und ihre Bedeutung für Gesellschaft und Bildung widerspiegelt. Das heißt auch, dass Bücher einen angemessenen Preis haben dürfen, sollen, müssen.“ (Anne Buechi und Judith Henzmann, Versus Verlag, Zürich)
- „Ich würde mir wünschen, dass die Arbeit von IllustratorInnen und BuchgestalterInnen höher geschätzt werden und sie auf die gleiche Stufe mit den AutorInnen stehen würden.“ (Suse Thierfelder, Kunststifter Verlag, Mannheim)
- „Ich würde gerne die Möglichkeit schaffen, dass die vielen spannenden und außergewöhnlichen Bücher, die ich auf den Messen entdecke, den Weg in den Handel finden können. Es ist stellenweise doch recht armselig, was den Kunden in einigen Buchhandlungen geboten wird. Die meisten von ihnen ahnen nicht, was es für ein grandioses Paralleluniversum gibt!“ (Jochen Stamm, Edition Braus, Berlin)
- „Eine achtsame Haltung vor den vielfältigen Inhalten unserer Bücher einzunehmen.“ (Lothar Wekel, Verlagshaus Römerweg, Wiesbaden)
- „Den reduzierten Mehrwertsteuersatz für alle Verlagsprodukte einheitlich gesetzlich zu verankern.“ (Carola Müller, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen)
- „In Zeiten von Mindestlohn- und Frauenquotendebatten, von Diskriminierungs- und Gleichstellungsgesetzen würde ich es begrüßen, wenn Buchhandlungen und Bibliotheken ein dauerhaftes, überschaubares Sortiment an Büchern aus kleinen und unabhängigen Verlagen etablieren würden. Quasi ein ständiger Mindestvorrat an Büchern dieser Provenienz, ähnlich einer Quotenregelung, mit besonderer Kennzeichnung der unabhängigen Abteilung.“ (Sewastos Sampsonis, Größenwahn Verlag, Frankfurt am Main)
- „Ich würde mir wünschen, dass es mal ein fernsehfreies Wochenende gäbe. erinnern Sie sich noch an die autofreien Wochenenden in den 70er Jahren? Auf Autobahnen fuhren Kinder Rollschuhe und Fahrrad. An fernsehfreien Wochenenden wären Buchhandlungen voll und Menschen wären nicht verführt, sich das wertvollste was sie haben – ihre Lebenszeit – im eigenen Wohnzimmer vom Fernseher klauen zu lassen.“ (Manuel Herder, Verlag Herder, Freiburg)

Das fernsehfreie Wochenende spricht mir aus der Seele. Aber natürlich auch der Wunsch nach lebendigen Innenstädten, in denen es nicht nur Mode- und Handyläden geben darf, sondern ebenso noch Buchhandlungen existieren, die auch das wertvolle Sortiment aus kleinen und unabhängigen Verlagen mutig anbieten. Dieses Kulturgut und die großartige und weltweit einzigartige Vielfalt des deutschsprachigen Büchermarkts gilt es im kommenden und den darauffolgenden Jahren mit Klauen und Zähnen zu verteidigen. In diesem Sinn wünsche ich Kampfesmut und einen guten Rutsch!

Angelika Beyreuther

„Frischer Wind für alle Ihre Fälle“

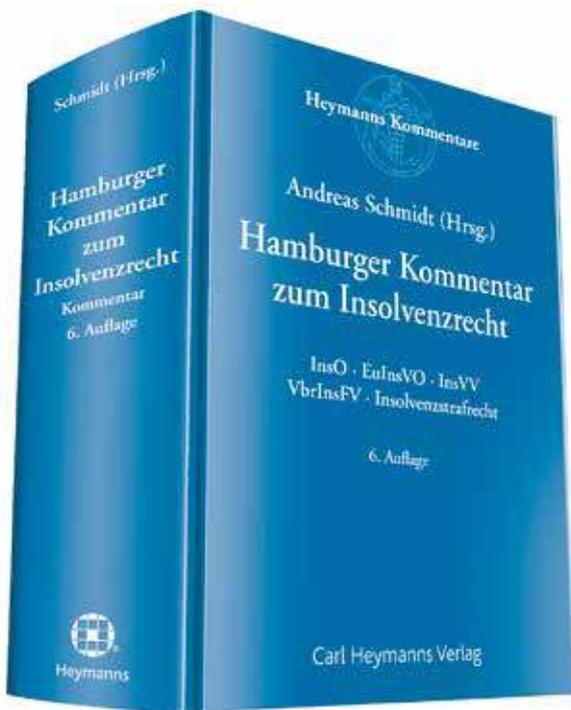
Auch die Neuauflage des Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht überzeugt durch seine praxisnahe Gestaltungsweise und die umfassende und präzise Kommentierung der InsO sowie der wichtigsten Nebengesetze. Der Praktiker erhält so einen vollumfänglichen Einblick zu sämtlichen Rechtsfragen aller relevanten Bereiche des Insolvenzrechts.

Die sechste Auflage enthält u.a. folgende Neuerungen:

Die **Insolvenzgründe** (§§ 17 – 19 InsO) sind von *Jens-Sören Schröder* umfassend überarbeitet worden. Sowohl bei der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit als auch bei der Überschuldung gab es gerade in letzter Zeit neue Erkenntnisse, die sowohl für Insolvenzverwalter als auch für Sanierungsberater von allergrößter Relevanz sind. Selbstverständlich ist auch die neue Rechtsprechung des BGH zu **§ 64 Satz 1 GmbHG** sowie zu weiteren Fragen der gesellschaftsrechtlichen Haftung in der Insolvenz wie gewohnt im Anhang zu § 35 berücksichtigt.

Die **Reform des Anfechtungsrechts** mit Änderungen bei den §§ 131, 133, 142, 143 InsO lässt weiter auf sich warten. *Hendrik Rogge* und *Friederike Leptien* haben bis zum Redaktionsschluss die Rechtsprechung verfolgt und nach Hinweisen dafür gesucht, ob nicht die Rechtsprechung zu § 133 Abs. 1 InsO hier und da erkennen lässt, dass der BGH und die Instanzgerichte die ganz harte Linie, die letztlich die mittlerweile ins Stocken geratenen Reformbestrebungen ins Rollen gebracht hat, ein Stück weit verlassen hat. Streitig ist, ob durch die Rechtsprechung des BGH zu § 133 Abs. 1 InsO, Vorgänge – so die Kritiker – in den Fokus des Insolvenzverwalters kommen, die im Wirtschaftsleben an der Tagesordnung liegen. Jedenfalls ist es dem BGH mittlerweile gelungen, ein Konzept zu entwickeln, in das sich Fragen um Ratenzahlungsvereinbarungen, Stundungsbitten und Sanierungskonzepte viel verlässlicher einordnen lassen, als dies noch zu Zeiten der Voraufgabe im Oktober 2014 der Fall war. Der Wortlaut der im Regierungsentwurf vom Oktober 2015 vorgesehenen Änderungen ist jeweils am Ende der entsprechenden Norm abgedruckt und mit Anmerkungen versehen.

Inzwischen hat der BGH zudem mehrfach Gelegenheit gehabt, zum **ESUG** Stellung zu nehmen. Leider sind Fragen um die Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten im **Schutzschirmverfahren**, wo es immerhin die Regelung des § 270b Abs. 3 InsO gibt, und bei der herkömmlichen **Eigenverwaltung** gemäß § 270a InsO, bei dem es keine entsprechende Regelung, dafür aber einen kaum noch überschaubaren Meinungsstreit gibt, vom BGH nach wie vor nicht umfassend geklärt worden. Die Praxis ist immer noch weit davon entfernt, flächendeckend verlässliche Rahmenbedingungen für Berater und Sachwalter zur Verfügung



zu stellen. *Sylvia Fiebig* ist es indes hervorragend gelungen, Licht in diesen Dschungel zu bringen. Beim **Insolvenzplan** hat *Tjark Thies* die vielschichtige neue Rechtsprechung zu dieser hochkarätigen Materie geordnet und seine Kommentierung, die nicht umsonst insbesondere von

der Rechtsprechung sehr häufig zitiert wird, auf den aktuellen Stand gebracht.

Der BGH hat zwei wichtige Entscheidungen erlassen, die die – in der InsVV nicht explizit geregelte – **Vergütung des vorläufigen Sachwalters** betreffen. Der BGH hat diese Entscheidungen zum Anlass genommen, dass Tätigkeitsfeld des vorläufigen Sachwalters sehr eng und damit teilweise realitätsfern zu umschreiben. Dies und zahlreiche weitere neue Erkenntnisse aus dem Bereich der **InsVV** hat *Joachim Büttner* zum Anlass genommen, wesentliche Teile seiner Kommentierung neu zu ordnen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Auffindbarkeit von Einzelfragen insbesondere zu den §§ 2, 3 und 11 InsVV gelegt. Dies ist ausgezeichnet gelungen, so dass die Kommentierung ab sofort von noch größerem Nutzen für den Praktiker ist.

Im Bereich der **Privatinsolvenz** hat sich die Rechtsprechung häufig mit der Frage zu beschäftigen gehabt, ob eine unzureichende Beratung i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zur Unzulässigkeit des Insolvenzantrages sowie des Restschuldbefreiungs- und des Stundungsantrages führt. Außerdem zeichnet sich eine h.M. dahingehend ab, dass § 287a Abs. 2 InsO abschließend und die sog. Sperrfrist-Rechtsprechung des BGH damit in weiten Teilen obsolet geworden ist. Unklar ist demgegenüber, was aus der sog. Vorwirkungsrechtsprechung geworden ist. Diese beschäftigt sich mit der Frage, ob dem Schuldner dann, wenn er prognostisch evident die Restschuldbefreiung nicht wird erlangen können, etwa weil Versagungsgründe verwirklicht oder hohe Forderungen gemäß § 302 InsO angemeldet worden sind, die Stundung versagt werden soll. All diese Fragen haben *Christian Dawe* sowie *Thilo Streck* und *Matthias Ritter* sorgfältig aufbereitet.

Der Hamburger Kommentar ist und bleibt der Klassiker und somit der Kommentar des ersten Zugriffs für alle Praktiker.

RiAG Dr. Andreas Schmidt, Hamburg

Eva Eberwein: Der Garten von Hermann Hesse. Von der Wiederentdeckung einer verlorenen Welt. München: Deutsche Verlags-Anstalt 2016, geb., Pappband, 160 S., ISBN 978-3-421-04034-3, € 29,99

Hermann Hesse ist nicht nur einer der meistgelesenen deutschen Autoren weltweit, er hat auch einen starken Bezug zur Natur und zum Garten, aus dem er schöpfte und der als Nährboden seines Wirkens unerlässlich war. Hesses Garten in Gaienhofen am westlichen Bodensee ist der einzige, den er nach eigenen Vorstellungen angelegt und gestaltet hat. Dort lebte er nach dem Prinzip der Selbstversorgung. Er wollte damit ein Zeichen setzen für eine gesellschaftspolitische Haltung gegen den allgemeinen Trend der Industrialisierung, Verstädterung, Entfremdung und Entmenschlichung. Sein Garten wurde von Eva Eberwein restauriert und wiederhergestellt. Heute ist er Anziehungspunkt für Literaturfans und Gartenfreunde aus aller Welt.

EVA EBERWEIN

Fotos: Ferdinand Graf von Luckner



Von der Wiederentdeckung einer verlorenen Welt

DER GARTEN VON HERMANN HESSE

DVA



Gärten der Welt. Orte der Sehnsucht und Inspiration. Hrsg. von Albert Lutz. Mit Beiträgen von Stephanie Dalley, Christian Loeben, Hans von Trotha u.a., Köln: Wienand Verlag 2016, Leinen mit SU, 320 S., 222 farbige und 24 s/w Abb., ISBN 978-3-86832-310-8, € 39,80

Dieses Buch lädt zu einem Spaziergang durch die schönsten Gärten der Welt ein und erzählt Geschichten von den Menschen, die dort Inspiration, Glück, Liebe oder Zuflucht gesucht haben. Neben der Dokumentation berühmter historischer Gärten in Kunstwerken, Fotografien und Plänen werden auch private Paradieslandschaften vorgestellt. Vor allem Künstler wie Monet, Klee oder Liebermann bezaubern mit den Bildern ihrer Gärten bis heute die Menschen auf der ganzen Welt.

RECHT 6

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.
Ausländer – Asylanten – Flüchtlinge

Dr. Bernd Müller-Christmann
Erbrecht

Prof. Dr. Matthias Cornils
IT- und Datenbankrecht

Prof. Dr. Michael Hettinger
Strafrecht

Prof. Dr. Michael Droege
Martin Luthers Reformation und das Recht

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.
Carl Schmitt als Jurist

VOLKSWIRTSCHAFT 36

Prof. Dr. Karlhans Sauerneheimer
Markt und Staat: Ein prekäres Verhältnis

PSYCHOLOGIE 43

Trauma
Dipl. Psych. Annett Pöpplein im fachbuchjournal-
Gespräch mit Dr. Ellert Nijenhuis

BIOGRAFIE 50

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Jutta Limbach: „Wahre Hyänen“. Pauline Staegemann
und ihr Kampf um die politische Macht der Frauen

LITERATURWISSENSCHAFTEN |
LITERATURGESCHICHTE | SPRACHE 52

70 Jahre Goethe-Wörterbuch

Deutsch als Zweit- und Fremdsprache

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
Klaus-Werner Haupt: Okzident & Orient.
Die Faszination des Orients im langen 19. Jahrhundert

LEXIKA 58

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Ilse Korotin (Hg.): biografiA.
Lexikon österreichischer Frauen

ZEITGESCHICHTE 60

Dr. Michael Liebig
Greg Grandin: Kissingers langer Schatten.
Amerikas umstrittenster Staatsmann und sein Erbe

Priv.-Doz. Dr. Irmtrud Wojak
Gilad Margalit: Schuld, Leid und Erinnerung.
Deutschland gedenkt seiner Toten im Zweiten Weltkrieg

BIBLIOTHEKSWISSENSCHAFTEN 65

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Entdeckungen in bibliothekarischen Festschriften
Innovation aus Tradition

THEOLOGIE | RELIGION 70

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt

- Rebecca Milena Fuchs: Zur Anschauung von „Leben“ bei Hildegard von Bingen
- Christoph Böttigheimer: Die eine Bibel und die vielen Kirchen
- Berenike Metzler: Den Koran verstehen
- Bernd Liebendörfer: Der Nachfolge-Gedanke Dietrich Bonhoeffers und seine Potentiale in der Gegenwart

ZIVILCOURAGE 77

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Die Reihe „Nein“ des Anaconda Verlags aus Köln

KINDER- UND JUGENDBUCH 78

Antje Ehmann
Amerikanische Kinderliteratur

LETZTE SEITE 80

Dr. Heinz-Werner Kubitz, Tectum Verlag, Marburg

IMPRESSUM 14

Beilagenhinweis:

Diese Ausgabe enthält ein Novitätenspecial als Beilage.
Wir bitten um freundliche Beachtung.

Ausländer – Asylanten – Flüchtlinge

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Teil 2/1

In der Ausg. 4/2016 S. 6 ff. wurde als **Teil 1** ein Überblick über das Ausländerrecht im Allgemeinen und das Aufenthaltsrecht im Besonderen gegeben. Ferner wurden die Kommentare zum Ausländerrecht von *Bergmann/Dienelt* und *Hofmann* besprochen. Der **Teil 2** widmet sich vorrangig dem Asyl- und Flüchtlingsrecht, dem zweiten „Standbein“ des Ausländerrechts. Der hier vorliegende **Teil 2/1** konzentriert sich zunächst auf das Völker- und Europarecht, dessen Bedeutung stetig zunimmt. In der Ausg. 1/2017 wird schließlich das deutsche Asyl- und Flüchtlingsrecht dargestellt werden (**Teil 2/2**). Vorweg jedoch ein paar Zahlen, um die Relevanz des Themas zu veranschaulichen.

I. Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Anträge auf Asyl

Wie das **Bundesamt für Asyl und Flüchtlinge (BAMF)**, die wichtigste Institution auf dem Gebiete des Asylwesens, im März dieses Jahres errechnete, stellten seit 1953 rd. 4,6 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon rd. 3,7 Millionen seit 1990. Davon entfielen lediglich 20,3 % auf den Zeitraum bis 1989. Der größte Anteil aller Asylanträge (79,7 %) wurde seit 1990 gestellt (Das Bundesamt in Zahlen 2015, Stand: April 2016).

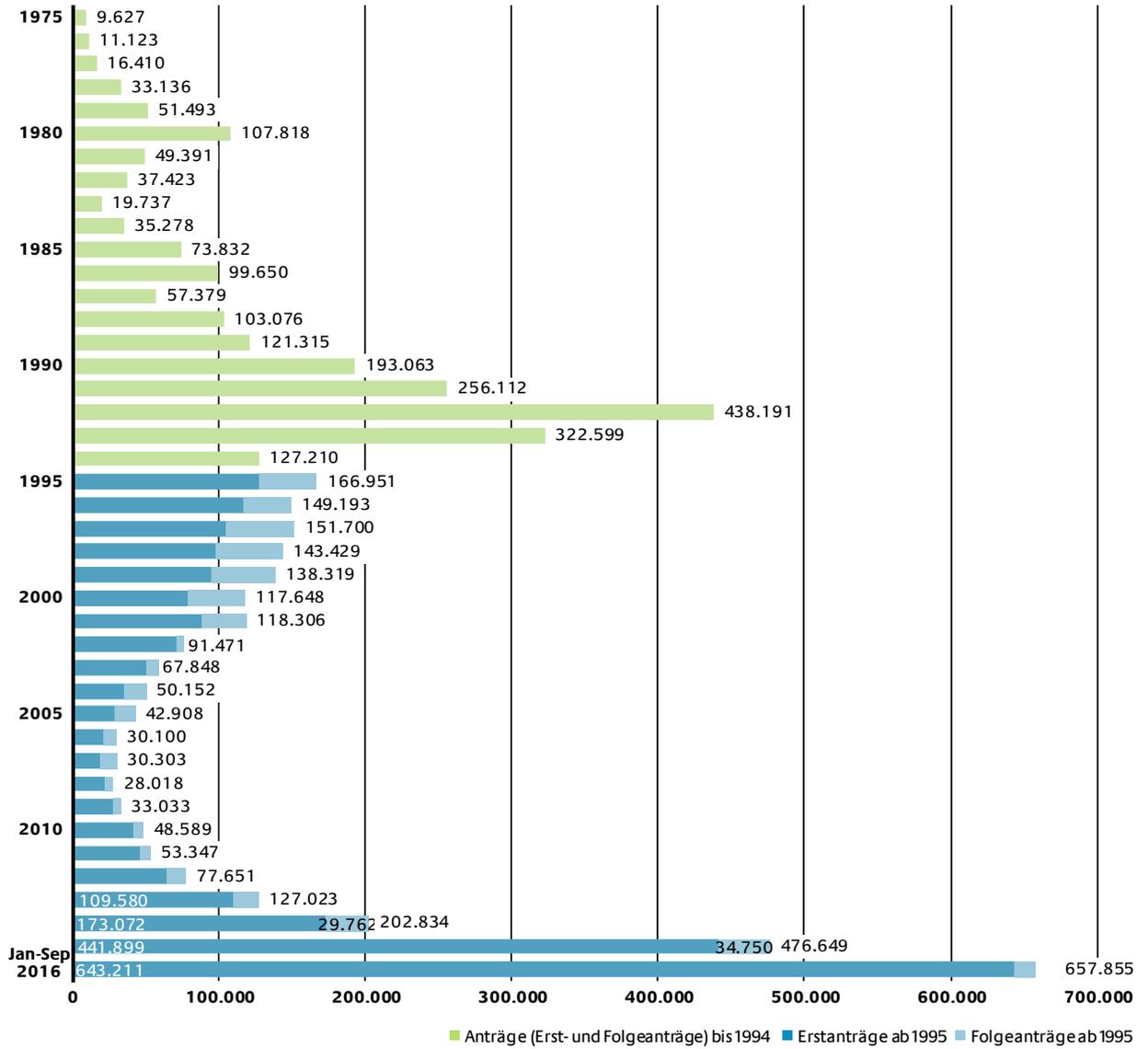
Die nachfolgenden Grafiken sind der Online-Veröffentlichung „Aktuelle Zahlen zu Asyl – Ausgabe September 2016“ – des BAMF entnommen (<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-september-2016.html?nn=7952222>).

Die erste Grafik auf der nächsten Seite **Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953** zeigt, dass die Anzahl der in Deutschland Asylsuchenden in den 50er, 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts sehr gering war. Nach einem ersten, noch relativ kleinen Höhepunkt im Jahre 1980, als viele „Ostflüchtlinge“, vor allem Polen, bei uns Zuflucht suchten (107.818), schwoll die Zahl Anfang der neunziger Jahre infolge der Jugoslawienkriege kräftig an und erklomm 1992 einen zweiten Gipfel mit 438.191 Antragstellern. Dies führte dazu, dass Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG („Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“) im Jahre 1993 aufgehoben wurde; an seine Stelle trat Art 16a GG, der das Asylrecht stark einschränkte, wie später (Teil 2/2) erläutert werden wird. Nachdem die Zahl der Asylbewerber in den folgenden Jahren erheblich zurückgegangen war, stieg sie ab 2009 wieder an und erreichte 2015/16 als Folge vor allem der kriegerischen Ereignisse in Syrien, Irak und Afghanistan eine nie zuvor erreichte Höhe. Über die **Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen seit Januar 2015** informiert die zweite Grafik auf der nächsten Seite.

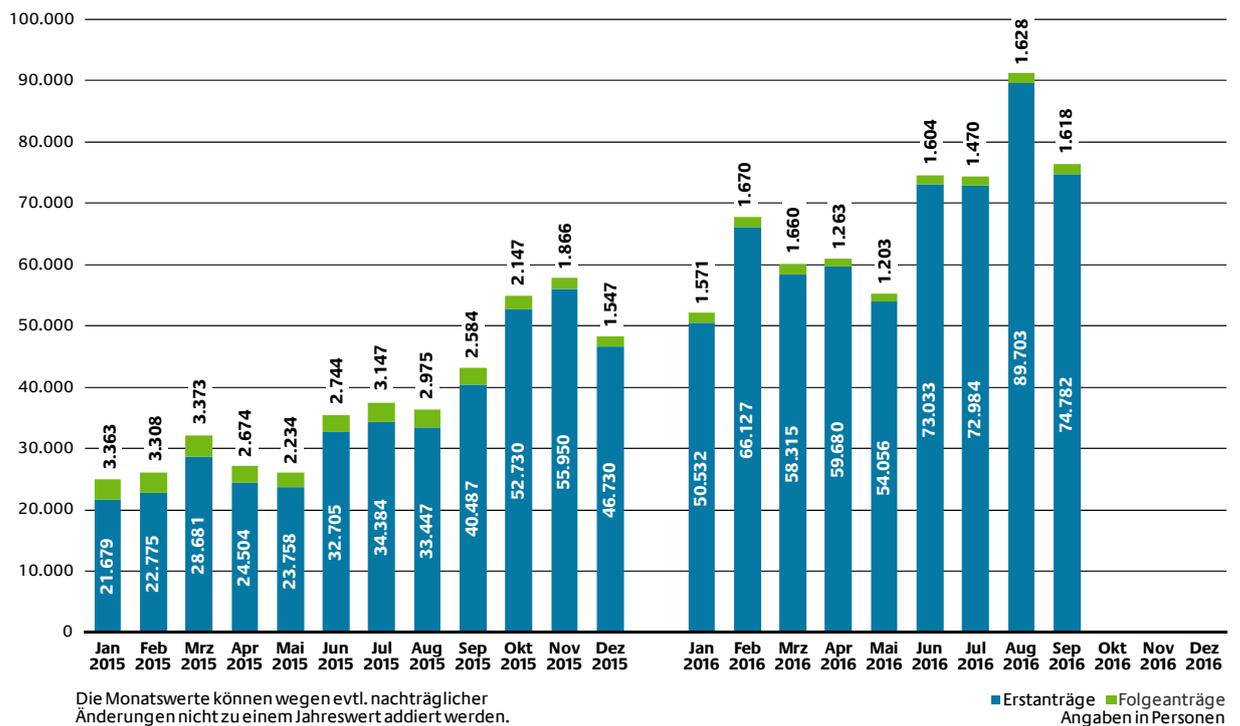
Die Grafiken enthalten die Zahl der **Anträge auf Asyl, die bei dem BAMF eingegangen sind**, nicht etwa die Zahl der in diesen Zeiträumen in Deutschland eingetroffenen Asylsuchenden. Wie aus Presseberichten hinlänglich bekannt ist, dauert es oft mehrere Monate, bis es einem im Bundesgebiet Angekommenen möglich ist, einen Asylantrag zu stellen, weil bei dem zuständigen BAMF ein „Antragsstau“ besteht. Auf das – teilweise langwierige Verfahren, das die Angekommenen durchlaufen müssen – wird später (Teil 2/2) eingegangen werden.

Aus welchen Staaten diejenigen Personen stammten, die in der Zeit von Januar bis September 2016 Asylanträge gestellt haben, ergibt sich aus dem „Tortendiagramm“ auf Seite 8.

Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1975

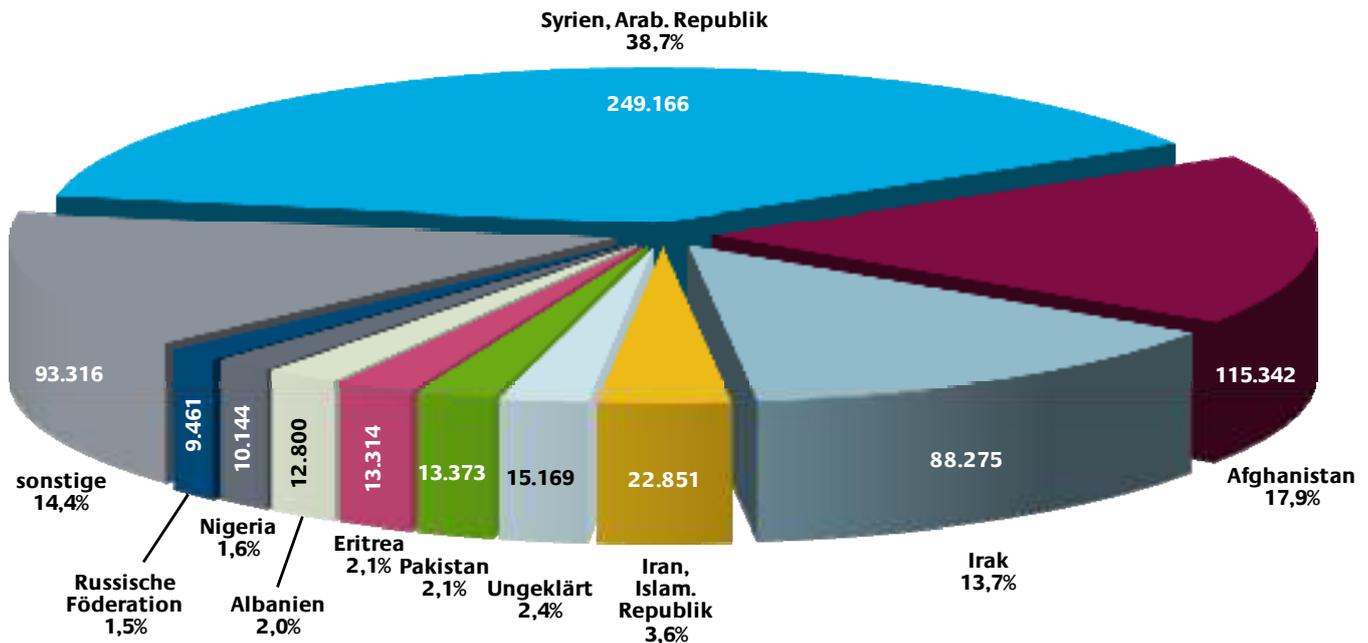


Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen seit Januar 2015



Hauptherkunftsländer im Zeitraum Januar-September 2016

Gesamtzahl der Erstanträge: 643.211



Quelle: Alle Grafiken stammen aus dem Bericht „Aktuelle Zahlen zu Asyl“ (Ausgabe Sept. 2016) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Wie ersichtlich, wurde die Spitzengruppe angeführt von Syrern (249.166 = 38,7 %), gefolgt von Afghanen (115.342 = 17,9 %) und Irakern (88.275 = 13,7 %).

Wie viele der Antragsteller Erfolg hatten, wird später (Teil 2/2) dargestellt werden.

II. Einführung in das völker- und europarechtliche Asyl- und Flüchtlingsrecht

Wenn im Folgenden von „Asylrecht“ die Rede ist, so ist damit das Flüchtlingsrecht eingeschlossen. Beide sind untrennbar mit einander verknüpft.

Asylrechtliche Vorschriften finden sich im Völkerrecht, im Recht der Europäischen Union und im deutschen (nationalen) Recht.

1. Asyl im Völkerrecht

Das **Völkergewohnheitsrecht** anerkennt das Recht der Staaten, Angehörigen anderer Staaten politisches Asyl zu gewähren, enthält hingegen kein Recht des Einzelnen auf Asyl. Anders formuliert: die Staaten *dürfen* Asyl gewähren, sind dazu aber *nicht verpflichtet*. Daran ändert auch Art. 14 Abs. 1 der von der UNO-Vollversammlung am 10.12.1948 beschlossenen **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** nichts, wonach jedermann das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. Denn diese Norm statuiert nach herrschender Meinung keine Ansprüche des Einzelnen. Auch die **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** begründet kein Recht von Flüchtlingen darauf, von einem Staat aufge-

nommen zu werden, sondern gewährt Flüchtlingen erst dann bestimmte Rechte, wenn sie eingereist sind. Die Konvention verpflichtet also keinen Staat dazu, Flüchtlinge aufzunehmen. Vor dem Grenzübertritt können Schutzsuchende von den Grenzorganen abgewiesen werden, ohne dass gegen die Konvention verstoßen würde.

In seinem vielzitierten Urteil vom 23.2.2012 in der Sache *Hirsi Jamaa u.a. gegen Italien* (Beschwerde Nr. 27765/09) führt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Rn. 113 dazu aus: „113. According to the Court’s established case-law, Contracting States have the right, as a matter of well-established international law and subject to their treaty obligations, including the Convention, to control the entry, residence and expulsion of aliens (...). The Court also notes that the right to political asylum is not contained in either the Convention or its Protocols (...).“

Das Gericht beeilt sich jedoch hinzuzufügen, dies dürfe nicht dazu führen, dass der Flüchtling der Gefahr ausgesetzt wird, entgegen Art. 3 EMRK gefoltert zu werden oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu erleiden:

„114. However, expulsion, extradition or any other measure to remove an alien may give rise to an issue under Article 3 of the Convention, and hence engage the responsibility of the expelling State under the Convention, where substantial grounds have been shown for believing that the person in question, if expelled, would face a real risk of being subjected to treatment contrary to Article 3 in the receiving country. In such circumstances, Article 3 implies an obligation not to expel the individual to that country (...).“

Das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vom 28.7.1951 wurde ergänzt durch das „**Protokoll über die**

Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vom 31.1.1967. Diese völkerrechtlichen Vereinbarungen haben den Rang (einfacher) Bundesgesetze und verpflichten die Bundesrepublik, die in ihnen festgesetzten Standards bei der Behandlung von Flüchtlingen einzuhalten. Für den einzelnen Flüchtling ergeben sich aus der Konvention nicht unmittelbar Ansprüche, es sei denn, das deutsche Recht erklärt die Konvention für anwendbar. Das tut § 2 Abs. 1 AsylG. Danach genießen Asylberechtigte im Bundesgebiet „die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“.

Besondere Bedeutung haben zwei Bestimmungen der Konvention. Art. 1 Abschnitt A Nr. 2 definiert den Begriff „**Flüchtling**“ als eine Person, die (verkürzt zitiert) „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“. Ebenso wichtig ist das sog. **Refoulement-Verbot** des Art. 33 der Konvention. Seine Nr. 1 verbietet es den Vertragsstaaten wie Deutschland, „einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten auszuweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“. Die Vorschrift begründet kein *absolutes* Ausweisungs- und Zurückweisungsverbot, sondern untersagt lediglich, den Flüchtling *in den Staat* abzuschieben, *in dem ihm Verfolgung droht*. Die Aus- oder Zurückweisung in andere Staaten ist demzufolge zulässig – es sei denn, es besteht die Gefahr, dass diese den Flüchtling an den Verfolgerstaat überstellen.

Auf das Ausweisungs- und Rückweisungsverbot kann sich ein Flüchtling nicht berufen, „der aus schwerwiegenden Gründen als eine **Gefahr für die Sicherheit des Landes** anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine **Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates** bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde“ (Art. 33 Nr. 2).

Die Konvention garantiert Flüchtlingen darüber hinaus eine Reihe weiterer Rechte. So verbietet Art. 3, Flüchtlinge je nach Rasse, Religion oder Herkunftsland unterschiedlich zu behandeln.

Muslimische Flüchtlinge dürfen daher nicht schlechter behandelt werden als christliche, afghanische nicht schlechter als syrische. Dieses Diskriminierungsverbot – wie sämtliche Diskriminierungsverbote – greift allerdings dann nicht, wenn sachliche Gründe die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

Die Konvention enthält ferner Bestimmungen über den Erwerb von Eigentum (Art. 13), die Erwerbstätigkeit (Art. 17 bis 19), das Wohnungswesen (Art. 21), die schulische Erziehung (Art. 22) sowie Arbeitsrecht und soziale Sicherheit (Art. 24), um nur einige der wichtigsten zu nennen.

2. Asylrecht der Europäischen Union

Die Bedeutung der Europäischen Union für das Asylrecht ist im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte stetig gestiegen.

a) EU-Grundrecht auf Asyl (Art. 18 GRC)

Art. 18 der Charta der Grundrechte (GRC) gewährleistet das Recht auf Asyl nach Maßgabe des Genfer Abkommens und des Protokolls vom 31.1.1967 sowie nach Maßgabe von EUV und AEUV. Dieses EU-Asylrecht entspricht daher inhaltlich dem Flüchtlingsschutz der Genfer Konvention. Art. 18 GRC verpflichtet in erster Linie die EU und ihre Organe, die Mitgliedstaaten hingegen „ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“ (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC), folglich nicht auch dann, wenn deutsche Behörden ausschließlich deutsches Recht vollziehen. Dies dürfte auf dem Gebiete des Asylrechts kaum noch der Fall sein, weil das deutsche Asylrecht immer mehr durch Verordnungen und Richtlinien der EU verdrängt oder überlagert worden ist, wie sich sogleich zeigen wird.

b) Art. 78 AEUV und sekundäres Asylrecht der EU

Grundlage der Asylpolitik der EU und damit ihrer Rechtsetzungsbefugnis ist heute Art. 78 AEUV. Danach entwickelt die Union „eine **gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz**“. Diese Politik muss, so heißt es weiter, mit dem Genfer Flüchtlingsabkommen und dem Protokoll vom 31.1.1967 in Einklang stehen. Abs. 2 ermächtigt das Europäische Parlament und den Rat zu „Maßnahmen in Bezug auf ein **gemeinsames europäisches Asylsystem**“. Dieses umfasst u.a.

- einen in der ganzen Union gültigen **einheitlichen Asylstatus** für Drittstaatsangehörige (also für Personen, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Union sind),
- einen **einheitlichen subsidiären Schutzstatus** für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen,
- **gemeinsame Verfahren** für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus bzw. des subsidiären Schutzstatus,
- Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist,
- Normen über die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen.

Art. 78 Abs. 3 AEUV schließlich ermächtigt den Rat dazu, vorläufige Maßnahmen zugunsten eines Mitgliedstaates zu erlassen, wenn dieser aufgrund eines **plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen** in eine Notlage gerät.

Aufgrund der ihm durch **Art. 78 Abs. 2 Buchst. c AEUV** erteilten Ermächtigung hat der damalige Rat der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 2001 die **Massenzustromrichtlinie** (Richtlinie 2001/55/EG vom 20.7.2001) erlassen. Ihr Ziel ist es, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu fördern (Art. 1). Unter „**Massenzustrom**“ versteht sie „den Zustrom einer großen Zahl Vertriebener, die aus einem bestimmten Land oder einem bestimmten Gebiet kommen, unabhängig davon, ob der Zustrom in die Gemeinschaft spontan erfolgte oder beispielsweise durch ein Evakuierungsprogramm unterstützt wurde“ (Art. 2

Buchst. d). Diese Voraussetzungen liegen 2015/16 nicht vor, weil die Flüchtlinge nicht aus *einem* bestimmten Land oder *einem* bestimmten Gebiet kommen, sondern aus *mehreren* Ländern. Die Richtlinie, die durch § 24 AufenthG in deutsches Recht umgesetzt worden ist, hat deshalb bisher keine Wirksamkeit entfaltet.

Die zuvor genannten Bestimmungen des Art. 78 AEUV bilden die Grundlage für die Schaffung eines **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)**. Es besteht aus Rechtsvorschriften und Institutionen, die zu deren Umsetzung beitragen sollen. Der Vollzug der EU-Rechtsakte auf dem Gebiete des Asylrechts obliegt nicht der EU und ihren Organen, sondern den Mitgliedstaaten.

Von besonderer Bedeutung sind gegenwärtig die folgenden Rechtsakte. Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.6.2013 (**Dublin-III-Verordnung**) regelt, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 (**Anerkennungsrichtlinie** oder **Qualifikationsrichtlinie**) trifft Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen Drittstaatsangehörige Anspruch auf Asyl (internationalen Schutz oder sekundären Schutz) haben. Die Richtlinie 2013/32/EU vom 26.6.2013 (**Asylverfahrensrichtlinie**) regelt den Ablauf des Asylverfahrens. Die Richtlinie 2013/33/EU vom 26.6.2013 (**Aufnahmerichtlinie**) legt fest, welche Rechte und Pflichten den Drittstaatsangehörigen zustehen bzw. obliegen, die um Asyl (internationalen Schutz) nachsuchen, z.B. wie sie unterzubringen sind und welche Leistungen ihnen zu gewähren sind. Diese Zusammenstellung ist keineswegs vollständig, mag hier aber genügen.

Im Gegensatz zum AEUV (s.o.) und zum deutschen Recht vermeidet das EU-Sekundärrecht (Verordnungen und Richtlinien) den Terminus „**Asyl**“ geflissentlich. Stattdessen ist dort von „**internationalem Schutz**“ die Rede. Unserem „**Asylantrag**“ entspricht der „**Antrag auf internationalen Schutz**“, den die Anerkennungsrichtlinie (Art. 2 Buchst. h) definiert als

„das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und wenn er nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie ersucht.“

Kommission und Rat der EU sind mit der gegenwärtigen Rechtslage nicht zufrieden und streben tiefgreifende Änderungen an, die im Falle ihrer Verwirklichung das Asylrecht in noch weit stärkerem Maße als bisher „europäisieren“ werden. In einer an das Europäische Parlament und den Rat adressierten Mitteilung „Reformierung des gemeinsamen europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa“ vom 6.4.2016 [COM(2016) 197 final] hat die Kommission die ihrer Ansicht nach bestehenden Mängel aufgezeigt und **Vorschläge für Neuregelungen** angekündigt. Diese Ankündigung hat sie wahrgemacht durch ein erstes Paket von Legislativvorschlägen im Mai 2016, dem ein zweites Paket im Juli 2016 folgte. In ihnen schlägt die Kommission u.a. vor,

- die **Dublin-III-Verordnung** zu ändern, sodass sie zu **Dublin IV** werden dürfte [COM(2016) 270 final vom 4.5.2016],

- die **Aufnahmerichtlinie** neu zu fassen [COM(2016) 465 final vom 18.7.2016] sowie
- die **Asylverfahrens-** und die **Anerkennungsrichtlinie** durch Verordnungen zu ersetzen [COM(2016) 467 final bzw. COM(2016) 466 final, beide vom 18.7.2016].

Sollten diese Vorschläge verwirklicht werden (womit zu rechnen ist), hätte das erhebliche Auswirkungen auch auf das deutsche Asylrecht. Noch am geringsten wäre der Anpassungsbedarf im Falle der Ersetzung der Dublin-III- durch eine Dublin-IV-Verordnung, weil EU-Verordnungen unmittelbar anwendbar sind und deshalb keiner Umsetzung in nationales Recht bedürfen. Die Neufassung der in deutsches Recht bereits umgesetzten Aufnahmerichtlinie hätte zur Konsequenz, dass die entsprechenden deutschen Bestimmungen geändert werden müssten. Am gravierendsten wäre wohl die Ersetzung der Asylverfahrens- und der Anerkennungsrichtlinie durch Verordnungen, weil dadurch die der Umsetzung der beiden Richtlinien dienenden Bestimmungen obsolet würden, was eine entsprechende Rechtsbereinigung erfordern würde.

Wie bereits angedeutet, hat sich die EU einige **Institutionen** zugelegt, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Asylrechts unterstützen.

Die Datenbank **EURODAC** (European Dactyloscopy) wurde im Jahre 2000 durch die VO (EG) 2725/2000 ins Leben gerufen. Sie speichert **Fingerabdrücke von Flüchtlingen** und soll die Anwendung der Dublin-Verordnung erleichtern sowie verhindern, dass eine Person in mehreren Mitgliedstaaten Asylverfahren betreibt und Leistungen bezieht. Offizieller Träger des Systems ist EU-LISA mit Sitz in Tallinn, Estland. Die Zentraleinheit AFIS (Automated Fingerprint Identification System) befindet sich in Luxemburg. Dort werden alle Fingerabdruckdaten gespeichert. Die Kommission hat im Mai 2016 vorgeschlagen, die Verordnung von 2000 durch eine neue zu ersetzen und dabei die Fingerabdruckdatei zu ergänzen durch eine Sammlung von **Gesichtsbildern**, die für einen Abgleich biometrischer Daten geeignet sind. Sie sollen ebenso wie die Fingerabdrücke von den Behörden der Mitgliedstaaten angefertigt werden [COM(2016) 272 final vom 4.5.2016].

Das **Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen** (European Asylum Support Office, **EASO**) ist eine Gemeinschaftsagentur der Europäischen Union mit Sitz in Valletta auf Malta. Sie unterstützt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der EU im Bereich Asyl. Sie wurde im Jahr 2010 durch die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 vom 19.5.2010 errichtet. Im Mai 2016 hat die Kommission vorgeschlagen, diese Verordnung durch eine neue zu ersetzen, das Unterstützungsbüro in **Asylagentur der Europäischen Union** umzubenennen und mit größeren Kompetenzen auszustatten [COM(2016) 271 final vom 4.5.2016].

Am 24.10.2016 meldete SPIEGEL ONLINE: „Rund 70 Flüchtlinge haben auf der griechischen Insel Lesbos mehrere Container der Asylbehörde EASO angezündet. Sie protestierten gegen ihre Unterbringung im Lager Moria und den zögerlichen Verlauf ihrer Asylverfahren.“

Erheblich aufgewertet worden ist kürzlich bereits die **Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den**

STAUDINGER BGB

STAUDINGER Online
exklusiv bei juris!

Zu Recht auf unserer Seite!

Arbeiten Sie stets rechtssicher:

- monatliche Online-Aktualisierung
- Online-Archiv mit überarbeiteten Bänden

www.juris.de/staudinger

**NEU: Geldrecht und
Testamentsvollstreckung**

juris[®] Das Rechtsportal

Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, umgangssprachlich **Frontex** (für französisch *frontières extérieures*). Sie wurde 2004 durch die Verordnung (EG) 2007/2004 als eine Gemeinschaftsagentur der Europäischen Union mit Sitz in Warschau ins Leben gerufen mit der Aufgabe, für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Europäischen Union zu sorgen. Durch die Verordnung (EU) 2016/1624 vom 14.9.2016 ist sie in **Agentur für die Europäische Grenz- und Küstenwache** umbenannt worden. Sie soll in Zusammenarbeit mit den nationalen Grenzschutzbehörden die Außengrenzen der EU – insbesondere die Grenzen Griechenlands und Italiens – gegen die unerlaubte Einreise absichern.

3. Literatur zum Ausländer- und Asylrecht der Europäischen Union

Während es an Schrifttum zum deutschen Ausländer- und Asylrecht nicht mangelt, ist die Literatur zum EU-Recht dünn gesät. In der Literatur zum deutschen Recht wird allerdings nicht selten das Unionsrecht miteinbezogen.

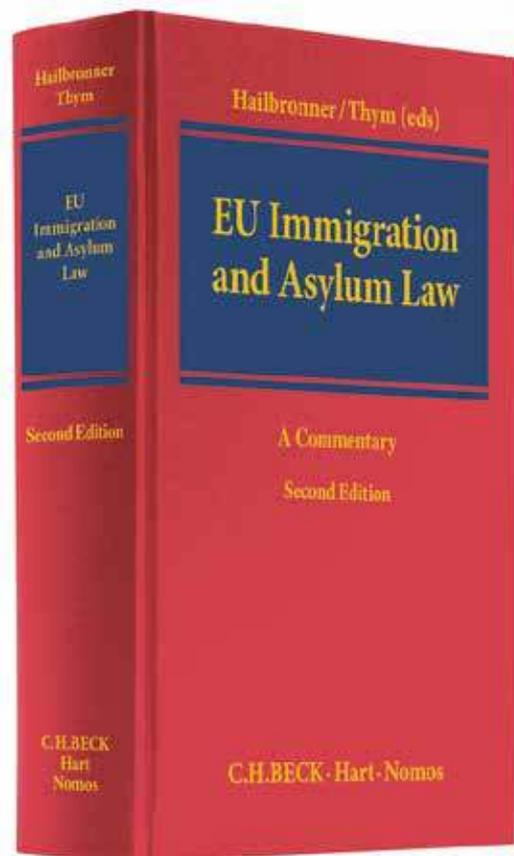
So widmet etwa *Bruns* der unmittelbar geltenden **Dublin-III-Verordnung** eine eingehende Darstellung in dem von *Hofmann* herausgegebenen Kommentar zum Ausländerrecht (vorgestellt in Ausg. 4/2016 S. 12 f.) in den Erläuterungen zu § 27a AsylG (S. 2082 - 2110). In dem Ausländerrecht von *Bergmann/Dienelt* (s. Ausg. 4/2016 S. 10, 12) finden sich entsprechende Ausführungen im Rahmen der Kommentierung des § 34a AsylG (S. 2448 - 2459). Der im Teil 2/2 vorzustellende Kommentar zum Aufenthaltsgesetz von *Huber* verbirgt die Darstellung des Dublin-Verfahrens in den Erläuterungen zu § 60 (S. 569 - 587).

a) Einen vollwertigen Ersatz für eigenständige Erläuterungen der einschlägigen Verordnungen und Richtlinien bietet das natürlich nicht. Umso lieber greift man zu

Kay Hailbronner/Daniel Thym (Hrsg.), EU Immigration and Asylum Law – A Commentary, 2. Aufl., Beck/Hart/Nomos, München 2016, ISBN 978-3-406-66653-7. XXI, 1638 Seiten, Leinen, 300,- €.

Englischsprachige Kommentare sind eine ausgesprochene Rarität. Denn Kommentare in unserem Sinne kennt das anglo-amerikanische Recht nicht. Daran ändert nichts die Tatsache, dass eines der berühmtesten juristischen Werke des anglo-amerikanischen Rechtskreises das Wort Kommentar im Titel führt: **Blackstone's Commentaries on the Laws of England** von William Blackstone (1723 - 1780) – ein Werk, dessen erster von vier Bänden 1766 erschien und das in Großbritannien und den USA immer wieder bearbeitet und neu aufgelegt worden ist, obwohl seine Bedeutung für das heute geltende Recht in beiden Ländern gering ist. Das Werk war schon bei seinem ersten Erscheinen kein Kommentar im Sinne der Erläuterung eines bestimmten Gesetzes, sondern der (gelungene) Versuch, das sich aus Gerichtsentscheidungen speisende *common law* systematisch darzustellen. Ich habe während meines Studiums an der University of Chicago Law School im Jahre 1963 eine Ausgabe von 1941 zum Preise von 8,- \$ erworben.

Zu dem Kommentar haben 29 aus verschiedenen europäischen Ländern stammende Autoren beigetragen, die als Professoren oder deren Mitarbeiter an einer deutschen oder ausländischen Universität lehren oder als Beamte oder Richter tätig sind. Die



meisten Erläuterungen sind von einem Autor allein oder zwei Autoren gemeinsam verfasst.

Das Werk setzt sich aus vier Teilen (A bis D) zusammen. Teil A enthält eine Einführung unter dem Titel „Verfassungsrechtlicher Rahmen und Auslegungsgrundsätze“ (Constitutional Framework and Principles for Interpretation) aus der Feder der beiden Herausgeber. In den übrigen Teilen sind jeweils mehrere Rechtsakte zusammengefasst, die nach einander erläutert werden. Jeder dieser drei Teile wird durch einen Grundlagenartikel (Legal Framework of ...) eingeleitet. Den einzelnen Beiträgen sind jeweils eine Literaturliste und eine Inhaltsübersicht vorangestellt. Am Anfang des Bandes findet sich eine Inhaltsübersicht und ein Inhaltsverzeichnis, am Ende des Bandes ein Stichwortverzeichnis. Auch ein Abkürzungsverzeichnis, das gerade für deutsche Leser von Nutzen sein dürfte, fehlt nicht. Das Werk ist also gut erschlossen. Die Belege sind in Fußnoten ausgelagert, sodass der Lesefluss nicht beeinträchtigt wird. Schlagworte sind im Text durch Fettdruck hervorgehoben.

Ausgewertet worden ist von den meisten Autoren nur das deutsch- und das englischsprachige Schrifttum; nur vereinzelt ist auch französische, spanische oder niederländische Literatur herangezogen worden.

In ihrer Einführung (**Teil A**, S. 1 - 29) schildern *Hailbronner* und *Thym* zunächst Entstehung und Inhalt der Art. 77 bis 80 AEUV, welche die Zuständigkeiten der Union im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung regeln. Sie bekräftigen, dass (auch) die Rechtsakte des Sekundärrechts im Lichte des Wortlauts, des systematischen Zusammenhangs, der Entstehungsgeschichte, der Ziele und der verfassungsrechtlichen Anforderungen ausgelegt werden müssen – das den deutschen

Juristen geläufige Programm für die Interpretation von Vorschriften. Die Autoren weisen auf die Schwierigkeiten hin, die sich für die Auslegung daraus ergeben, dass die Rechtsakte in sämtlichen 23 Amtssprachen der EU verbindlich sind. Ferner gehen sie ein auf ungeschriebene allgemeine Rechtsgrundsätze, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der bekanntlich in der Judikatur des BVerfG eine überragende Rolle spielt und inzwischen auch vom EuGH gern und häufig eingesetzt wird. Eingegangen wird ferner auf die Besonderheiten für Großbritannien, Irland und Dänemark sowie auf Grundrechte-Charta, Europäische Menschenrechtskonvention, Genfer Konvention und andere völkerrechtliche Verträge. Der **Teil B** (S. 31 - 270) behandelt **Einreise und Grenzkontrollen**. Die Grundlegung (B I) dazu stammt von *Thym* (Legal Framework für Entry and Border Controls). Er erörtert insbesondere Schengen, Art. 77 AEUV und völkerrechtliche Fragen. Im Anschluss daran werden folgende Rechtsakte kommentiert (die englische Bezeichnung der Rechtsakte habe ich durch die amtliche deutsche Benennung ersetzt; die fett gedruckten Kurzbezeichnungen sind nichtamtlich):

B II Verordnung (EG) Nr. 562/2006 vom 15.3.2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (**Schengener Grenzkodex**). Kürzlich ersetzt durch die Verordnung (EU) 2016/399 vom 9.3.2016.

B III Verordnung (EG) Nr. 810/2009 vom 13.7.2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (**Visakodex**).

B IV Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 vom 26.10.2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**Frontex**). Ersetzt durch die Verordnung (EU) 2016/1624 vom 14.9.2016, welche **Frontex** in **Agentur für die Europäische Grenz- und Küstenwache** umbenannt hat.

B V Verordnung (EU) Nr. 656/2014 vom 15.5.2014 zur Festlegung von Regelungen für die **Überwachung der Seeaußengrenzen** im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit.

Der **Teil C** (S. 271 - 1021) trägt die englische Überschrift „**Immigration**“. Das lässt sich wohl nicht schlicht mit **Einwanderung** übersetzen. Denn Einwanderer kommen, um für den Rest ihres Lebens zu bleiben. Passender scheint mir im hier gegebenen Zusammenhang der Terminus **Zuwanderung** zu sein. Er kennzeichnet Personen, die nur vorübergehend für bestimmte Zwecke ins Land kommen. Der Grundlagenbeitrag (C I) „Legal Framework for EU Immigration Policy“ ist von *Thym* verfasst, der sich vor allem mit Art. 79 AEUV (Einwanderungspolitik) beschäftigt. Im Anschluss daran werden elf einschlägige Rechtsakte erläutert:

C II Richtlinie 2003/86/EG vom 22.9.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung – **Familiennachzugsrichtlinie**.

C III Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (**Daueraufenthaltsrichtlinie**).

C IV Richtlinie 2004/81/EG vom 29.4.2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung

geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (**Opferschutzrichtlinie**).

C V Richtlinie 2004/114/EG vom 13.12.2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (**Schüler- und Studentenrichtlinie**).

C VI Richtlinie 2005/71/EG vom 12.10.2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (**Forschungsrichtlinie**).

C VII Richtlinie 2008/115/EG vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (**Rückführungsrichtlinie**).

C VIII Richtlinie 2009/50/EG vom 25.5.2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (**Hochqualifiziertenrichtlinie**).

C IX Richtlinie 2009/52/EG vom 18.6.2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigten (**Arbeitgeberrichtlinie**).

C X Richtlinie 2011/98/EU vom 13.12.2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (**Single Permit-Richtlinie**).

C XI Richtlinie 2014/36/EU vom 26.2.2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (**Saisonarbeiterrichtlinie**).

C XII Richtlinie 2014/66/EU vom 15.5.2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers.

Der den Band abschließende **Teil D** (S. 1023 - 1604) enthält Rechtsakte zum **Asyl**. Den einleitenden Beitrag (D I) haben die beiden Herausgeber gemeinsam verfasst. Im Mittelpunkt steht Art. 78 (Asylpolitik), auf den bereits oben hingewiesen wurde. Anschließend werden fünf Rechtsakte kommentiert:

D II Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20.7.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (**Massenzustromrichtlinie**).

D III Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (**Anerkennungs- oder Qualifikationsrichtlinie**).

D IV Richtlinie 2013/32/EU vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (**Asylverfahrensrichtlinie**).

D V Richtlinie 2013/33/EU vom 26.6.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (**Aufnahmerichtlinie**).



D VI Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.6.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (**Dublin-III-Verordnung**).

Der zur Verfügung stehende Raum lässt es nicht zu, auf die Kommentierungen einzugehen oder gar ihre Qualität zu beurteilen. Es fällt allerdings auf, dass die Erläuterungen großenteils sehr knapp gehalten sind; zahlreiche Vorschriften sind überhaupt nicht kommentiert worden. Zwischen den einzelnen Autoren bestehen in dieser Hinsicht augenfällige Unterschiede.

b) Zahlreiche der in dem Kommentar erläuterten Richtlinien und Verordnungen der EU sind in deutscher Sprache abge-

druckt in der handlichen, stabil gebundenen **Vorschriftensammlung**

Ausländerrecht, Migrations- und Flüchtlingsrecht, 12. Aufl., Walhalla und Praetoria Verlag, Regensburg 2016/2017, ISBN 978-3-8029-2040-0. Kartoniert, 988 Seiten, 16,95 €.

Das von der Walhalla-Fachredaktion herausgegebene Buch ist auf neuestem Stand; das Integrationsgesetz vom 31.7.2016 ist bereits eingearbeitet worden. Als Rechtsstand ist der 15.8.2016 angegeben. Stichproben bestätigen diese Angabe.

Die Sammlung enthält deutsche und EU-Vorschriften zu fünf Bereichen: I. Aufenthalts- und Freizügigkeitsrecht, II. Asylrecht und internationaler Schutz, III. Staatsangehörigkeitsrecht, IV. Schengen-Recht, V. EU-Visarecht sowie VI. Arbeitserlaubnis, Beschäftigung. Man vermisst nur die §§ 42a bis 42f SGB VIII, die die Inobhutnahme und Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden regeln.

Bei einigen Rechtsakten sind die einzelnen Sätze der Vorschriften durchnummeriert; das sollte bei den mit Sicherheit zu erwartenden weiteren Auflagen durchgängig geschehen. Etwas gewöhnungsbedürftig ist der Umstand, dass die Satzzeichen nicht wie üblich oben, sondern am Fuße der Sätze angebracht sind. Bei der Nummerierung der Sätze von § 60 Abs. 7 AufenthG (S. 76) ist die Satzzeichen für den Satz 3 („Es ist nicht erforderlich...“) vergessen worden; das hat zur Folge, dass Satz 4 falsch nummeriert worden ist.

Erschlossen wird die Kollektion, die mir bei der Ausarbeitung dieses Beitrages treffliche Dienste geleistet hat, durch eine Schnellübersicht, eine Inhaltsübersicht und ein (ausbaufähiges) Stichwortverzeichnis. Eine willkommene Zugabe ist das rote Lesebändchen. ■

Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.
hwlaubinger@t-online.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke [chf], c.horn-friesecke@dinges-frick.de
Erwin König [ek], 0611 9310941, e.koenig@fachbuchjournal.de

Redaktion (verantwort.):

Angelika Beyreuther [ab], 0611 39699-24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag
Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden
Telefon 0611 39699-0 | Telefax 0611 93109-43
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Carla Horn-Friesecke

Anzeigen (verantwort.):

Ursula Maria Schneider, 0611 7160585, u.schneider@fachbuchjournal.de

Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank, IBAN: DE91 5109 0000 0007 1422 34
BIC: WIBADE5WXXX

Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Wiesbaden

Anzeigenpreise:

Preisliste Nr. 9, gültig ab 1.1.2016

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 12,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 66,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 18,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

Erscheinungsweise:

6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.



Ihre umfassende Orientierung im neuen Datenschutzrecht!

In Vorbereitung!



ISBN 978-3-8462-0721-5

2016, deutsche Ausgabe,
176 Seiten, 21,0 x 29,7 cm,
Buch (Softcover), 39,80 €

lieferbar

ISBN 978-3-8462-0728-4

2016, englische Ausgabe,
154 Seiten, 21,0 x 29,7 cm,
Buch (Softcover), 39,80 €

lieferbar



ISBN 978-3-8462-0722-2
(deutsche Version)

ISBN 978-3-8462-0729-1
(englische Version)

Online-Publikation, 39,80 €,
Einzelplatzlizenz, Mehrplatzlizenzen
auf Anfrage



ISBN 978-3-8462-0638-6

2017, ca. 1000 Seiten, 16,5 x 24,4 cm,
Buch (Hardcover), 119,00 €

Erscheinungstermin: Februar 2017

Subskriptionspreis 119,00 € gültig
bis 31.03.2017, danach gebundener
Ladenpreis 139,00 €.



**Bundesanzeiger
Verlag**

Jetzt versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

E-Mail: wirtschaft@bundesanzeiger.de

Telefon: 0221/97668-291 · Fax: 0221/97668-271

in jeder Fachbuchhandlung

Erbrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 5 Erbrecht, §§ 1937-2063, Neubearbeitung 2016, Sellier-de Gruyter Berlin, 943 Seiten, ISBN 978-3-8059-1190-0. € 369,00

Der Staudinger ist ein Großkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und Nebengesetzen. Das bei Sellier-de Gruyter verlegte Gesamtwerk umfasst derzeit 97 Bände mit insgesamt ca. 70.000 Seiten. Ins Leben gerufen wurde der Kommentar im Jahr 1898, also zwei Jahre vor Inkrafttreten des BGB, von Geheimrat Julius von Staudinger, dessen Namen der Kommentar noch heute trägt. Die erste (sechsbändige) Auflage stammt aus dem Jahre 1903. Seit 1993 erscheinen keine kompletten Neuauflagen mehr, deren Vollendung erfahrungsgemäß unter erheblichen Verzögerungen leidet. Vielmehr stellt der Staudinger nunmehr ein Gesamtwerk dar, das sich in einzelnen Teilen – noch ehe die Grundausrüstung vollständig ist – durch „Austauschbände“ sozusagen ständig regeneriert und fortlaufend auf aktuellem Stand gehalten werden kann. So kann beispielsweise zügig auf Gesetzesänderungen reagiert werden.

Zu dem Vorzug der ständigen Aktualisierung des Gesamtwerks durch Neubearbeitung von Einzelbänden kommt als weiterer Vorteil, dass eine Verpflichtung zur Gesamtanbahnung entfallen ist. Der Staudinger kann im Gesamtabonnement (zu einem günstigeren Preis) oder in verschiedenen auf die Bücher des BGB bezogenen Teilabonnements bezogen werden. Darüber hinaus ist sogar der gesonderte Bezug eines jeden einzelnen Bandes möglich. Das innovative Konzept hat viel Zustimmung gefunden, lediglich an einem nicht unwichtigen Detail wurde (und wird) Kritik geübt. Das Layout ist nicht jedermanns Sache. Die Textgestaltung ist gewöhnungsbedürftig und wird von vielen Benutzer als wenig lesefreundlich empfunden. Die in den Text eingebetteten, häufig sehr umfangreichen Belege mit der unüblichen Verwendung von Versalien in einer sehr kleinen Schriftgröße für Eigennamen stören den Lesefluss. Welcher Nutzen mit der Zweispaltigkeit der Schriftumsangaben verbunden sein soll, ist nicht zu erkennen.

Der Kommentar kann auch über juristische Datenbanken im Volltext genutzt werden. Sein Hin- und Her-Wandern in den letzten Jahren zwischen den Datenbanken von juris und von beck-online war für Außenstehende etwas unübersichtlich; seit Januar 2015 steht er ausschließlich bei juris zur Verfü-

gung. Die Nutzer profitieren von der umfassenden und intelligenten Verknüpfung der Inhalte mit zitierter Rechtsprechung, Normen und Literatur in der juris Datenbank.

Das 5. Buch des BGB Erbrecht wird in 14 Bänden behandelt. Bei der hier zu besprechenden Neubearbeitung der §§ 1967-2063 sind von den Autoren der letzten Neubearbeitung nur Karl-Heinz Gursky, der weiterhin für die Erläuterung der Vorschriften über den Erbschaftsanspruch (§§ 2018-2031) verantwortlich zeichnet, und Wolfgang Marotzke (§§ 2058-2063) übrig geblieben, der allerdings einen Teil der Kommentierung (§§ 1967-1974 an Anatol Dutta und §§ 1975-2017 an Katrin Dobler) abgeben hat. Den bisher (seit 1978) von Olaf Werner bearbeiteten Abschnitt (§§ 2032-2057a) hat Martin Löhnig übernommen. Die Redaktion des Bandes liegt in den Händen von Christian Baldus.

Den eigentlichen Kommentierungen sind Hinweise zu den Gesetzesmaterialien, ein Schriftumsverzeichnis sowie bei umfangreicheren Erläuterungen eine systematische Inhaltsübersicht und ein alphabetisches Stichwortverzeichnis vorangestellt. Die beiden letztgenannten Hilfen führen zusammen

mit einem fast 50-seitigen Sachregister bei einer speziellen Suche rasch und zuverlässig zum Ziel. Als besonderes Merkmal der Kommentierungen im Staudinger wird seit jeher die Verbindung von wissenschaftlicher Tiefe und Praxisnähe gepriesen. Praxisnähe bedeutet dabei nicht, dass man zu einem bestimmten Einzelproblem eine auf wenige Sätze verdichtete Antwort erhält. Da wäre man mit einem guten Kurzkomentar besser bedient. Solche knappen, vereinfachten Antworten zu geben, ist nicht der Stil der Staudinger-Kommentierung; da steht in der Tat der Anspruch auf wissenschaftliche Vertiefung entgegen, der von den Autoren sehr ernst genommen wird. Der Praxisbezug zeigt sich aber beispielsweise in der Auseinandersetzung mit von Kautelarjuristen geschaffenen Konstruktionen und verwendeten Klauseln,

weshalb dem Staudinger regelmäßig auch hohes Lob von Notaren widerfährt (z.B. *Keim*, ZEV 2013, S. XIV) und in der Berücksichtigung prozessualer und grundbuchrechtlicher Aspekte bei der Problemdarstellung. Eine besondere Qualität des Werkes liegt darin, dass es trotz seiner Tiefe und Ausführlichkeit stets übersichtlich und klar strukturiert bleibt.

Dies gilt auch für die Neubearbeitung dieses Erbrechtsbandes, die eine fundierte, in die Tiefe gehende Kommentierung der Regelungen zur Erbenhaftung, des Erbschaftsanspruchs und der Erbengemeinschaft enthält. Wer sich mit wissenschaftlichem Anspruch auf dem neuesten Stand mit diesen Themen des Erbrechts beschäftigen will, kommt an diesem Band des Staudinger, der keine Antwort schuldig bleibt, nicht vorbei. (bmc)

Dr. Bernd Müller-Christmann (bmc)

mueller-christmann-bernd@t-online.de



IT- und Datenbankrecht

Prof. Dr. Matthias Cornils

Astrid Auer-Reinsdorff/Isabell Conrad (Hrsg.),
Handbuch IT- und Datenschutzrecht, München:
C.H.BECK 2. Aufl. 2016. 2600 S., Leinen,
ISBN 978-3-406-66295-9. € 329,00

Fünf Jahre nach Erscheinen der 1. Aufl., damals noch unter dem Titel „Mandatshandbuch IT-Recht“, ist nun die zweite, um ca. 600 Druckseiten erweiterte, in die große Handbuch-Reihe des Beck-Verlages aufgenommene und in der Struktur der Inhalte neu geordnete 2. Aufl. des hier anzuzeigenden Werks erschienen. Das Handbuch ist in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im deutschen Anwaltsverein (davit) konzipiert worden; die – nunmehr 44 – Autoren sind Mitglieder dieses Arbeitskreises und zum Teil auch Referenten der Fachlehrgänge IT-Recht. Das Werk versteht sich als Grundlage des Fachanwaltslehrgangs der davit, erstreckt sich daher umfassend, wie auch schon in der 1. Aufl., auf den in § 14k Fachanwaltsordnung auf den für den Fachanwalt „Informationstechnologierecht“ vorgeschriebenen Stoff.

Die zu einem größeren Teil in Koautorenschaft verfassten nunmehr 46 (statt bisher 36) Beiträge sind in der Neuauflage, anders als bisher, in thematischen Abschnitten zusammengefasst (Teile A bis I). Teil A, der die technischen und organisatorischen Grundlagen betrifft, ist gegenüber der Voraufgabe in vier Beiträge ausdifferenziert worden, betreffend zum einen die technische Seite von Software, zum anderen technische Grundlagen des Internets und der Telekommunikation. Erweitert worden ist auch das Spektrum der Beiträge zum Immaterialgüterrecht (Teil B), namentlich um das bisher nicht in einem eigenen Kapitel behandelte Internationale Immaterialgüterrecht (Mayer/Auer-Reinsdorff/Luckhaus). Eine zentrale Stellung im Handbuch nimmt weiterhin das Themengebiet des Internet-Vertragsrechts ein (Teil C: Software-, Hardware- und Providerverträge), nunmehr noch angereichert um einen Beitrag zum Cloud Computing (Conrad/Strittmatter). Erheblich ausgeweitet worden ist der Bereich „Vertrieb und elektronischer Geschäftsverkehr“ (Teil D) mit neuen Beiträgen zu E-Payment und E-Invoicing (Kociok), Apps und Social Media (Kremer) sowie Gaming (Picot), allesamt von neu hinzugeetretenen Autoren. Teil E (Telekommunikationsrecht) umfasst neben dem schon in der Voraufgabe vertretenen Grundsatzkapitel nun noch einen Beitrag zu WAN- und VPN-Verträgen (Schuster). Dass dem Datenschutz besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, bringt schon der geänderte Titel zum Ausdruck, wenn auch in dem einschlägigen Teil F. (Datenschutz, Sicherheit und Insolvenz, Compliance und Sicherheitsrecht) nur ein ganz neuer Beitrag hinzugetreten ist (Arbeitsrechtliche Bezüge, Conrad/Huppertz/Hausen/Maties/Schrader/Venetis). Die in den letzten Jahren stark gestiegene Bedeutung des Datenschutzes – gerade auch mit Blick auf

IT-Anwendungen – und die zur Zeit der Drucklegung bereits absehbare Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung haben sich in erheblich ausgeweiteten Darstellungen niedergeschlagen (etwa der nun 225 Seiten umfassende § 34, Recht des Datenschutzes, Conrad). Keine strukturellen Veränderungen sind in den drei weiteren Abschnitten Teil G (Kartellrecht und Vergaberecht), Teil H (Haftungsrecht und Strafrecht) und schließlich Teil I (Verfahrens- und Prozessrecht) zu verzeichnen.

Das Werk erhebt den Anspruch, sowohl „theoretische Hintergründe“ darzulegen als auch „den Bedarf nach praktischer Handreichung“ für den mit konkreten Rechtsfragen des IT-Rechts (Beratung, gerichtliche Vertretung, Vertragsgestaltung) befassten Anwalt zu decken (so die Mitherausgeberin und davit-Vorsitzende Auer-Reinsdorff im vorangestellten Grußwort). Namentlich für die letztere Funktion ist das Werk gerade in seiner Zusammenfassung aller wichtigen rechtlichen Gesichtspunkte für die kompetente juristische Behandlung höchst unterschiedlicher Phänomene von vorzüglichem Wert. Die Konzentriertheit der Vermittlung auf das Wesentliche, ihr sachlich klarer Duktus, immer wieder aufgelockert durch grafische Darstellungen, „Checklisten“ und „Praxistipps“ ermöglichen einen hervorragenden Einstieg in die Materie – und in vielen Fällen darüber hinaus auch schon eine fundierte Beurteilung des jeweiligen Problems. Begriffsdefinitionen, phänomenologisch-technische Erläuterungen, rechtliche Maßstäbe, Verweise auf den Stand der einschlägigen Rechtsprechung und Diskussion zu den häufig kniffligen und auch immer wieder neuartigen Fallgestaltungen finden sich übersichtlich in kürzester Zeit. Dass das Werk mithin auch – und erst recht – in der 2. Aufl. ein überaus wichtiges Arbeitsmittel für jeden Fachanwalt im IT-Recht (und für diejenigen, die es werden wollen) ist, zudem aber durchaus auch für Juristen, die nur gelegentlich oder nicht im Schwerpunkt Kontakt mit dem IT-Recht haben und rasche und zuverlässige Information über ihnen bisher weniger bekannte Rechtsfragen suchen, steht außer Frage. (mc)

Prof. Dr. Matthias Cornils (mc) lehrt seit 2008 Medienrecht, Kulturrecht und Öffentliches Recht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist stellvertretender Direktor und Lehrbeauftragter des Mainzer Medieninstituts und Mitglied des Forschungsschwerpunkts „Medienkonvergenz“. Seine Hauptforschungsgebiete liegen im Verfassungs- und Unionsrecht, Medien- und Telekommunikationsrecht sowie Staatshaftungsrecht.

Cornils, Matthias <cornils@uni-mainz.de



Strafrecht

Prof. Dr. Michael Hettinger

Gregor Oppermann, Ehrensache Satire. Zur Frage satirischer Ehrbeeinträchtigungen im Strafrecht, Berlin, BWV. Berliner Wissenschafts-Verlag 2015, 220 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-8305-3567-6. € 39,00

Der Titel ist hintersinnig, des „Mitglieds eines politisch satirischen Kabarett“, wie der Autor *Oppermann* eines ist, würdig; der Untertitel verdeutlicht den Forschungsgegenstand.

Das Thema der Arbeit ist wahrlich eines, reibt der „ohnmächtige“ Satiriker sich doch beispielsweise gern und lustvoll an der Art der Ausübung der Macht durch die „Mächtigen“ und ihre Helfer, an Ämterpatronage, Nepotismus, Missbrauch von Befugnissen, Verteilung von Sinekuren ..., und beruft sich, wenn es „eng“ wird, auf Art. 5 des Grundgesetzes (= GG). In ihrem Abs. 1 billigt diese Verfassungsnorm „Jedem“ unter Anderem das Recht zu, „seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei (!) zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Freilich: „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“, so Art. 5 II GG. Nach Art. 5 III GG wird die Pressefreiheit gewährleistet und findet eine Zensur nicht statt. Darüber hinaus ist die Kunst frei, 1949 große Verheißungen in Erinnerung an Vergangenes und – hoffentlich – vergangenen Bleibendes.

Wer dies liest, mag schon vermuten, dass die Freiheiten, die hier „verbürgt“ werden, nicht grenzenlos sind, nicht sein können. Bereits Abs. 2 zeigt ja Grenzen auf. Auch dass die Kunst „frei“ ist, bleibt nur das „vorletzte“ Wort; denn sie muss sich, so Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und „herrschende Lehre“, an ebenfalls durch die Verfassung legitimierten Werten messen lassen, insbesondere an der Würde des Menschen und am allgemeinen Persönlichkeitsrecht (der Selbstbestimmung, der Selbstbewahrung und der Selbstdarstellung; Art. 2 I i.V. mit Art. 1 I GG). Das klingt einfach, weit einfacher, als es in der „Rechtswirklichkeit“ ist. Insoweit mag schon der Hinweis auf die sehr kontroverse Diskussion zur Causa Böhmermann/ Erdogan in den Medien genügen. Wenn es nämlich – z.B. – heißt, schwerwiegende Beeinträchtigungen des Persönlich-

keitsrechts und der Würde des Menschen unter Einschluss der Ehre würden von der Freiheit der Kunst *nicht* gedeckt, und wenn eine „Schmähdikritik“ als die „Ehre“ verletzend beurteilt wird, fragt der Leser sich (von weiteren Fragen ganz abgesehen), was meint Ehre und was Schmähdikritik? Die in § 185 StGB geregelte „Beleidigung“ wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Hilft das weiter? Nur diesen Text im Blick, muss man „Nein“ sagen. Denn mit

Bestimmtheit lässt sich behaupten, dass der Tatbestand der Beleidigung, in der Kürze ein nicht zu übertreffendes Unikum, höchst unbestimmt wirkt (vgl. auch S. 74); angesichts der verfassungsrechtlichen Verbürgung in Art. 103 II GG, dass „eine Tat nur bestraft werden (kann), wenn die Strafbarkeit gesetzlich *bestimmt* war, *bevor* die Tat begangen wurde“, ist das keine Kleinigkeit (zur Problematik *Hettinger/Engländer*, Festschrift für Meyer-Goßner, 2001, S. 145-157). Dass, wie das BVerfG meint (E 93, 266, 290), der Tatbestand des § 185 StGB im Hinblick auf die *gefestigte* Rechtsprechung der Strafgerichte nicht (mehr!) gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstoße, bindet diese nicht und löst die Zweifel nicht auf. Dass man *Ehre* recht unterschiedlich deuten kann, zeigt die Diskussion um den Begriff. Seine Flexibilität ist das

Problem. Erst die Kenntnis der „herrschenden Meinung“, insbesondere also der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH verklaren (ob hinreichend und legitimiert, ist wiederum aus gutem Grund umstritten), was (*ihres* Erachtens) gemeint sein soll. Es versteht sich mithin nahezu „von selbst“ (nicht nur für Juristen), dass auch der Begriff der Ehre umstritten ist (S. 75 ff.). Weithin begreift man unter *Ehre* den Wert, der dem Menschen kraft seiner Personenwürde und aufgrund seines sittlich-sozialen Verhaltens zukommt; geschützt wird allein der aus der verdienten Wertgeltung hervorgegangene Anspruch auf Achtung der Persönlichkeit (*Wessels/Hettinger*, Strafrecht Besonderer Teil 1, 40. Aufl., 2016, Rn. 464). Als reine Schmähdikritik gilt eine Äußerung, die ausschließlich der Kränkung des Gegners dient, wenn es also nicht mehr um die in Rede stehende Sache geht, sondern in erster Linie um die Herabsetzung der Person des Gemeinten. Beleidigung im Sinn des § 185 StGB wird verstanden als die Kundgabe von eigener Miss- oder Nichtachtung.



Neuerscheinungen Winter 2016



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Der Kitt der Gesellschaft Perspektiven auf den sozialen Zusammenhalt in Deutschland

2016, 360 Seiten, Broschur
€ 28,- (D) / sFr. 30,80
ISBN 978-3-86793-739-9



Erscheint als E-Book



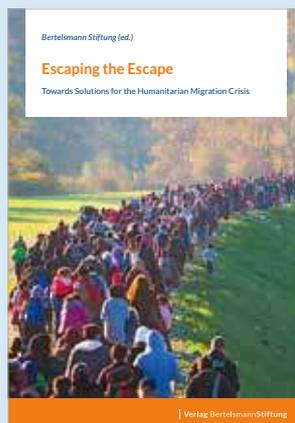
Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Vielfalt statt Abgrenzung Wohin steuert Deutschland in der Auseinandersetzung um Einwanderung und Flüchtlinge?

2016, 230 Seiten, Broschur
€ 22,- (D) / sFr. 24,20
ISBN 978-3-86793-740-5



Als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung (ed.)

Escaping the Escape Towards Solutions for the Humanitarian Migration Crisis

erscheint im Februar 2017
ca. 360 Seiten, Broschur
ca. € 32,- (D) / sFr. 35,20
ISBN 978-3-86793-749-8
Nur in englischer Sprache erhältlich



Erscheint als E-Book



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Inklusion kann gelingen! Forschungsergebnisse und Beispiele guter schulischer Praxis

2016, 188 Seiten, Broschur
mit Zusammenfassung zentraler Thesen
€ 20,- (D) / sFr. 22,-
ISBN 978-3-86793-665-1



Als als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung, Institut für
Schulentwicklungsforschung
Dortmund, Institut für Erziehungs-
wissenschaft Jena (Hrsg.)

Chancenspiegel - eine Zwischenbilanz Zur Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit der deutschen Schulsysteme seit 2002

erscheint im Februar 2017
ca. 360 Seiten, Broschur
ca. € 28,- (D) / sFr. 30,80
ISBN 978-3-86793-761-0



Erscheint als E-Book

Man sieht, das Geläuf, auf das sich *Oppermann* begeben hat, ist alles andere als „trittfest“. „Die Satire ist allgegenwärtig“ lautet der erste Absatz der Einleitung, den letzten bilden Ausführungen zum Verbotsirrtum (S. 15, 18). Dem entspricht der Aufbau der Dissertation. Ihr erster Teil ist der Begriffsklärung des Wortes *Satire* gewidmet, untergliedert nach Gebrauch in Rechtsprechung und Literatur, Wesensgerechte Bestimmung, Häufige Erscheinungsformen, nämlich Politik-Kabarett (in Abgrenzung zur Comedy) und Karikatur (die der *Autor* von der Satire unterscheidet; nicht jede Karikatur [von caricare = verzerren, überladen, übertreiben, stark auftragen] sei zugleich satirisch, S. 67).

Im Altgriechischen heißt *satyrikos* neben satyrhaft und geil auch höhnisch, spöttisch. Im alten Rom verstand man unter einer satira (auch: satura = Allerlei, Gemengsel) ein aus den Stehgreifreden in den Mimenspielen der Römer hervorgegangenes Gedicht über Gegenstände ethischen oder historischen Inhalts. Daraus entwickelte sich allmählich das Spottgedicht, in welchem Leidenschaften, Vorurteile, Torheiten und Laster mit Witz oder bitterer Laune dargestellt und lächerlich gemacht werden (*H. Georges*, Kleines Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, 7. Aufl. 1897, S. 2298). Der Duden (Das große Fremdwörterbuch) bestimmt die Satire als Kunstgattung (Literatur, Karikatur, Film), die durch Übertreibung, Ironie und (beißenden) Spott an Personen oder Ereignissen Kritik übt, sie der Lächerlichkeit preisgibt, Zustände anprangert, mit scharfem Witz geißelt (vgl. dazu auch die instruktive Etymologie S. 29 der Diss.). Der *Autor* nähert sich der Begriffsklärung zunächst „juristisch“, indem er, ausgehend von einer Entscheidung des Reichsgerichts (RGSt 62, 183 f.) aus dem Jahr 1928, Rechtsprechung und Schrifttum durchforstet (S. 23 ff.). Er moniert, dass nur in den (drei von einer Vielzahl zit.) Fällen, in denen Lexika/Enzyklopädien benutzt worden seien, dem Anliegen der Satiriker Legitimität zugestanden wurde (S. 26) „Satirisch ist eine Darstellung, wenn sie real existierende Missstände oder derart empfundene normorientiert und ästhetisch aufbereitet kritisiert“ (S. 63), fasst der *Autor* seine „wesensgerechte Bestimmung“ zusammen (zu den Folgerungen aus diesem Satirebegriff siehe dann S. 114 ff.).

Im zweiten Teil (S. 71-191) wendet *Oppermann* sich dem „Schutzgut Ehre“ und dem „System des strafrechtlichen Ehrschutzes“ zu, also dem Kern dessen, was die Dogmatik zum Ehrbegriff und seinem Schutzbereich zu sagen weiß; sodann der Frage, wann satirische Ehrbeeinträchtigungen tatbestandsmäßig im Sinn einer der Strafnormen des Ehrschutzes (§§ 185 ff. StGB) seien. Die beiden letzten Abschnitte betreffen das eingangs angesprochene Verhältnis der Satire zu Art. 5 GG (was geht im konkreten Einzelfall vor? Die Meinungsfreiheit des Einen oder die Ehre des Anderen?) und die Frage, wann satirische Ehrbeeinträchtigungen, die den Tatbestand einer der Regelungen der §§ 185 ff. StGB verwirklichen, gleichwohl wegen Unrechts- oder Schuldaußschlusses nicht bestraft werden (können). Es bleibt noch das sehr verwickelte Problem, was Folge des Rechts ist, wenn dem Täter *bei* Begehung der Tat die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun. Das hängt zunächst davon ab, was hier unter *Unrecht* zu verstehen ist. Versteht man hierunter jegliches, dem Recht widersprechende

Verhalten, also nicht nur strafrechtswidriges, so liegt ein Verbotsirrtum vor (§ 17 StGB). Dann bleibt nur noch zu klären, ob der Täter diesen Irrtum *vermeiden* konnte, wenn ja, hat er sich strafbar gemacht (§ 17 S. 2 StGB), oder nicht, dann hat er ohne Schuld gehandelt, kann also nicht bestraft werden (§ 17 S. 1 StGB). Dabei ist die Frage der Vermeidbarkeit ein Kampfplatz vieler „Meinungen“ (sog. „Theorien“). Dass der *Autor* hier im Weiteren nur die „strenge“ Rechtsprechung referiert (S. 190 f.), ist nachvollziehbar.

In „Zusammenfassung und Schlussfazit“ (S. 192-197) wiederholt *Oppermann* die wesentlichen Ergebnisse seiner Arbeit, insbesondere, aber nicht nur, die Kritik an der den Satirebegriff seines Erachtens überdehnenden Leitentscheidung RGSt 62, 183 und stellt dieser „seinen“ ausgearbeiteten Satirebegriff gegenüber (siehe dazu oben das Zitat von S. 63). Der Satire gehe es um Kritik und Normvermittlung, (gerade) nicht um „reine Aggression“, „puren Spott“, „Lächerlich- oder gar Verächtlichmachen“ oder „schlichte Witzelei“. Auf die weiteren Ergebnisse kann hier so wenig eingegangen werden, wie zuvor auf deren solide Herleitung. Nur eines sei noch berichtet: *Oppermanns* „Begriff des Satirischen ist mit der Annahme einer Schmähkritik schlichtweg unvereinbar“ (S. 196); dies, weil bei der Satire die Auseinandersetzung mit der Sache „immer im Vordergrund“ stehe. Eine vorherige Rechtsberatung, wie sie bei Presseerzeugnissen oder Fernsehformaten regelmäßig stattfinde, trage bei satirischen Beiträgen „nur in Ausnahmefällen“ die Annahme eines unvermeidbaren Verbotsirrtums (S. 196). Am Ende meint der *Autor*, eine echte Satire als Verfechterin eines auf Moral und Anstand (... hm ...) gegründeten Werte- und Normgefüges sei „ihrem Wesen nach schon nicht darauf angelegt, den verdienten Achtungsanspruch und damit die Ehre im strafrechtlichen Sinn zu verkürzen“ (S. 196). Wo dies doch einmal der Fall sein sollte, müssen ihre Intention berücksichtigt werden, nämlich aufzurütteln und zum Nachdenken anzuregen. Ihre Funktion sei es, zum politischen Meinungskampf beizutragen (S. 197). – Es folgt noch ein Literaturverzeichnis, das diesen Namen verdient.

Gregor Oppermann hat nicht „pro domo“ geschrieben, sondern einen profunden, zudem gut lesbaren Beitrag zur Diskussion um die Behandlung der Satire im Strafrecht geliefert. Die Arbeit verdient m. E. – gerade in der „Praxis“ – Beachtung. (mh)

Strafrecht als ultima ratio. Gießener Gedächtnisschrift für Günter Heine, herausgegeben von Walter Gropp, Bernd Hecker, Arthur Kreuzer, Christoph Ringelmann, Lars Witteck, Gabriele Wolfslast. Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2016, IX, 412 Seiten, Leinen, ISBN 978-3-16-154565-8. € 109,00

An einer Gedächtnisschrift mitzuschreiben, ist nicht eben leicht, bedeutet es doch, einem Kollegen, hier dem wenige Tage nach Vollendung seines 59. Lebensjahrs verstorbenen Günter Heine, Ehre erweisen zu wollen, ohne ihm selbst noch eine Freude bereiten zu können. Das Vorwort der Herausgeber skizziert wichtige Stationen des Werdegangs Günter Hei-

STAUDINGER BGB

SPAREN SIE
MEHR ALS 40%
IM PAKET

STAUDINGER. SONST NICHTS.

DAS RUNDUM-SORGLOS-PAKET FÜR ALLE ERBRECHTSSPEZIALISTEN

Wenn es im Erbrecht um „alles oder nichts“ geht, unterstützt Sie das Staudinger **Erbrechtspaket 2016** von der Auslegung von Testamenten bis zu zivilprozessrechtlichen Aspekten bei der Erbenhaftung zuverlässig und fundiert mit eigenständigen, vorausschauenden Lösungen. Dabei erfolgt eine umfassende, dogmatisch begründete Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur.

Das **Erbrechtspaket 2016** enthält alle 8 aktuellen Staudinger-Bände zum gesamten „Buch 5 Erbrecht“ des BGB.

Alle künftigen Neubearbeitungen zu Buch 5 können Sie zum attraktiven Teilabonnementspreis beziehen. Jeder Staudinger-Band ist selbstverständlich auch einzeln zum Ladenpreis erhältlich.

STAUDINGER EINSTIEGSPAKET ERBRECHT

05/2016. 8 Bände. 4.915 Seiten.
1.090,- €
ISBN 978-3-8059-1222-8

Staudinger Online: Exklusiv bei **juris***

DAS PAKET ENTHÄLT:

§§ 1922-1966 **Einleitung zum Erbrecht, Erbfolge***
ISBN 978-3-8059-1210-5 (NEU im Dezember 2016)

§§ 1967-2063 **Rechtsstellung des Erben**
ISBN 978-3-8059-1190-0 (NEU im Januar 2016)

§§ 2064-2196 **Testament 1**
ISBN 978-3-8059-1114-6 (2012)

§§ 2197-2228 **Testamentsvollstrecker**
ISBN 978-3-8059-1216-7 (NEU im September 2016)

§§ 2229-2264 **Testament 3**
ISBN 978-3-8059-1143-6 (2012)

§§ 2265-2302 **Gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag**
ISBN 978-3-8059-1165-8 (2013)

§§ 2303-2345 **Pflichtteil, Erbnunwürdigkeit**
ISBN 978-3-8059-1077-4 (2014)

§§ 2346-2385 **Erbverzicht, Erbschein, Erbschaftskauf**
ISBN 978-3-8059-1191-7 (NEU im Mai 2016)

* Dieser Band wird, falls er zum Zeitpunkt des Kaufs noch nicht erschienen ist, kostenlos nachgeliefert.

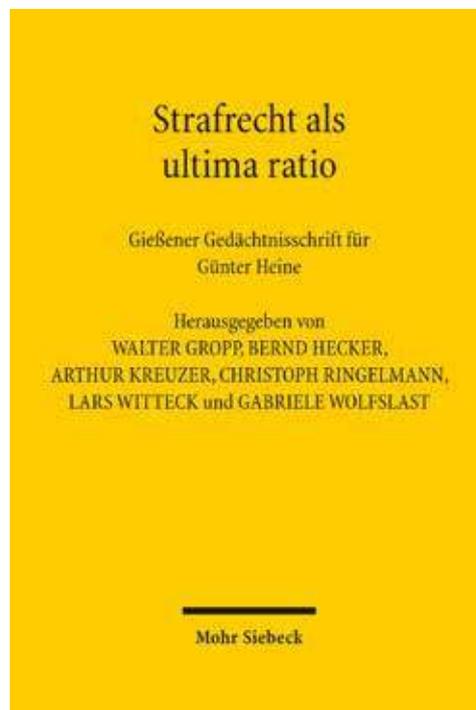
nes und die Schwerpunkte seiner Arbeit, die sich dann auch in den 25 Beiträgen widerspiegeln werden, die ihm seine 22 Weggefährten und fünf Weggefährtinnen aus Freiburg, Basel, Dresden, Gießen und Bern postum gewidmet haben. Der Titel des Buchs soll das Leitmotiv Heines zum Ausdruck bringen, „das Strafrecht ernst zu nehmen, es gerade deswegen auf das Durchsetzbare und auf das Wesentliche zu begrenzen, es eben als ultima ratio zu verstehen“ (Vorwort S. V, VI). Nicht alle Beiträge, die alphabetisch den Namen der Autoren folgend abgedruckt sind, können hier auch nur „angerissen“ werden. Funktionäre der FIFA als „notwendig Beteiligte“ in der Nehmerhaltung im Zusammenwirken mit der Rechte-Vermittlerin ISL AG mit Sitz in Zug in der Geberhaltung verhalten dem Bestechungsstrafrecht zu Nachwuchs, der Einführung der Strafbarkeit der „Bestechung Privater“; Thema des Duos *Ackermann/Baumann* und auch eines Heines im Schönke/Schröder StGB, 27. Auflage 2006, §§ 299 ff und in Zeitschrift des bernischen Juristenvereins (Bern) 9/2002, 533 ff. Die Autoren traktieren das Problem für die Rechtslage in der Schweiz unter Berücksichtigung der deutschen Lösung. Mit einer schönen, auf Heine bezogenen Begründung leitet *Brun-Otto Bryde* seine Abhandlung „Die Relevanz sozialer Menschenrechte“ ein, die er in drei Teile gegliedert: I. „Die sozialen Menschenrechte als Programm einer menschenwürdigen Gesellschaft“, die vom Gründungsdokument der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 ihren Ausgang nimmt (mehr „ferner Traum“ [S. 35] als Realität). II. „Soziale Menschenrechte in der Völkerrechtsordnung“ als zentrales „Element in der von der UN-Satzung entworfenen Friedensordnung“, völkerrechtlich verbindlich und „für die internationale Politik und die Lösung der dringendsten Weltprobleme von erheblicher Bedeutung“ (S. 38). So „fallen“ die Stichworte Klimawandel und elementares Menschenrecht auf Existenz, Nahrung und Behausung (S. 39) und machen deutlich, dass es möglicherweise für viele Menschen um Alles geht. III. „Effektivität“. Thema ist hier, dass die Reden im Sinne des Titels auch Folgen haben müssen. Am Schluss des Beitrags steht dann doch wieder die Einsicht, dass, gerade auch bei der Dimension der Aufgabe, der tatsächliche Fortschritt eine Schnecke ist.

Mit einem von „Heines Hauptanliegen“ (S. 38,177), nämlich dem Umweltschutz, befassen sich vier Beiträge. *Mauro Catenacci* schildert das italienische Umweltstrafrecht „zwischen Erwartung und Wirklichkeit“ (S. 47), *Michael Faure* „Günter Heine und das Umweltstrafrecht in Europa“ (S. 11), *M. J. Hilf* und *H. Vest* die „Reform des schweizerischen Umweltstrafrechts. Eine Standortbestimmung“ (S. 177; sehr instruktiv un-

ter intensiver Berücksichtigung von Arbeiten Heines und mit „skeptischen“ Schluss, S. 197). „Kollektivschuld im Strafrecht Südkoreas“ ist das Thema *B.-S. Chos*, der damit anknüpfen will an den Untertitel von Heines Habilitationsschrift „Von individuellem Fehlverhalten zu kollektiven Fehlentwicklungen, insbesondere bei Großrisiken“, und d.h. für einen Koreaner, an „eine alt-koreanische Rechtskultur“ (S. 57; am Rand: Ein Pole wird die „Einführung“ mit großem Interesse lesen). Cho begibt sich auf die „Suche nach einer Synthese aus Ost und West“. In „Kollektive Verantwortlichkeit“ bricht *Chr. Ringelmann* eine Lanze für eine solche – im Strafrecht, wo dann freilich im Unterschied zu § 12 OWiG, der die „Verantwortlichkeit“ regelt, derzeit noch nach „Schuld“ – in einem speziellen Sinn (dazu BVerfG, Strafverteidiger 2016, 220 ff.) – zu fragen wäre.

Den „Fall Tadic vor dem Internationalen Jugoslawientribunal“ ordnet *U. Fastenrath* als „Meilenstein nicht nur der Strafrechtsgeschichte“ ein (S. 93,100), während die Bilanz des IstGH bislang „eher durchwachsen“ sei (S. 109). „Völker(straf)rechtliche Überlegungen zu autonomen Waffensystemen“ stellt im Anschluss an angelsächsische Literatur *M. Wagner* an. Seit Drohnen zur Tötung eingesetzt werden, ist die Debatte lebhaft geworden. In den „Schlussbetrachtungen“ (S. 368) meint der Autor, der Einsatz solcher Waffen sei „unnötig, schon existente automatische Waffensysteme seien vollkommen ausreichend“. Das mag sein, ist aber „nichts“ gegen die Erfahrung, dass, was technisch möglich ist, grundsätzlich produziert wird, und dass, was produziert ist, auch eingesetzt wird. Ebenfalls im Anschluss an in Heines Habilitationsschrift niedergeschriebene Gedanken (S. 144) befasst *W. Gropp* sich mit der Frage strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Schäden bei chronischer Unterbesetzung in ei-

ner Klinik, ein nur selten angesprochener Problemkreis. Was tun gegen „organisierte Unverantwortlichkeit“, könnte man mit *H. Ostermeyer* fragen (ZRP 1971, 75,76). Das Risiko, „die herkömmliche Zurechnungsdogmatik bis an die Grenzen der Unkenntlichkeit zu modifizieren“ (S. 144), liegt auf der Hand. Wer ist nun verantwortlich für einen Personalmangel? Wenn das keine „brennende“ Frage ist! Antworten und Forderungen bei *Gropp*. Ein die medizinische Forschung betreffender Aufsatz „Unter welchen Voraussetzungen sind Altproben für medizinische Forschung nutzbar?“ stammt aus der Feder von *H.-G. Koch*, des Kollegen Heines am Lehrstuhl Eser in Tübingen und Zimmernachbarn am MPI in Freiburg. *St.C. Thaman* widmet seinem Freund, nach einem zu Herzen gehenden Toast auf ihn, einen Essay „Alkoholrausch und Schuld im Rechtsvergleich“, ein Projekt, dass die beiden „immer wieder aufgeschoben“ hätten (S. 340), eine höchst spannende



Thematik, deren Darstellung ich mir hier versagen muss. Aus meiner Sicht nur so viel: Auf der Basis des deutschen StGB halte ich die Rechtsfigur der *actio libera in causa* für eine das Schuldprinzip sowie den Bestimmtheitsgrundsatz „schwerstens“ verletzende Rechtsfigur.

„Zur Verständigung des Strafrechts mit dem Publikum“ hat *K.-L. Kunz* seinen Beitrag zur Gedächtnisschrift betitelt, ihm aber ebenfalls eine Hommage an Heine vorangestellt (S. 261 f.). *Kunz* schildert „die Gefahr des Prangers“, die er nicht erst heraufziehen sieht. Das Strafrecht stehe schon „heute im Banne der Öffentlichkeit“ (S. 262); daneben fährt m. E. freilich auf dem Nachbargleis ein Zug („erster Klasse“) in die andere Richtung, zurück ins geheime Inquisitions(vor)verfahren zur Erledigung der Sache, bevor „etwas“ in die Öffentlichkeit gelangt. *Kunz* übersieht ihn nicht (S. 263). Die Empörung des Autors ist groß, wobei er eigenes widersprüchliches Verhalten der „Strafrechtsexperten“ nicht übergeht (S. 267 f.). Lösungswege sieht er von Heine vorgezeichnet (dazu S. 269 ff.). „Das Prinzip der ‚Gleichwürdigkeit‘ im akademischen Alltag“, geprägt von dem dänischen Pädagogen *J. Juul*, erläutert *O. Lagodny* und fragt nach seiner Umsetzung in unserem Milieu, in der Lehre (S. 273) und im kollegialen Miteinander (S. 276). Gewiss „sollte“ es im akademischen Bereich, insbesondere auch im wissenschaftlichen „Gespräch“, keine Ungleichheit geben (da sei *Wilhelm von Humboldt* vor!), Aber es gibt sie, weil serviles/opportunistisches Verhalten ein Markenzeichen sehr vieler Menschen ist und von „Bildung“ *keineswegs* ausgeschlossen wird. Man vergegenwärtige sich nur manche modernen Lakaien im Umfeld der „Mächtigen“... „Nur“ deshalb gibt es die von *Schulze-Fielitz* festgestellte „größere Reputation“ (S. 277). Liegt darin zugleich im geschilderten Zusammenhang deren Billigung? Die anregende Abhandlung endet mit „Günter Heines praktizierter ‚Gleichwürdigkeit‘“, einem „Vermächtnis“ (S. 280). Gegen Ende sei noch ein Aufsatz von Heines Mentor *Albin Eser* wenigstens kurz vorgestellt, der Heine mit Sicherheit wie die anderen Beiträge sehr interessiert hätte: „Reform der Tötungsdelikte: zum Abschlussbericht der amtlichen Expertengruppe“. Zu einer kritischen Würdigung des Berichts ist *Eser*, Gutachter zum Thema schon auf dem 53.DJT 1980, besonders berufen. Er stellt drei frühere Entwürfe vor, sodann die fünf (!) Vorschläge „aus der Expertengruppe“, deren Würdigung – letztlich – nahezu vernichtend ausfällt. Nach jahrzehntelanger Forderung einer Reform habe die Gruppe tatsächlich nur ein neues Mäuslein in die weitere Diskussion gebracht (freilich nur nach Ansicht derjenigen, die in dem Ergebnis mit *Eser* keine Reform erkennen können): Der Gesamteindruck sei „zwiespältig“, der Bericht nach Seitenzahl „zu breit, nach Gehalt wenig tief“, rechtspolitisch „mehrheitlich auf der Stelle tretend statt reformwillig nach vorne strebend“ (S.80). Keiner der Entwürfe könne „voll überzeugen“, zu befürchten sei, dass „eine einmalige Chance für lange Zeit vertan sein könnte“ (S. 91).

Schon mehrfach war die Rede von sehr persönlichen Worten der Autoren über den Verstorbenen; am eindringlichsten geraten sie *Jörg Arnold* in seinen „Gedanken zum Zeitgeist zwischen Freiburg und Dresden. Ein Gespräch mit Günter Heine zu Beginn des Jahres 2016“ (S. 13-31), das ja nur noch,

Heine starb am 25.6.2011, eines der „Selbstgespräche“ sein kann, wie man sie seit Menschengedenken kennt. Und das ist es auch. Nach *Arnold* scheint „die Welt völlig außer Rand und Band geraten zu sein“ und er sucht, da es immer schwieriger werde, sich zurecht zu finden, das Gespräch mit seinem verstorbenen Freund, mit dem er sich in der Vergangenheit „über Gott und die Welt“ ausgetauscht habe (S. 13). Zugang zu diesem Weg verschafft ihm eine Ballade, die *Konstantin Wecker* Mitte der 70 er Jahre für seinen von Rechtsradikalen erschlagenen Freund Willy gesungen hatte. Es ermöglicht *Arnold*, „schön unbesonnen, so gar nicht politisch korrekt“ (S. 13) zu formulieren, was ihm auf der Seele liegt. Seine Themen sind denn auch danach: I. Pegida, AfD und Neonazismus; II. Verschärfungen des Rechts nach Köln; III. Die Politik von Angela Merkel – das Lächeln des Kapitalismus; IV. Kriegspolitik; V. Antidemokratische europäische Entwicklungen; VI. Utopien (da wird dann „geträumt“). Hier schreibt ein gequälter Mensch mit „DDR-Hintergrund“ über Vieles, was uns Alle angeht, „mit viel Wut im Bauch“ (S. 17), mit dem Ziel, die innere Balance nicht zu verlieren, was in der Tat in diesen Tagen – gerade für einen gebürtigen Dresdner – nicht eben leicht sein kann. Dieses Buch ist auch eine Gedächtnisschrift, es ist aber vor allem ein *Liber amicorum*. (mh)

Festschrift für Wilhelm Michael Schaffrath anlässlich seines 200. Geburtstages am 26. April 2014.

Herausgegeben von Sebastian Schermaul. Leipzig:

Leipziger Universitätsverlag 2015, 116 Seiten, Broschur, ISBN 978-3-96.023-009-0, € 19,00

Man reibt sich die Augen: 116 Seiten – und gleichwohl eine „Festschrift“? Heute? Fehlt da nicht eine Null? Diese Frage ist „unhistorisch“. Nur weil heute Festschriften (für Strafrechtler und Strafrechtlerinnen) meist um die 800 bis 1000 Seiten aufweisen (teilweise auch weit darüber hinaus im Bereich der strafrechtlichen einbändigen Festschriften – der Rekord steht derzeit bei 1697 Seiten), heißt das nicht, das sei schon immer so gewesen. Allerdings hätte der (am 7. Mai) 1893 verstorbene W. M. Schaffrath schon eine Festschrift bekommen können, jedenfalls dann, wenn er Professor gewesen wäre (zum Beginn und der Entwicklung der „Festschriften-Kultur“ *Hans Lüttger*, Über juristische Festschriften, in: *Juristische Rundschau* 1989, 309-317; weitere Nachweise zum Festschriftenwesen in *fbj* 1/2016, S. 57). Mit Sicherheit wäre sie aber selbst im „schreibseligen“ 19. Jahrhundert wesentlich schlanker ausgefallen, als dies bei den heutigen der Fall ist. Feiert die Wissenschaft (sich) vielleicht heute mehr und „lauter“, weil ihre Bedeutung im öffentlichen Raum abnimmt?

Der Hrsg. *Schermaul*, dessen Interesse am sächsischen Recht durch das Thema seiner Dissertation geweckt und gefestigt worden sein dürfte (ihr Titel: *Die Umsetzung der Karlsbader Beschlüsse an der Universität Leipzig 1819–1848*, 2013, rezensiert von *Zabel* in *GA* 2013,727-729), schildert in seinem Vorwort kurz Entstehung und Inhalt dieser Festschrift. In seinem Grußwort würdigt *Holger Zastrow* (FDP Sachsen) Schaffrath als einen „der zentralen sächsischen Liberalen im

19. Jahrhundert“ und fasst kurz dessen Wirken im Paulskirchenparlament in Frankfurt am Main 1848/49 und dann in der Zeit der „Restauration“ zusammen: Mitglied des Dresdener Stadtverordnetenkollegiums, des Parlaments des Norddeutschen Bundes, der II. Kammer des Sächsischen Landtags und schließlich des Reichstags in Berlin. Schaffrath beteiligt sich an der Gründung des Sächsischen Fortschrittsvereins (am 25.4.1863) in Leipzig, dem Pendant der in Preußen 1861 gegründeten Deutschen Fortschrittspartei, über die *Jodocus Temme*, einer der seinerzeit bekanntesten 48er Linken, bittere Worte der Enttäuschung geschrieben hat (in: *J. D. H. Temme*, Augenzeugenberichte der Deutschen Revolution 1848/49. Ein preußischer Richter als Vorkämpfer der Demokratie, 1996, S. 287, 288.). Sodann eröffnet *Schermaul* die Festschrift mit „Wilhelm Michael Schaffrath – Leben und Wirken“ (S. 11-27). Er stellt ein Zitat voran, einen Satz, den Schaffrath zeitypisch-euphorisch eingefärbt, in der Frankfurter Nationalversammlung gesagt hatte, als man über die Schaffung einer vorübergehenden „Zentralgewalt“ als Vorstufe einer Regierungsmacht des zu schaffenden Deutschen Reichs debattierte: „Eher soll meine Hand verdorren, ehe ich je die Rechte des Volkes verraten werde, so sage ich: Ich liebe die Einheit; aber noch mehr liebe ich die Freiheit und diese werde ich nie verkaufen für eine ungewisse Einheit“ (S. 11). Dem folgt die recht detaillierte Beschreibung seines Lebens; gerafft (s. auch S. 58 ff.): Als Sechstes von zehn Kindern, aufgewachsen in ärmlichen Verhältnissen, musste schon der kleine Wilhelm Michael zum Familienunterhalt durch Spinnen im Winter und Kühe Hüten und Feldarbeit im übrigen Jahr beitragen. Seine Befähigung für „Höheres“ wird erkannt und er gefördert. Nach dem Jurastudium (1833–1836) Advokat, habilitiert er sich am 6.11.1837 und wird – in dieser Reihenfolge – am 30.11.1837 promoviert. Er lehrt in Leipzig Vernunft-, Zivilprozess- und Strafrecht. Nach der erfolgreichen Verteidigung von 19 wegen Mitgliedschaft in einer verbotenen revolutionären Verbindung angeklagten Burschenschaftern in zweiter Instanz lernt er die subtilen Nicklichkeiten der Behörden kennen (s. auch S. 60), versucht sich an einer Hochschulkarriere, scheitert, heiratet (sieben Kinder), lässt sich als Advokat und Notar nieder und engagiert sich in der Politik. 1848 gründet er den „Deutschen Vaterlandsverein für Neustadt (bei Stolpe) und Umgebung“, nimmt am Vorparlament sowie dem Fünffziger-Ausschuss teil und wird in die Frankfurter Nationalversammlung gewählt. Dort votiert er gegen ein Erbkaisertum und für demokratische Ziele. Am 9.11.1848 wird sein Freund *Robert Blum* in Wien erschossen. Trotz des Befehls zur Rückkehr aus der Nationalversammlung im Mai 1849 geht Schaffrath mit dem sog. Rumpfparlament



nach Stuttgart, wo die Versammlung am 17.6.1849 verboten und einen Tag später durch württembergisches Militär gesprengt wird. Wie viele andere Abgeordnete flieht auch er vor den einsetzenden Verfolgungen in die Schweiz (auch dazu *Temme*, aaO, S. 274 ff.). Ende 1848 stellt er sich in der Heimat und kann nach kurzer Untersuchungshaft wieder politisch aktiv werden. 1856 zieht er nach Dresden, wird Mitglied der ständigen Deputation des 3. und des 4. Deutschen Juristentags (1862/63) und 1871 in den Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins gewählt. Er beteiligt sich an der Gründung der sächsischen Rechtsanwaltskammer 1849 und wird deren erster Vorsitzender. 1867 erhält er ein Mandat für die „linksliberale“ Fortschrittspartei im Reichstag des Norddeutschen Bundes und gehört für sie 1871–74 sowie 1878–79 auch dem Deutschen Reichstag an. Von 1871–1882 ist er zudem Mitglied der II. Kammer des sächsischen Landtags. Eine Reihe von Titeln

und Ehrungen wird ihm noch zuteil, bis hin zum 1886 vom König verliehenen Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens. Nun war er also, wie viele Andere, „angekommen“.

Bernd-Rüdiger Kern steuert zwei Beiträge bei: „Die Justizreform in Sachsen 1835“ (S. 29 ff.) und „Alexander Karl Braun“ (S. 43 ff.). Im ersten zeigt er zunächst den „Wirrwarr von sachlichen, territorialen und persönlichen Zuständigkeiten“ als einleuchtenden Grund für die Justizreform auf. Diese begann freilich nicht erst 1835, sondern vollzog sich in mehreren Etappen, die *Kern* in knapper Form schildert (S. 37 ff.). Sie kulminiert in vier Gesetzen, die 1835 erlassen werden (S. 38-40), insbesondere einer, wie *Kern* meint, „grundlegenden Flurbereinigung“ (S. 40), die freilich eine „unvollkommene“ geblieben sei (S. 41). Doch

habe Sachsen mit dieser Reform „einen großen Schritt aus noch teilweise mittelalterlichen Strukturen in die Moderne getan“ (S. 41). Der zweite Beitrag *Kerns* hat Alexander Karl Braun zum Gegenstand, den „gemäßigt liberalen Politiker“ (S. 43,54.; das damit Gemeinte lässt sich aus dem S. 46, Text nach Fn.12, Gesagten erschließen) und sächsischen Ministerpräsidenten (dazu S. 51 f.), der sich 1848/49 mit Anderen „um eine Neuordnung Deutschlands im Sinne des Konstitutionalismus“ bemüht hatte. „Ihr durchaus ehrenwertes Scheitern“ ist *Kern* Anlass, in der Person Brauns an diese Bestrebungen zu erinnern. Dabei geht es ihm auch darum, etwas seines Erachtens längere Zeit nicht (hinreichend) Beachtetes aufzuzeigen, nämlich die „starke Vernetzung... in der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts“, die „auch praktische Juristen und Politiker erfasste“ (S. 44,52 f.).

Wer gern Schaffrath „im Original“ lesen will, findet als höchst gelungenen Abschluss „Lebenserinnerungen von Großvater Schaffrath. Des vormaligen Landtags-, Parlaments- und

Johann Gottfried Herder:

Die Gesamtausgabe der Briefe ist jetzt komplett!

Die Briefe gewähren einen umfassenden Einblick in das Leben und den geistigen Werdegang Herders, seine Beziehungen zu bedeutenden Zeitgenossen und seine Anstrengungen zur Klärung theologischer, philosophischer, literarischer und historischer Fragen. Die Apparate enthalten die Angaben zur Überlieferungsgeschichte, zur Datierung, zu Gegenbriefen, zu bereits vorhandenen Drucken etc. Die Kommentarbände und vor allem die ausführlichen Registerbände 10, 17 und 18 (jetzt neu erschienen) sind unverzichtbare Hilfsmittel zur Erschließung des Briefwerks und damit des geistigen Kosmos Herders, einer Schlüsselfigur der Aufklärung und der Goethezeit.

Klassik Stiftung Weimar (Goethe- und Schiller-Archiv) (Hg.)

Johann Gottfried Herder. Briefe.

Gesamtausgabe 1763-1803

Begründet unter der Leitung von Karl-Heinz Hahn

Bearbeitet von Wilhelm Dobbek und Günter Arnold

10 Bände, X, 5245 Seiten, Geb. mit Schutzumschlag, Leinen;

9 Bände Briefe plus ein Registerband; € 249,90

ISBN 978-3-7400-0027-1

Folgende Bände sind im Paket enthalten:

Band 01: April 1763-April 1771. ISBN 978-3-7400-0233-6

Band 02: Mai 1771-April 1773. ISBN 978-3-7400-0234-3

Band 03: Mai 1773-September 1776. ISBN 978-3-7400-0235-0

Band 04: Oktober 1776-August 1783. ISBN 978-3-7400-0028-8

Band 05: September 1783-August 1788. ISBN 978-3-7400-0029-5

Band 06: August 1788-Dezember 1792. ISBN 978-3-7400-0118-6

Band 07: Januar 1793-Dezember 1798. ISBN 978-3-7400-0249-7

Band 08: Januar 1799-November 1803. ISBN 978-3-7400-0265-7

Band 09: Nachträge und Ergänzungen. 1763-1803. ISBN 978-3-7400-0030-1

Band 10: Register. ISBN 978-3-7400-1181-9

Separat erhältlich sind:

Band 11: Kommentar zu den Bänden 1-3. 2001. 664 Seiten, € 99,90. ISBN 978-3-7400-1178-9

Band 12: Kommentar zu den Bänden 4 und 5. 2005. 590 Seiten, € 99,95. ISBN 978-3-7400-1214-4

Band 13: Kommentar zu Band 6. 2009. 390 Seiten, € 99,95. ISBN 978-3-7400-1255-7

Band 14: Kommentar zu Band 7. 2009. 633 Seiten, € 99,95. ISBN 978-3-7400-1256-4

Band 15: Kommentar zu Band 8. 2012. 544 Seiten, € 99,95. ISBN 978-3-7400-1264-9

Band 16: Kommentar zu Band 8 (Anhang). 2012. 352 Seiten, € 99,95. ISBN 978-3-7400-1265-6

Band 17: Bibelstellenverzeichnis, Sprichwörter, Literaturverzeichnis,

Nachträge. 2014. 352 Seiten, € 99,95. ISBN 978-3-7400-1266-3

Band 18: Register Probleme, Sachen, Personen, Orte. 2016. 575 Seiten, € 99,95. ISBN 978-3-7400-1271-7



www.metzlerverlag.de

J.B. METZLER

Part of **SPRINGER NATURE**

Reichstagsabgeordneten und Rechtsanwalts Dr. Schaffrath in Dresden. Lebensskizze und Erinnerungen aus den Jahren 1838–1889 zu von Beusts, K. Biedermanns, Rob. Blums und von Friesens Lebensbeschreibungen als Manuskript für seine Angehörigen gedacht“ (S. 57 ff.). Sie dienen, wie der Autor im Vorwort bemerkt, nicht als Biografie (was sie in Teilen durchaus sind), sondern der Widerlegung oder Berichtigung „unwahrer, ihn, Schaffrath, unmittelbar oder mittelbar betreffender Mitteilungen und Angaben“ (S. 57) aus den Lebensbeschreibungen der vier zuvor genannten Zeitgenossen. Schaffrath verwahrt sich in dieser, einem Familienangehörigen diktierten Schrift gegen vielerlei Unrichtigkeiten bis hin zu Unwahrhaftigkeiten. Wer die Autobiografie anderer 1848er erkennt, wundert sich nicht über das, was der Autor gerade auch für die Zeit ab Mitte 1849 zu berichten hat. Es ist das nicht geringe Verdienst des Herausgebers, diesen Text Interessierten zugänglich gemacht zu haben. (mh)

Leonie von Holtzendorff, Franz von Holtzendorff.
(Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften; Bd. 64)
Verlag Duncker und Humblot: Berlin 2015. Frontispiz,
11 Abbildungen, 769 Seiten, kartoniert.
ISBN 978-3-428-14.557-7. € 119,90

Eine fulminante „Danksagung“ (viele „von ganzem Herzen“ kommende Worte und etliche Superlative! Zu Dankkaskaden siehe *Küpers* Glosse in der Juristenzeitung 2000,614), ein ausführliches Inhalts- und Abbildungsverzeichnis, ein Prolog, drei Kapitel mit zwei, acht und sieben Abschnitten sowie bis zu neun Unterabschnitten, ein Epilog und insgesamt 3816 Fußnoten, das Werkverzeichnis (S. 682–700), Schriften zum Werk und Nachrufe (S. 704–706; 707–766), ferner ein Literatur- und Personenverzeichnis erwarten Interessierte.

Die *Autorin* bemerkt im „Prolog“, einem Abriss seines Lebens, ihr Vorfahr *Franz* sei „trotz seines vielfältigen Schaffens ... fast vergessen, ... Rechtshistorikern meist aufgrund der von ihm herausgegebenen Sammelwerke ein Begriff“ (S. 22 mit Fn. 2). Bei diesen Werken handelt es sich um die Enzyklopädie der Rechtswissenschaft und die Handbücher des Strafprozessrechts, des Strafrechts, des Gefängniswesens und des Völkerrechts. In letzterer Hinsicht findet er immerhin bei *Kleinheyer/Schröder* (Hrsg.), *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*. Eine biografische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. 2008, S. 505, Erwähnung. Im Epilog kann die *Autorin* schöne Worte im Sprachkolorit der Zeit aus Nachrufen auf den schon mit 59 Jahren Verstorbenen zitieren (S. 675; besonders hervorgehoben seien der Nachruf seines Freundes *Rudolf Virchow*, S. 676, und eine Charakterisierung durch *Franz von Liszt*, S. 680).

Das erste Kapitel ist „Kindheit, Jugend und Studium“ (1829–1857) gewidmet (S. 24–60). Geboren ist *Franz Philipp von Holtzendorff* am 14.10.1829 auf dem Gut Vietmannsdorf als zweites von fünf Kindern; sterben wird er bereits am 4.2.1889 in München. Der Stammbaum der Familie, ein „märkisches Uradelsgeschlecht“, reicht bis in das zehnte Jahrhunderts zurück (näher S. 24 ff.). Obwohl es gewiss ein schönes Gefühl

erzeugt, die eigene Ahnenreihe so weit zurückverfolgen zu können, hält die *Autorin* sich, im Wissen, welche lange Strecke noch vor ihr liegt, nicht über das Gebotene hinaus auf. Auf der Basis „der überaus reichen Schilderungen in seinen 1888 verfassten Lebenserinnerungen“ (S. 38) verfügt seine Biografie über Informationen aus erster (seiner) Hand, von den sie gern Gebrauch macht (etwa zu 1848/49: Zeughaussturm in Berlin; Besuch der Paulskirche in Frankfurt am Main; 1849 Reichsverfassungskampagne in Heidelberg als Reaktion auf die Ablehnung der Kaiserkrone durch *Friedrich Wilhelm IV.*; dazu auch *K.-P. Schroeder*, „Tod den Scholaren!“ Studentische Kriege, Revolten, Exzesse und Krawalle an der Heidelberger Universität von den Anfängen bis zum Ausgang des 20. Jahrhunderts, 2016, S. 118 ff., 121 f.). Wegen vermuteter politischer Unzuverlässigkeit (der Vater war liberaler Gesinnung) gibt es mehrfach Schwierigkeiten (S. 48 f., 54, 56), die letztlich zwar „nur“ Zeit kosteten, die aber immerhin! *Franz* promoviert 1852 und wird (erst) 1853 als Kammergerichts-Auskultant (eine Art Praktikant; „Ohrenspitzer“ hat *E. T. A. Hoffmann* das übersetzt) zugelassen, vom Justizminister jedoch unter Polizeiaufsicht gestellt (zu den Gründen S. 44, 45 f., 50, 53). Verlobt mit einer Tochter des Hamburger Bürgermeisters *Binder* entscheidet *Franz* sich letztlich im Oktober 1856 „notgedrungen“ für den akademischen Lehrberuf, schreibt 1857 in Bonn binnen vier Wochen als Habilitationsschrift eine Arbeit über „unbenannte Strafmilderungsgründe“ (61 handschriftliche, halbseitig beschriebene Seiten, S. 59; das waren noch Zeiten! In unseren Tagen liegt die Seitenzahl strafrechtlicher Habilitationen im Druck im Regelfall zwischen 400–650 Seiten; sie kann aber auch bis über 900 Seiten betragen. Danach, wer das alles lesen soll, fragt man besser nicht). 1857 heiratet er seine Verlobte, *Pauline Binder* – obwohl seine Habilitationsschrift in Berlin, wo das Paar sich niederlässt, noch nicht „angenommen“ war, was aber wenig später geschah. Das umfangreiche zweite Kapitel (S. 61–400) handelt von dem passionierten Lehrer und Forscher (1857–1873). Geschildert werden seine Lehrtätigkeit (im Schatten von Berliner Größen wie *Heffter*, *von Gneist* und *Berner*), seine Förderer *C. J. A. Mittermaier* und *Bluntschli* (S. 63 ff.), die Ernennung des Privatdozenten zum Extraordinarius 1860 (in der Stellung vergleichbar dem heutigen Professor W2, damals freilich ohne Gehalt, wie *von Holtzendorff* klagt), was er bis 1873 bleibt, bleiben muss. Er selbst führt das, nicht ganz fernliegend, auf seine politische Gesinnung und kritische Schriften zum Gefängniswesen zurück (S. 65 mit Fn. 239). Auf seine Anregung geht die Gründung des Deutschen Juristentags (DJT) zurück. Die *Autorin* schildert ihren Vorfahr bei Einordnung seines Schaffens „in die Ideengeschichte der Zeit“ (in die rechtswissenschaftlichen Grundströmungen des 19. Jahrhunderts, S. 70 ff.) als pragmatisch, zugleich vom Hegelianismus geprägt (S. 70 f.). In das Zentrum seiner Überlegungen habe er die Kriminalpolitik gestellt. Als einer der ersten trat er *von Liszts* Internationaler Kriminalistischer Vereinigung (IKV) bei. Sehr ausführlich gerät die Darstellung der Straftheorien, einer Streitfrage, bei der *von Holtzendorff* sich auf eine „Mittlerrolle“ zurückzieht (S. 95). Sodann beschreibt sie eingehend „erste Veröffentlichungen zu Deportation und Kolonisation“

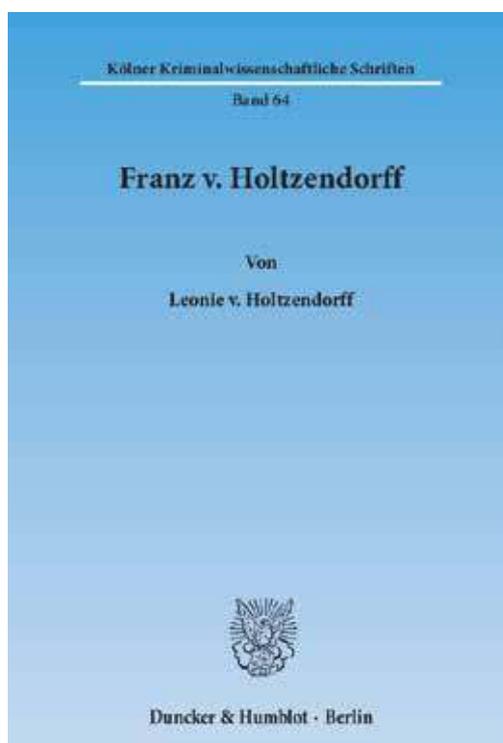
(am Beispiel England und Frankreich), also Arbeiten zu Fragen derartiger Strafen (S. 96 ff.), und im Zusammenhang damit zu den Strafzwecken, sowie der staatsrechtlichen Seite des Verhältnisses von Kolonie und Mutterland; ferner sehr eingehend Arbeiten zum Strafvollzug, seiner Leidenschaft (S. 144 ff.) und (seiner) Reformvorschläge zur Staatsanwaltschaft (S. 224). Der Inquisitionsprozess alter Prägung wurde in Preußen allerdings nicht erst 1849 abgelöst, sondern in Teilen bereits 1846 durch das „Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergerichte und den Kriminalgerichten zu Berlin zu führenden Untersuchungen“, weshalb *Alexander Ignors* „Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz“, sein (leider nicht herangezogenes) Buch aus dem Jahr 2002 eben 1846 mit den Anfängen der Reform des Inquisitionsprozesses enden lässt (dort S. 18 ff.). Es stimmt auch nicht, dass der Inquisitionsprozess insgesamt abgeschafft worden sei (so S. 241), wie schon die in § 244 II StPO für die Hauptverhandlung verankerte Inquisitionsmaxime zeigt. Die derzeit geltende StGB regelt immer noch einen, freilich *reformierten*, Inquisitionsprozess. In dem Bestreben, die Überlegungen *Franz von Holtendorffs* richtig einordnen und (von heute aus) bewerten zu können, gerät auch hier der Abriss recht lang. Diese Ausführlichkeit wird sich als „Ansatz“ durch das ganze Opus ziehen. Gerade in unseren Tagen lesenswert ist etwa *Holtendorffs* Kritik am sog. Opportunitätsprinzip, das ja das Legalitätsprinzip, den Ausgangspunkt der RStPO, derart überwuchert hat, dass es der Wirklichkeit des heutigen Strafprozesses entspräche, vom Opportunitätsprinzip als *Leitlinie* zu sprechen, das nur im Bereich

der Verbrechenstatbestände nicht gilt, dort freilich wiederum faktisch durchbrochen wird durch die Regelungen des „Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ vom 27.7.2009, der Sanktionierung des Deals, insb. § 257 c StPO (zum Versuch seiner Domesticierung BVerfG NJW 2013, 1058 und *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 59. Aufl. 2016, Einl. Rn. 119 i. f. und *Fischer*, StGB, 63. Aufl., 2016, § 46 Rn. 109 ff., 113, 113 f.–120). Dass im Bereich der Opportunität, §§ 153 ff. StPO betreffend, mangels (verfassungs-) rechtlicher Überprüfbarkeit leicht die Gleichheit vor dem Gesetz auf der Strecke bleiben kann, und damit ein Teil der Gerechtigkeit, ist schwerlich zu bestreiten. Die *Autorin* zeigt das Dilemma auf (S. 247 ff.) und endet mit dem Zitat einer typischen (wenig befriedigenden) Kautschukformel: „So viel Legalität wie möglich, so viel Opportunität (wie aktuell politisch und ökonomisch [?!] nötig“; S. 250). Je mehr Strafnormen bei gleich bleibendem oder schwindendem Personal, desto mehr Op-

portunität und Verlust von Gleichheit vor dem Gesetz, lautet meine Diagnose. Das Steuerungspotenzial für die Politik liegt auf der Hand. – Auch mit der „Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft vom Justizministerium“ hat von *Holtendorff* sich befasst, einem rechtspolitisch durchaus heißen Eisen (auch heute noch! Vgl. *Carsten/Rautenberg*, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Beseitigung ihrer Weisungsabhängigkeit von der Regierung im Strafverfahren, 3. Aufl. 2015 mit Besprechung des Rezensenten, fachbuchjournal 3/2016, S. 21; aktuell geworden am Fall der Entlassung des Generalbundesanwalts *Range* durch den Bundesminister der Justiz *Maas*). Mit seinen Forderungen – die Staatsanwaltschaft unter die Oberaufsicht der Anklagesenate der Appellationsgerichtshöfe zu stellen, ihre Rechtsstellung derjenigen der Richter anzugleichen und die Staatsanwaltschaft streng an das Legalitätsprinzip

zu binden – erwarb er sich in der preußischen Regierung gewiss viele „Freunde“ ... (dazu näher S. 271 f.). Ein kurzer Abschnitt gilt der „Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung“, die von *Holtendorff* 1860 gegründet hatte, und dem „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs“ (S. 272 ff.), das 1871 anlässlich der Gründung des Deutschen Reichs erstmals erschienen war (zum weiteren Schicksal dieser Zeitschrift S. 405). Ein größerer Abschnitt gilt seinem Wirken *auf* die Politik („Politik, Kirchengeschichte und Soziales“; S. 282 ff.). Hier zeige sich der „nationalliberal“ Geprägte „als klassischer Vertreter des deutschen Liberalismus des 19. Jahrhunderts“ (S. 282), als Anhänger der konstitutionellen Monarchie, was dann – wiederum näher – begründet

wird. Als „gläubiger Protestant“ suchte er auch Einfluss auf die Kirchenpolitik zu gewinnen (S. 339 ff.) und engagierte sich daneben für gesellschaftliche Fragen (S. 369 ff.), so insbesondere für „Verbesserungen in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frauen“, auch der „arbeitenden Klassen“, eine beeindruckende Passage (S. 373). „Ein echter Pionier“, nennt ihn die *Autorin*, meines Erachtens hier zu Recht (S. 381). Dass er sich, zusammen mit seinem Freund *Virchow*, auch „für die Volksbildung und die Popularisierung der Wissenschaften“ einsetzt (S. 383 ff.), ist nur konsequent. Das dritte Kapitel (S. 401–674), „Lang ersehnte Anerkennung und Abschied: Ordentliche Professur und der Ruf nach München (1873–1889)“, beschreibt die letzten 16 Jahre. Im Februar 1873 wird er, 44 Jahre alt, „endlich“ ordentlicher Professor in Berlin, was der konservative Kultusminister *Heinrich von Mühler* dem Liberalen lange verwehrt hatte (S. 400 ff., 401). Erst jetzt bezieht er ein Gehalt. Im März folgt er einem



– wiederholten – Ruf nach München. Seinem sozialen Engagement bleibt er treu. Weiterhin tritt er ein für eine „absolute politische, gesellschaftliche und ökonomische Gleichstellung der Geschlechter“ (S. 405). Der Student und spätere Oberreichsanwalt (heute: Generalbundesanwalt), Begründer des großen, seit 1920 bestehenden Leipziger Kommentars zum StGB, *Ludwig Ebermayer*, charakterisiert *von Holtzendorff* als „eleganten, geistvollen Causeur“, der es verstanden habe, „die Vorlesungen ... interessant und pikant zu gestalten“ (S. 407). 1875 trat er als Verteidiger des Grafen *Harry von Arnim* (–*Suckow*.) auf, den *Bismarck* per Justiz als seinen Konkurrenten um das Amt des Reichskanzlers ausschalten wollte (zu den Einzelheiten S. 408 ff.). Was damals im RStGB noch fehlte, wurde nach dem Prozess im Februar 1876 eingeführt: § 353 a Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst. Hatte das Berliner Stadtgericht *von Arnim* noch wegen Verwahrungsbruch, § 133 RStGB, zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, so nahm das Kammergericht als Berufungsinstanz eine Falschbeurkundung im Amt (§ 348 RStGB) an und verurteilte zu neun Monaten Gefängnis; das in dritter Instanz zuständige Obertribunal wies die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurück (S. 428; Fazit S. 431 ff.). – Wer die Diskussion um die Todesstrafe im Reichstag, insbesondere vor Verabschiedung des RStGB (und *Bismarcks* Ultimatum: mit der Todesstrafe oder kein RStGB!), kennt, weiß, dass es sich bei diesem Streit auch um eine Machtfrage handelte. *Franz von Holtzendorff* befindet sich in diesem Streit auf Seiten der Gegner, wiewohl er manche Argumente der Befürworter für triftig hält (S. 452–498; 494 ff.). Mit „Wesen und Wert der Öffentlichen Meinung“ hat, wie Viele vor ihm, auch er sich näher befasst; er freilich, weil er hier einen Zusammenhang mit seinen Zielen der Volksbildung und „Wissenschaftspopularisierung“ sieht (S. 498–529; Fazit S. 528 f.). Der letzte Abschnitt betrifft *von Holtzendorffs* Haltung zum Völkerrecht (S. 530–633). Hier geht es ihm um einen Ausgleich der Grundkräfte „Nationalitätsprinzip“ und „Kosmopolitismus“ (S. 633), daneben auch wieder um Volksbildung. Wer Derartiges will, muss einfach schreiben und regelmäßig auch vereinfachen, womit „unweigerlich ein Mangel an wissenschaftlicher Tiefe einher“ geht (S. 632). In kürzeren Abschnitten behandelt werden noch die „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft“ und die schon erwähnten vier Handbücher. Erstere sollte „eine im Sinne der Allgemeinverständlichkeit verfaßte, aber wissenschaftlich gehaltene Gesamtübersicht über den Stand der heutigen Rechtswissenschaft“ sein, so *von Holtzendorff* in der Vorrede (S. 634). Verlag und Autor einigten sich auf ein von Mehreren verfasstes Sammelwerk. Der Erfolg bewog *von Holtzendorff*, dem Prinzip der Arbeitsteilung auch in den Handbüchern zu huldigen, was nicht nur auf Beifall stieß (S. 641). Aber diese neue Art wissenschaftlichen Arbeitens setzte sich durch. Wenn freilich heute an einbändigen Kommentaren zum StGB bis zu 50 Autoren mitwirken, ist das m.E. kein begrüßenswerter Zustand mehr (dazu Rezensent, fachbuchjournal 5/2016, S. 20 ff.; zur ähnlichen Lage bei den einbändigen StPO-Kommentaren siehe fachbuchjournal 6/2013, S. 29 ff.). Auf seine „nicht-juristischen Schriften“, insbesondere die „Schottischen Reiseskizzen“ (1882) und seine „Zeitglossen des gesunden

Menschenverstandes“ (1884) sowie deren Würdigung durch die *Autorin* sei hier nur noch hingewiesen (S. 654 ff., 664 ff.). Im Epilog berichtet seine Biografin vom Tod und posthumen Ehrungen und schließt ihr opulentes Werk mit einer komprimierten Würdigung ab. Sein Wahlspruch „Nulli me mancipavi: nullius nomen fero“ hatte er von *Seneca* übernommen, wie schon vor ihm *P. J. A. Feuerbach* (Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Erster Theil, 1799, S. 1, der ihn vollständig zitiert: ... Multum magnorum virorum iudicio tribuo: aliquid et meo vindico“). Die *Autorin* sucht am Ende danach, was von ihrem Vorfahren geblieben ist, und beklagt verhalten, dass er heute „vielleicht auch deswegen nicht so bekannt (ist) wie einige seiner Zeitgenossen, weil sein Geist zu sehr auf das Allgemeine gerichtet, seine Interessen zu vielseitig waren, als dass er als Spezialist eines bestimmten juristischen Gebietes eine wissenschaftlich einschneidende Wirkung hätte erreichen können“ (S. 679). Für den Befund des Vergessenseins nennt sie selbst mehrfach Gründe. So schreibt sie z.B., dass es ihm „weniger auf die juristische Einzelheit als auf die Gesamtbetrachtung des Falls“ (*von Arnim*) ankam. Seine Verteidigungsrede sei lückenhaft, für juristische Fragen habe er sich nicht begeistern können; „das trockene Subsumieren war ihm ein Graus und das Streiten um den genauen Inhalt einzelner Paragraphen lag ihm fern“ (S. 451). An anderer Stelle liest man, er habe etwas „sehr oberflächlich“ gewürdigt (S. 528; Oberflächlichkeit attestiert sie ihm auch an anderen Stellen, etwa S. 143). Und zu seiner Behandlung des Völkerrechts stellt die *Autorin*, wie schon erwähnt, fest, dass mit seiner populären Darstellungsweise unweigerlich ein Mangel an wissenschaftlicher Tiefe einhergehe, er auch hier „als ein Vermittler des Rechts“ erscheine, „dem es weniger auf die umfassende Kenntnis der Einzelheiten als auf die Würdigung und Beeinflussung des großen Zusammenhangs ankam“ (S. 632). Wem es um Vermittlung und um Volksbildung geht, löbliche Motive, der verzichtet von vornherein auf einen Sockel im „Pantheon“ der juristischen Säulenheiligen.

Sie mag sich damit trösten, dass dies das „Schicksal“ nahezu aller wissenschaftlich tätigen Juristen ist, selbst und gerade auch zu Lebzeiten hochberühmter. Warum das so ist, kann nicht in zwei Sätzen erklärt werden. Dass aber *Leonie von Holtzendorff* mit diesem Werk ihrem Vorfahren ein Denkmal gesetzt hat, das lässt sich in einem Satz sagen. (mh) ■

Univ. Prof. Dr. iur. utr. *Michael Hettinger* (mh). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, von 1998 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2015 in Mainz. Mitherausgeber der Zeitschrift „*Goldammer's Archiv für Strafrecht*“.
 hettinger-michael@web.de

Martin Luthers Reformation und das Recht

Prof. Dr. Michael Droege

Martin Heckel, *Martin Luthers Reformation und das Recht*, Jus Ecclesiasticum Band 114, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 2016, Leinen, 988 S., ISBN 978-3-16-154211-4, € 69,00, auch: broschiert, ISBN 978-3-16-154468-2, € 29,00.

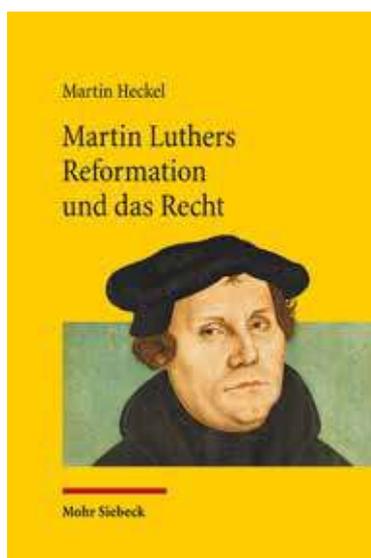
Das Reformationsjubiläum, das amtskirchlich mit dem 31. Oktober 2016 beginnt, hat zu einer wahren Flut an Publikationen über das Reformationsgeschehen und über dessen Zentralfigur, Martin Luther, geführt. Es dominieren dabei theologische und vor allem historische Perspektiven, seien sie nun vergleichend, systematisch oder auch biografisch angelegt, adressieren sie ein Fachpublikum oder eine breitere Öffentlichkeit. Recht still verhält sich bislang eine Wissenschaftsdisziplin, die ihre Existenz der Reformation verdankt: die evangelische Kirchenrechtswissenschaft. Durchmustert man die Publikationen zu Recht und Reformation aus den letzten Jahren, so stößt man vor allem auf einen Import aus der amerikanischen Diskursgemeinschaft. Allein John Wittes Buch über Recht und Protestantismus entfaltet als Solitär die Rechtslehren der lutherischen Reformation, jedenfalls im Blick auf die letzten Jahre. Dieser ernüchternde Befund wird durch das hier besprochene Werk geradezu hinweggefegt.

Martin Heckels Untersuchung zeichnet sich durch eine spezifische Herangehensweise aus, die nicht besser als mit dem Untertitel des Werkes ausgedrückt werden kann; das Buch zeigt „die Entwicklung der Theologie Luthers und ihre Auswirkung auf das Recht unter den Rahmenbedingungen der Reichsreform und der Territorialstaatsbildung im Kampf mit Rom und den »Schwärmern«“. Im Zentrum steht natürlich die Theologie Luthers, im Zentrum stehen aber auch die zentralen rechtlichen Institutionen und Figurationen des Rechts, und dabei nicht nur des evangelischen Kirchenrechts, in denen sich theologische Positionen unter und in den religionspolitischen und reichspolitischen Bedingungen der Reformationszeit niederschlagen. Die Entwicklung und Fortentwicklung theologischer Positionen Luthers wird von Heckel überzeugend in den auch rechtlich bestimmten Kontext des Reformationsgeschehens eingeordnet. Das Besondere an dem Werk ist einerseits, dass sich Heckel stetig um die Vermittlung der Basisannahmen mittelalterlicher Sinn- und Weltverständnisse an der Schwelle zur Neuzeit bemüht, dass er aber zugleich

die historische Kontinuität und die Fernwirkungen für das die Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts und bis hin zur eine pluralistische, religiös bunt gescheckte Gesellschaftsordnung verfassenden säkularen Rahmenordnung des modernen Verfassungsstaates verdeutlicht. Wahrlich ausgezeichnet wird das Buch durch die konsequente Einordnung des Reformationsgeschehens nicht nur in die bipolare Sicht der Auseinandersetzung mit dem Papsttum, sondern in letztlich mehrdimensionale Einwirkungen. Im politischen Außenverhältnis vor allem durch seine Einordnung in die Auseinandersetzungen um die Deutungshoheit der gerade erst reformierten Reichsverfassung, also den Bedingtheiten der so genannten Fürstenreformation. In der Innenperspektive geht es um die Abgrenzung zu den von Luther nicht ohne Verachtung so genannten Schwärmern, also den abweichenden Gruppierungen innerhalb der unter der Flagge der Reformation segelnd Bewegungen, unter denen diejenige der Täufer wohl die gewichtigste ist.

Die Untersuchung ist in einen Prolog und sechs Teile gegliedert. Zunächst widmet sich Heckel der Aufarbeitung der Rolle des Rechts angesichts der Wahrheitsfrage. Gerade weil Wahrheitsfragen Kompromissen nicht zugänglich sind, ist der Kampf um das Recht ihr typischer Begleiter. Die Kraft religiöser Auseinandersetzungen im konfessionellen Zeitalter zeigt sich nicht

zuletzt im die staatliche Ordnung vernichtenden 30-jährigen Krieg des 17. Jahrhunderts. Heckel schildert die Konfessionalisierung des territorialen Rechts ebenso, wie die Neutralisierung der Reichsverfassungsordnung durch den Augsburger Religionsfrieden und die spezifische Friedensleistung, die diese Koexistenzordnung erbrachte. Nach diesem Prolog widmet sich der erste Teil der Untersuchung den Rahmenbedingungen und Anfängen der lutherischen Reformation. Aufgearbeitet wird der Stand der Lutherforschung ebenso, wie die Verfassung von Kirche und die Rahmenbedingungen der Reichspolitik vor Ausbruch der Reformation. Schließlich entfaltet Heckel die Auseinandersetzungen um die Ablasskampagne als Anstoß zu Luthers Thesen. Schon hier kommt es Heckel darauf an, die Verwobenheit der theologisch motivierten und in den Formen des theologischen Disputs ausgeführten Auseinandersetzung mit reichsrechtlichen Rahmenbedingungen, nämlich der Bannandrohung gegen Luther, zu verdeutlichen. Im zweiten Teil der Untersuchung widmet sich Heckel Luthers Wer-



degang und der Grundlegung der Reformation. Hierbei geht er auf die biografischen Prägungen Luthers ebenso ein wie auf die Grundannahmen lutherischer Theologie. Rekonstruiert wird die Rechtsbedeutung der Predigtreformation ebenso wie die das Zentralinstitut der Kirchengewalt sowie der zentralen Bindung und Freiheit des Christenmenschen und der Begründung des Kirchenrechts aus der Trinität christlicher Liebe, Freiheit und Gleichheit.

Der dritte Teil der Untersuchung hat die Auswirkungen der evangelischen Lehre auf die Entwicklung der kirchlichen Institutionen zum Gegenstand. Heckel rekonstruiert den Streit um die Legitimität des Papsttums, die Kirchenverfassung und die vor allem auch reichspolitisch immer wieder zentrale Frage um die Rechtfertigung protestantischer Positionen vor dem Konzil. Geschildert wird die gewandelte Bedeutung und Rolle des Gottesdienstes und die lutherische Begründung des Amtes in Zuordnung und Scheidung von allgemeinem Priestertum und Bischofsamt. Während so die theologisch begründete Konstitution der sichtbaren Kirche in ihren wesensbestimmenden Kernvollzügen aufgearbeitet wird, wendet sich die Untersuchung im anschließenden vierten Teil den institutionellen Rahmenbedingungen und Folgewirkungen des Schutzes der Reformation und des Dienstes an der Reformation durch die evangelischen Obrigkeiten zu. Das hier angelegte Bündnis von Thron und Altar, die Wurzeln des landesherrlichen Kirchenregiments, werden ebenso offen gelegt, wie die Prozesse der Absicherung einer kohärenten „Kernmarke“ der Reformation durch die bisweilen scharfe Abgrenzung zu inneren Gegnern, seien es Spiritualisten oder Täuferbewegungen. Hoch kondensiert sind die Ausführungen Heckels zur Unterscheidung und Zuordnung von Gesetz und Evangelium und zur theologischen Grundlegung des weltlichen Naturrechts. In seiner die weltliche Ordnung leitenden und damit auch dessen Gestaltbarkeit beschränkenden Funktion scheinen auch die Bindungen weltlicher Obrigkeit auf – und damit auch das zentrale Feld von Freiheit und Gehorsam.

Im abschließenden, fünften Teil widmet sich Heckel Luthers Haltung zu den politischen Kräften und Konflikten seiner Zeit. Auch hier beweist sich die einerseits chronologische und andererseits systematische Perspektive der Untersuchung. Zunächst illustriert Heckel Luthers Positionierungen im „Dreifrontenkrieg gegen Rom, den Kaiser und die „Schwärmer““ (S. 493), geht auf die externe Bedrohung des Reiches durch die Türkengefahr ein wie auch auf die gelinde gesagt oftmals als verstörend empfundene Rolle Luthers im Bauernkrieg, seine letztlich menschenverachtende Verstrickung im Gesetz. Von der Chronologie wechselt die Untersuchung sodann ganz typisch wieder auf das in den historischen Phänomenen angelegte Grundverhältnis des freien Christenmenschen zur weltlichen Obrigkeit und der Gehorsamsfrage. Hier bleibt Heckel allerdings nicht stehen, sondern nimmt diese Frage zum Anlass, um erneut hoch verdichtet Luthers Zwei-Reiche-Lehre und die Lehre von den zwei Regimenten sowie die Kontroversen hierum dem Leser nahe zu bringen, ohne dass dieser Gefahr läuft, sich in den Irrgärten der Lehre zu verlieren. Prägnant und knapp werden Positionen Luthers zur territorial anknüpfenden Neuordnung der evangelischen Landeskirchen, seine

Stellungnahme zur Toleranz, zur Frage des Kriegsdienstes und zum Widerstandsrecht gegen den Kaiser erläutert. Heckel drückt sich auch nicht vor der unrühmlichen Haltung Luthers zu Juden und Judentum. In der Rekonstruktion des Antijudaismus Luthers gelingt dem Leser Verstehen, dem Verständnis ja nicht folgen muss.

In einem sechsten Teil findet die Schrift ihren Epilog in scharfsinnigen Beobachtungen zum Verlust der theologischen Dimension des Kirchenrechts unter den Bedingungen des protestantischen Episkopal- und Territorialsystems, und dem schleichenden Wandel kirchlicher Strukturen unter den Bedingungen des landesherrlichen Kirchenregiments. Die Untersuchung endet mit Ausführungen zur zentralen Frage des evangelischen Kirchenrechts überhaupt, nämlich welchen systematischen Ort dieses in der lutherischen Theologie hat. Die nicht nur institutionelle Ferne der evangelischen theologischen Fakultäten zu Fragen des Kirchenrechts ist noch heute augenfälliger Ausdruck einer fatalen Geringschätzung der kirchlichen Ordnung als Rechtsordnung. Heckel recurriert auch hier auf die Zwei-Reiche-Lehre als eine leistungsfähige Struktur der Scheidung und Zuordnung eines letztlich menschlicher Gestaltung entzogenen geistlichen Kernbereichs des Kirchenrechts von den weltlichen Randrechtsbereichen der Kirche. Die immerwährende Frage und Sehnsucht nach jenem, dem Evangelium entsprechenden Kirchenrecht und den Bereichen nicht beliebiger, aber doch grundsätzlicher Gestaltbarkeit kirchlicher Ordnung – und damit der Gegenstand der Grundlagendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft – findet hier tragfähige Ansätze.

Martin Heckel hat ein äußerst kenntnisreiches und in jeder Hinsicht gewichtiges Werk vorgelegt. Die Fülle des Stoffes und dessen, was Heckel zu ihm zu sagen hat, sprengt nahezu die engen Fesseln der Buchgestaltung. Weite Passagen des Textes sind in einem verkleinerten Schriftbild wiedergegeben, wobei sich der Leser hüten sollte, hierin auch eine Bewertung des Gehaltes der Textpassagen sehen zu wollen. Trotz seiner fast 1000 Seiten lässt sich das Buch fast wie ein Roman lesen. Dazu trägt sicher bei, dass Heckel auf einen wissenschaftlichen Fußnotenapparat verzichtet und die Nachweise in einen bibliografischen Anhang verbannt. Hierzu trägt vor allem aber auch bei, dass Martin Heckel durchweg Luther sprechen lässt. Der Leser findet in der Tat ein „Luther-Lesebuch“ vor, von dem Heckel im Vorwort bescheiden spricht. Und doch ist das Werk weit mehr als ein Lesebuch. In seiner integrierenden Perspektive der Ausbildung und Entwicklung theologischer Grundpositionen Luthers zu den religionspolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen gewinnt die Untersuchung ihre besondere Qualität. Das Bild Luthers und die großen und bunten Erzählungen des Reformationsgeschehens werden um ein wesentliches Element bereichert, um ein Element, das Theologie und Geschichtswissenschaft oftmals nicht hinreichend erfasst haben. Martin Heckel ist ein großer Erzähler des Rechts der Reformation. ■

Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md)

sekretariat.droege@jura.uni-tuebingen.de

Carl Schmitt als Jurist

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

In den früheren Ausgaben des Fachbuchjournals habe ich mehrere Werke besprochen, in denen der berühmt-berüchtigte Staatsrechtslehrer Carl Schmitt eine tragende Rolle spielte.

Carl Schmitt und kein Ende, Ausg. 6/2015 S. 36 ff.; Carl Schmitt und Ernst Rudolf Huber, Ausg. 2/2016 S. 28 ff.; Schmitt und Sombart, Ausg. 3/2016 S. 14 ff. Diese und alle sonstigen seit 2010 im FBJ erschienenen Beiträge sind auf der Homepage des FBJ (Archiv) einsehbar und können von dort als PDFs heruntergeladen werden.

In den damals vorgestellten Büchern sprach Schmitt selbst durch Tagebuchaufzeichnungen und Briefe zu den Lesern. Seine juristischen Publikationen spielten dabei so gut wie keine Rolle. Ganz anders die hier vorzustellende Monographie

Volker Neumann, Carl Schmitt als Jurist, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, ISBN 978-3-16-153772-1. XVIII, 618 Seiten, 99,- €.

Der Autor ist als emeritierter Staatsrechtslehrer an der Humboldt-Universität zu Berlin tätig und als Schmitt-Kenner durch frühere Veröffentlichungen bestens ausgewiesen.

Das Werk setzt sich aus acht Teilen (A - H) zusammen. In der kurzen Einführung (Teil A S. 1- 4) konstatiert *Neumann* zutreffend, dass sich die theoretischen Interessen Schmitts weit über die Jurisprudenz hinaus erstreckten und dass dessen rechtswissenschaftliche Beiträge kaum einmal *juristisch* gewürdigt worden sind. Dem will *Neumann* abhelfen, und das tut er in vorbildlicher Art und Weise.

Der Teil B (Grundlegungen, S. 5 - 75) skizziert zunächst den Werdegang Schmitts in den Anfangsjahren der Weimarer Republik. Dabei lobt er die strafrechtliche Dissertation Schmitts (**Über Schuld und Schuldarten**, 1910) und fügt vorgehend an (S. 10):

„Betrachtet man die nach der Dissertation erschienenen juristischen Monographien, so fällt auf, dass sie nicht dem positiven Recht gelten. ‚Gesetz und Recht‘ ist eine ... rechtstheoretische Arbeit, die Habilitationsschrift ‚Wert des Staates‘ gehört in die Rechtsphilosophie und die ‚Diktatur‘ in die Staatstheorie oder besser in die Ideengeschichte vom Staat, woran die wenigen und noch dazu unklaren Sätze zu Art. 48 WRV nichts ändern. Die ‚Politische Theologie‘ ist in ihren ersten drei Kapiteln eine staatsrechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit Kelsens Kritik an der Selbstverpflichtungslehre Georg Jellineks, das vierte Kapitel verwertet Reste aus dem Zettelkasten, den Schmitt für seine ‚Politische Romantik‘ erstellt hatte, betrifft also die Geschichte gegenrevolutionärer Theorien. Die Parlamentarismus-Schrift gibt schon in ihrem Titel an, dass sie eher in die Geistesgeschichte als in die Geschichte des öffentlichen Rechts gehört.“

Dem ist zuzustimmen. Das positive Staatsrecht hat Schmitt nie sonderlich interessiert; seine Liebe galt vielmehr der Staatstheorie, in der sich seine außerordentliche Vorstellungskraft ungehemmt von gesetzlichen Vorgaben entfalten konnte.

Im Teil B schildert *Neumann* ferner den Streit um den staatsrechtlichen Positivismus, der in der Staatsrechtslehrervereinigung kulminierte, wo sich Positivisten und Antipositivisten schon fast feindselig gegenüber standen. In dieser Zeit entwickelte Schmitt auch die Lehre vom Dezisionismus, nämlich die Doktrin vom Eigenwert staatlicher Entscheidungen unabhängig von Kriterien inhaltlicher Richtigkeit (S. 38). Mit der 1922 erstmals erschienenen Schrift **„Politische Theologie“** setzt sich *Neumann* auf S. 42 auseinander und gelangt dabei zu dem Urteil, sie sei eine vernichtende Kritik am Liberalismus, genauer: am liberalen Bürgertum, an der Bourgeoisie (S. 50). Diese Publikation beginnt mit dem berühmten Diktum: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“ (S. 12, zitiert nach der 2. Auflage von 1934). Ähnliche auf den ersten Blick verblüffende Behauptungen durchziehen das gesamte Werk Schmitts, wie etwa „Das Normale beweist nichts, die Ausnahme beweist alles“, „Alle prägnanten Begriffe der modernen Staatslehre sind säkularisierte theologische Begriffe“ (Politische Theologie, S. 49). Denkt man etwas länger darüber nach, erweist sich, dass es sich um Nonsens-Formeln handelt.

Der Schrift **„Politische Romantik“** von 1919 (S. 52 ff.) attestiert *Neumann*, sie sei „kein staatsrechtliches, ja noch nicht einmal ein im weitesten Sinne juristisches Buch“. Dann wendet er sich der **Parlamentarismus**-Schrift (Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 1923) zu (S. 55 ff.). Teil C (S. 77 - 168) ist überschrieben „Staat, Politik, Verfassungsrecht“. In ihm geht es um Schmitts Bonner Jahre (1922 bis 1928). Sie waren, so *Neumann*, Schmitts wissenschaftlich ertragreichste Jahre. „Hier wurde er endlich zum Staatsrechtslehrer, der zu aktuellen verfassungsrechtlichen Streitfragen Stellung nahm und sich an den Diskussionen seines Fachs beteiligte“ (S. 77). *Neumann* widmet sich zunächst der Schrift **„Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus“** von 1923, die mit dem vielzitierten Satz eingeleitet wird, der Begriff des Staates setze den Begriff des Politischen voraus, dessen Logik *Neumann* zu Recht bezweifelt (S. 81). In dieser Schrift entwickelte Schmitt auch die problematische Idee, das Kriterium des Politischen sei die Unterscheidung von Freund und Feind; der Staat existiere als Status der politischen Einheit des Volkes nur dann und solange, wie er in der Lage ist zu bestimmen, wer der Feind ist. Der Staat als politische Einheit setze die reale Möglichkeit des Feindes und damit eine andere politische Einheit voraus. Wenn der Staat als politische Einheit bestehen bleiben wolle, müsse er eine innerstaatliche

Befriedung herbeiführen, was regelmäßig durch die Bestimmung des inneren Feindes geschehe. Zustimmend zitiert *Neumann* Ernst Niekisch mit den Worten: Schmitts „Begriff des Politischen“ komme dem bürgerlichen Willen zum Bürgerkrieg zu Hilfe, die Freund-Feind-Theorie sei „die bürgerliche Antwort auf die marxistische Klassenkampftheorie“ (S. 94). Der einzige innenpolitische Aspekt des „Begriffs des Politischen“ sei die Befugnis des Staates, zu Diktaturmaßnahmen zu greifen, wenn sein Monopol des Politischen gefährdet ist (S. 96). Einige juristische Substanz attestiert *Neumann* zu Recht der „**Verfassungslehre**“, die auch nach dem Kriege mehrmals neu aufgelegt worden ist (S. 99 - 168). Mit ihr hat sich Schmitt bleibende Verdienste vor allem um die Grundrechtsdogmatik (S. 133 ff.) und um die Rechtsinstitute der institutionellen und der Institutsgarantie erworben (S. 142 ff.). Dagegen hat sich Schmitts Lehre von den materialen Schranken der Verfassungsrevision nicht durchsetzen können (S. 113 ff.). Sie habe aber wohl bei der Entstehung des Art. 79 Abs. 3 GG (nicht „WRV“, wie es auf S. 117 fälschlich heißt) Pate gestanden, also der sog. Ewigkeitsklausel, die die Änderung bestimmter Vorschriften des Grundgesetzes für unzulässig erklärt. Teil D (S. 169 - 304) trägt die Überschrift „Theorie des starken Staates“ (S. 169 - 304). Nach den biographischen und werkgeschichtlichen Vorbemerkungen (Abschnitt I) befasst sich *Neumann* in Abschnitt II mit diversen Veröffentlichungen Schmitts zur sog. **Diktaturgewalt des Reichspräsidenten**, einem höchst brisanten Thema jener Zeit. Dabei geht er zeitlich hinter die „Verfassungslehre“ von 1928 zurück, indem er mit dem Buch über die Diktatur von 1921 (**Die Diktatur** – Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf) beginnt, auf deren Titelblatt sich dessen Autor als Schmitt-Dorotić vorstellte, nachdem er eine angebliche Reichsgräfin Dorotić geheiratet hatte, die sich wenig später als Schwindlerin entpuppte. Anknüpfungspunkt der Untersuchung war Art. 48 WRV, der dem Reichspräsidenten „diktatorische“ Befugnisse einräumte, einschließlich des Rechts, bestimmte Grundrechte außer Kraft zu setzen. Demselben Thema war Schmitts Referat auf der Jenaer Staatsrechtlerntagung 1924 gewidmet, mit dem sich *Neumann* eingehend auseinandersetzt (S. 177 ff.). Schmitt traf in der Diskussion seines Vortrags auf heftigen Widerspruch. Dazu *Neumann*:

„Einmal mehr zeigt sich hier Schmitts eigensinniger Umgang mit Begriffen, die er als objektive Realitäten empfindet, um sie dann ‚größer, entscheidender, wahrer zu nehmen, als Worte es wohl sein können‘“ (S. 188).

Schmitt sei, konstatiert *Neumann*, unter den Weimarer Staatsrechtslehrern derjenige gewesen, der dem Reichspräsidenten die am weitesten gehenden Kompetenzen aus Art. 48 Abs. 2 WRV einräumte (S. 196). In der Staatsrechtlehre der frühen Bundesrepublik habe Schmitts Begriff der Maßnahme und das daraus entwickelte Maßnahmegesetz eine gewisse Rolle gespielt (ebenda). Maßnahme und Maßnahmegesetz seien jedoch zur dogmatischen Erfassung und Bearbeitung des geltenden Rechts unbrauchbar (S. 198).

Vom Kampf Schmitts gegen **gesellschaftlichen Pluralismus, Polykratie und Parteienstaatlichkeit** handelt der Ab-

schnitt III (Die konkrete Verfassungslage der Gegenwart, S. 198 ff.). Als Ausweg aus dem Verfallzustand des Parteienbundesstaats propagierte Schmitt den starken, den „totalen“ Staat (S. 212) – ein Ausdruck, der im Rückblick auf die Nazizeit unangenehme Assoziationen weckt. Am Ende dieses Abschnitts schreibt *Neumann* zutreffend, eine Stärke Schmitts sei sein Gespür für Themen und Begriffe gewesen, die gerade in der Luft liegen. Flüchtige Eindrücke, Erinnerungen an Gespräche und Lesefrüchte seien von Schmitt mehr assoziativ als systematisch verbunden worden.

„Mit harter dogmatischer Arbeit an Begriffen und Systemen oder mit empirisch-methodischer Forschung hat das wenig bis nichts zu tun. ... Schmitts Schriften mögen anregend sein, einem vertieften Nachdenken halten aber nur die wenigsten stand.“ (S. 219 f.).

Im Abschnitt IV (S. 220 ff.) geht es um die Frage, wer „**Hüter der Verfassung**“ sei – der Staatsgerichtshof oder der Reichspräsident – und ob die Gerichte befugt seien, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Schmitts Auffassung in diesen Fragen schwankte, wie *Neumann* darlegt. Das **richterliche Prüfungsrecht** sah er skeptisch und entschied sich zugunsten des Reichspräsidenten. Das Grundgesetz hat bekanntlich einen anderen Weg beschritten.

Schon ein Jahr nach „Hüter der Verfassung“ erschien „**Legalität und Legitimität**“ (1932), mit dem sich Abschnitt V (S. 236 ff.) befasst. Kernthese dieser Schrift ist, schreibt *Neumann*, die innerstaatliche Lage Deutschlands sei durch den Zusammenbruch des parlamentarischen Gesetzgebungsstaates gekennzeichnet (S. 241, 256). Der Gesetzesbegriff habe sich gewandelt. Die Weimarer Republik sei vom Gesetzgebungs- zum Verwaltungsstaat mutiert, der eine andere Legitimität benötige als der Gesetzgebungsstaat. An die Stelle des materiellen Gesetzes des Gesetzgebungsstaates mit seinem Bezug auf „Vernunft und Gerechtigkeit“ sei das inhaltsleere formelle Gesetz getreten, das nur noch mit dem Volkswillen gerechtfertigt werden könne. Im Auseintreten von Legalität und Legitimität sei der Zusammenbruch des Legalitätssystems dokumentiert, das in einem „gegenstands- und beziehungslosen Formalismus und Funktionalismus“ ende (S. 241 f.). Außerdem entwickelte Schmitt hier seine **Machtprämienlehre** und die These, der **Zusammenbruch des parlamentarischen Gesetzgebungsstaates** sei bereits in der WRV angelegt, nämlich darin, dass sie drei verschiedene Gesetzgeber (Parlament, Reichspräsident und Volk) installiert habe (S. 245). Die Schrift „Legalität und Legitimität“ sei, so *Neumann*, eine aggressive Kampfschrift gegen die Weimarer Republik und ihre Verfassung (S. 252). Andererseits attestiert er Schmitt und dessen Doktorandin Kendziora, sie hätten vor einer Wertneutralität gewarnt, „die bis zum Selbstmord geht“, und damit den Grundstein für Art. 21 Abs. 2 GG gelegt, der es heute dem BVerfG gestattet, verfassungsfeindliche Parteien zu verbieten (S. 261).

In Abschnitt VI (Die Preußenaktion, S. 264 ff.) wird der sog. **Preußenschlag** (Absetzung der preußischen Regierung und Einsetzung eines Staatskommissars durch Reichspräsident Hindenburg) thematisiert, bei dessen juristischer Aufarbeitung Schmitt (und sein Schüler E.R. Huber) eine herausragende Rolle als Vertreter der Reichsregierung spielte. *Neumann* meint,

die Schrift „Reichsgewalt und Staatsgerichtshof“, die an der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 25.10.1932 heftige Kritik übte, sei von beiden gemeinsam verfasst worden (S. 269 und 282); das kann man bezweifeln, die Feder führte fraglos Huber allein, wie sich aus dem Briefwechsel beider ergibt (s. die Besprechung Ausg. 2/2016 S. 28 ff., 32). Für Schmitts Beteiligung an der unmittelbaren Vorbereitung des Preußenschlags sieht *Neumann* keine Belege (S. 272).

Im Abschnitt VII (Was nun?, S. 289 ff.) geht *Neumann* zunächst auf die Unterscheidung von Verfassungstheorie und Verfassungsdogmatik ein und untersucht dann die Rolle Schmitts als Interpret des positiven Verfassungsrechts. Bei der Schaffung des **Art. 67 GG (konstruktives Misstrauensvotum)** habe Schmitt Pate gestanden, allerdings keineswegs allein, sondern nur neben anderen (S. 298). Ein klares Bild von Schmitts Stellung zum NS vor dem 30.1.1933 zeichnen weder seine Tagebuchaufzeichnung noch seine Schriften aus jenen Tagen (S. 304), in denen Schmitt auf Schleicher setzte (s. Besprechung des Briefwechsels Schmitt/Huber Ausg. 2/2016 S. 28 ff., 34).

Der Teil E (Finstere Zeiten, S. 305 - 418) untersucht Schmitts literarisches Wirken in der **NS-Zeit**. Bekanntlich ging Schmitt unmittelbar nach der „Machtergreifung“ mit fliegenden Fahnen zu den Nazis über in der Hoffnung, zum Kronjuristen des Dritten Reiches aufzusteigen. Doch schon um die Jahreswende 1936/37 wurde er von noch skrupelloseren Konkurrenten gestoppt, die seiner Karriere in der Partei ein Ende bereiteten, was keineswegs zur Folge hatte, dass Schmitt von da an verfeimt gewesen oder verfolgt worden wäre. Er verlor zwar seine Parteiämter, aber nicht – Göring sei dank – seinen Lehrstuhl. Schmitt habe, so *Neumann* (S. 308), nie wieder so viel geschrieben wie in den Jahren unmittelbar nach 1933.

„Wie ein Besessener publizierte er Aufsätze und Broschüren, welche die einzelnen Etappen der nationalsozialistischen Diktatur legitimierten und die Anpassung der Weimarer Rechtsordnung an das neue Regime vorantrieben.“

Dabei wirkte er auch an mehreren Gesetzgebungsvorhaben mit, wobei er sich auch mal die Finger verbrannte. Besonders übel genommen wird ihm zu Recht sein Aufsatz „Der Führer schützt das Recht“, in dem er die blutige Niederschlagung des sog. Röhm-Putsches, in dessen Verlauf auch sein früherer Mentor Schleicher ermordet wurde, rechtfertigte (dazu S. 338 ff.). Schmitts Einlassung, er habe den Beitrag auf Bitten des Reichswehrministers Blomberg und eines Veters des ebenfalls ermordeten v. Bredow verfasst, um die Rehabilitation Schleichers und Bredows zu fordern, hält *Neumann* zu Recht für unglaubwürdig.

Eine mehr als fragwürdige Rolle spielte Schmitt auch bei der Ausarbeitung einer **Strafverfahrensordnung** (S. 351 ff.). Die Verwirklichung seiner Vorschläge hätte aus rechtsstaatlicher Sicht verheerende Folgen für die Strafrechtspflege haben müssen (S. 353). Mit seiner 1934 publizierte Schrift „Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens“ propagierte Schmitt das „**konkrete Ordnungsdenken**“ (S. 358 ff.), das *Neumann* einer vernichtenden Kritik unterzieht. In dieser Periode entfaltet sich auch der schon in ihm schlummernde **Antisemitismus** zu voller Blüte (S. 374 ff.). Er kulminiert in



John Maynard Keynes

Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes

Neuübersetzung von Nicola Liebert

Duncker & Humblot Berlin

Neuübersetzung von Nicola Liebert

344 Seiten, 2017

ISBN 978-3-428-15048-9, € 39,90

Die »Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes« gilt als das Hauptwerk des britischen Ökonomen John Maynard Keynes. Das Werk erschien 1936 und stellte die bis dahin dominierende klassische ökonomische Theorie in Frage. Keynes wehrte sich insbesondere gegen die Annahme, ein freier Markt führe unweigerlich zu einem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht, bei dem auch Vollbeschäftigung erreicht wird, und kritisierte die bis dato vorherrschende »Laissez-faire«-Politik. Stattdessen forderte er eine aktive staatliche Konjunkturpolitik. Das Werk läutete in der Wirtschaftswissenschaft die Keynesianische Revolution ein.

Das Opus magnum des großen Ökonomen liegt nun in einer vollständigen Neuübersetzung vor. Keynes' zum Teil revolutionäre und angesichts der wirtschaftlichen Turbulenzen und Krisen des neuen Jahrtausends höchst aktuell erscheinenden Überlegungen und Schlussfolgerungen endlich auch einem breiten Publikum zugänglich zu machen, das ist die Hoffnung, die sich mit der Neuübersetzung dieses Buchs verbindet.

Titel auch als E-Book erhältlich.

www.duncker-humblot.de

der von Schmitt organisierten Tagung „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“ am 3. und 4. Oktober 1936.

Ein eigenes Kapitel widmet der Autor dem **völkerrechtlichen Schaffen** Schmitts (F. Völkerrecht und internationale Beziehungen, S. 419 – 492). Die Untersuchung beschränkt sich hier – anders als in den anderen Teilen – nicht auf eine bestimmte Epoche, sondern erstreckt sich über das gesamte völkerrechtliche Œuvre Schmitts von Mitte der zwanziger Jahre, als er sich mit der völkerrechtlichen Lage des besetzten Rheinlandes auseinandersetzte, bis in die Nachkriegszeit. Er setzte sich für die Herausbildung eines **nationalsozialistischen Völkerrechts** ein, ohne dieses klar zu definieren (S. 440). Ein großer Wurf sei Schmitt allerdings mit der 1939 erschienenen Schrift „Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte“ gelungen, die einen nicht unerheblichen Beitrag zur Entwicklung einer „deutschen Monroe-Doktrin“ beigesteuert und Schmitt auch international bekannt gemacht habe (S. 457). Die **Großraumtheorie** war geeignet und wohl auch dazu bestimmt, die Unterwerfung der anderen europäischen Staaten unter die Oberhoheit des Großdeutschen Reiches zu legitimieren. *Neumann* schreibt, es lasse sich darüber streiten, ob Schmitt jemals völkerrechtlich argumentiert habe (S. 473). Er sei „kein Völkerrechtler“ gewesen, „sondern ein Theoretiker der tatsächlichen Voraussetzungen des Völkerrechts, also ein Völkerrechtspolitologe oder -soziologe, und zwar genau in dem Sinne, in dem er nicht Verfassungsrechtler sondern Verfassungstheoretiker war“ (S. 486, ähnlich S. 490). Teil G (Ernüchterung, halbherzige Neuanfänge und dreiste Ausreden, S. 493 – 557) beleuchtet Schmitts Wirken in der **Nachkriegszeit**, in der ihm von Seiten der Alliierten unter anderem vorgeworfen wurde, durch seine Großraumtheorie den Angriffskrieg literarisch vorbereitet zu haben, was der Beschuldigte vehement bestritt. Die Rückkehr auf seinen Berliner Lehrstuhl blieb ihm ebenso verwehrt wie die Wiederaufnahme in die Staatsrechtslehrervereinigung. Aber er konnte weiter publizieren und tat dies auch. Dabei machte er so manche Kehrtwende, was *Neumann* zu der Feststellung veranlasst (S. 512):

„Schmitts Unverfrorenheit ist immer wieder erstaunlich. Noch vor wenigen Jahren hatte er den Satz ‚Nullum crimen, nulla poena sine lege‘ als ganz vom liberalen Geist imprägniert verworfen und durch die Anweisung ‚Nullum crimen sine poena‘ ersetzt. Jetzt macht er sich zum Verteidiger dieses Kernsatzes des Rechtsstaats.“

Die rechtsstaatsfeindliche Äußerung hatte Schmitt 1934 in einer Fachzeitschrift publiziert; die Kehrtwende vollzog er in einem 1945 verfassten, aber erst 1994 posthum veröffentlichten Rechtsgutachten für den Industriellen Friedrich Flick, der von den Alliierten der Förderung des deutschen Angriffskriegs beschuldigt wurde. *Neumann* wertet das Flick-Gutachten als „eine sehr ordentliche juristische Leistung“ (S. 518).

Wie schon andere vor ihm kritisiert auch *Neumann*, dass sich Schmitt nicht kritisch mit seinem Verhalten in der NS-Zeit auseinandergesetzt, sondern sich zum Opfer stilisiert hat. Er verdeutlicht das am Beispiel des 1950 erschienenen Buches „**Ex Captivitate Salus** – Erinnerungen der Zeit 1945/47“ (S. 533 ff.). Dazu *Neumann*:

„Nein, es sind unerträglich selbstgerechte und verlogene Aussagen, die in diesem Buch zusammengestellt sind.“

Wenig später merkt *Neumann* zu einer anderen Schrift an:

„Der Leser trifft im Glossatorium auf einen harten Antisemiten in ungebrochener Kontinuität mit seinen antisemitischen Ausfällen im NS-Regime.“

Den Schlussteil (H. Schluss und Ausblick, S. 559 – 564), der eine Art **Gesamtbewertung** von Schmitts juristischem Werk enthält, leitet *Neumann* ein mit einem Zitat. Niklas Luhmann, der bekanntlich „von Haus aus“ Jurist war, aber als Soziologe berühmt wurde, habe gemeint, Schmitt werde „jedenfalls als Jurist“ deutlich überschätzt, da bei ihm „rechtstechnisch gesehen gar nicht so viel zu holen ist“. Dem stimmt der Verfasser für das Völkerrecht zu. Bei dem Völkerrechtler Schmitt sei in der Tat nur wenig zu holen, sehr viel mehr hingegen beim Staatsrechtler. An erster Stelle sei sein Beitrag zur Grundrechtsdogmatik zu nennen: die Systematik der Grundrechtsfunktionen mit dem Vorrang der Eingriffsabwehr, die Annäherung an die Lösung des Rätsels der Schranken-Schranken, die Entdeckung der institutionellen Garantien. Schmitts Name sei zu Recht mit der Entstehungsgeschichte des konstruktiven Misstrauensvotums und der Ewigkeitgarantie des Grundgesetzes (Art. 79 Abs. 3) verbunden. Manches andere habe sich als „Nieten“ erwiesen. Schmitt habe sich unzweifelhaft eine bleibende Stellung in der Geschichte des deutschen Staatsrechts gesichert (S. 561). Andererseits: Für die weltweite Publikationsflut von „Schmittiana“ seien die (deutschen) Juristen am allerwenigsten verantwortlich (S. 564).

Dem mag hinzugefügt werden: Carl Schmitt ist unzweifelhaft der weltweit bekannteste deutsche Staatsrechtslehrer, aber weniger wegen seiner juristisch-dogmatischen Publikationen als vielmehr wegen seiner rechtstheoretischen, rechtsphilosophischen und politologischen. Bereits in der Ausg. 5/2015 S. 36 ff., 37, habe ich darauf hingewiesen, dass kein anderer deutscher Jurist des vorigen Jahrhunderts sich einer derartigen Präsenz in der heutigen Zeit erfreut. Bezeichnend ist, dass die deutschsprachige Internet-Enzyklopädie Wikipedia ihm 36 Druckseiten widmet. Teilweise umfangreiche Carl-Schmitt-Artikel enthalten auch die Wikipedia-Ausgaben in zahlreichen anderen Sprachen. In dem von Josef Isensee und Paul Kirchhof herausgegebenen dreizehnbändigen Handbuch des Staatsrechts wird kein anderer Staatsrechtslehrer der Weimarer Zeit so oft zitiert wie er, wenn man dem Personenregister in Bd. XIII (S. 33 – 46) trauen kann. Gibt man seinen Namen in die juristische Datenbank *juris* ein, ergeben sich (Stand 25.9.2016) 529 Treffer, davon Rechtsprechung 12, Literatur 334 und Handbücher 175. Letztere gehen samt und sonders à conto Handbuch des Staatsrechts. Schaut man sich die Treffer Rechtsprechung an, so stellt sich heraus, dass Carl Schmitt in der gesamten Nachkriegszeit gerade einmal in neun Entscheidungen zitiert worden ist und auch dort nur mit wenigen Worten. Eine genauere Analyse der 334 Literaturnachweise dürfte ergeben, dass Schmitt in der Dogmatik des heute geltenden Rechts keine nennenswerte Rolle (mehr) spielt.

Die Untersuchung *Neumanns* würdigt das Schrifttum Carl Schmitts zwar kritisch, aber fair. Sie ist glänzend formuliert. Ihre Lektüre ist dringend jedem zu empfehlen, der an der Person Carl Schmitt oder an der Entwicklung der staatsrechtlichen Dogmatik interessiert ist. (*hw1*) ■

DaF / DaZ: So gelingt der Spracherwerb



Deutschdidaktik Grundschule

Eine Einführung

Von **Anja Pompe, Kaspar H. Spinner** und **Jakob Ossner**

2016, 284 Seiten, € (D) 19,95, ISBN 978-3-503-16656-5
Grundlagen der Germanistik, Band 61

Der Band vermittelt die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Grundlagen und zu den einzelnen Arbeitsbereichen des Deutschunterrichts in der Grundschule. Dabei wird immer der Bezug zum konkreten Unterrichtshandeln hergestellt.

www.ESV.info/16656

So lernen Kinder erfolgreich Deutsch

International erprobte Konzepte für den DaF/DaZ-Unterricht

Herausgegeben vom **Goethe-Institut e.V.**

Redaktion: **Beate Widlok**, in Zusammenarbeit mit **Luiza Ciepielewska-Kaczmarek, Ernst Endt, Angelika Kubanek, Beate Müller-Karpe** und **Holger Wendlandt**

2016, 224 Seiten, € (D) 19,95, ISBN 978-3-503-16638-1

Der Band enthält eine Auswahl gelungener Beiträge der letzten zehn Jahre der Zeitschrift „Frühes Deutsch“ des Goethe-Instituts. Die Beiträge nähern sich zentralen methodisch-didaktischen Fragestellungen und bieten anschließend einige Praxisbeispiele aus unterschiedlichen Ländern und Perspektiven.

www.ESV.info/16638

Wie viel Rechtschreibung brauchen Grundschul Kinder?

Positionen und Perspektiven zum Rechtschreibunterricht in der Grundschule

Herausgegeben von **Norbert Kruse** und **Anke Reichardt**

2016, 262 Seiten, € (D) 29,80, ISBN 978-3-503-16537-7

Die Kontroverse um den ‚richtigen‘ Rechtschreibunterricht wird in diesem Sammelband systematisch und pointiert geführt. Es kommen Autorinnen und Autoren aus der Grundschulpädagogik, Unterrichtsforschung, Sprachdidaktik und Linguistik zu Wort.

www.ESV.info/16537

Kinderliteratur im Medienzeitalter

Grundlagen und Perspektiven für den Unterricht in der Grundschule

Von **Anja Ballis** und **Mirjam Burkard**

2014, 200 Seiten, € (D) 29,80, ISBN 978-3-503-15539-2

Der Band führt umfassend in die Auseinandersetzung mit Kinderliteratur im schulischen Kontext ein. Beleuchtet wird u.a. das didaktische Potenzial unterschiedlicher Genres, damit eine gezielte Auswahl von Texten für den Unterricht vorgenommen werden kann. Unterrichtsvorschläge für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 runden den Band ab.

www.ESV.info/15539



ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Markt und Staat: Ein prekäres Verhältnis

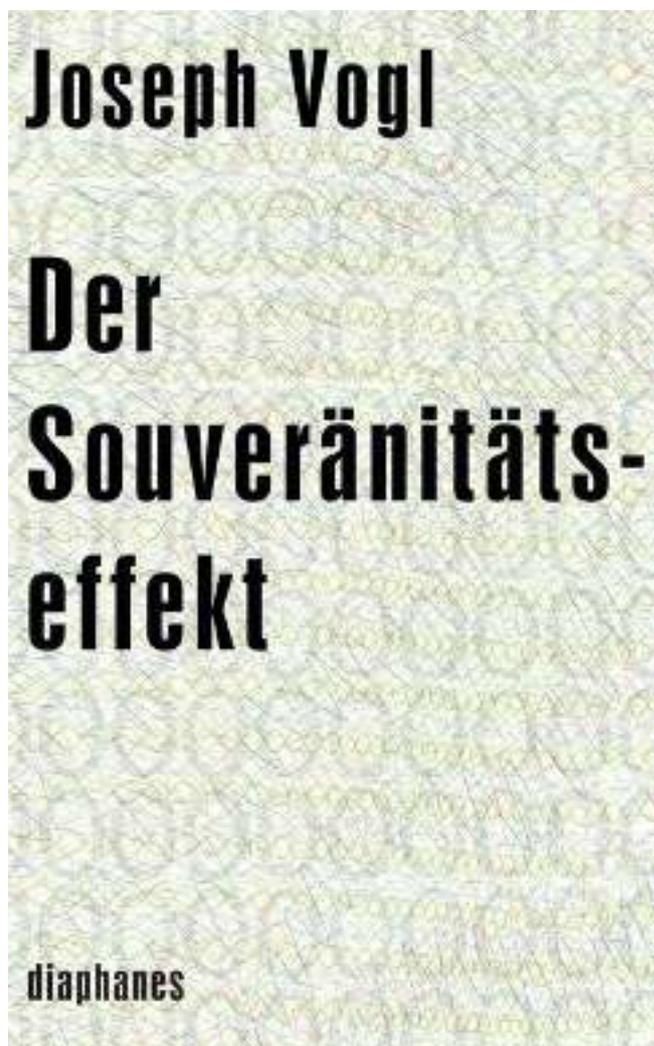
Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer

Am Beispiel der Finanzkrise erörtern drei marktkritische Autoren aus verschiedenen Disziplinen das prekäre Verhältnis von Markt und Staat.

Vogl, Germanist, sieht eine bis ins 16. Jahrhundert zurückreichende symbiotische Interessenverknüpfung zwischen der Staatsmacht und der Finanzwelt, die aus der öffentlichen Verschuldung bei privaten Gläubigern resultiert. In der heutigen Zeit hat sich die Machtbalance zugunsten der privaten Gläubiger verschoben, die sich zu Richtern über Staatsbonitäten aufschwingen. Durch seine Verschuldung entmachtet sich der staatliche Souverän und überträgt dem Finanzsektor ursprünglich hoheitliche Souveränitätsrechte.

Mirowski, Ökonom und Philosoph, fragt, wie es sein kann, dass die in der Finanzkrise dramatisch gescheiterte und für tot gehaltene neoliberale Doktrin nach der Finanzkrise wieder fröhliche Urständ feiert. Er sieht eine konspirative Gruppe von neoliberalen Ökonomen am Werk, die durch Infiltrierung der Politik, der Gesellschaft und der Wissenschaft mit ihrer Weltanschauung die führenden Köpfe für ihre Ideologie des freien Marktes einnehmen und so ihr Überleben sichern kann.

Komlos, Ökonom und Historiker, sieht – wie Mirowski – ein Scheitern der Ideologie des freien Marktes in der Finanzkrise und findet in den fachlichen Engführungen der volkswirtschaftlichen Professoren, insbesondere ihren Lehrbüchern für Studienanfänger, die ideologischen Wegbereiter der Marktgläubigkeit von Politik und Gesellschaft. Er ruft zu einer Reform der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung auf, die die Marktunvollkommenheiten und das Marktversagen in das Zentrum der Lehre stellen müsse, um Realitätsgehalt gewinnen zu können.



Man sieht: Die Kritik an Ökonomie und Ökonomen lebt, kommt aus verschiedenen Richtungen und ist auf der Suche nach neugierigen Lesern. Keines der genannten Bücher wird ein Leser mit Enttäuschung aus der Hand legen.

Joseph Vogl, Der Souveränitätseffekt, Zürich: Diaphanes 2015, 320 Seiten, 4 sw. Abb., geb., ISBN 978-3-03734-250-3. € 24,95

Joseph Vogl, 48, promoviert und habilitiert in Neuere deutsche Literatur an der LMU München, ist Professor für Literatur- und Kulturwissenschaft an der Humboldt-Universität Berlin und Gastprofessor am Department of German an der Princeton University. Neben seinen germanistischen Arbeiten publiziert er auch Texte zu ökonomischen Themen, so etwa „Das Gespenst des Kapitals“, 2010, oder das vorliegende Buch, das 2015 für den Sachbuchpreis der Leipziger Buchmesse nominiert war. Grund genug, aus der Sicht eines Ökonomen einen Blick auf das Buch zu werfen.

Wer ist der Souverän im modernen Staat? Die im Resümee gegebene Antwort des Autors lautet: „Souverän ist, wer eigene Risiken in Gefahren für andere zu verwandeln vermag und sich als Gläubiger letzter Instanz platziert.“ Wer aber kann das? Nach Vogl ist diese Macht mittlerweile aus dem Staatssektor in den Finanzsektor einer Volkswirtschaft, „die Finanz“

wie Vogl sie salopp nennt, abgewandert. Die historisch weit ausgreifende Entfaltung dieser These macht den Inhalt des Buches aus.

Ausgangspunkt des Autors ist die – nicht neue – Beobachtung, dass im Zuge der Finanzkrise 2008/09 und der Eurokrise 2010/? Regierungen mit der Rettung von Banken und Staaten Eigentümer- und Gläubigerinteressen in einem zuvor unvorstellbaren Maß geschützt haben. Wie aber kommt es, dass Steuergelder rasch und umfangreich für diese Zwecke und diese Interessenten verfügbar sind, für andere Zwecke und andere gesellschaftliche Gruppen jedoch nicht? Es ist, so Vogl, sowohl die Fähigkeit der Finanzwirtschaft, ihren Interessen in der Politik Gehör zu verschaffen, wie auch die Bereitschaft der Politik, sich den Blick der Finanzwirtschaft auf Wirtschaft und Gesellschaft zu eigen zu machen. Das Denken in Marktkategorien infiziert dann staatliches Handeln und der Staat macht sich so zum Getriebenen privater Marktakteure. Vogl zeigt, dass die Interessensymbiose von Regierung und Finanzmacht historisch weit zurückreicht. Schon im 16. Jh. war Kaiser Karl V. zur Finanzierung seiner militärischen und bündnispolitischen Ausgaben auf die finanzielle Unterstützung der Fugger angewiesen, die umgekehrt vom kaiserlichen Wohlwollen finanziell profitierten. Im 17. und 18. Jh. war die Schuldenpolitik der Feudalstaaten nur möglich, indem Banken und Kapitalmärkte private Geldgeber, die ihrerseits durch



staatlich vergebene Konzessionen für Bergbau, Handel und koloniale Ausbeutung privaten Reichtum angehäuften, mobilisieren konnten und im Gegenzug die Regierenden die Interessen ihrer Gläubiger berücksichtigten. Mit dem Finanzbedarf der Nationalstaaten des 19. Jh., den Kriegswirtschaften in der ersten Hälfte des 20. Jh. und den Sozialstaaten nach dem zweiten Weltkrieg kamen andere Begründungen für Staatsverschuldung zum tragen. Die Notwendigkeit, die Staatsschuld zu bedienen, vernetzte die Interessen des Staatsapparats mit jenen des Finanzsektors dabei immer tiefer.

Einen weiteren Grund für die Verlagerung staatlicher Macht in die Finanzsphäre sieht Vogl in der Übertragung des Geldschöpfungsmonopols an die Zentralbanken. Am Beispiel des Federal Reserve System der USA, der deutschen Bundesbank und der EZB versucht er zu zeigen, wie diese Institutionen, geschützt durch die ihnen gewährte Unabhängigkeit, eine auf Preis- und Finanzmarktstabilität ausgerichtete, de facto die Gläubiger schützende Politik betreiben und die die Regierung tragenden politischen Parteien und Gruppierungen faktisch entmachten. Dies sei geradezu der Zweck ihrer Unabhängigkeit. Zudem seien die Zentralbanken bei der Implementierung ihrer Politik auf die Mitwirkung der Banken angewiesen und müssten auch insoweit die Interessen des Finanzsektors beachten: „Diese Autonomie hat ... eine Situation geschaffen, in der die Kontrolle über Fiskalpolitik an Privatbanken abwandert, und Finanzmärkte zur disziplinierenden oder richterlichen Instanz gegenüber Regierungen geworden sind. Der Transfer von Entscheidungsmacht von ‚Stimmzetteln‘ zu ‚Kurszetteln‘ wurde zum Programm. Zusammen mit dem Verbot der Staatsfinanzierung hat das Monopol der Geldpolitik für Zentralbanken wiederum zur direkten Beteiligung privater Finanz an der Ausübung von Regierungsmacht geführt.“

Aus all dem erkläre sich, dass eine gegen die Interessen des Finanzsektors gerichtete Politik nicht nur nicht möglich sei, sondern die Politik ihren Souveränitätsanspruch zum Teil an die Finanzwirtschaft abgegeben habe: „Mit der Sache der Finanz hat sich – neben und abseits staatlicher Autorität – ein Souveränitätsreservat eigener Ordnung etabliert“, quasi eine vierte Gewalt (Vogl) im Staate. Die von liberaler Seite vorgebrachte These der Trennbarkeit von Staat und Markt sei eine Chimäre, eine ideologische Vernebelung des Einflusses bestimmter Marktakteure auf staatliches Handeln. Auf den Punkt gebracht: „Der Liberalismus ... evakuiert ... mit Berufung auf das Marktgeschehen den Souverän.“

Was ist von all dem zu halten?

Der Autor artikuliert mit Verve und großer Beredsamkeit das Unbehagen an einer von den Finanzmärkten getriebenen

wirtschaftlichen Entwicklung, die den realen Sektor der Güter- und Arbeitsmärkte sowie den staatlichen Sektor der öffentlichen Güter und des Sozialen an den Rand zu drängen droht und an einer Politik, die sich den privaten Kapitalinteressen zu unterwerfen scheint. An Beispielen für diese Entwicklungen und diese Politik fehlt es in den letzten Jahrzehnten in der Tat nicht. Gleichwohl ist Kritik anzumelden.

Angenommen, man könnte seiner Diagnose einer „unheiligen Allianz“ von Politik und Kapitalinteresse zustimmen, was wäre die Therapie? Dazu schweigt der Autor. Dieses sehr vernehmliche Schweigen zu sinnvollen Politikalternativen teilt er mit vielen anderen, marktkritischen Texten der jüngeren Vergangenheit. Es ist in der Tat sehr viel einfacher zu kritisieren, dass Banken gerettet wurden als zu erklären, was ohne Bankenrettung geschehen wäre. Es ist auch leicht, die Delegation staatlicher Regulierungsmacht in internationale Institutionen wie IWF, Weltbank, OECD, Troika, den Baseler Bankenausschuss und die Umschuldungsclubs von Paris und London zu beklagen, statt darzulegen, wie der Internationalisierung von Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Personen- und Informationsströmen regulatorisch mit nationaler Politik beizukommen sei.

Die modernen Zentralbanken jedoch als die Sachwalter von Kapitalinteressen darzustellen und in ihrer Unabhängigkeit eine Knebelung der politischen Gruppierungen in den jeweiligen Regierungen zu sehen, ist abwegig. Wenn eine Regierung gewollt hätte, hätte sie das damalige Bundesbankgesetz mit einfacher Parlamentsmehrheit ändern können und die Unabhängigkeit abschaffen können. Keine Regierung hat dies je gewagt, weil sie ihre Wiederwahl durch das Volk hätte abschreiben können. Ferner: Preisstabilität ist so wenig ein Geschenk für die Reichen wie Inflation ein Geschenk für die Armen ist. Die Reichen sichern in der Inflation ihr Vermögen durch einen hohen Anteil an Sachvermögen. Arme besitzen überwiegend sich entwertendes Geldvermögen. Frankreich hatte bis in die 90-er Jahre des letzten Jahrhunderts eine weisungsabhängige Zentralbank. Eine gleichmäßigere Einkommensverteilung als Deutschland mit seiner unabhängigen Bundesbank hatte es nicht. Die unabhängige Zentralbank, die es jemals gab, die EZB, deren Unabhängigkeit nur durch einstimmigen Beschluss aller Eurostaaten abgeschafft werden könnte, schützt wie keine vor ihr die Schuldner(-länder) zulasten der Gläubiger(-länder).

Auch das Resümee des Buches ist fragwürdig: Wenn souverän derjenige ist, der eigene Risiken in Gefahren für andere zu verwandeln vermag, wäre Griechenland das souveränste Land und die Deutsche Bank die souveränste Bank in der Eurozone. Die Anpassungsprogramme, die beide derzeit auf sich nehmen müssen, sind nicht gerade ein Beweis für ihre Souveränität.

Das Resümee des Buches ist fragwürdig: Wenn souverän derjenige ist, der eigene Risiken in Gefahren für andere zu verwandeln vermag, wäre Griechenland das souveränste Land und die Deutsche Bank die souveränste Bank in der Eurozone. Die Anpassungsprogramme, die beide derzeit auf sich nehmen müssen, sind nicht gerade ein Beweis für ihre Souveränität.

Und zum Schluss: Regierungen zu unterstellen, sie machten sich gemein mit den Interessen der Vermögenden, in Zeiten, in denen das Bemühen der Politik dem Abbau von Arbeitslosigkeit (Schröder), dem Erhalt der Fähigkeit der Banken, die Unternehmen mit Kredit zu versorgen (Merkel) sowie dem Erhalt von Steuereinnahmen bei drohender Kapitalabwanderung (Steinbrück) dient, ist für einen Ökonomen nicht nachvollziehbar. Ökonomen denken in gesellschaftlichen Nutzen und Kosten, sie wägen ab. Der Germanist Vogl nicht. Dafür schreibt er mitreißend und – auf seine Art – höchst lehrreich.

Philip Mirowski: Untote leben länger. Warum der Neoliberalismus nach der Krise noch stärker ist.

Berlin: 2015, 353 Seiten, € 29,90

Amerikanische Originalausgabe: *Never Let a Serious Crisis Go to Waste. How Neoliberalism Survived the Financial Meltdown*, London/New York 2013

Mirowski, 64, ist Professor für Volkswirtschaftslehre sowie für Geschichte und Philosophie der Wissenschaften an der University of Notre Dame in Indiana/USA. Im vorliegenden Buch geht er der Frage nach, wie es kommt, dass die größte Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit, die Finanzkrise von 2008, so wenig Umdenken in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft bewirkt hat. Er zeigt, wie es dem Neoliberalismus, den er für den Hauptschuldigen der Krise hält, anscheinend gelingen konnte, gestärkt aus der Krise hervorzugehen.

Das Schlagwort „Neoliberalismus“ im Untertitel des Buches weckt Befürchtungen. Allzu oft dient es mehr der emotionalen Abarbeitung empfundener Missstände an der Marktwirtschaft als der analytischen Verortung einer wirtschaftspolitischen Konzeption. Der Erwartung, dass ein wirtschaftshistorisch und philosophisch gebildeter Ökonom dazu Profunderes, Tiefgründiges zu sagen hat, wird der Autor gerecht. Gleichwohl bleibt der Begriff auch für ihn in erster Linie ein Kampfbegriff. So entwickelt sich seine Lesart des „Neoliberalismus“ mit Fortdauer des Buches immer mehr zu einer Art Verschwörungsideologie, in der jegliche Differenzierung auf der Strecke bleibt. Wenn der Autor beispielsweise die Gruppe der Neoliberalen so weit fasst, dass auch Stiglitz und Krugman, zwei wissenschaftliche Galionsfiguren der politischen Linken, nicht weit von ihnen entfernt sind, wird klar, dass es –außer ihm – nicht viele andere nicht-neoliberale Ökonomen geben kann. Das ist schade, engt es doch seinen Blick arg ein.

Was macht nun das neoliberale Weltbild nach Mirowski aus. Er nennt 13 Merkmale. Die wichtigsten sind:

- (1) Der Neoliberalismus bedient sich des Staates zur Durchsetzung seiner Ideen, ist also keine „Laissez-Faire-Wirtschaft“ im Sinne des ursprünglichen Liberalismus.
- (2) Nichts kommt dem Markt an Effizienz gleich im Umgang mit unvollständigem Wissen. Staatliche Interventionen beruhen immer auf einer „Anmaßung von Wissen“.
- (3) Das Individuum hat keine Klassenzugehörigkeit. Es ist Besitzer von Humankapital. Dessen Verwertung macht es zum Unternehmer seiner selbst.
- (4) Das Finanzkapital hat das Recht auf unbegrenzte internationale Mobilität.
- (5) Ungleichheit ist nicht ein Problem, sondern gibt Anreiz zur Anstrengung.
- (6) Marktversagen soll, soweit es das überhaupt gibt, mit mehr Markt bekämpft werden, z.B. mit Emissionsrechten im Umweltbereich und Bildungsguthaben im Bildungssektor.

Die Verbreitung dieser Ideen durch die Neoliberalen, insbesondere ihre kompromisslose Marktgläubigkeit, hat, so Mirowski, spätestens seit den 70-er Jahren Wissenschaft, Politik und Gesellschaft erreicht und einen politischen Prozess der Deregulierung und Entstaatlichung in Gang gesetzt. Unterstützung hatten die Neoliberalen von den neoklassischen Ökonomen an den Universitäten, von den Spitzenökonominnen in IWF und Weltbank, und von den Investmentbanken, Hedgefonds und anderen Finanzinstitutionen erhalten. Insbesondere der Finanzsektor hatte sich staatlicher Aufsicht durch Einführung neuartiger Finanzprodukte weitgehend entzogen: Nichtregulierte Kredit-

verbriefungen, Kreditausfallversicherungen, Derivate, Leerverkäufe, Tranchierungen und windige Zertifizierungen hatten den Aufbau enormer Risiken in den Bilanzen von Investmentbanken und Versicherungen entstehen lassen, denen immer weiter reduzierte Eigenkapitalunterlegungen entgegen standen. Als die Kreditpyramide einstürzte, offenbarte

sich das Fehlen haftender Mittel, und es wurde evident, dass die Bankmanager schon lange auf die Karte „To Big to Fail“, also die staatliche Rettung, gesetzt hatten.

Wie aber konnte es nach dem offenkundigen Scheitern der Philosophie des grenzenlosen Marktvertrauens zu einer umgehenden Wiederauferstehung der tot geglaubten, in der Finanzkrise anscheinend untergegangenen neoliberalen Konzepte kommen? Wenn zu viel Markt und zu wenig Kontrolle die Ursache der Krise war, wie sollte dann noch mehr Markt und noch weniger Kontrolle die Lösung des Problems sein können? Die gleichen Ökonomen, die die Krise nicht kommen sahen, sollten die Ratgeber für die Vermeidung zukünftiger

Mirowski greift eine naheliegende und wichtige Frage auf. Seine Antworten sind kenntnisreich, oftmals sarkastisch und gewährleisten eine aufrüttelnde Lektüre mit vielen erhellenden Einsichten. Leider versteigt er sich in eine Verschwörungsgeschichte, die wenig plausibel ist und insoweit seinem eigentlichen Anliegen, einer Kritik am wirtschaftspolitischen „Weiter so“, mehr schadet als nützt.

Krisen sein? Die gleichen, vor der Krise verwendeten Modelle, in denen instabile Finanzmärkte nicht vorkamen, sollten nach der Krise Orientierung bieten, als hätte es die Krise nicht gegeben. Wie kann das alles sein?

Hier nun bietet Mirowski eine überraschende Erklärung an. Er hält eine vergleichsweise kleine Gruppe von Ökonomen, die Mitglieder der 1947 gegründeten Mont-Pélerin-Gesellschaft (MPS), für die Drahtzieher dieser wirtschaftspolitischen Restauration. Sie seien das Neoliberale Denkkollektiv (NDK), das seinen Marktfundamentalismus und sein neoliberales Weltbild über die wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten und ihre Absolventen, über die von diesem Weltbild profitierenden Vertreter der Finanzwelt, der Banken, Vermögensgesellschaften und Versicherungen, sowie über die den Vermögenden nahestehenden Politiker in der Gesellschaft verbreitet. Das Netzwerk, das die Mont-Pélerin-Gesellschaft, mit von Hayek und Friedman an der Spitze, geschaffen habe, durchziehe die gesamte ökonomische und politische Elite der USA und verhindere, dass aus der Krise die richtigen Schlüsse gezogen würden. Mirowski sieht insbesondere von Hayek, den Autor von „Der Weg zur Knechtschaft“ und langjährigen Vorsitzender der MPS als den zentralen Ideengeber der Gruppe an. Er habe den Markt und dessen Preissystem als „Wissensgenerator“ überhöht, staatliche Marktkontrolle dagegen als „Anmaßung von Wissen“ diskreditiert und so zugleich einer Marktgläubigkeit und Regulierungsunfähigkeit das Wort geredet. Friedman wiederum hat durch sein langjähriges Wirken an der Universität Chicago dort ein Umfeld geschaffen, in dem mit Fama, Miller, Mundell, Coase, Lucas, Becker, um nur einige zu nennen, eine ganze Reihe „marktfreundlicher“ Wissenschaftler gelehrt und geforscht haben. Dass von solchen, mit Nobelpreisen geehrten, herausragenden Wissenschaftlern Einfluss auf Studenten, Unternehmensführer und Politiker ausgeht, kann nicht bestritten werden.

Einfluss auszuüben ist aber etwas völlig anderes als das Denken einer Sekte gesellschaftlich durchzusetzen. Das Denken der Neoliberalen stand und steht im Wettbewerb mit dem Denken von Sozialen Marktwirtschaftlern, Ordoliberalen, Keynesianern und Sozialisten.

Zudem gab es gute Gründe für das Wiedererstarken von liberalen Wirtschaftsdenken in den 70-er und 80-er Jahren: Die nachfrageorientierten, budgetären Rezepte des Keynesianismus waren in Zeiten ölpreisbedingter Angebotsstörungen und wachsender Staatsverschuldung unbrauchbar geworden. Und der sozialistischen Alternative des Kapitalismus waren nach dem Fall des Eisernen Vorhangs Wähler und Bürger in Scharen davongelaufen.

Gleichwohl trifft Mirowski einen Nerv. Die neoliberalen Ideen waren zwar schon kurz nach dem Krieg ventiliert worden, blieben zunächst aber noch wenig einflussreich. Dies änderte sich erst, als in den 80-er Jahren eine wachsende internationale Güter- und Kapitalmobilität den Sozialstaat in einen Standortwettbewerb hineinzog, der lohn-, steuer- und sozialpolitische Anpassungen erzwang. Zwar war es vornehmlich dieser ökonomische Anpassungsdruck, der Liberalisierungsmaßnahmen erzwang, weniger das Vordringen neoliberaler Ideologie per se, die Härten und Risiken der Liberalisierung

aber waren nicht zu leugnen. Vor diesem historischen Hintergrund müssen auch die Deregulierungen gesehen werden, die – aus heutiger Sicht –, jedenfalls im Bereich der Banken und Finanzmärkte, gewiss über das vertretbare Maß weit hinausgegangen waren.

Zu Marktrenaissance und Regulierungsskepsis im Kreis der Ökonomen haben sicherlich auch fragwürdige Entwicklungen in den Wirtschaftswissenschaften selbst beigetragen. So ist (1) mit dem Konzept der rationalen Erwartungen die beschäftigungsstimulierende Wirkung der Fiskalpolitik in Frage gestellt worden, (2) mit der Hypothese effizienter Märkte Greenspan einer antizyklischen Geldpolitik entgegen getreten, und (3) mit dem Modigliani-Miller-Theorem einer unbeschränkten Unternehmensverschuldung eine Rechtfertigung zuteil geworden. (4) Die makroökonomischen Standardmodelle der 90-er Jahre enthielten keine oder unzureichend modellierte Finanzmärkte. (5) An vielen Fakultäten waren wirtschaftshistorische Lehrstühle abgeschafft oder umgewandelt worden, sodass es schlicht an Expertise langfristiger Prozesse und Risiken fehlte. Die diesbezügliche Kritik von Mirowski trifft überwiegend zu und der Rezensent teilt sie, wie viele andere Ökonomen auch. Zusammenfassend: Mirowski greift eine naheliegende und wichtige Frage auf. Seine Antworten sind kenntnisreich, oftmals sarkastisch und gewährleisten eine aufrüttelnde Lektüre mit vielen erhellenden Einsichten. Leider versteigt er sich in eine Verschwörungsgeschichte, die wenig plausibel ist und insoweit seinem eigentlichen Anliegen, einer Kritik am wirtschaftspolitischen „Weiter so“, mehr schadet als nützt. Von seiner Kritik an Wissenschaft, Politik und Management nimmt er kaum jemanden aus. Einen eigenen Standpunkt offenbart er dabei freilich nicht.

John Komlos: Ökonomisches Denken nach dem Crash. Einführung in eine realitätsbasierte Volkswirtschaftslehre. Marburg: Metropolis 2015, 378 Seiten, ISBN 978-3-7316-1083-0. € 26,00

Amerikanische Originalausgabe: What Every Economics Student Needs to Know and Does'n Get in the Usual Principles Text. Übersetzt und überarbeitet von Volker Grzimek, New York 2014

John Komlos studierte Physik, Geschichte und Ökonomie in den USA und erwarb je einen PhD in History und Economics an der University of Chicago. Von 1992 bis zu seiner Emeritierung 2010 war er Professor für Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte an der LMU München. Er hat, beeinflusst von seinem Lehrer Robert Fogel, Nobelpreisträger für Wirtschaftswissenschaften 1993, bedeutende Forschungsarbeiten zum Zusammenhang zwischen Wohlstand und Körpergröße vorgelegt und ist Herausgeber der renommierten wissenschaftlichen Zeitschrift „Economics and Human Biology“. Geschult durch die methodische und inhaltliche Breite seiner Ausbildung vermag Komlos einen distanzierten Blick auf die Art und Weise zu werfen, in der die Volkswirtschaftslehre die moderne Welt der Wirtschaft beschreibt, erklärt und bewertet. Komlos versteht die Volkswirtschaftslehre entschieden

als Teil der Sozial- und Gesellschaftswissenschaft und steht ihrer starken Formalisierung bis hin zu ihren glasperlenspielartigen Rasonnements ablehnend gegenüber. Insbesondere beklagt er die mangelnde empirische Relevanz der den Marktteilnehmern unterstellten Verhaltensweisen. So nehme das Fach viel zu wenig die Ergebnisse aus Nachbardisziplinen wie der Verhaltensforschung, der Psychologie und der Soziologie zur Kenntnis. Nicht einmal die mit Nobelpreisen gewürdigten Arbeiten der eigenen Fachkollegen fänden die ihnen gebührende Beachtung, falls sie dem Mainstream-Denken im Fach widersprächen und am ideologisch geprägten Credo der Markteffizienz zu rütteln wagten. So heißt es im Klappentext: „Trotz des Finanzcrashs von 2008 präsentieren Ökonomen in tausenden von Hörsälen nach wie vor eine Karikatur der Wirtschaft, die die Wirklichkeit verzerrt und zu schlimmen Fehleinschätzungen führt.“

Diese Marktideologie sei jedoch spätestens mit der Finanzkrise 2008 ad absurdum geführt worden. Eine Neuausrichtung des Faches sei daher dringend geboten. Dazu soll das vorliegende Buch einen Beitrag leisten.

Der Text ist wie folgt gegliedert:

Einleitend „Ökonomische Modelle versus Realität“, sodann „Konsumtion in der realen Welt“, „Produktion in der realen Welt“, „Makroökonomie in der realen Welt“ und abschließend „Über den Tellerrand hinausschauen“. Die Gliederung ist mit der prinzipiellen Zweiteilung in „Mikroökonomie“ und „Makroökonomie“ konventionell, mit den jeweiligen Zusätzen „in der realen Welt“ originell. Die Zusätze sind Programm: Nicht postulierte „Homo oeconomicus“-Verhaltensweisen, sondern empirisch beobachtbare, tatsächliche Verhalten sollen dargestellt werden. Nicht idealisierte Marktformen wie „perfekte Märkte“ und „vollständige Konkurrenz“, sondern die Realität der Marktunvollkommenheiten und der unternehmerischen Marktmacht sollen im Mittelpunkt des Lehrbuches stehen.

Der Autor hat ein volkswirtschaftliches Standard-Lehrbuch, etwa Samuelson-Nordhaus, Economics, 2009, vor Augen und fragt sich, ob der – vorwiegend studentische – Leser des genannten Buches einen zutreffenden Eindruck vom wirtschaftlichen Geschehen erhält. Komlos glaubt das nicht. Sein Punkt ist, dass dieses Lehrbuch, wie auch nahezu alle anderen Lehrbücher, den idealen Markt als den Regelfall, nicht als Ausnahmefall präsentieren. Daher verlasse ein mit einem solchen Lehrbuch ausgebildeter Student die Hochschule mit einer nicht nur falschen, sondern ideologisch deformierten Weltsicht über die Funktionsweise von Märkten.

Das ist eine starke Behauptung. Die einzelnen Kapitel des Buches bringen jedoch anhand zahlloser Einzelbeispiele Belege für die These und erhärten die Kritik des Verfassers.

So wird das Konsumverhalten in der realen Welt nicht das eines rationalen Agenten sein, der mit gegebenen Bedürfnissen, beschränkten Ressourcen und vollkommener Information seinen Nutzen maximiert. Stattdessen werden seine Bedürfnisse durch aggressive, alle psychologischen Erkenntnisse nutzende Werbung manipuliert, von Kindesbeinen an, über die Jugendlichen, die durch angepasstes Konsumverhalten Anerkennung in der Gruppe suchen bis hin zum stundenlangen, werbungsdurchsetzten Fernsehkonsum der Erwachsenen. Die Ressourcenbeschränkungen werden aufgehoben durch verlockende Kreditangebote, die heutigen Konsum erschwinglich machen, die Kosten dafür in eine unbekannte Zukunft verschieben und überschuldete Konsumenten am gesellschaftlichen Wegesrand zurücklassen. Die Beschaffung der erforderlichen Informationen über Preise und Qualitäten der zu kaufenden Waren und Dienstleistungen kostet Zeit und Mühe, die nicht jeder aufbringen kann. Welcher Versicherungsnehmer versteht schon genauso gut wie das Versicherungsunternehmen, was da unterschrieben wird? Und schließlich lebt der Agent auch

in einem gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld, das seinen Konsum beeinflusst. So trägt der Zerfall gesellschaftlicher und familiärer Bindungen dazu bei, dass dem Konsum eine identitätsstiftende Funktion zuwächst, wie auch der Luxuskonsum der hedonistisch gewordenen Eliten fatale Konsumsignale sendet.

Die Produktion in der realen Welt folgt nicht (mehr) der Vorstellung von Adam Smith, wonach Bäcker und Metzger in Verfolgung ihres Eigeninteresses die gesellschaftlich optimale Versorgung mit Brot und Wurst gewährleisten. Das Güterangebot kommt weitgehend von Fir-

men, die nicht mehr von den Inhabern geführt werden sondern von bestellten Managern, die keinerlei persönlichen Kontakt mehr zu Kunden und Lieferanten haben. Die Erwartung, dass die Kontrolle der Eigentümer und der Wettbewerb um Kunden und Lieferanten effiziente Marktergebnisse zustande bringt, trägt, wie zuletzt die Finanzkrise überdeutlich gezeigt hat. Prinzipal-Agent-Probleme, Moral-Hazard-Probleme, opportunistisches Managerverhalten wie etwa im Abgas-Skandal der Automobilindustrie oder im fahrlässigen Transportgebahren der Tankschiffahrt, die Pfadabhängigkeit ökonomischer Prozesse, die Marktmacht, all das steht der behaupteten Markteffizienz entgegen. So kommt Komlos zu dem Schluss, dass unter den heutigen Produktionsbedingungen die individuelle Freiheit mehr durch die großen Unternehmen als durch den Staat bedroht ist.

Für die Märkte in der realen Welt sieht der Autor demzufolge auch prinzipiell Regulierungsbedarf. Er hält den Mindestlohn und Preiskontrollen für nützliche Instrumente und fordert eine zielgerichtete Politik gegen die Ungleichheit, speziell die

Dessen ungeachtet kann das Buch jedem am Fach Interessierten, jedem Studenten der Volkswirtschaftslehre und, ja, jedem Hochschullehrer des Faches nur wärmstens zur Lektüre empfohlen werden. Es ist lebendig geschrieben, am Menschen, nicht am Modell orientiert und offenbart eine zutiefst humanistische Perspektive.

Armut. Mit Bezug auf John Rawls und dessen Theorie der Gerechtigkeit verweist er zu Recht darauf, dass kein Mensch unter dem Schleier der Unwissenheit institutionellen Regeln für die Gesellschaft zugestimmt hätte, die ein derartiges Maß an Ungleichheit zutage bringen, wie es in den USA vorliegt.

Weniger kontrovers und knapper gehalten, aber immer noch viel Diskussionsstoff liefernd, sind Komlos' Überlegungen zur Makroökonomie in der realen Welt. Hier geht es um Keynesianismus und Monetarismus, Sparen und Investieren, öffentliche Haushalte, internationalen Handel und die Finanzkrise. Für einen marktkritischen Autor, der Komlos sicherlich ist, halten seine Überlegungen manche Überraschung bereit.

So hält er zwar den Beitrag von Keynes zur Stabilisierung des Kapitalismus zu Recht für genial, ebenso die keynesianische Theorie, verkennt aber nicht das in der Praxis aus der asymmetrischen Anwendung seiner Theorie entstandene Problem der wachsenden Staatsverschuldung. Auch sieht er im Sparen, anders als viele Keynesianer, nicht primär Austeritätspolitik, sondern notwendige Zukunftsvorsorge, die jedoch von den Konzernen diskreditiert werde, weil Kaufzurückhaltung nicht in ihrem Interesse liege.

Umso energischer verteidigt er aber den leistungsfähigen Staat, sowie die zu dessen Finanzierung erforderliche Besteuerung. Grundlagenforschung, Infrastruktur, die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Bereitstellung öffentlicher Güter und die soziale Sicherung sind hoheitliche Aufgaben, die der Gesellschaft insgesamt, insbesondere aber den schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft nützen. Deshalb sei Reagans Diktum „Die Regierung hat nicht die Lösung für unsere Probleme, die Regierung ist das Problem“ zielgerichtet irreführend. In seinen Erörterungen zur Finanzkrise verweist Komlos zu Recht auf Minskys „Stabilizing an Unstable Economy (1986), der schreibt, dass unsere Wirtschaft nicht instabil ist aufgrund von Öl, Kriegen oder monetären Überraschungen, sondern „aufgrund ihrer eigenen Natur“ und deshalb scharfer Regulierung bedarf. Diese Instabilitätsthese bestätigte sich in der Krise 2008, die exakt dem Minskyschen Drehbuch folgte, eindrucksvoll. Die These, niemand habe die Krise kommen sehen, sei daher ein Märchen.

Komlos resumiert: „Daher ist Marktversagen die Norm. Das was nach Auffassung der Ökonomen die Ausnahme ist, ist eigentlich die Regel. Das Standardmodell, das wir für die Analyse der Wirtschaftspolitik verwenden sollten, ist eigentlich das Modell oligopolistischer Märkte mit unvollständiger Information, in dem Konsumenten mit Hilfe von Faustregeln und Satisfizierung Entscheidungen treffen, die von anderen Konsumenten abhängen und so auf endogenen Nutzenfunktionen basieren, in denen Statussucht eine erhebliche Rolle spielt und in denen Begierden künstlich sind und durch die Werbeindustrie manipuliert werden. Diese Sorte Markt ist nicht effizient, überhaupt nicht demokratisch und sehr weit von dem Modell entfernt, das Studenten in den Einführungsvorlesungen üblicherweise vermittelt bekommen.“

Was ist davon zu halten?

Komlos mahnt zu Recht eine größere Realitätsnähe von einführungsbüchern in der Volkswirtschaftslehre an. Bei vielen Autoren mag auch die Begeisterung über das, was

Märkte idealerweise leisten, die Fälle der Marktunvollkommenheiten und des Marktversagens in den Hintergrund treten lassen. Bei aller Marktskepsis sollte man aber nicht übersehen, dass staatliches Regulierungsversagen nicht weniger selten ist als Marktversagen.

Darüber hinaus fragt sich der Leser hie und da, ob sich die Schilderung der Beziehungen von Markt, Staat und Wissenschaft nicht doch sehr spezifisch auf US-amerikanische Verhältnisse bezieht. Zum ersten ist die Marktskepsis in der deutschen Politik weit stärker verbreitet als in den USA. Zum zweiten enthalten deutsche Lehrbücher traditionell umfangreiche Ausführungen zum öffentlichen Sektor („Finanzwissenschaft“), die im Allgemeinen sehr positive Bewertungen staatlicher Aktivitäten beinhalten. Zum dritten bezeichnet Komlos an etlichen Stellen deutsche Regelungen als vorbildlich für die USA.

Schließlich enthält das Buch eher eine umfassend begründete Forderung nach einer Einführung in eine realitätsbasierte Volkswirtschaftslehre als selbst eine solche Einführung zu bieten. Wenn das Modell oligopolistischer Märkte das Standardmodell für die Analyse der Wirtschaftspolitik sein soll, müsste das diese These vertretende Lehrbuch nach diesem Muster aufgebaut und entwickelt sein. Das ist das vorliegende Buch nicht. Leider enthält es auch weder ein Literatur-, noch ein Stichwort-, noch ein Namensverzeichnis, was das gelegentlich erwünschte Nachschlagen unmöglich macht.

Dessen ungeachtet kann es jedem am Fach Interessierten, jedem Studenten der Volkswirtschaftslehre und, ja, jedem Hochschullehrer des Faches nur wärmstens zur Lektüre empfohlen werden. Es ist lebendig geschrieben, am Menschen, nicht am Modell orientiert und offenbart eine zutiefst humanistische Perspektive. ■

Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer (khs) wirkte von 1994 bis zu seiner Emeritierung im März 2010 als Professor für VWL an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er publiziert schwerpunktmäßig zu Themen des internationalen Handels, der Währungs- und Wechselkursstheorie sowie der Europäischen Integration. Er ist Koautor eines Standardlehrbuchs zur Theorie der Außenwirtschaft und war lange Jahre geschäftsführender Herausgeber des Jahrbuchs für Wirtschaftswissenschaften. karlhans.sauernheimer@uni-mainz.de

Trauma

Dipl. Psych. Annett Pöpplein im fachbuchjournal-Gespräch mit Dr. Ellert Nijenhuis

Als allgemeingebäuchliche Bezeichnung für tiefgreifende seelische Verletzungen ist der Begriff Trauma in aller Munde und es scheint, als wisse jeder, was gemeint ist. In der Fachwelt werden Begriffe und Konzepte allerdings weiter diskutiert – allen voran in der Traumaforschung. Dr. Ellert Nijenhuis befasst sich seit mehr als dreißig Jahren mit der Diagnostik und Behandlung schwer traumatisierter Patientinnen und Patienten und widmet sich in seinem dreiteiligen Werk, von dem Band I und II hier jetzt zusammen vorliegen, der konzeptionellen Diskussion der Traumaforschung und neurobiologischen Grundlagen. Nach der Lektüre wird es schwierig, sich der gemeinsamen gesellschaftlichen Verantwortung für die Entstehung dieser schweren psychischen Störung zu entziehen. Dies und die Tatsache, dass sich eine strukturelle Dissoziation der Persönlichkeit mit Medikamenten nicht lindern lässt, sondern oft jahrelanger Psychotherapie bedarf, in denen Behandler quasi zu Zeugen der ungeheuerlichen Gewalt- und Missbrauchserfahrungen werden, denen betroffene Patientinnen und Patienten schon als Kinder ausgesetzt waren, mögen Gründe für den Widerstand sein, der Ellert Nijenhuis aus den Reihen von Fachkollegen zuweilen entgegen schlägt. Weil nicht sein kann, was nicht sein darf?

Dipl. Psych. Annett Pöpplein*, die mehrere Seminarreihen von Ellert Nijenhuis am Psychotraumatology Institute Europe zum Thema „Strukturelle Dissoziation“ besucht hat, sprach für das fachbuchjournal mit dem Autor über das wichtige Buch.

* Dipl. Psych. Annett Pöpplein. Nach einer Ausbildung zur Übersetzerin am Sprachen- und Dolmetscherinstitut München und siebenjähriger Tätigkeit in Marketing und strategischer Marktforschung bei multinationalen Konzernen studierte Annett Pöpplein Psychologie mit den Schwerpunkten klinische Psychologie und Kommunikationspsychologie. Noch während des Studiums veröffentlichte sie ein literarisches Sachbuch (Das halbe Herz, dtv-Verlag, 2012) und war als Referentin und Ratgeber-Autorin auf den Gebieten Organspende und angeborene Herzfehler tätig. Am Heidelberger Institut für Psychotherapie (HIP) absolviert sie heute ihre Ausbildung zur tiefenpsychologischen Psychotherapeutin mit Spezialisierung auf die Behandlung von Psychotraumata, Suchterkrankungen und strukturellen Störungen. annett.poepplein@gmx.de



© GGZDrenthe / Henk Boudewijns

Ellert R.S. Nijenhuis, Ph.D., ist Psychologe, Psychotherapeut und Wissenschaftler. Seit mehr als dreißig Jahren befasst er sich mit der Diagnostik und Behandlung schwer traumatisierter Patientinnen und Patienten.

*Er lehrt und schreibt umfassend über die Themen »traumabezogene Dissoziation« und »dissoziative Störungen«. Er ist Berater der Clenia Littenheid AG, Schweiz, und arbeitet mit mehreren europäischen Universitäten zusammen. Zu seinen Veröffentlichungen zählt das Buch *Somatoform Dissociation* (Norton, New York), das 2006 in deutscher Übersetzung unter dem Titel *Somatoforme Dissoziation: Phänomene, Messung und theoretische Aspekte* (Junfermann, Paderborn) erschienen ist. Mit Onno van der Hart und Kathy Steele ist er Autor des Buches *The Haunted Self: Structural Dissociation and the Treatment of Chronic Traumatization* (Norton, New York), das in zahlreiche Sprachen übersetzt wurde. (Deutsche Ausgabe: Junfermann, Paderborn, 2008).*

*Die ersten beiden Bände der Trilogie *The Trinity of Trauma: Ignorance, Fragility, and Control* (Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen) erschienen 2015 und liegen nun in deutscher Sprache vor. Die deutsche Ausgabe des dritten Bandes »Die Trauma-Trinität: Ignoranz – Fragilität – Kontrolle. Enaktive Traumatherapie« wird voraussichtlich 2018 bei V&R erscheinen.*

Die Internationale Gesellschaft für Studien über Trauma und Dissoziation verlieh Herrn Nijenhuis mehrere Preise, darunter eine Auszeichnung für sein Lebenswerk.

Herr Nijenhuis, beim Lesen Ihres Buches wird schnell deutlich, dass es Ihnen um viel mehr geht als ein Fachbuch zu einer spezifischen psychischen Störung zu schreiben. Sie präsentieren uns ein in jahrzehntelanger wissenschaftlicher und therapeutischer Erfahrung ausgereiftes, neues Konzept zum Thema Trauma und traumabedingter Dissoziation, lassen dabei historische, philosophische, wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Gesichtspunkte Hand in Hand gehen. Ist diese erweiterte und ganzheitliche Betrachtung beim Thema Psychotrauma besonders wichtig?

Ja, meiner Ansicht nach ist für ein umfassendes Verständnis von Trauma und traumabezogener Dissoziation die Analyse unterschiedlicher Blickwinkel nötig. Viele Psychologen¹ scheinen zu meinen, dass sie sich um die Philosophie nicht zu kümmern bräuchten. Aber das ist ein schwerwiegender Fehler. Jede psychologische Theorie gründet in philosophischen Annahmen, ob man das nun realisiert oder nicht. Über die Jahrhunderte hinweg sind Psychiater und Psychologen bewusst oder unbewusst zwischen fundamental unterschiedlichen philosophischen Richtungen hin- und hergewandert. Manchmal glaubten sie, dass Geist die Ursache von Materie ist, andere Male betrachteten sie Materie als die Ursache von Geist. Im heutigen Zeitalter der Neurowissenschaften vertreten viele Autoren und KollegInnen den Standpunkt, dass das Gehirn, oder sogar nur bestimmte Teile des Gehirns, die Ursache für Bewusstsein und Selbstbewusstsein seien. Trauma wird demnach als ein Hirndefekt gesehen. Diese Position ist aus mehreren Gründen nicht haltbar. Ich habe verschiedene philosophische Richtungen untersucht und dargelegt, welche davon ich für die beste Grundlage für ein Verständnis von Trauma und Dissoziation halte und warum. Eine historische und gesellschaftliche Betrachtung von Trauma und Dissoziation ist unerlässlich, wenn man begreifen will, warum es gefühlte Ewigkeiten gedauert hat, bis der Begriff Trauma auch auf mentale Traumatisierung angewendet wurde. Eine solche Betrachtung ist ebenfalls nötig, wenn man verstehen will, warum die Themen Trauma und Dissoziation der Persönlichkeit von Fachleuten und von unserer Gesellschaft immer wieder ignoriert oder emotional kontrolliert bzw. zurückgewiesen werden. Ich kann mir das am besten so erklären, dass Ignoranz und emotionale Kontrolle in engem Zusammenhang stehen mit emotionaler Fragilität: die Fragilität unseres „Ich“ und unserer gesellschaftlichen Strukturen. Im Allgemeinen bezeichnen wir Personen als „Individuen“, also Lebewesen die sich nicht teilen lassen. Wir sind jedoch komplexe Lebewesen mit vielen Bedürfnissen, Sehnsüchten und Wünschen. Manche davon sind sogar völlig widersprüchlich. So betrachtet sind nur sehr wenige von uns völlig integrierte „Individuen“. Manche von uns sind sogar so zerrissen, dass sie mehr oder weniger wie „Dividuen“ funktionieren. Im Falle von chronischer Traumatisierung innerhalb der Familie besteht zum Beispiel ein riesiger motivationaler Konflikt. Zum einen ist da

¹ Im Interview wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

der innige Wunsch und das Bestreben, sich gegen von Tätern verursachte emotionale Vernachlässigung, emotionale Gewalt, physische Misshandlung und sexuellen Missbrauch zu verteidigen. Zum anderen gibt es den nicht weniger intensiven Wunsch und das Bestreben, sich affektiv an diese Täter zu binden. Diese widersprüchliche Konstellation von Bedürfnissen und Sehnsüchten kommt vor allen Dingen dann zum Tragen, wenn die Täter und ihre Komplizen gleichzeitig wichtige Bezugspersonen, wie zum Beispiel die Eltern, sind. Trauma und vor allen Dingen chronisches interpersonelles Trauma und Traumatisierung lassen sich letztendlich nur dann verhindern oder ausrotten, wenn die Menschheit Trauma in seiner Trinität – Ignoranz, Fragilität und Kontrolle – würdigt, anerkennt und überwindet. Aber das ist ein komplexes Unterfangen.

Mir gefällt sehr an Ihrem Buch, dass es sich aufgrund der unpräzisen Sprache und der treffend ausgesuchten Zitate und Gedichte, die Sie einfließen lassen, wunderbar liest – dabei wissenschaftlich fundiert und mit einer hervorragenden Literaturliste sowie einem nützlichen Glossar mit Kernaussagen ausgestattet ist. Ich könnte mir gut vorstellen, dass es nicht nur ein Buch für Fachleute ist. Wen würden Sie sich als Leser für Ihr Werk wünschen?

Es wäre wunderbar, wenn das Buch die Aufmerksamkeit so verschiedener Disziplinen erregen würde wie Psychologie, Psychiatrie, Psychotherapie, körperzentrierte Behandlungsverfahren, Pädagogik, Neurowissenschaften, Soziologie, Geschichte und Rechtsprechung. Trauma und Dissoziationen spielen dort überall eine wichtige Rolle. Ich glaube, dass das Buch, zumindest große Teile davon, auch für Betroffene von Interesse wäre, wobei ich mir natürlich darüber im Klaren bin, dass es stellenweise nicht einfach zu lesen ist. Aber die Dinge zu vereinfachen wird der Komplexität der Sache nicht gerecht. Wie Arthur Schopenhauer richtig feststellte, ist „nichts leichter, als so zu schreiben, dass es niemand verstehen kann; andererseits ist nichts schwieriger, als neue Erkenntnisse so auszudrücken, dass jeder sie verstehen kann“ (*On Authorship and Style*, 1851). Auch ich habe komplexe Bücher mehrere Male lesen müssen bevor ich das Gefühl hatte, die Ideen der Autoren wirklich richtig begriffen zu haben. Wobei dieses Nicht-Sofort-Begreifen nichts damit zu tun hatte, dass der Autor sich unklar ausgedrückt hätte, sondern mit der zum Begreifen notwendigen Umstrukturierung meines Denkens und Fühlens.

Das Thema Traumatisierung ist durch Medienberichte heute mehr denn je ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Das ist einerseits begrüßenswert, andererseits hat dies – auch unter Fachleuten – zu einem inflationären, uneinheitlichen, teils effekthascherischen Gebrauch des Traumbegriffs geführt. Im ersten Band Ihres Werkes legen Sie daher besonderes Augenmerk auf die exakte Definition von Begrifflichkeiten. Aber woher kommt überhaupt dieser „Kuddelmuddel“?

Wissenschaftliche Theorien und wissenschaftlich basierte Vorgehensweisen stehen und fallen mit den zugrundeliegenden wissenschaftlichen und klinischen Konzepten. Fehlen klare De-



Ellert Nijenhuis: Die Trauma-Trinität: Ignoranz – Fragilität – Kontrolle. Die Entwicklung des Traumbegriffs / Traumabedingte Dissoziation: Konzept und Fakten. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1. Auflage 2016. Bd. I und II. 725 Seiten mit 26 Abb. und 12 Tab., gebunden, ISBN 978-3-525-40261-0. € 90,00

definitionen, herrscht Verwirrung. Aber klare und eindeutige Konzepte zu entwickeln und anzuwenden ist harte Arbeit. Klarheit in Denken und Ausdruck gibt es nicht geschenkt. Meiner Meinung nach rühren einige Probleme der Psychologie, Psychiatrie und auch der Psychotraumatologie von einem nachlässigen und unscharfen Denken her. Allein schon aus Respekt vor unseren traumatisierten Mitmenschen, die wir verstehen und denen wir helfen wollen, sollten wir uns diese Trägheit im Denken nicht erlauben. Wenn wir eine fundierte Psychotraumatologie entwickeln wollen, müssen wir uns die Mühe machen, trennscharfe Konzepte zu entwickeln. Dazu gehört auch Klarheit hinsichtlich unserer philosophischen Annahmen.

Sie befassen sich seit mehr als dreißig Jahren mit der Diagnostik und Behandlung von Menschen, die aufgrund von Traumatisierung eine dissoziative Störung entwickelt haben; also das, was dem Laien unter dem Begriff „multiple Persönlichkeit“ geläufig sein dürfte. Könnten Sie für uns zusammenfassen, was eine traumabedingte dissoziative Störung ist und vor allem, was sie NICHT ist?

Eine traumabezogene dissoziative Störung ist ein Zustand, der eine Teilung oder Dissoziation der Persönlichkeit in zwei oder mehr Subsysteme beinhaltet. Jedes dieser Subsysteme hat ein eigenes Bewusstsein und Selbst-Bewusstsein. Diese Subsysteme sind nicht zu betrachten als Motivations-Zustände eines einzigen „Ichs“ mit einem einzigen Erfahrungshorizont, einer einzigen Sicht auf sich selbst, die Welt und die Umwelt und einer einzigen Beziehung mit dieser Welt. Nein, alle dissoziativen Teile haben ihre ganz eigene Vorstellung und Wahrnehmung davon, wer sie sind. Jeder dissoziative Teil hat seine eigenen Verlangen (unbewusst) und Begierden (bewusst). Anscheinend normale Teile der Persönlichkeit (ANPs) möchten den Alltag bewältigen, ihre Interessen liegen in den Dingen des täglichen Lebens. Gleichzeitig haben sie das Verlangen und streben danach, sich so weit wie möglich von den traumatischen Erinnerungen zu distanzieren, die sie nicht integrieren und realisieren können; oder sie ignorieren diese Erinnerungen. Diese traumatischen Erinnerungen, die üblicherweise sensorisch und affektiv aufgeladen sind, bleiben mit fragilen emotionalen Teilen der Persönlichkeit (EPs) assoziiert. Fragile EPs wollen sich gegen die schrecklichen Dinge, die ihnen widerfahren sind, verteidigen; sie erleben und betrachten diese Dinge immer noch so, als wären sie gegenwärtig. Insbesondere in Verbindung mit chronischer Traumatisierung gibt es einen dritten prototypischen dissoziativen Anteil, den ich als kontrollierenden EP bezeichne. Kontrollierende EPs wollen das Gefühl und die Vorstellung von Selbstbestimmung etablieren und wahren. In diesem Kontext neigen sie dazu, ihre Peiniger zu imitieren. ANPs, fragile EPs und kontrollierende EPs nei-

Es wäre wunderbar, wenn das Buch die Aufmerksamkeit so verschiedener Disziplinen erregen würde wie Psychologie, Psychiatrie, Psychotherapie, körperzentrierte Behandlungsverfahren, Pädagogik, Neurowissenschaften, Soziologie, Geschichte und Rechtssprechung. Trauma und Dissoziationen spielen dort überall eine wichtige Rolle.

gen dazu, sich voreinander zu fürchten und sich gegenseitig zu meiden. Gelingt die Vermeidung, bedeutet das, dass der dissoziative Zustand aufrechterhalten wird und traumatische Erfahrungen und Erinnerungen nicht integriert werden können. Eine Aufteilung der Persönlichkeit ist ein kreativer Akt, der für einen Menschen die beste Option sein kann, während und solange schreckliche Ereignisse andauern. Aber wenn die integrative Kapazität des Betroffenen so weit angewachsen ist, dass eine Integration traumatischer Erfahrungen und Erinnerungen machbar wäre, wird die Aufrechterhaltung der Dissoziation zur Pathologie. Die Dissoziation bzw. Aufteilung der Persönlichkeit kann mehr oder weniger komplex sein. Bei der posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und bei dissoziativen Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen ist sie einfach. Komplexer ist sie bei der komplexen PTBS und bei komplexen dissoziativen Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen. Noch komplexer wird sie bei denjenigen dissoziativen Störungen, die eine teilweise dissoziative Identitätsstörung (DIS) beinhalten, und sie gipfelt im Vollbild der DIS. Als DIS bezeichnen wir heute das, was früher Multiple Persönlichkeitsstörung genannt wurde. Wir besaßen jedoch nur *eine* Persönlichkeit. Egal wie geteilt sie sein mag, unsere Persönlichkeit ist immer nur *ein einziges* Organismus-Umwelt System.

Wie würden Sie einem Laien in einfachen Worten erklären, wie ein Mensch mit einer dissoziativen Störung die Welt anders erlebt als ein „Gesunder“, und was diesem Menschen widerfahren ist, dass er sich und die Welt – bzw. sich in der Welt – auf diese Weise erlebt?

Wie gesagt, haben die meisten Menschen nur eine einzige Vorstellung im Kopf, wer sie sind, wie die Welt beschaffen ist, und auf welche Weise sie Teil dieser erlebten und vorgestellten Welt sind. Gesunde Menschen haben zwar zahlreiche Verlangen und Begierden, die sich auch widersprechen können, aber im Großen und Ganzen können sie mit diesen Ambi- oder Polyvalenzen umgehen. Bei manchen psychischen Störungen wird ein einzelnes Willenssystem zu dominant. Bei der Agoraphobie beispielsweise steht das Verlangen, sich von öffentlichen Plätzen fernzuhalten, über allen anderen. Es gibt auch psychische Störungen mit immer wiederkehrenden, sehr tiefgreifenden, widersprüchlichen und für die Betroffenen nicht zu vereinbarenden Sehnsüchten und Bestrebungen. Derartige Bewusstseinszustände können jedoch nicht als dissoziativ bezeichnet werden, da sie immer noch eine einzige Vorstellung des Selbst, also nur ein einziges „Ich“ beinhalten. Bei dissoziativen Störungen gibt es nicht dieses eine „Ich“, sondern zwei oder mehr „Ichs“, die nicht über-einkommen können. Diese unterschiedlichen „Ichs“ können sich gegenseitig intrudieren, also ineinander eindringen. Zum

Beispiel kann ein dissoziativer Teil die Stimme eines anderen dissoziativen Teils hören, kann dabei zusätzlich noch überflutet werden mit den Körperwahrnehmungen, Affekten, Gedanken, Erinnerungen, Bewegungen, dem Verhalten oder den Zielorientierungen dieses anderen Teils. Kurz: Das, was *ich*, *mich*, *mein* sein sollte, wird erfahren und wahrgenommen als *Du*, *Dich*, *Dein*, oder sogar nur als *Ding*. Als ANP (anscheinend normaler Persönlichkeitsanteil) oder kontrollierender EP (kontrollierender emotionaler Persönlichkeitsanteil) könnte jemand beispielsweise behaupten und glauben: „Ich wurde nicht missbraucht, Du (fragiler EP) wurdest missbraucht, und ich bin nicht Du, ich bin jemand anderes“. Oder ein ANP könnte sagen: „Manchmal dringt eine fremde Macht in mich ein.“

Schlägt man den Begriff multiple Persönlichkeitsstörung in der ICD-10 (aktuelle Fassung der Internationalen Klassifikation der Krankheiten) nach, findet man folgende Einleitung: „Diese Störung ist selten; in welchem Ausmaß sie iatrogen (Anmerkung: „vom Arzt erzeugt“) oder kulturspezifisch ist, wird kontrovers diskutiert.“ Was geht Ihnen bei dieser Einleitung durch den Kopf? Warum wird sich gegen die Anerkennung dieser Art der Persönlichkeitsorganisation so gewehrt?

Die Auffassung der ICD-10, die DIS sei eine seltene Störung, ist empirisch nicht haltbar. Weltweite, umfangreiche klinische Erfahrung und wissenschaftliche Studien zeigen Prävalenzraten, die denen der Schizophrenie mindestens entsprechen. Von uns durchgeführte neurophänomenologische Studien haben gezeigt, dass die für eine dissoziative Persönlichkeitsstörung charakteristischen ANPs und fragilen EPs jeweils spezifische Muster von psychologischer, physiologischer und neurophysiologischer Aktivierung aufzeigen. Weder Kontrollgruppen aus gesunden Testpersonen mit hoher Suggestibilität und Fantasieneigung noch Schauspieler konnten diese Muster imitieren. Wir haben außerdem nachgewiesen, dass Frauen mit DIS hinsichtlich Suggestibilität oder Fantasieneigung nicht über der Norm liegen. Es gibt demnach keinerlei Evidenz, dass authentische Fälle von DIS das Ergebnis von Suggestion und Fantasie sind. Bei Vorliegen einer DIS sehen wir Anomalien der Hirnstruktur, die denen bei PTBS ähnlich, in mancher Hinsicht jedoch ausgeprägter sind. Diese Anomalien lassen sich mit Fantasieneigung oder Suggestibilität nicht erklären. Die gerade erwähnten Studien diskutiere ich in Band II der Trauma-Trinität, zwei weitere Studien wurden dieses Jahr publiziert. Die anhaltende und heftige Gegenwehr in Bezug auf die traumabedingte Natur der dissoziativen Identitätsstörung ist schwer nachvollziehbar. Mögliche Motive könnten sein, die Brüchigkeit unseres geschätzten „Ichs“ ignorieren oder den Traumabezug der DIS emotional kontrollieren zu wollen. Vielleicht tun sich die Verfechter der These, dass die DIS das Ergebnis von Suggestion und Fantasie sei, auch schwer

damit zuzugeben, dass ihre Annahmen empirisch keinen Bestand haben. Manch einer fürchtet sich vielleicht vor einer DIS und anderen dissoziativen Störungen, weil ein Anerkennen dieser Störungen bedeuten würde, die Realität und Prävalenz chronischer Traumatisierung im Kindesalter nicht länger ignorieren und emotional kontrollieren zu können. Denn ein Anerkennen hätte weitreichende persönliche und gesellschaftliche Konsequenzen.

Wie bewältigt ein Mensch mit dissoziativer Störung sein Leben, zu welchen förderlichen oder schädlichen Mitteln greift er dabei, und wie wirkt sich dies auf seine Teilhabe am beruflichen und sozialen Leben, seine interpersonellen Beziehungen, seine Lebenszufriedenheit aus? Wie hoch ist sein Leidensdruck?

Als ANPs sehnen sich und streben die Betroffenen danach, sich so normal wie möglich zu präsentieren. ANPs nehmen an den täglichen Aktivitäten des Lebens teil, was umso besser funktioniert, je mehr es ihnen gelingt, fragile und kontrollierende EPs mental zu vermeiden. Den Preis, den ANPs dafür bezahlen, sind dissoziative Negativ-Symptome: Etwas scheint abwesend, das besser da sein sollte. Dazugehörige Phänomene sind ein gewisser Grad an körperlicher und affektiver Taubheit, Depersonalisation, Derealisation, Konzentrationsprobleme und Amnesien. Ein weiterer Preis sind dissoziative Positiv-Symptome: Etwas existiert in nicht-integrierter Form, das besser integriert werden sollte. Dazu zählen wiederkehrende Intrusionen, die von fragilen und kontrollierenden EPs stammen, z.B. Stimmen hören, intrudierende Sinneswahrnehmungen und Affekte, Alpträume, Panikattacken. Zu den Positiv-Symptomen zählt auch der periodische Wechsel zwischen den verschiedenen dissoziativen Teilen der Persönlichkeit, wie er für die DIS typisch ist. Betroffene

berichten, dass die Negativ-Symptomatik zwar hinderlich und schwächend sei, die Intrusionen jedoch noch schlimmer seien, besonders im Alltag, sprich als ANPs. Fragile EPs haben Angst oder fühlen sich verlassen, angeekelt und beschämt. Gegen die Schrecken, die ihnen angetan wurden oder noch angetan werden, versuchen sie sich zu verteidigen. Manche schreien förmlich nach Bindung und Zugehörigkeit, die nie kommt. Kontrollierende EPs wollen ihre Macht demonstrieren. Sie müssen nicht nur ihre eigene Fragilität, sondern auch ihre Ignoranz in Bezug auf wichtige Tatsachen verstecken, wie Zeit und Ort ihres Entstehens und die wirkliche Identität der ANP(s). Viele EPs sind sehr verwirrt in Bezug auf die Achsen Zeit, Ort und Identität, sie neigen dazu die schreckliche Vergangenheit so zu erfahren und wahrzunehmen, als sei sie heutige Gegenwart. Allgemeiner ausgedrückt haben viele chronisch traumatisierte Menschen Phobien vor Bindung, Trennung, traumatischen Erinnerungen, körperlichen und affektiven Gefühlen und traumabezogenen Gedächtnis-

Wenn wir eine fundierte Psychotraumatologie entwickeln wollen, müssen wir uns die Mühe machen, trennscharfe Konzepte zu entwickeln. Dazu gehört auch Klarheit hinsichtlich unserer philosophischen Annahmen.

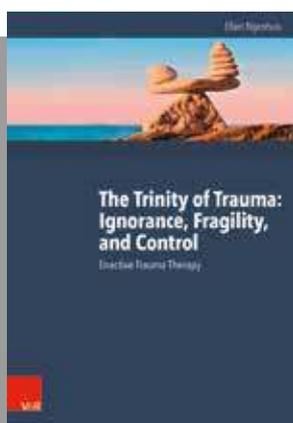
Manchmal schäme ich mich für den Berufsstand der Psychiatrie und Psychologie, wenn ich höre, wie die Behandlung vieler PatientInnen mit komplexer dissoziativer Störung aussieht. Eine Fehldiagnose, gemeine Kommentare oder völlig wirkungslose, wenn nicht gar falsche Behandlung nach der anderen. In vielen Fällen haben Psychiater und Psychologen die Schrecken im Leben der PatientInnen noch verstärkt.

inhalten und Gedächtnisaktivierungen. Auch aufeinander reagieren dissoziative Anteile oft phobisch. Zu den Symptomen und Zuständen, die chronisch traumatisierte Menschen charakterisieren, können auch Selbstverletzung und Drogen- und Alkoholmissbrauch gehören (jeweils als Mittel zum Zweck der temporären Betäubung und der Erzeugung eines Gefühls der Gefühllosigkeit), ebenso Ess- und Schlafstörungen, auch Suizidalität. Diese traurige Liste sollte genügen, um ein Gefühl dafür zu bekommen, wie außergewöhnlich komplex ein Leben mit einer dissoziativen Störung sein kann, besonders, wenn sie aufgrund chronischer Traumatisierung durch diejenigen Bezugspersonen entstanden ist, die ihr Kind eigentlich hätten lieben und für es hätten sorgen sollen.

Als Therapeut und Wissenschaftler sind sie einer der wenigen, der seine gesamte berufliche Laufbahn Menschen mit dissoziativer Störung gewidmet hat. In Ihrem Buch wird deutlich, dass Sie Ihre Arbeit auch unter Fachkollegen immer wieder verteidigen und für eine angemessene Diagnose und Behandlung Ihrer PatientInnen kämpfen mussten. Wie ging bzw. geht es Ihnen dabei? Und wie glauben Sie, geht es Ihren PatientInnen dabei?

Anfänglich hat es mich überrascht, auf so heftigen und ungerechtfertigten Widerspruch zu treffen. Später hat es mich ärgerlich gemacht. Dann habe ich eine Strategie gesucht, mich über diese Gefühle hinweg zu setzen. Ich sagte mir: Ich bin kein Dummkopf, ich erfahre und beobachte jeden Tag aufs Neue wie real die Phänomene von Dissoziation und chronischer Traumatisierung sind. Meine PatientInnen weisen mir den Weg und mein wissenschaftlicher Geist kann diejenigen empirischen Studien konzipieren, die die Richtigkeit meiner klinischen Beobachtungen und theoretischen Überlegungen testen können. In den ersten zwei Bänden der Trauma-Trinität kommuniziere ich diese Überlegungen zusammen mit wissenschaftlichen Ergebnissen. Im dritten Band, genannt „Enaktive Traumatherapie“, präsentiere ich detailliert meine tatsächliche Arbeit mit dissoziativen PatientInnen. Das ganze gesammelte Material liegt also für alle zur Evaluation vor. Wesentlich intensiver und umfassender als mein eigener Kampf ist aber der Kampf, den dissoziative PatientInnen in Psychiatrien und ganz allgemein in unserer Gesellschaft kämpfen müssen, um Anerkennung und eine angemessene Behandlung zu erfahren. Manchmal schäme ich mich für den Berufsstand der Psychiatrie und Psychologie, wenn ich höre, wie die Behandlung vieler PatientInnen mit komplexer dissoziativer Störung aussieht. Eine Fehldiagnose, gemeine Kommentare oder völlig wirkungslose, wenn nicht gar falsche Behandlung nach der anderen. In vielen Fällen haben Psychiater und Psychologen die Schrecken im Leben der PatientInnen noch verstärkt. Andererseits ist es überaus erfreulich und ermutigend, dass so viele KollegInnen sich heute mit den Themen Trauma und Dissoziation vertraut machen. Mehr und mehr von ihnen besuchen entsprechende Seminare, Supervisionen und Konferenzen. Einige haben stationäre und ambulante Dienste für traumatisierte Menschen ins Leben gerufen. Diese Entwicklung hält an, obwohl es auch Hinweise gibt, dass der gewonnene Boden aufgrund von hartnäckiger Ignoranz und emotionaler Zurückweisung schnell wieder verloren gehen kann.

In Ihrem Buch erklären Sie sehr plausibel, warum eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) – ein Begriff, der nicht zuletzt angesichts der Flüchtlingsströme aus Kriegsländern hochaktuell ist – nichts Anderes ist als eine weniger komplexe Variante einer dissoziativen



Ellert Nijenhuis: *The Trinity of Trauma: Ignorance, Fragility, and Control. The Evolving Concept of Trauma / The Concept and Facts of Dissociation in Trauma.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1. Auflage 2015. Vol. I and II. 635 Seiten with 26 figures and 12 tables, gebunden, ISBN 978-3-525-40247-4. € 90,00

Ellert Nijenhuis: *The Trinity of Trauma: Ignorance, Fragility, and Control. Enactive Trauma Therapy.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1. Auflage 2017. ca. 448 Seiten with 27 figures, gebunden, ISBN 978-3-525-40268-9. Ca. € 60,00. Die englische Ausgabe erscheint im März 2017. Die deutsche Ausgabe wird voraussichtlich 2018 erscheinen.

Persönlichkeitsorganisation. Sie erklären nachvollziehbar, warum Diagnostiker und Behandler es unterlassen sollten, ein Vorab-Urteil zu fällen, welche konkreten Ereignisse zu einer PTBS führen können und welche nicht. Die ICD-10 ist in beiden Punkten ganz anderer Meinung als Sie. Warum? Und wird sich hier in Zukunft etwas ändern, nicht zuletzt aufgrund Ihres Buches?

Es ist nicht unbekannt, dass die ICD-10 viele Fehler und Missstimmigkeiten enthält. Diese sind zurückzuführen auf Wissenslücken und politische Interessen. Es ist nicht einfach, liebgewonnene, aber veraltete oder irreführende Ideen aufzugeben. Die ICD-11 wird hoffentlich viele dieser Unzulänglichkeiten korrigieren. Eine gute Aussicht ist schon mal die wahrscheinliche Aufnahme der Diagnose „komplexe PTBS“. Ich selbst bin Mitglied des Arbeitskreises für die ICD-11. Dieser Kreis wurde aufgefordert, die dissoziativen Störungen für das Klassifikationssystem zu beschreiben und Vorschläge einzubringen. Wir haben uns viel Mühe gegeben, die Fehler der ICD-10 zu korrigieren. Wir haben außerdem vorgeschlagen, dass weniger ausgeprägte Formen der DIS unter der Bezeichnung „komplexe dissoziative Intrusionsstörung“ ihren eigenen Diagnoseschlüssel erhalten. Die Zukunft wird zeigen, was mit unserem Vorschlag passieren wird. Meine persönliche Empfehlung, alle traumabezogenen Störungen, die eine spezifische Dissoziation der Persönlichkeit beinhalten, unter einer gemeinsamen Überschrift bzw. Kategorie zusammen zu fassen, erwies sich als zu weit voraus gedacht. Aber es gibt Hinweise, dass die Idee zunehmend Unterstützung erfährt. Wer weiß, was das DSM-6 (*Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders*) und die ICD-12 bringen werden?

Schauen wir uns den Titel Ihres Buches genauer an: Die Trauma-Trinität: Ignoranz – Fragilität – Kontrolle. Ignoranz meint: Ich weiß, dass etwas Nachteiliges existiert oder passiert, will davon aber nichts wissen. Fragilität: Etwas ist zart, zerbrechlich, verletzbar. Kontrolle meint Dominanz, um eine mehr oder weniger sinnvolle Ordnung aufrechtzuerhalten. Dies klingt eher nach Welt- bzw. Gesellschaftspolitik als nach einem intrapsychischen Zustand. Wie kommt das?

Trauma hat es immer und überall gegeben und gibt es noch, und es gibt eine bemerkenswerte Übereinstimmung hinsichtlich Struktur, Dynamik, Phänomenalität und Zielorientierung von traumatisierten Individuen, Tätern, Komplizen, Psychologen, Psychiatern und anderen Disziplinen wie Rechtsprechung und Politik, ja der Gesellschaft als solche. Das ist es, was 35 Jahre Arbeit auf dem Gebiet der Psychotraumatologie mich gelehrt haben. Die innere und äußere Organisation von Trauma sind sich sehr ähnlich. Das ist nicht schwer zu erkennen. Man muss sich nur einmal vor Augen halten, wie unsere Gesellschaft die chronische Traumatisierung von Kindern im Allgemeinen ignoriert. Einige schlimme Fälle triggern gesellschaftliche Wut und Schmerz. Fragilität wo man hinschaut. Der Aufschrei nach Kontrolle folgt auf dem Fuß. Jemand muss doch etwas tun! Psychologen hätten diesen Horror doch verhindern müssen! In Ordnung, sagen die Psychiater und die Psychologen: Liebe Gesellschaft, statte uns mit den finanziel-

len und anderen notwendigen Mitteln aus, um einen besseren Job zu machen – und zwar nicht nur einen Tag lang, sondern von Grund auf, und lasst uns massiv in Prävention investieren. Doch bald schon werden sich Interesse und Emotionen der Öffentlichkeit wieder anderen Themen zuwenden, und es wird sich nichts, zumindest nichts Grundlegendes, geändert haben.

Bei dem Wort Trinität denke ich an eine Dreiheit, die jedoch (im Gegensatz zu einer Trias) in einer Art unauflösbarem Verbund zusammengeschweißt ist. Was ist für Sie der Unterschied zwischen Trinität und Trias – und was bedeutet dies in Bezug auf die traumabedingte Dissoziation?

Auch ich mache diesen Unterschied. Deshalb habe ich auch den anfänglich vorgeschlagenen deutschen Buchtitel *Die Trauma Trias* abgelehnt. Eine Trias ist eine bloße Aneinanderreihung von Elementen, während eine Trinität eine intrinsische Beziehung zwischen drei Faktoren beinhaltet. Chronische Traumatisierung und traumabedingte Dissoziation beinhalten eine intrinsische Beziehung zwischen Ignoranz, Fragilität und Kontrolle, und zwar auf jeder Betrachtungsebene: die der Opfer, Täter, Komplizen, etc.

In den im vorliegenden Buch zusammengefassten Bänden 1 und 2 befassen Sie sich mit der Entwicklung des Traumbegriffs und dem Konzept der traumabedingten Dissoziation. In Band 3, der in Kürze beim selben Verlag als separates Buch erscheinen wird, geht es um die konkrete Behandlung dissoziativer Störungen. Würden Sie sagen, dass die Behandlung von Menschen mit dissoziativer Störung ein Umdenken von Seiten der Psychotherapie bedeutet? Oder anders gefragt: Was können einem diese Menschen beibringen, inwiefern können sie den Horizont der Behandler erweitern?

Das zentrale Anliegen von Seminaren, Supervisionen und Büchern liegt darin, den klinischen Aktionsradius hinsichtlich Trauma und Dissoziation zu vergrößern. Die Erfahrung zeigt, dass Kolleginnen und Kollegen, die lernmotiviert sind, wesentlich effektiver darin werden können, traumatisierte Menschen zu erkennen, zu diagnostizieren und zu behandeln. Nicht selten fragen PatientInnen, die sich gut behandelt fühlen, ihre Behandler, ob sie etwa eine Fortbildung oder so besucht haben. Meist stellt sich dann heraus, dass dies tatsächlich der Fall war. Betroffene erkennen also den Unterschied! Diese Bestätigung stimuliert dann weiteres Lernen. Die Arbeit mag hart sein, aber die Investition lohnt sich. Letztendlich führt nichts sicherer zum Erfolg als der Erfolg selbst. Die Trauma-Trinität beginnt auf einem relativ hohen Abstraktionslevel. Sie endet mit detaillierten Transkripten realer Therapiesitzungen mit Kommentaren von mir und, in einigen Fällen, von inzwischen geheilten PatientInnen. Die vollständige Trilogie teilt mit, was ich in den letzten 35 Jahren gelernt habe, nicht zuletzt durch meine Arbeit mit traumatisierten Individuen, denen ich helfen durfte. Wenn *ich* lernen kann, warum nicht auch jeder andere Behandler?

Herr Nijenhuis, ganz herzlichen Dank.

Jutta Limbach: »Wahre Hyänen«.
Pauline Staegemann und ihr Kampf
um die politische Macht der Frauen.
Bonn: Verlag J.H.W. Verlag Dietz
Nachf., 2016. 120 S.,
ISBN 978-3-8012-0480-8,
€ 18.00

JUTTA LIMBACH



»*Wahre Hyänen*«

Pauline Staegemann
und ihr Kampf
um die politische Macht
der Frauen

DIETZ 

*Zum Gedenken an die am 10. September 2016 verstorbene
ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jutta Limbach.*

„Häufig bin ich in meinem Berufsleben gefragt worden, ob ich Vorbilder gehabt hätte ... am stärksten hat mich eine Vorfahrin meiner eigenen Familie beeinflusst: meine Urgroßmutter Pauline Staegemann ... Als Mutter von vier Kindern hat sie sich stets von Neuem politisch engagiert und als Betreiberin eines Ladens einen finanziellen Beitrag für den Familienunterhalt geleistet.“ (S. 7) Die Urgroßmutter von Jutta Limbach „war eine Frau der Tat und nicht der Theorie. Wir finden daher nur bruchstückhafte Zeugnisse über ihr Denken und Wirken.“ (S. 7) Aus den wenigen Belegen hat die Autorin eine politische Biographie über eine beeindruckende Persönlichkeit, die Sozialdemokratin Pauline Staegemann (1838–1909), geschrieben. Es sollte die letzte Veröffentlichung der Professorin für Zivilrecht an der Freien Universität Berlin (1972 ff.), Senatorin für Justiz im Berliner Senat (1989–1994), Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts (1994–2002) in Nachfolge von Roman Herzog und Präsidentin des Goethe-Instituts (2002–2008) sein; sie erschien am 20. Juni.

Pauline Staegemann kam als junges Landmädchen aus dem Oderbruch nach Berlin, arbeitete als Dienstmädchen, heiratete, zog vier Kinder groß und war politisch sehr aktiv. 1873 gründeten die drei Arbeiterfrauen Pauline Staegemann, Berta Hahn und Johanna Schackow die erste sozialdemokratische Frauenorganisation „Berliner Arbeiterfrauen- und Mädchenverein“, zu einer Zeit, da den Frauen durch das Preußische Vereinsgesetz die Teilnahme an politischen Vereinen untersagt war. Sie kämpften nicht für den „revolutionären Marxismus“, sondern sehr konkret für bessere Arbeits- und Lebensbedingungen der Dienstmädchen und der Heim- und Fabrikarbeiterinnen. „Kraft ihres Ethos der Solidarität mit den Schwachen der Gesellschaft sahen die Sozialistinnen ihre Aufgabe vorzugsweise in der sozialen Arbeit und Sozialpolitik und waren zugleich Teil der organisierten Arbeiterbewegung.“ (S. 13) Das Vereinsverbot ließ nicht auf sich warten.

Von 1885 bis 1887 war sie zusammen mit der Sozialistin und Gewerkschafterin Emma Ihrer und der schweizerischen Frauenrechtlerin Gertrude Guillaume-Schack Mitglied des Vorstandes des „Vereins zur Wahrung der Interessen der Arbeiterinnen“. Die Vereinsziele: Anhebung der Löhne, gegenseitige

Unterstützung bei Lohnstreitigkeiten, Förderung sozialer Kontakte zwischen den Frauen, Bildungsarbeit durch wissenschaftliche Vorträge und Einrichtung einer Bibliothek. 1886 erreichte der Verein durch eine parlamentarische Beschwerde einen großen Erfolg: Die Austeilung von Arbeitmaterial für Textilarbeiterinnen durch den Unternehmer durfte nur zu ortsüblichen und nicht zu überhöhten Preisen erfolgen. Auch hier ließ das Vereinsverbot nicht lange auf sich warten.

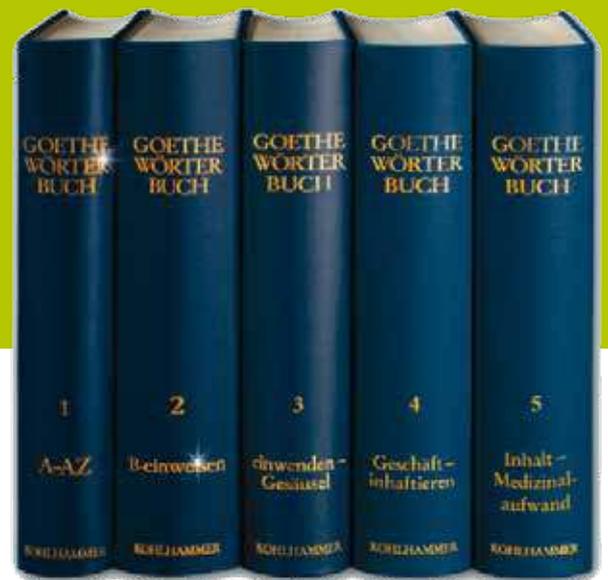
Pauline Staegemann arbeitete immer im Schatten des Sozialistengesetzes (1878–1890), war oft im Fadenkreuz der politischen Polizei und wurde aufgrund ihres großen Engagements verfolgt und mehrfach inhaftiert.

Pauline Staegemann und ihre Mitstreiterinnen legten jene Fundamente, auf denen die nachfolgenden Generationen aufbauen konnten: Die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der gesellschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Fortentwicklung. Einen ersten Schritt zur Rechtsgleichheit, das Inkrafttreten des Reichvereinsgesetzes, das unter anderem das gegen die Frauen gerichtete Verbot, politischen Vereinen oder Parteien beizutreten, aufhob, konnte Pauline Staegemann ein Jahr vor ihrem Tod noch feiern.

Jutta Limbach lässt es nicht bei einem Lebensbericht über ihre Urgroßmutter bewenden, sondern zeigt an Beispielen die Fortschritte im Familienrecht, in der Frauenpolitik und der Rechtsgleichheit von Mann und Frau von den Kämpfen ihrer Urgroßmutter bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts. Übrigens: „Erst 1976 mit dem Ersten Eherechtsreformgesetz fand das Leitmodell von der Hausfrauenehe sein Ende. So nah ist uns heute noch der politische Kampf meiner Urgroßmutter.“ (S. 61)

Nicht nur Jutta Limbachs Urgroßmutter Pauline Staegemann war politisch aktiv. Ihre Großmutter Elfriede Ryneck war Mitglied der Weimarer Nationalversammlung und Reichstagsabgeordnete für die SPD, ihr Vater Erich Ryneck (1899–1976), ebenfalls Sozialdemokrat, war von 1946–1948 Bürgermeister des Ostberliner Bezirks Pankow, bevor er mit einer Familie nach West-Berlin zog.

Eine faszinierende Biografie. (ds)



70 Jahre Goethe-Wörterbuch

„Goethes reiche, unendliche Sprachgewalt kann nur ein Wörterbuch veranschaulichen.“

Das Eingangszitat aus einem Aufsatz von Otto Pniower (1859–1932) steht programmatisch am Beginn seiner lebenslangen Arbeit zur systematischen Erschließung des Goetheschen Wortschatzes, durch die er zu einem der Begründer dieses seit nunmehr 70 Jahren „in Arbeit“ befindlichen sprachwissenschaftlichen Großprojekts geworden ist.

Als langjähriger Direktor des Märkischen Museums in Berlin widmete sich Pniower in bald dreißigjähriger wissenschaftlicher Nebentätigkeit dem Aufbau einer Archivkartei, die bei seinem Tod 1932 rund 38.000 Belege umfasste und zur Grundlage des späteren Goethe-Wörterbuchs wurde.

Dem Engagement der beiden Germanisten Konrad Burdach (1859–1936) und Julius Petersen (1878–1941) ist es zu verdanken, dass die Preußische Akademie der Wissenschaften diese Arbeiten sicherte und als Vorhaben der philosophisch-historischen Klasse auch organisatorisch übernahm. Mit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs war an Weiterarbeit allerdings nicht mehr zu denken, doch eine entscheidende Wendung zum Guten trat ein: Mit der Wahl zum ordentlichen Akademiemitglied trat 1942 mit Wolfgang Schadewaldt (1900–1974), zum damaligen Zeitpunkt Inhaber der Professur für klassische Philologie an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Mentor des späteren Goethe-Wörterbuchprojekts auf den Plan. Schadewaldt hatte sich mit Arbeiten zur antiken Tragödie, vor allem aber zu Homer und anderen antiken



Prof. Schadewaldt (rechts) im Kreise seiner Mitarbeiter

Autoren bereits einen akademischen Namen gemacht und in Königsberg, Freiburg und Leipzig gelehrt. Daneben befasste er sich auch mit der Literatur und Ästhetik des 18. Jahrhunderts und widmete sich ausgedehnten Goethe-Studien.

Im Kontext seiner Bemühungen um eine Wiederbegründung wissenschaftlich-akademischer Traditionen in Berlin und im ganzen kriegszerstörten Land stellte Schadewaldt bereits am 18. Juli 1946 den entscheidenden Etatantrag für „die Wiederaufnahme des Goethe Lexikons und die Neu-Begründung einer Goethe Kommission“ beim Präsidium der Akademie

der Wissenschaften. Nach dem Grauen des Krieges sollte die Rückbesinnung auf das klassische humanistische Erbe in Deutschland einen geistigen Neuanfang ermöglichen und an unbelastete wissenschaftliche Traditionen aus der Vorkriegszeit anknüpfen. In einer richtungsweisenden Denkschrift („Das Goethe-Wörterbuch. Eine Denkschrift“, in: Goethe-Jahrbuch 11 (1949), S. 293ff.) begründete Schadewaldt sein Vorhaben, das geplante Goethe-Wörterbuch auf eine gesicherte Grundlage zu stellen, insbesondere alle Wörter nach dem Thesaurus-Prinzip zu erfassen und aus dem Kontext heraus zu analysieren. Neben der Bedeutung des Vorhabens für das Verständnis der Werke Goethes sollte dabei auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Goethes Sprachbeherrschung aufgrund ihres hohen Entwicklungsniveaus und ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung auch eine normative Funktion, eine übergeordnete sprach- und kulturbildende Dimension innewohnt. Mit dieser Argumentation konnte er überzeugen, bei diesem Selbstverständnis ist es im Kern bis heute geblieben.

Als Schadewaldt 1950 einem Ruf an die Universität Tübingen folgte, war die Erfassungs- bzw. Exzerptionstätigkeit für das Wörterbuchkorpus bereits angelaufen, zunächst mit einer zentralen Arbeitsstelle in Berlin, der 1947 eine Hamburger Außenstelle, im Folgejahr eine Arbeitsstelle in Leipzig und schließlich 1951 eine letzte in Tübingen folgte. Das dichterische, ästhetische und kunstkritische Werk wurde in Berlin und Leipzig ausgewertet, in Hamburg konzentrierte man sich auf die Briefe und amtlichen Schriften, die naturwissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Gespräche wurden in Tübingen exzerpiert – eine gigantische Arbeit, musste doch zu jedem Einzelwortbeleg eine eigene Karteikarte mit präzisen Angaben zu Fundstelle und Kontext angelegt werden. War man zu Beginn der 1950er Jahre noch von einem Gesamtumfang von 1,5 Millionen Belegen ausgegangen, so wurden es am Ende fast 3,5 Millionen Belege. Die EDV steckte noch in den Kinderschuhen und konnte erst sehr spät bei der Textauswertung eingesetzt werden, das meiste war und bleibt reine Hand- und Kopfarbeit (heute übrigens ist der PC aus der Erfassungs- und Satzarbeit nicht mehr wegzudenken und hat zu einer merklichen Beschleunigung der Veröffentlichungen geführt). Am Ende dieses Arbeitsschrittes 1962/63 war ein alphabetisch geordnetes Belegarchiv entstanden, das nun für die lexikalische Verwendung weiter aufbereitet werden musste.

Im Ergebnis versammelt das auf 10 Bände angelegte Wörterbuch die Sprachkompetenz seines universal gebildeten und in vielen Gebieten tätigen Namensgebers. Sämtliche Wörter der überlieferten Texte Goethes werden in selbständigen Artikeln nach Bedeutung, Gebrauch und Funktion dargestellt und durch prägnante Zitate dokumentiert. Dabei wird der kontextuell aufgeladene Bedeutungsgehalt in literarischen Texten ebenso beachtet wie der wechselnde Anwendungszusammenhang wissenschaftlicher Begriffe, die situativ-singuläre Äußerung ebenso wie die zeitgenössisch konventionelle Wendung. Goethes Wortschatz umfasst mehr als 90.000 Wörter und reflektiert damit nahezu alle Bereiche des künstlerischen, wissenschaftlichen, politischen und sozialen Lebens der Epoche zwischen Aufklärung und Restauration – man spricht nicht

DAS GOETHE-WÖRTERBUCH (Gwb)

EIN FORSCHUNGSPROJEKT ZUR HISTORISCHEN SEMANTIK
UND TEXTLEXIKOGRAPHIE UND EIN ZENTRALES
FORSCHUNGSINSTRUMENT DER GOETHEZEIT



Auf der Grundlage von ca. 3,3 Millionen Textbelegen wird Johann Wolfgang Goethes Wortschatz vollständig erfasst und in all seinen Bedeutungsnuancen beschrieben sowie in ideen-, begriffs- und sachgeschichtliche Kontexte der Goethezeit eingeordnet.

Mit über 93.000 Stichwörtern stellt das Gwb einen der größten bislang erschlossenen Individualwortschätze eines Autors überhaupt dar.

Das Unternehmen ist ein Gemeinschaftsprojekt der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und der Heidelberger Akademie der Wissenschaften mit Arbeitsstellen in Berlin/Leipzig, Hamburg und Tübingen.



Kontakt:
 Berliner Arbeitsstelle
 Jägerstraße 22-23
 10117 Berlin
 modema@gwbaw.de

Hamburger Arbeitsstelle
 Von-Melle-Platz 6
 20116 Hamburg
 goethe-waerterbuch@uni-hamburg.de

Tübinger Arbeitsstelle
 Fröschlinstraße 7
 72074 Tübingen
 goethe-waerterbuch@uni-tuebingen.de

Das Gwb im Internet:
gwb.uni-trier.de

Das Gwb erscheint im
 W. Kohlhammer Verlag Stuttgart

umsonst von einer konkurrenzlosen Repräsentativität im Hinblick auf die Geburtsepoche des modernen Deutsch.

Die Arbeit am Goethe-Wörterbuch stellte in diesem Rahmen zugleich ein einzigartiges deutsch-deutsches Forschungsprojekt dar, das in den Jahren nach dem Mauerbau 1961 in vollem Umfang von der Teilung und der anschließenden Abgrenzungspolitik der beiden Staaten betroffen war. Obwohl in den Jahren zwischen 1968 und 1980 keine direkte Zusammenarbeit der westdeutschen Arbeitsstellen mit den Berliner und Leipziger Kollegen mehr möglich war, gelang es dennoch, die Weiterarbeit über die Publikationen der bearbeiteten Artikelpartien voranzutreiben. Die Wende des Jahres 1989 führte schließlich wieder zusammen, was jahrzehntelang, auch unter erschwerten Bedingungen, zusammengearbeitet hatte – die gemeinsame Arbeit, Goethes Werk und Wortschatz, ermöglichte auf diesem Gebiet in den Folgejahren eine zügige, professionelle und kollegiale Wiedervereinigung.

Die erste Wörterbuch-Lieferung erschien im Oktober 1966 im Stuttgarter Verlag W. Kohlhammer, der damals sein 100. Verlagsjubiläum begehen konnte. Der erste Band „A-azurn“ konnte 1978 abgeschlossen werden. Im Goethejahr 1999 lag der 3. Band des Wörterbuches mit den Lemmata „einwenden-Gesäusel“ vor, zur Zeit, im 70. Jubiläumsjahr des Goethe-Wörterbuchs und zum 150. Verlagsjubiläum, laufen die Arbeiten an der 10. Lieferung des 6. Bandes (ein Band umfasst heute 12 Einzellieferungen) auf Hochtouren. (ab) ■

Das Goethe-Wörterbuch im Internet präsentiert sich unter <http://gwb.uni-trier.de>.

Weitere Informationen zu den erschienenen Bänden und zum Serienbezug finden sich unter www.kohlhammer.de.

Deutsch als Fremd- und Zweitsprache



Anne Gadow: *Bildungssprache im naturwissenschaftlichen Sachunterricht. Beschreiben und Erklären von Kindern mit deutscher und anderen Familiensprache.* [Studien Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Band 1]. Berlin: Erich Schmidt Verlag 2016, 287 Seiten, fester Einband, ISBN 978-3-503-16762-3. € 69,80

Mit gleich zwei neuen Schriftenreihen im Programmbereich „Deutsch als Fremdsprache“/„Deutsch als Zweitsprache“ startete der Berliner Erich Schmidt Verlag in den Herbst 2016. Neben einer neuen Grundlagenreihe für Ausbildung und Lehre empfehlen sich die neuen „Studien Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ zugleich Leserkreisen aus angrenzenden Disziplinen und der Unterrichtspraxis. Herausgegeben werden beide Reihen von Prof. Dr. Christian Fandrych, Prof. Dr. Marina Foschi Albert, Prof. Dr. Karen Schramm und Prof. Dr. Maria Thurmair.

■ Die neue Lehrbuchreihe „Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (GrDaF/DaZ)“ wendet sich vor allem an Lehrende und Studierende für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache. Die Reihe vermittelt theoretische Kenntnisse und zeigt dabei konkrete praktische Anwendungen auf. Ziel ist es, Arbeitsgrundlagen für das Studium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im In- und Ausland zu schaffen. Als Übersichts- und Informationswerke eröffnen einzelne Reihentitel jedoch auch interessierten Leserinnen und Lesern benachbarter Disziplinen anschauliche Zugänge zum Fach.

Eröffnet wird die Reihe mit dem Band „Phonetik im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ von Ursula Hirschfeld und Kerstin Reinke. Die Einführung bietet eine verständliche Darstellung der wichtigsten DaF/DaZ-spezifischen Aspekte aus Phonologie und Phonetik im Zusammenhang mit der Orthografie. Es werden zunächst die fachlichen Grundlagen zu Phonologie, Phonetik, Normen und Varianten der deutschen Standardausprache(n), Orthografie wie auch zur kontrastiven Phonetik (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch) behandelt. Darüber hinaus stehen auch erstmals



Ursula Hirschfeld/ Kerstin Reinke: *Phonetik im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache*. Unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Orthografie und Phonetik. [Grundlagen Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Band 1]. Berlin: Erich Schmidt Verlag 2016, 260 Seiten, ISBN 978-3-503-17018-0. € 19,95



Fremdsprache Deutsch Sonderheft 2016: Deutschunterricht für Lernende mit Migrationshintergrund. Zeitschrift für die Praxis des Deutschunterrichts. Hrsg. vom Vorstand des Goethe-Instituts u.a., Schriftleitung und Vertretung des Goethe-Instituts: Imke Mohr (kommissarisch). Berlin: Erich Schmidt Verlag 2016. 96 Seiten, geheftet, ISBN 978-3-503-16649-7. € 14,95

die methodisch-didaktischen Grundlagen wie Progression, Möglichkeiten der Integration in den Unterricht, Korrektur und Bewertung von Ausspracheabweichungen, Auswahl und Analyse von Übungen systematisch und im jeweiligen Zusammenhang im Zentrum der Einführung.

Für 2017 sind Einführungen zur „Grammatik“ (von Christian Fandrych und Maria Thurmair) und zur „Literaturdidaktik“ (von Hannes Schweiger) geplant.

■ Die zweite Schriftenreihe, „Studien Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (StDaF/DaZ)“, veröffentlicht neueste Forschungen und empirische Untersuchungen als Hintergrundinformation für Sprachwissenschaftler, Kulturwissenschaftler, Soziologen, Experten in der Bildungsadministration, Didaktiker und Lehrer sowie alle, die sich mit dem Bereich Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache befassen.

Die sprachliche Ausdrucksfähigkeit von Kindern gilt als entscheidender Faktor für den Schulerfolg. Bildungssprache erhält somit eine wachsende Bedeutung in der Erst- und Zweitsprachendidaktik und in den Fachdidaktiken. Welchen Einfluss die Familiensprache von Kindern auf die Bildungssprache im Unterricht haben, ist bisher allerdings erst in Ansätzen erforscht. Im ersten Band der neuen Studienreihe beschäftigt sich Anne Gadow mit dem Thema „Bildungssprache im naturwissenschaftlichen Sachunterricht“ und untersucht dabei systematisch bildungssprachliches Handeln von Schülerinnen und Schülern mit deutscher und anderer Familiensprache im naturwissenschaftlichen Unterricht. Hierfür wird eine Sachunterrichtseinheit in der vierten Klasse videographiert und interdisziplinär ausgewertet. Ziel der Untersuchung ist es,

die schülerseitig verwendeten sprachlichen Handlungen, das schülerseitige Verständnis des naturwissenschaftlichen Phänomens und den schülerseitig verwendeten Wortschatz explizit zu machen und damit eine wichtige Grundlage für einen sprachsensiblen Unterricht vorzustellen.

Für das Frühjahr 2017 sind zwei weitere Bände für die Reihe angekündigt: „Funktionale Grammatik und Sprachvergleich“ (Hg. von Lirim Selmani, Olga Naumovich und Ludger Hoffmann) sowie die brasilianisch-deutsche Fallstudie „Der Einsatz von Formulierungsprozeduren bei der Produktion sprachlicher Musterstrukturen in wissenschaftlichen und beratenden Texten“ (von Júlio César Moreira Matias).

■ Im Erich Schmidt Verlag erscheinen auch die Zeitschriften „Fremdsprache Deutsch. Zeitschrift für die Praxis des Deutschunterrichts“ und „Deutsch als Fremdsprache. Zeitschrift zur Theorie und Praxis des Faches Deutsch als Fremdsprache“. Mit dem 96 Seiten starken Sonderheft 2016 versuchen der Verlag und die Herausgeberinnen und Herausgeber von „Fremdsprache Deutsch“ unter dem Titel „Deutschunterricht für Lernende mit Migrationshintergrund“ angesichts der komplexen aktuellen Situation der großen Zahl Geflüchteter wichtige Orientierungshilfen und praktische Hilfestellungen zu geben. Die Ausgabe umfasst 18 Beiträge mit Schwerpunkt auf der sprachlichen Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe 1 und 2 und Hinweisen auf die Spracharbeit mit ganz jungen Geflüchteten, mit solchen in Erstaufnahmeunterkünften und mit (z.T. auch nichtalphabetisierten) Erwachsenen. (ab) ■

Literaturauslese

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Was bedeuten die Begriffe Okzident und Orient, Abendland und Morgenland eigentlich? Sind es nur dichotome Konstrukte von Kulturregionen, willkürliche Phantasmen, Projektionsflächen für die polarisierende Konstruktion des Westens und der islamischen Welt, binäre Freund-Feind-Stereotype im Sinne von fortschrittlich vs. rückständig?

Die gegenwärtige kulturwissenschaftliche Debatte über die Beziehung der beiden Kulturkreise wird einerseits durch Edward Saids umstrittenen Orientalismus-Diskurs von 1978 und die Theorie ›imaginativer Geographien‹ und andererseits durch das vom US-Politologen Samuel Huntington gegen Ende des letzten Jahrhunderts entworfene Zukunftsszenario vom ›Kampf der Kulturen‹ geprägt.

Klaus-Werner Haupt entzieht sich dieser kontroversen politischen, sozio-kulturellen und religionswissenschaftlichen Diskussion *gänzlich*, indem er den Fokus seines Erzählbandes auf ›das lange 19. Jahrhundert‹ legt. Nach Definition des englischen Historikers Eric Hobsbawm beginnt diese Epoche mit der Französischen Revolution und endet mit der Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts, dem Ersten Weltkrieg.

Der Weg in die Moderne ist gekennzeichnet durch die zunehmende Säkularisierung der westlichen Gesellschaft, in der Wissenschaft und Bildung wachsende Bedeutung erlangen und ausgedehnte Reisen den Erfahrungshorizont weiten, – ganz im Sinne von Goethes Motto: „Die beste Bildung findet ein gescheiter Mensch auf Reisen“ (aus Wilhelm Meisters Lehrjahre). Das gestiegene Bildungsniveau weckte die Sehnsucht nach der Ferne und beförderte das Interesse am ›Fremden‹, insbesondere am Orient, zu dem – anders als heute – zeitweise die gesamte asiatische Welt und der afrikanische Kontinent sowie *Südosteuropa, Südtalien und Südspanien zählten*.

Der Autor, ein ehemaliger Gymnasiallehrer für Deutsch und Englisch, vermittelt in 17 Kurzbiographien zeitgenössischer Persönlichkeiten, welche Faszination der Orient „als Ort der Romantik, des exotischen Wesens, der besitzergreifenden Erinnerungen und Landschaften“ (nach E. Said, 1981, in K.-W. Haupt, S. 8) damals auf die abendländische Gesellschaft ausübte.

Die Literaturlauslese beginnt mit biographischen Spuren der reiselustigen Französin Madame Anne Louise Germaine de Staël, der Turban tragenden ›Kaiserin des Geistes‹ (S. 13), die wegen ihrer republikanischen Aktivitäten zur gefährlichen Widersacherin Napoleons wurde und ins Exil nach Italien gehen musste. Dort schrieb sie ihren ersten Roman ›Delphine‹, den sie „dem schweigenden Frankreich“ widmete. Ihr Besuch bei Goethe, Schiller und Weiland im „sittlichen, geselligen und literarischen Weimar“ (S. 11) weckte ihre Italiensehnsucht. Sie ging nach Rom, unternahm Reisen nach Südtalien, „die vom Himmel am meisten begünstigte Gegend Europas“ (S. 22). In

ihrem romantischen autobiographischen Roman *Corinne ou l'Italie* schwärmt sie vom südlichen Himmel, der reizenden Natur, den edelsten Kunstwerken, der volkstümlichen Musik und der sorglos erscheinenden Lebensweise (vgl. S. 22). Welch ein Gegensatz zu Deutschland, dem *Land der Dichter und Denker*, das Madame de Staël in ihrem berühmten Werk *De l'Allemagne* zeichnet.

Johann Wolfgang von Goethe, der durch die Werke des persischen Dichters Hafis zu seinem Gedichtzyklus *West-östlicher Divan* inspiriert wurde und die Gleichberechtigung von Okzident und Orient betonte, darf in den biographischen Abrissen natürlich nicht fehlen, ebenso wie Lord George Gordon Byron, der sich leidenschaftlich für die griechische Unabhängigkeitsbewegung einsetzte.

Den brillanten Landschaftsmaler William Turner faszinierte „die *Auflösung der Form in Licht*“ (S. 59). „Aus der Synthese von *Landschaft, Wetter und Licht ergaben sich spektakuläre Bilder*“ (S. 64). Auch Carl Blechen, ein begnadeter Maler, dem erst posthum Ruhm zuteilwurde, zog es nach Italien, wo er „*Eindrücke seiner Küstenwanderung mit Bleistift oder Pinsel fest[hält] und so zu einem Wegbereiter der Freiluftmalerei [wurde]*.“ (S. 74).

Gabriele Münter und Wassily Kandinsky sind weitere Vertreter der bildenden Kunst, deren durch den Orient geprägtes Schaffen detailliert aufgezeigt wird; und mit Osman Hamid Bey findet ein osmanischer Künstler Berücksichtigung, der in der Atmosphäre der Pariser Bohème sein malerisches Talent entdeckte und sich später als Kunstmaler, Ausgräber und Leiter des archäologischen Museums in Istanbul sowie Gründer der Schule der Schönen Künste große Verdienste erwarb.

Wenn es um Orientbewunderung und Turkophilie geht, darf natürlich die Biographie des extravaganten Lebenskünstlers, Landschaftsarchitekten, Schriftstellers und Weltreisenden Hermann Fürst von Pückler-Muskau, nicht fehlen. Indem der Dandy drei Räume seines Branitzer Schlosses im orientalischen Stil einrichtete und seine geschichtenumwobene Gefährtin Machbuba mit nach Europa nahm, brachte er den Orient in die Lausitz.

Auch Prinz Carl von Preußen gehört zu den berücksichtigten Persönlichkeiten. Er war ebenfalls ein ›Parkomane‹ und ein begeisterter Sammler antiker Kunstwerke, der dank seiner adeligen Herkunft seinen italienischen Traum leben konnte.

Zu den weiteren Protagonisten dieses Bandes zählen Heinrich Heine, Gustave Flaubert, Thomas Cook, Carl Hagenbeck, Karl May, Rudolf Steiner und die Österreicherin Ida Pfeiffer, die mit 44 Jahren erstmals nach Palästina und Ägypten aufbrach und später die ganze Welt bereiste. Ihre Erlebnisse vermarktete sie als populäre Reiseliteratur.

Alle Erwähnten eint die Sehnsucht nach fernen Landschaften, die Neugier auf exotische Menschen und Gebräuche, der europäische Blick auf die ›Andersartigkeit‹ des Orients. Da die meisten von ihnen der gehobenen Bildungsschicht des 19. Jahrhunderts angehören, kreuzen sich ihre Lebenswege und Interessen verschiedentlich, was Klaus-Werner Haupt zwar akzentuiert, aber dennoch stehen die inhaltsreichen, stark verdichteten Kurzbiographien für sich. Sie könnten um

dem Orient und Europa hinweist, greift Klaus-Werner Haupt einige kritische Stimmen auf. Anhand der Kurzgeschichte ›Der Kulturträger – Mein Neffe‹ wird exemplifiziert, wie der türkische Literaturprofessor Ahmed Hikmet Müftüoğlu feinsinnig und weitsichtig die Kluft zwischen Okzident und Orient sieht. Der auslandserfahrene Diplomat, Dichter und Schriftsteller bekundet seine Skepsis gegenüber dem westlichen Einfluss und bringt die Befürchtung zum Ausdruck, dass die locke-

Klaus-Werner Haupt (2015)
 Okzident & Orient.
 Die Faszination des Orients im
 langen 19. Jahrhundert.
 WV – Weimeraner Verlags-
 gesellschaft in der Verlags-
 hausgesellschaft Römerweg GmbH.
 248 S., einige s/w Abb.,
 gebunden mit Schutzumschlag,
 ISBN 978-3-7374-0220-0.
 € 28,00



die Lebensgeschichte zahlreicher weiterer Orientreisender ergänzt werden. Man denke z.B. an die abenteuerlichen Entdeckungsreisen des Schweizer Jean Louis Burckhardt, der die Nabatäerstadt Petra und Abu Simbel wiederentdeckte, an den Linguisten und Dichter Friedrich Rückert, der an die Poesie als Weg zur ›Weltversöhnung‹ glaubte, sowie an Karl Graf Lanckoroński, einen einflussreichen Wiener Kunstsammler und Mäzen. Die vom Autor getroffene Auswahl verdeutlicht aber hinreichend das neu erwachende Lebensgefühl im langen 19. Jahrhundert, die Sehnsucht nach authentischen Reiseerlebnissen, die Befriedigung persönlicher Neugier, das Streben nach subjektiv erweiterten Erfahrungen und neuen, ungewohnten Perspektiven. Haupt versucht zu verdeutlichen, dass „Toleranz, Respekt und Lebensfreude [...] Okzident und Orient gemeinsam [sind]“ (S. 9). Schattenseiten der Beziehung wie Ethnozentrismus, rassistische Vorurteile, kolonialistische Repression und Ausbeutung zur Steigerung des Reichtums werden ausgeblendet. Nur im Kapitel *Die Brücke zwischen Okzident und Orient*, welches nicht explizit auf eine einzige Persönlichkeit rekurriert, sondern auf die besondere Rolle von Istanbul und dessen wichtige Brückenfunktion zwischen

ren westlichen Sitten „zur Entwurzelung junger Menschen führen“ (S. 192) würden. Welch eine Vorahnung der Folgen einer weltweiten Globalisierung und des Konfliktpotentials zwischen der christlich-jüdisch geprägten und der islamischen Sphäre, die zwar über Jahrtausende in einem Spannungsverhältnis standen, sich aber dennoch stets gegenseitig kulturell befruchtet haben.

Klaus-Werner Haupt legt nach seiner hochgelobten Winkelmann-Biografie eine akribisch recherchierte, sorgfältig bebilderte und mit einem umfangreichen Quellenverzeichnis und Personenregister versehene Anthologie vor, die wegen ihres hohen Bildungsanspruchs und ihrer bemerkenswerten Informationsdichte lesenswert und diskussionswürdig ist. (wh) ■

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin. henkew@uni-mainz.de

Frauenpersönlichkeiten

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

biografiA. Lexikon österreichischer Frauen / Hrsg. Ilse Korotin. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verl., 2016. Band 1–4. 4248 S. ISBN 978-3-205-79590-2. € 290,00

Der weitgehenden „Unterrepräsentanz von Frauenbiografien in den meisten Lexika ... bis in die Gegenwart“ (S. 7) begegnen österreichische Institutionen u.a. mit dem multimodularen Dokumentations-, Forschungs- und Vernetzungsprojekt *biografiA – datenbank und lexikon österreichischer frauen*, das seit 1998 im Auftrag des Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Dokumentationsstelle Frauenforschung am Wiener Institut für Wissenschaft und Kunst durchgeführt wird. Es „hat die umfassende historisch-biografische Aufarbeitung der Lebens- und Wirkungsgeschichte österreichischer Frauenpersönlichkeiten zum Ziel“ (S. 7) und beschert uns regelmäßig verschiedene Teilprojekte, u.a. das großartige Handbuch der österreichischen Kinder- und Jugendbuchautorinnen von Susanne Blumesberger (Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verl., 2014. Bd 1.2. 1395 S. ISBN 978-3-205-78552-1, rezensiert in: *fachbuchjournal* 8 (2016) 2, S. 58), 14 Bände in der Reihe *biografiA. Neue Ergebnisse der Frauenforschung* und nun die seit Jahren angekündigte gedruckte Fassung von *biografiA Lexikon österreichischer Frauen* in der Herausgabe von Ilse Korotin in vier Teilbänden.

Es ist ein umfangreicher Auszug aus der Datenbank: 6.498 Biografien werden für die Printversion ausgewählt und redaktionell bearbeitet. 150 Fachwissenschaftler konnten als Autoren gewonnen werden.

In einer umfassenden Einleitung werden wichtige Grundsätze und Verfahrensweisen genannt.

Berücksichtigt werden Frauen von der Römerzeit bis zur Gegenwart „mit dem spätesten Geburtsjahr 1938“, später Geborene müssen in der Datenbank recherchiert werden. Während die geografischen Grenzen in der Datenbank mit dem jeweiligen Staatsgebiet definiert werden und so etwa auch alle Länder

der Habsburgmonarchie umfassen, wird der Rahmen für das Lexikon auf das Gebiet des heutigen Österreich eingeschränkt. Der Erfassungsschwerpunkt liegt im 19. und 20. Jahrhundert. „Neben der „Elite“ der durch Überlieferung und Quellenlage herausragenden Frauen wurden besonders die heute weniger bekannten oder unbekannteren Frauen berücksichtigt, weshalb zahlreiche biografische Einträge nur diese geringen vorhandenen Informationen wiedergeben können.“ (S. 10) Darüber hinaus gibt es spezielle Schwerpunkte wie Aktivistinnen der Frauenbewegung, Frauen im Bereich der Bildung, Frauen im Widerstand insbesondere gegen den Nationalsozialismus oder Frauen in ihrer Tätigkeit in Vereinen. Weitere Ausführungen sind der Theorie und der Methode, der Basis und den Modulen sowie der Struktur und der Erfassung gewidmet.

Das Lexikon ist leicht zu benutzen. Die Einträge in den ersten drei Bänden orientieren sich am Schema von *biografiA* und ähneln dem *Handbuch der österreichischen Kinder- und Jugendbuchautorinnen*. Hinweise zum Gebrauch des Handbuchs sind vorhanden.

Der vierte Band ist der Registerband, der leider nicht immer befriedigen kann. Er enthält ein Register der Personen (Namen ohne Fundstellen), eine Berufsliste (nur Nennung von Berufen, die wohl im alphabetischen Verzeichnis ausgewiesen werden, auch der Beruf einer Mörderin), ein Verzeichnis der Abkürzungen, ein Verzeichnis der Sekundärliteratur (großartig, über 5.800 Titel auf 411 Seiten!), Nachweise (zu den Umschlagabbildungen) und ein Verzeichnis der Autoren (nur Namen, ohne Angaben zur Person und die von dieser Person verfassten Beiträge).

Die Stichproben aus dem ersten Band zeigen das große Spektrum der aufgenommenen Personen: Die Bäuerin und Widerstandskämpferin Frieda Abegg (1919–1999), eine Zeugin der brutalen Gestapo-Methoden im Gefängnis in Leoben – die Journalistin Franziska Abel (1845–1898), eine Modeschriftstellerin für mehrere Wiener Zeitschriften – die Tänzerin Katharina

Abel (1856–1904), Solotänzerin in der Hofoper – die Malerin und Grafikerin Erika Abels-d'Albert (1896–1975), mit einem umfassenden Beitrag – die Sängerin Irene Abendroth (1872–1932), sie geht wegen eines Zerwürfnisses mit Gustav Mahler nach Dresden und trägt später den Titel Königlich Sächsische Kammersängerin – die Lyrikerin und Schriftstellerin Anna Maria Achenrainer (1909–1972), veröffentlicht ihre Texte im „Tiroler Volksboten“ und im „Wort im Gebirge“ – die Pfalzgräfin und Mitbegründerin von Göß und Seon Adala (?–nach 1020), auch mit einem umfangreichen Beitrag, als Ergänzung fügt der Rezensent hinzu: geboren um 960, Titel ist Pfalzgräfin von Bayern und Gräfin von Chiemgau, auf einem Fresko in der Kirche des ehemaligen Klosters Seon finden sich die bildlichen Darstellungen von Adala und ihrem ersten Gemahl.

Die großartige Veröffentlichung von Marianne Baumgartner über den Verein der Schriftstellerinnen und Künstlerinnen in Wien von 1885 bis 1938 (Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verl., 2015. 443 S. ISBN 978-3-205-79702-9. rezensiert in: fachbuchjournal 8 (2016) 2, S. 59.) konnte leider nicht berücksichtigt werden. In den Mitgliederlisten dieses Vereins finden

sich im Laufe der 53 Jahre seines Bestehens etwa 160 Schriftstellerinnen, Essayistinnen, Journalistinnen, Malerinnen, Bildhauerinnen und Musikerinnen. Viele sind in dem vorliegenden Handbuch verzeichnet, manche Angaben könnten sehr gut ergänzt werden (es fehlen u.a. Anka von Löwenthal-Marovic, Maria Theresia Flora Miller von und zu Aichholz und Henriette Filtsch).

Fazit: Eine voluminöse Publikation, transnational, in ihrem Inhalt und in ihrer Wirkung weit über Österreich hinausreichend. Sie ist außerordentlich wichtig für die Frauenbiographieforschung und bestens geeignet für Historiker aller Wissenschaftsdisziplinen – und Vorbild für andere Unternehmen ähnlicher Art. Ein Nachschlagewerk auch für Bibliotheken, Museen und Archive.

Ilse Korotin im „Standard“ vom 26.5.2016: „Wir wollen eine Geschichte, die Partei ergreift für Frauen als agierende Subjekte.“ Das ist vortrefflich gelungen. (ds) ■

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier (ds). dieter.schmidmaier@schidma.com



Greg Grandin: Kissingers langer Schatten. Amerikas umstrittenster Staatsmann und sein Erbe. (Übersetzung ins Deutsche: Claudia Kotte, Thorsten Schmidt) C.H. Beck 2016. 296 S., gebunden, ISBN 978-3-406-68857-7. € 24,95

Über Henry Kissinger ist viel geschrieben worden, darunter Standardwerke wie Seymour Hersh' *The Price of Power – Kissinger in the Nixon White House* (1983) und Walter Isaacsons fast 900-seitige Biographie Kissingers (1992) – und Kissinger selbst hat mehr als ein Dutzend Bücher veröffentlicht, darunter seine dreibändigen Memoiren. Dem deutschen Publikum ist der inzwischen 93-jährige Kissinger erst jüngst wieder mit einer beeindruckenden Rede bei der Trauerfeier für Helmut Schmidt gegenübergetreten.

Der New Yorker Historiker Greg Grandin hat sich also mit seinem Buch *Kissingers Langer Schatten* eine sehr anspruchsvolle Aufgabe gestellt. Kann man einer angemessenen Bewertung der Persönlichkeit und des Wirkens Kissingers mit einem knapp 300-seitigen Buch gerecht werden? Wahrscheinlich nicht, denn man wird bestimmte Aspekte hervorheben und andere – vielleicht sehr wichtige – vernachlässigen. Dennoch ist Grandins Buch für die Leser wertvoll, die keine Zeit für Werke akademischer Zeitgeschichte haben, aber mehr wollen als journalistische Darlegungen über das ‚Phänomen Kissinger‘. Und Kissinger ist zweifelsohne eine Ausnahmepersönlichkeit, denn er ist ein brillanter Intellektueller und ein Machtpolitiker. Aber in dieser seltenen Symbiose steckt zugleich Kissingers politische und ethische Zwiespältigkeit.

Grandin verweist zurecht auf Kissingers umfangreiche Bachelorarbeit *The Meaning of History – Reflections on Spengler, Toynbee and Kant* von 1950 als den Schlüsseltext für sein Denken und Handeln. Kissinger sei durch ‚deutsche Metaphysik‘ geprägt, meint Grandin. Diese Prägung ist wohl weniger in seiner Kindheit und frühen Jugend in Fürth erfolgt, sondern durch drei Persönlichkeiten, die ihn in den USA geistig formten: Fritz Kraemer, Hans J. Morgenthau und William Yandell

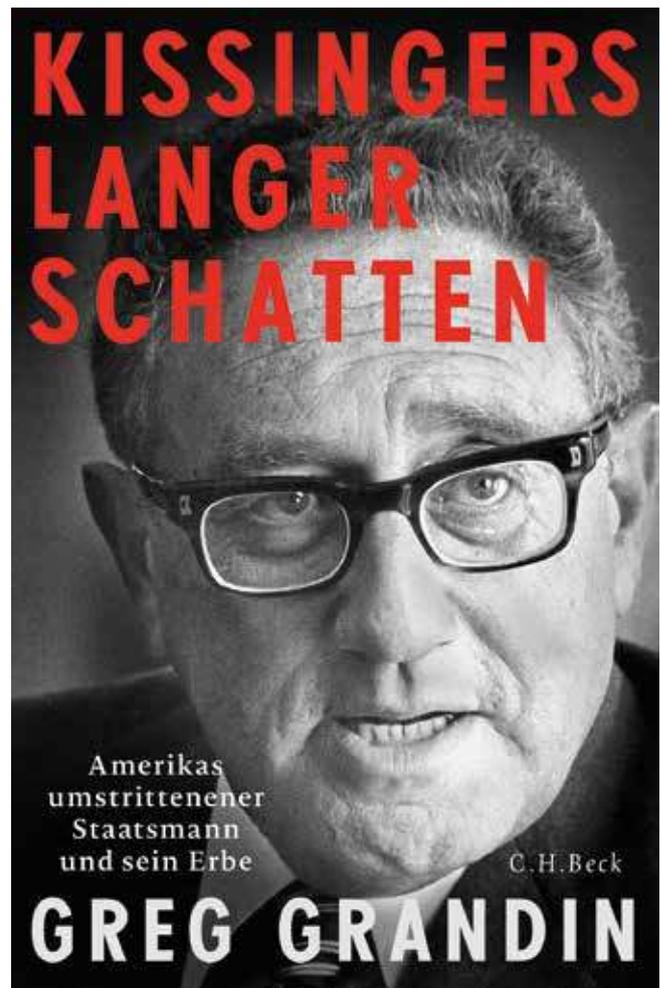
Eliott. Wie Kissinger selbst, waren Kraemer und Morgenthau deutsch-jüdische Emigranten. Beide hatten an der Universität Frankfurt promoviert und waren tief in der deutschen Philosophie – Kant, Hegel, Nietzsche und Husserl – verwurzelt und von der Sozialwissenschaft Max Webers und dem Geschichtsverständnis Oswald Spenglers, Karl Jaspers oder Friedrich Meineskes beeinflusst.

Morgenthau wurde nach seiner Emigration in die USA zum ‚Gründungsvater‘ des modernen Politischen Realismus in der Tradition Kautilyas, Thukydides und Machiavellis. Politischer Realismus bedeutet, das Handeln der Menschen so zu sehen wie es ist und nicht wie man sich wünscht, dass es sein sollte. Realismus weist der politischen Sphäre eine Eigenwertigkeit zu, die in der politischen Ethik der Staatsraison zum Ausdruck kommt. Die Einsicht in die Faktizität und Kontingenz der politischen Realitäten bedeutet nun aber nicht Fatalismus, sondern das konsequente Gestalten von politischen Handlungsspielräumen – das, was Machiavelli (politische) ‚virtù‘ nennt. Das Gestalten politischer Handlungsspielräume kann direkt oder indirekt erfolgen: als unmittelbare Machtausübung oder als mittelbare Beeinflussung oder Beratung der Machtausübenden. Kraemer wurde ein Zivilbeamter im Pentagon, wo er jahrzehntelang die mit nationaler Sicherheit befasste Führungsschicht nachhaltig beeinflusste – ohne je selbst ein politisches Amt anzustreben. Auch Morgenthau war als Berater verschiedener US-Regierungen in den 1950er und 1960er Jahren tätig, aber er blieb zuerst Hochschullehrer und Autor. Bei Kissinger war das anders, er wollte selbst politische Macht ausüben. Woher sein Machtstreben kommt, kann auch Grandin nicht befriedigend erklären. An der ‚deutschen Metaphysik‘ liegt es wohl kaum. Tatsache ist, dass Kissinger bereits sehr früh Gelegenheit hatte, Macht auszuüben: als faktischer Stadtkommandant von Krefeld und später Bensheim in der amerikanisch besetzten Zone Deutschlands. Hinzu kommt, dass er in seiner Militärzeit in die Welt der Geheimdienste eintrat, die mit einer besonderen Aura der Macht behaftet ist. Vielleicht lernte er im geheimdienstlichen Milieu seine hoch-

entwickelten Fähigkeiten der Geheimhaltung, Verstellung, Intrige und der Anpassungsfähigkeit an veränderte Umstände. In den 1950er und 1960er Jahren durchlief Kissinger eine glänzende politikwissenschaftliche Karriere an der Harvard University mit Schwerpunkt auf Außen- und Sicherheitspolitik. Parallel dazu war er Berater für verschiedene Regierungsbehörden. Aber das reichte Kissinger nicht. Ende der 1950er Jahre wurde er Berater Nelson Rockefellers, des republikanischen Gouverneurs des Staates New York, der sich 1960, 1964 und 1968 um die republikanische Präsidentschaftskandidatur bewarb. 1974 wurde Rockefeller Vizepräsident der Vereinigten Staaten, aber Kissinger war da bereits Nationaler Sicherheitsberater und (in Personalunion) Außenminister. Nachdem Rockefellers Nominierung 1968 gescheitert war, wandte sich Kissinger dessen republikanischen Rivalen Richard Nixon zu, der im gleichen Jahr zum Präsidenten gewählt wurde. Er tat dies, obgleich er von Nixon keine hohe Meinung hatte.

Dank seiner exzellenten Kontakte zu Führungsfiguren im Regierungsapparat versorgte Kissinger Nixons Wahlkampfstab mit sensitiven Informationen über die laufenden Friedensverhandlungen mit Nord-Vietnam in Paris. In wie weit dies dazu beitrug, dass Nixon nach seiner Wahl Kissinger zu seinem Nationalen Sicherheitsberater machte, wird in Grandins Buch nicht deutlich. Damit bekam Kissinger die Chance, direkt politische Macht auszuüben. Entschlossen verwandelte er den Nationalen Sicherheitsrat in (s)ein Machtzentrum – auf Kosten seiner Konkurrenten im Regierungsapparat. Eine seiner ersten Handlungen war die massive, aber geheim gehaltene Bombardierung des neutralen Kambodschas, die vom Nationalen Sicherheitsrat gesteuert wurde. Der Bombardierung Kambodschas, die selbst nach dem Friedensschluss von 1973 mit Nord-Vietnam fortgeführt wurde, und ihren Folgen widmet Grandin sehr breiten Raum. Kambodscha ist das Hauptargument seiner moralischen Verurteilung von Kissingers Politik. Grandin sieht einen direkten Zusammenhang zwischen der Bombardierung Kambodschas und der Machtübernahme des genozidalen Pol Pot-Regimes.

Grandin zeigt auf, dass Kissinger bereits ab 1966 wusste, dass die USA den Krieg in Vietnam nicht gewinnen konnten. (Sein Mentor Morgenthau war von Anfang ein entschiedener Gegner dieses Krieges). Aber Kissinger insistierte, dass der Friedensschluss für die USA ‚gesichtswahrend‘ sein müsse. Mit diesem Ziel wurde ein brutaler Bombenkrieg gegen Nord-Vietnam (und Kambodscha) geführt. In Indochina wurden von den US-Militärs weit mehr Bomben abgeworfen als im gesamten Zweiten Weltkrieg. Für Kissinger ging es um den Erhalt des imperialen Weltmacht-Status der USA, die deshalb keine Handlungsschwäche zeigen dürften. Kissingers Rechnung ging nicht auf: Der Friedensvertrag von Paris zwischen Nord-Vietnam und den USA, der 1973 von Kissinger und dem nordvietnamesischen Verhandlungsführer Le Duc Tho unterzeichnet wurde, enthielt genau die Bedingungen, zu denen bereits 1968 oder 1969 der Krieg hätte beendet werden können. Dazu gehörte, dass allen Beteiligten klar war, dass Nord-Vietnam nach einem kurzen Zwischenspiel Süd-Vietnam besetzen würde – was dann 1975 auch geschah.



Zu diesem Zeitpunkt war Präsident Nixon durch die Watergate-Affäre längst zum Rücktritt gezwungen worden, während Kissinger unter dessen Nachfolger Jerry Ford nicht nur Nationaler Sicherheitsberater blieb, sondern auch noch Außenminister geworden war. Grandin macht deutlich, dass Kissingers Vietnam-Politik zwar vorgibt, von globalstrategischen Gesichtspunkten geleitet gewesen zu sein, tatsächlich aber von der amerikanischen Innenpolitik getrieben wurde. Der Krieg wurde fortgeführt, weil Kissinger glaubte, nur so könne die Wiederwahl Nixons im Jahre 1972 gesichert und damit seine eigene Machtstellung erhalten werden. Wie es Kissinger 1974 schaffte, sich von dem untergehenden Nixon abzusetzen, wird von Grandin leider nicht näher beleuchtet. Es ist auf jeden Fall eine ganz außerordentliche (innen-)politische ‚Überlebensleistung‘: Erst 1977, nach der Wahl Jimmy Carters, schied Kissinger aus der Regierung aus. Doch nun mutierte er zum ‚elder statesman‘ bzw. zur *éminence grise* der amerikanischen Außenpolitik – und das ist Kissinger bis heute geblieben. Wieso genießt Kissinger trotz seines evidenten Scheiterns bezüglich des Vietnam-Krieges auch heute noch hohes Ansehen als Außenpolitiker? Seine Politik der aktiven Förderung brutaler Militärdiktaturen in Ibero-Amerika kann wohl kaum Grund sein. Doch es gab auch den Kissinger, der im Sinne des politischen Realismus seines einstigen Mentors Morgenthau handelte.

Er leitete erste Schritte in Richtung einer Verlangsamung des atomaren Wettrüstens mit der Sowjetunion ein. Mit dem SALT

I-Vertrag von 1972 wurde die Zahl der land- und seegestützten Atomraketen und Raketenabwehrsysteme begrenzt und danach eine weitere Verhandlungsrunde zur Rüstungskontrolle vereinbart, die zum SALT II-Vertrag führte. 1971 wurde das Viermächte-Abkommen über Berlin unterzeichnet und die deutsche Ostpolitik zumindest nicht blockiert. Kissinger trug 1973 dazu bei, eine nukleare Eskalation des Yom Kippur-Kriegs zu verhindern und danach eine gewisse Stabilisierung in Nahost zu erreichen. Die weitreichendsten Konsequenzen hatte die von Kissinger gezielt betriebene Normalisierung der amerikanisch-chinesischen Beziehungen. Zwar richtete sich dies gegen die Sowjetunion, integrierte aber China in die weltpolitische Ordnung. Durch die Normalisierung verschaffte sich China die außenpolitischen Rahmenbedingungen für seine Wirtschaftsreformen und den daraus resultierenden rasanten wirtschaftlichen und politischen Aufstieg. Die genannten weltpolitisch höchst bedeutsamen Entwicklungen werden in Grandins Buch nur ganz am Rande berührt. Das ist sehr bedauerlich, denn ohne sie kann Kissingers Wirken nicht angemessen bewertet werden.

Die realistische Dimension der Außenpolitik Kissingers fand in den nachfolgenden US-Administrationen einen durchaus signifikanten Niederschlag. Das gilt sogar für die Carter-Administration, aber insbesondere für Ronald Reagan, George Bush Sr. und Bill Clinton. Letzterer suchte engen Kontakt zu Kissinger und das gilt auch für Hillary Clinton, die aktuell die Präsidentschaft anstrebt. Dem neo-imperialistischen Abenteuerer der Regierung Bush Jr.-Cheney passte sich Kissinger jedoch opportunistisch an. Vielleicht ist dies sogar die größte Fehlleistung des ‚elder statesman‘, der den Anspruch erhebt, die langfristigen Interessen der USA zu kennen. Trotzdem, Kissinger versteht etwas von Weltpolitik und es ist wohl diese realistische Seite Kissingers, auf der seine Wertschätzung durch Helmut Schmidt, Egon Bahr oder Gräfin Dönhoff beruhte.

Wenn man Grandins Buch zu Ende gelesen hat, wird man den Gedanken nicht los, dass es vielleicht besser gewesen wäre, wenn Kissinger der Versuchung der direkten Machtausübung widerstanden hätte. Als strategischer Denker und Ratgeber hätte er vielleicht den langfristigen Interessen seines Landes besser gedient. Aber anders als Morgenthau und Kraemer wollte Kissinger unbedingt selbst Macht ausüben und er war bereit, dafür den ‚Preis der Macht‘ zu bezahlen. (ml) ■

Dr. Michael Liebig ist Politikwissenschaftler; einer seiner Forschungsschwerpunkte ist Intelligence Studies. michael.liebig1@gmx.de

Gilad Margalit, Schuld, Leid und Erinnerung. Deutschland gedenkt seiner Toten im Zweiten Weltkrieg.
Hrsg. von Rony Margalit. Baden-Baden: Nomos, 2016,
418 Seiten, 79,00 €.

Der Historiker Gilad Margalit (1959–2014) lehrte an der historischen Fakultät der Universität Haifa über deutsche Geschichte. Er war stellvertretender Direktor des *Haifa Center for German and European Studies* und hat über Minderheiten geforscht, über Antiziganismus und die türkische Bevölkerungsgruppe in Deutschland. Mit seinem Buch in sieben Kapiteln über das Totengedenken regt er zu neuem Nachdenken über den Umgang mit der Geschichte des Nationalsozialismus an. Seine Thesen fordern, schreibt Philipp Gassert im Vorwort, ein deutsches Publikum heraus, „weil sein Befund dem bundesrepublikanischen Selbstbild oft nicht entspricht. Auch liegen seine Ergebnisse außerhalb des historischen Mainstreams in Deutschland“.

Womit die Kernthese bereits angesprochen ist: die Auseinandersetzung mit der Schuld in der eigenen Geschichte und ein deutsches Opferbewusstsein, das nach der Wiedervereinigung eine Renaissance erlebte. Der Autor macht deutlich, dass sich die Mehrheit der Deutschen und ihre politische Führung „schwer damit tun, Schuld und Verantwortung für nationalsozialistische Verbrechen anzuerkennen. Die Kultivierung des Bewusstseins, selbst gelitten zu haben und Opfer gewesen zu sein“, habe diese Anerkennung zusätzlich erschwert (S. 63). Einzig ein Außenseiter der historischen Zunft wie Eike Geisel brachte diese Situation 1994 auf den Punkt und sprach von „Opfersehnsucht und Judenleid“.

Als Ursache hierfür sieht Margalit, dass die NS-Propaganda an das nationale Opfer- und Unrechtsbewusstsein anknüpfen konnte, das seit dem Ersten Weltkrieg vorherrschte. Der Untergang des NS-Staats wurde nicht als Befreiung erlebt, sondern als neuerliche Katastrophe. Die Mehrheit der Deutschen betrachtete sich „als Opfer Hitlers und als Opfer der Kriegsführung der siegreichen Alliierten“ (S. 77), die von der NS-Propaganda als rachsüchtig und verbrecherisch gebrandmarkt worden war (der Begriff ‚Menschheitsverbrechen‘ wurde vor 1945 von den Nazis propagandistisch eingesetzt!). Die nächtlichen Bombardierungen, die Vertreibung von Millionen Deutschen aus der Tschechoslowakei, Jugoslawien und Ungarn, die Racheakte von Soldaten der Roten Armee an der Zivilbevölkerung, „Leid und Heldentum“ Millionen deutscher Soldaten an der Front, blieben im „deutschen Kollektivgedächtnis (...) präserter als die Deportierung ihrer Nachbarn, der jüdischen Mitbürger, in den Tod im Osten und die Plünderungen ihres Eigentums“ (S. 77f.). Das ging soweit, dass der Holocaust mit den Leiderfahrungen der Deutschen aufgewogen wurde. Sie hätten „genauso gelitten wie die Juden, wenn nicht noch mehr.“ (S. 79)

Die deutsche Gedenkkultur der Nachkriegszeit knüpfte an das Leiden Hiobs an. Das Schicksal der Soldaten wurde als Märtyrertum auf dem Altar der Nation dargestellt und das Leid der Bevölkerung als Passionsgeschichte. Margalit sieht, obwohl die Mehrheit der Deutschen nicht religiös war, die Auseinandersetzung mit der Schuld durch christliche Motive geprägt.

Traditionell ein Weg der Sühne, diente das nationale Leid in säkularisierter Form „der Konstituierung einer nationalen deutschen Gemeinschaft und deren Anstiftung zu Aggression und Rache“ (S. 103).

Erinnerung nach 1945 war, so Margalit, die einer kleinen Gruppe von Antinazis gegenüber einem „Nationalgedächtnis“ der Mehrheit, die sich dem Nationalsozialismus anpassten. Das deutsche Kriegsleid und die zivilen Opfer einerseits, sowie das Heldentum des Widerstands andererseits, bildeten die Bezugspunkte des Nationalgedächtnisses.

Margalit charakterisiert das deutsche Narrativ als „Versöhnungsnarrativ“, das die Verbrechen der Nazis und kollektive Verantwortung in beiden deutschen Staaten marginalisierte (S. 107). Das „Leidensnarrativ“ der Vertriebenen, das sich mit dem jüdischen Leid verglich, ist für ihn Teil dieses „Versöhnungsnarrativs“. Zwar habe das jüdische Narrativ des Holocaust in den 1950er und 60er Jahren infolge des Eichmann- und des Auschwitz-Prozesses immer weitere Verbreitung gefunden, doch blieb das „Versöhnungsnarrativ“ dennoch eine „wichtige Komponente in der Gedenkpolitik beider deutscher Staaten“. Ein Beispiel hierfür ist das Denkmal auf dem Gelände der „Neuen Wache“ in Berlin. 1969 wurde hier die Asche eines unbekanntem Wehrmachtssoldaten und eines unbekanntem Widerstandskämpfers beigesetzt und mit Erde von den Schlachtfeldern und den Konzentrationslagern bedeckt.

In Westdeutschland kam das „Versöhnungsnarrativ“ vor allem in den zahlreichen Skulpturen von Gerhard Marcks zum Ausdruck. Er schuf auch Arbeiten, die im Sinne der Totalitarismustheorie den Nationalsozialismus und den Kommunismus auf eine Stufe stellten (S. 149).

Sowohl West- wie Ostdeutschland nutzten im Kalten Krieg das Feld der Gedenkpolitik zur Delegitimierung des politischen Gegners. Dementsprechend setzte mit der Gründung der Bundesrepublik der Diskurs über Alternativen zum Gedenktag für die Opfer des Faschismus ein, der im Wesentlichen von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) organisiert worden war.

Die Organisationen der politischen Gefangenen, deren prominenteste Mitglieder Kommunisten waren, büßten im Zuge des Kalten Krieges rasch an Einfluss ein (S. 163), was zur Spaltung der Erinnerungs- und Gedenkkultur führte. Die VVN unterstand ab 1948 dem SED Zentralkomitee und der SPD-Vorstand beschloss, dass VVN-Mitglieder nicht länger Mitglieder der SPD sein könnten. 1953 wurde die VVN in Ostdeutschland aufgelöst, im Westen gründeten ehemalige SPD-Mitglieder die Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten. Der Christdemokrat Peter Luetsches gründete den Bund der Verfolgten des Naziregimes. Zudem wurden im Rahmen des Bund für Freiheit und Recht zwei regionale Organisationen tätig: der Verband für Freiheit und Menschenwürde in Hessen und der Landesrat für Freiheit und Recht in Bayern. Die Gleichsetzung von Stalinismus und Nationalsozialismus, so Margalit über diese Entwicklungen, war mehr als eine Verurteilung des Kommunismus: „Sie marginalisierte die Singularität der nationalsozialistischen Verbrechen.“ (S. 169)

Die Durchsetzung des jüdischen Narrativs begann erst in den 1980er und hatte in den 90er Jahren Erfolg. Nachdem die



Einführung westdeutscher Gedenktage zunächst überwiegend ohne die Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus erfolgte, scheint sich dies, so Margalit vorsichtig, mit dem zivilgesellschaftlichen Erinnern in Form der „Stolpersteine“ für die ermordeten Juden geändert zu haben. Er betrachtet das Projekt des Künstlers Gunter Demnig als ein Zeichen für eine „breite deutsche Anerkennung des jüdischen Holocaustnarrativs“ (S. 185). Zudem habe der Beschluss zum Bau des Holocaustmahnmals und die Einweihung 2005 gezeigt, dass der Holocaust als „zentrales Geschehen der modernen deutschen Geschichte betrachtet“ werde.

Margalit betrachtet die Einführung des Gedenktages für die NS-Opfer am 27. Januar (Tag der Befreiung von Auschwitz) als Höhepunkt des „Eindringens des jüdischen Narrativs“. Das „Versöhnungsnarrativ“ habe damit ausgedient, auch wenn der Volkstrauertag nicht aufgehoben wurde. Wobei hervorzuheben ist, dass der Tag an *alle* Opfer des Nationalsozialismus erinnert, die aus der deutschen „Volksgemeinschaft“ ausgeschlossen und ermordet werden sollten. Es handelte sich letztendlich also nicht um die Einführung eines „jüdischen Narrativs“, sondern um die Anerkennung *der* Opfer und Überlebenden des NS-Regimes.

Der Gebrauch von Erinnerung für staatsautoritäre Zwecke kam in Ost- wie Westdeutschland besonders im Umgang mit den Bombardierungen deutscher Städte und der Erinnerung an Flucht und Vertreibung von deutschen Minderheiten nach 1945 zum Ausdruck. Bruchlos schloss die Betonung des Leids

der Deutschen und das Gedenken an die Toten der Luftangriffe an die NS-Propaganda vom „Bombenterror“ an. Die „Anglo-Amerikaner“ wurden als die eigentlichen Barbaren gebrandmarkt und Dresden sowie andere Städte zum Opfer eines „Bombenholocaust“ erklärt. Die beispiellosen Verbrechen der Nazis und vor allem die Mitverantwortung der Einzelnen daran wurden relativiert. Margalit beschreibt, wie sich die westdeutsche Gedenkkultur an das SED-Narrativ annäherte und – auch ohne die kommunistischen Konnotationen – die Haltung zu Dresden als „Massenmord ohne Beispiel in der Geschichte“ nicht aus dem Kontext der Ermordung der Juden herauszulösen ist (S. 237). Denjenigen, die so argumentieren, gehe es darum, „die deutsche Tragödie hervorzuheben und die jüdische zu verwischen.“ (S. 238)

Ist es anders im Umgang mit dem Thema der Vertreibung? Sie blieb stets Teil der öffentlichen Auseinandersetzung, doch der Wandel durch Annäherung und die beabsichtigte Aussöhnung (von der SPD und den Liberalen seit den 1960er Jahren gefordert) beruhten laut Margalit ebenfalls bloß „auf realpolitischen Erkenntnissen“. Dass sich die Erkenntnis nicht durchsetzte, dass Deutsche wegen ihrer Mitwirkung an NS-Verbrechen und ihrer Kollaboration mit Hitler „beim Versuch, die slawischen Nationalstaaten zu zerstören“, vertrieben wurden, ist für den Historiker ein Grund dafür, dass sich nach der Wiedervereinigung die revisionistische Sicht der Vertriebenenorganisationen erneut verbreitete (S. 283f.).

Das letzte Kapitel beginnt mit der wiederholten Feststellung, durch die Etablierung des jüdischen Holocaustnarrativs und die Entspannung zwischen den politischen Blöcken in den 1970er Jahren habe sich das Selbstbildnis der Deutschen als Opfer abgeschwächt. Nach der Wiedervereinigung sei die Auseinandersetzung mit dem eigenen Leid jedoch verstärkt wiederaufgelebt. Eine ähnliche Atmosphäre wie in den 1950er Jahren sei entstanden und eine Gegenbewegung in konservativen Kreisen, die in der Beschuldigung staatlicher Eliten und Institutionen eine Delegitimierung des nationalen Selbstverständnisses sehen.

Margalit datiert den Beginn dieser Gegenbewegung und „Rückbesinnung auf die Nation“ auf die Wahl des Historikers Dr. Helmut Kohl zum Bundeskanzler (1982). In der Neugestaltung der „Neuen Wache“ zu einer zentralen Gedenkstätte, die die Opfer und Mörder vereint, kam Kohls Absicht ebenso zum Ausdruck, wie in der Gleichsetzung des Leids der Deutschen unter dem Kommunismus mit dem Leiden der Opfer und Überlebenden des Nationalsozialismus. Der Kanzler wollte, so Margalit, einen „konzilianten Umgang mit der NS-Vergangenheit“ pflegen und eine „Festigung der deutschen Identität frei vom Schatten von Auschwitz“ (S. 286f.) Die Belege hierfür sind zahlreich, der Kranz auf dem Soldatenfriedhof in Bitburg, wo auch SS-Soldaten begraben liegen, nur ein Beispiel.

Ob diese, altem und neuem Nationalismus verpflichtete, revisionistische Sicht der Geschichte dazu führen wird, fragt der Autor, dass von deutscher Seite die Legitimität der geopolitischen Ordnung in Mittel- und Osteuropa angezweifelt wird? Zumal sie spätestens seit dem Kosovokonflikt auch auf der Linken, bei den Grünen und der SPD, zu finden sei. Was sind die Folgen einer historischen Literatur, die die „deutsche

Schuld“ an der Judenvernichtung durch die Bombardierungen der Alliierten und Vertreibungen von Deutschen aufgewogen sehen will?

Immer mehr Fragen stellen sich am Ende des Buches. Ist allein das „Ende des Kalten Krieges“ die Ursache für das revisionistische Narrativ? Genießt der Opferstatus, den die rebellische Generation der 68er heute ihrer Elterngeneration einräumt, in der politischen Kultur des Westens tatsächlich ein so hohes Ansehen? Wie kommt es, dass Schulkinder sich dann heute mit Anrufen wie „Du Opfer Du!“ provozieren? Oder könnte es sein, dass die „Generation NS-Erinnerungskultur“, ihren Erfolg bezweifelnd, heute milder gestimmt ist? Schließlich stellen mittlerweile nicht mehr nur Einzelne ein „Unbehagen“ (Aleida Assmann) an der deutschen Erinnerungskultur fest. Margalit sieht als eine der Ursachen für zunehmenden Antisemitismus, rassistisch motivierte Gewalt und Antiamerikanismus in Deutschland, dass der Leidens- und Versöhnungsdiskurs, durch den das Leid der Holocaustopfer (und überhaupt aller Opfer und Widerstandskämpfer, i.W.) relativiert wird, die Fragen nach Schuld und Verantwortung „komplett vom historischen Kontext“ trennt. Dem ist ebenso zuzustimmen wie seiner Feststellung, dass sich bis in die 1980er Jahre viele eher mit den Widerstandskämpfern identifizierten. Für die NS-Erinnerungskultur kommt er fast nur noch in Gestalt von modernen Antihelden oder Märtyrertum vor. Die Geschichte wird privatisiert und die Geschichtsschreibung meint, ohne politische Wertung auszukommen.

Die Hoffnung, die Margalit am Ende ausdrückt, dass „diese Strömung vielleicht eine Gegenströmung verursachen (wird), worauf hin die Debatte wieder in weniger sentimentale und kritischere Bahnen gelenkt wird“, teile ich. Auch seine Befürchtung, dass die revisionistische Geschichtsauffassung im Zeitalter der Globalisierung „außerhalb Deutschlands rasche Verbreitung und ein größeres Publikum erreicht als zuvor“. Das ist längst der Fall und Gilat Margalit hat frühzeitig die Folgen des Wandels im Umgang mit der NS-Geschichte erkannt, die im Erstarken von Nationalismus und rechtsextremen Denken und Handeln hochkochen. (iw) ■

Priv.-Doz. Dr. Irmtrud Wojak ist Historikerin, Ausstellungskuratorin und Geschäftsführerin der gemeinnützigen BUXUS STIFTUNG GmbH (München).

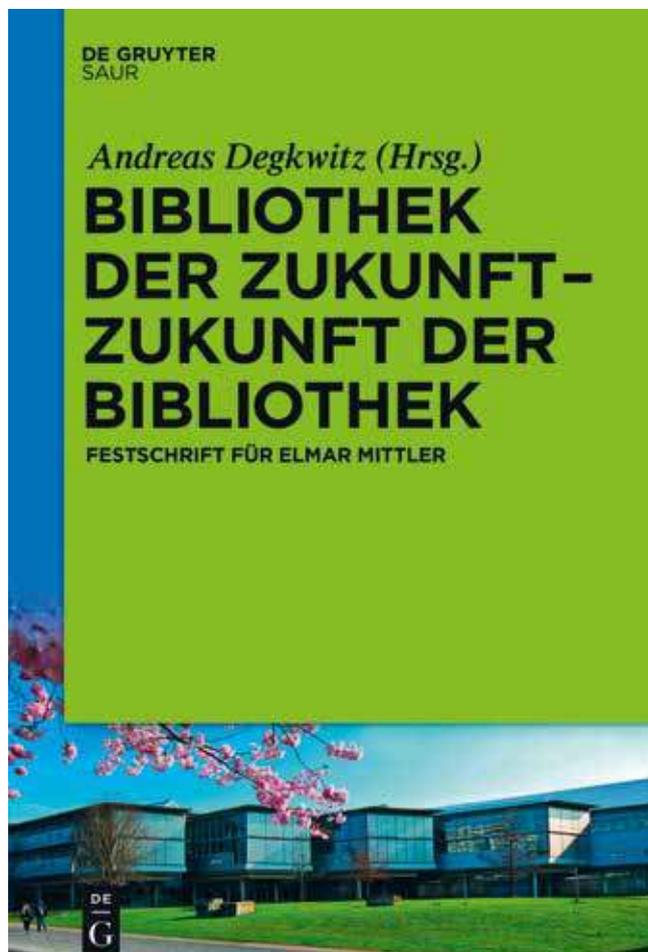
Irmtrud.Wojak@gmx.de

Entdeckungen in bibliothekarischen Festschriften

Innovation aus Tradition

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Der Wandel von den analogen zu den digitalen Medien führt zu Veränderungen in der Produktion, Distribution und Kommunikation von Informationen und Wissen. In den Bibliotheken werden Veränderungsprozesse in Gang gesetzt, die zu erheblichen Eingriffen bei Aufgaben und Arbeitsweisen führen. Sogar Untergangsszenarien gibt es, welche die Existenz der Institution Bibliothek in Frage stellen. In der Bibliothekswissenschaft werden diese Probleme diskutiert, Lösungsvorschläge und Pilotprojekte vorgestellt, in erster Linie in Zeitschriften und Sammelbänden und auf Konferenzen, aber auch in Festschriften, einer wenig beachteten Form wissenschaftlicher Literatur. In den letzten Jahren sind viele Festschriften für verdiente Bibliothekswissenschaftler anlässlich runder Geburtstage oder ihres Eintritts in den Ruhestand erschienen. In ihnen werden die Veränderungen deutlich, die die Gedächtnisinstitution Bibliothek im 21. Jahrhundert erfährt.



Bibliothek der Zukunft – Zukunft der Bibliothek. Festschrift für Elmar Mittler anlässlich seines 75. Geburtstags / hrsg. Andreas Degkwitz. Berlin: de Gruyter Saur, 2016. X, 203 S. ISBN 978-3-11-046188-6. € 69,95

Diese Festschrift, gewidmet dem früheren Direktor der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek der Georg-August-Universität Göttingen und dem bis auf den heutigen Tag aktiv an bibliothekswissenschaftlichen Diskussionen teilnehmenden Wissenschaftler Elmar Mittler zum 75. Geburtstag, befasst sich in 15 Beiträgen ausschließlich mit dem Thema *Bibliothek der Zukunft – Zukunft der Bibliothek*. Die vom Herausgeber formulierten Fragestellungen, auf die die Autoren eine Antwort versuchen, treffen den Gegenstand der Diskussionen in den Bibliotheken – sie treffen im übrigen auch für die nachfolgend analysierten Festschriften zu. In Kurzfassung:

- Wird es die herkömmlichen Publikationsformate weiterhin geben oder werden sie von neuen digitalen Formaten abgelöst?
- Welche Rolle spielt die traditionelle Wertschöpfungskette für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen?
- Wie gestalten sich standortübergreifende Kooperationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene und welchen Stellenwert hat die lokale Bibliothek?
- Welche Herausforderungen verbinden sich mit digitalen Objekten, die auch zum Sammelspektrum gehören?
- Welche Rolle spielt das Internet für die Bibliotheken und welche Risiken sind in Bezug auf Datenschutz, Nachhaltigkeit, Persönlichkeitssphäre und Urheberrecht zu berücksichtigen?

- Wie verändert sich der bisherige Sammlungsauftrag gedruckter Erzeugnisse in Anbetracht der fortschreitenden Lizenzierung von E-Books und E-Journals? Können Bibliotheken dem Anspruch einer Gedächtnisinstitution noch gerecht werden?
- Welche rechtlichen Rahmenbedingungen werden benötigt, um die Möglichkeiten einer digitalen Informations- und Medienversorgung sicherzustellen?
- Welche Anforderungen ergeben sich an die Ausbildung und Qualifizierung von Bibliothekaren?
- Welche räumlichen Anforderungen verbinden sich mit künftigen Bibliotheken? Ist die Bibliothek als Ort überhaupt noch sinnvoll?
- Wie sehen die strategischen Ziele der Bibliotheken aus? Wie sieht ein zeitgemäßes Bibliotheksmanagement aus?

Zu diesen Fragen gibt es allgemeine, ein ganzes Thema umfassende Beiträge (z.B. das Recht der öffentlichen Zugänglichkeit, Instrumente und Strategien beim Bibliotheksmanagement, Monographien und ihr digitales Potential in der Forschung, allgemeine Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von wissenschaftlichen Bibliotheken, die Zukunft wissenschaftlicher Verlage) und ganz speziell auf eine Bibliothek oder ein Vorhaben ausgerichtete Beiträge (z.B. das sächsische Landesdigitalisierungsprogramm, die neue Qatar National Library).

Diese handliche, nicht zu umfangreiche Festschrift kann auch in der Aus- und Fortbildung der Bibliothekare als Monographie Verwendung finden – und sie ist eine wichtige Zusammenfassung der Probleme der modernen Bibliothek für



Wissenschaftler aller Disziplinen, mit interessanten Lösungsansätzen.

Bibliotheken: Innovation aus Tradition. Rolf Griebel zum 65. Geburtstag / Hrsg. Klaus Ceynowa und Martin Hermann. Berlin: de Gruyter, 2014. XV, 719 S. ISBN 978-3-11-031041-2. € 89,95

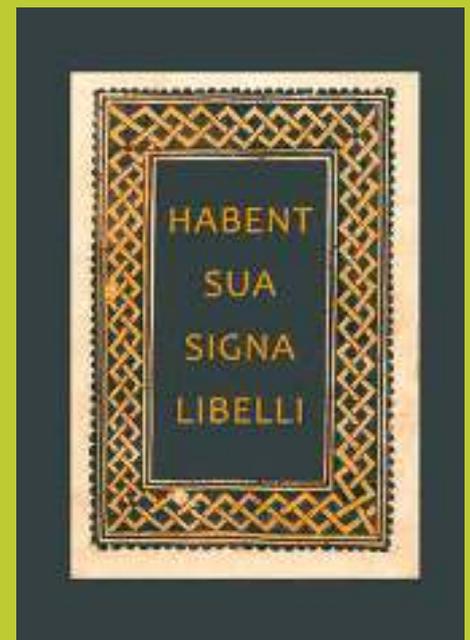
Die Festschrift für Rolf Griebel zum 65. Geburtstag und zum zehnjährigen Jubiläum als Generaldirektor der Bayerischen Staatsbibliothek enthält zwei Grußworte, zwei Einführungen (Klaus Ceynowa, mittlerweile der Nachfolger des Jubilars, und Silvia Daniel mit einer Vorstellung der Person Rolf Griebel), 20 Grußadressen, die allesamt die Wertschätzung der Bayerischen Staatsbibliothek und ihres Generaldirektors zeigen, ein Schriftenverzeichnis des Jubilars, Kurzbiographien der Autoren und 46 Beiträge. In ihnen geht es vorrangig um die Rolle des Buches und der Bibliotheken in ihrem Verhältnis zu den neuen Medien und in der Verpflichtung der Bibliotheken als Gedächtnisinstitution. Diese Veröffentlichung ist gewissermaßen eine Fortführung der in der Festschrift zum 450jährigen Jubiläum der Bayerischen Staatsbibliothek 2008 mit einem ähnlichen Titel *Information, Innovation, Inspiration* (München, 2008. 706 S. ISBN 978-3-598-11772-5) festgeschriebenen Aufgaben.

Die Beiträge können drei Sektionen zugeordnet werden, die den Hauptaufgaben der Bayerischen Staatsbibliothek zu Beginn des 21. Jahrhunderts entsprechen:

Sektion I: Gegenwart und Zukunft der Bibliotheken aus deutscher Sicht mit Innovation – Information – Kommunikation – Kooperation. Aus dieser umfangreichsten Sektion seien als Beispiele genannt der Einfluss der Informations- und Kommunikationstechnologien auf die Dienste, die Arbeitsabläufe und die Organisation von Bibliotheken, die Bibliotheken im Kontext von Forschung und Lehre, die Deutsche Digitale Bibliothek, die Pfadforschung und ihre Anwendung in den Bibliotheken, der Forschungsverbund Marbach-Weimar-Wolfenbüttel, die Bibliotheksarchitektur als Metapher des Wandels sowie die kooperative Dezentralität.

Sektion II: Die Bayerische Staatsbibliothek in zukunftsorientierten Schwerpunkten und die Bibliotheksarbeit in Bayern. Im Fokus stehen die Experimente der Bayerischen Staatsbibliothek im virtuellen Kulturraum, die zehn Jahre existierende, nicht unumstrittene Zusammenarbeit mit Google zur Digitalisierung der historischen Bestände sowie einige Sonderbestände (orientalische und asiatische Rara, die frühe Osteuropasammlung).

Sektion III: Bestandsaufbau im digitalen Zeitalter, die m.E. auffälligste Sektion mit dem mit 38 Seiten umfangreichsten Beitrag der Festschrift unter dem Titel „Sammlung ade?“. Hier geht es um die wichtigsten Veränderungen des Sammelns von Literatur in den wissenschaftlichen Bibliotheken hin zu einer vollkommen neuen Sammlungspolitik, denn die ständig neuen Formen neuer Medien verwandeln die Erwerbungsstätigkeit augenfällig. Dazu gehören Beiträge über das Bayerische Etatmodell, über die Erwerbung von Fachzeitschriften und über die Sammlung von Regionalliteratur.



Die Bibliothek in der Zukunft. Regional – Global: Lesen, Studieren und Forschen im Wandel. Festschrift für Hofrat Dr. Martin Wieser anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand / Hrsg. Klaus Niedermair, Dietmar Schuler. Innsbruck: innsbruck university press, 2015. 438 S. ISBN 978-3-902936-57-8. € 24,68

Dies ist die Festschrift anlässlich der Ruhestandsversetzung des Direktors der Universitäts- und Landesbibliothek Tirol in Innsbruck Martin Wieser. Sie enthält 30 Beiträge, eingeleitet durch Gruß- und Geleitworte und ein persönliches Resümee des Geehrten zu seiner 40jährigen Tätigkeit im österreichischen Bibliothekswesen.

Die Beiträge enthalten im Wesentlichen Themen zum Buch- und Bibliothekswesen Österreichs. Sie sind leider nicht thematisch geordnet, so dass das Suchen und Finden sehr erschwert wird. Aus dieser Unordnung heraus lässt sich m.E. folgendes zusammenfassen.

I. Die neuen Aufgaben der Bibliotheken unter besonderer Berücksichtigung der Tiroler Landesbibliothek und die neuen Formen des Zugangs zu Informationen. Beispiele sind die Aufgaben- und Serviceportfolios der Bibliotheken und die Aufgaben der Bibliothek und die Darlegung ihrer Qualität.

II. Die Zusammenarbeit österreichischer Bibliotheken und Bibliothekare. Beispiele sind das Forum der Universitätsbibliotheken Österreichs, die Bemühungen des Arbeitskreises kritischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare um ein einheitliches Bibliothekswesen und die Partnerschaft zwischen verschiedenen Bibliotheken.

III. Buchgeschichte und das alte Buch in Bibliotheken, ein nicht zu unterschätzender Auftrag der Gedächtnisinstitution Bibliothek. Beispiele: Die Geschichte des Tiroler Buchhandels und das Alte Buch an der Tiroler Universitäts- und Landesbibliothek (der umfangreichste Beitrag der Festschrift).

Zwei Entdeckungen: Die (problematische) Beziehung zwischen Bibliotheken und Wissenschaftlern, die durch die technologischen und wissenschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre eine neue, eine dynamische Beziehung erfährt, und das Modell der Wissensreife und die Rollen der Bibliothek im Kontext der Universität aus den Perspektiven der Wissensarbeit, der Wissensentwicklung und der sozialen Medien.

Buch – Bibliothek – Region. Wolfgang Schmitz zum 65. Geburtstag / Hrsg. Christine Haug und Rolf Thiele. Wiesbaden: Harrassowitz Verl., 2014. 546 S. ISBN 978-3-447-10195-0. € 98,00

Die Festschrift ist Wolfgang Schmitz, dem langjährigen Direktor der Kölner Universitäts- und Stadtbibliothek, zum 65. Geburtstag und zum Eintritt in den Ruhestand gewidmet. Sie spiegelt in ihrem Titel *Buch – Bibliothek – Region* die vielfältigen Interessen des Jubilars wider, sie umfasst ein Vorwort der Herausgeber, drei Grußworte und 32 Beiträge. Nachfolgend einige Mosaiksteine.

In der ersten Sektion *Buch* finden wir u.a. vier von der Forschung weitgehend unbeachtet gebliebene Themen: die al-

ternativen Buchformen der Buchdistribution Verschenken, Spenden, Tauschen und Wiederverkaufen, die industrielle Produktion von Leihbuchromanen nach 1945 als Bestandteil zur Populärkultur der Nachkriegszeit in Deutschland („gehören zu einer wichtigen literatursoziologischen Quelle“, S. 93), der Einfluss der Technik auf das Aussehen der Buchschrift mit immer deutlich sichtbar werdenden qualitativen Einschränkungen sowie Gedanken zu einer begrifflichen Neufassung des Terminus „Bibliophilie“.

In der zweiten Sektion *Bibliothek* finden wir u.a. Überlegungen zur Sammlung, Erschließung und Benutzung im digitalen Zeitalter, zur historischen Entwicklung der Forschungsbibliothek von der Antike bis zur virtuellen Forschungsumgebung im 21. Jahrhundert oder zur Sicherung von Bibliotheks- und Archivgut als gemeinsames Anliegen beider Institutionen, vorgestellt werden aber auch bibliothekarische Bestseller, ein für viele Leser überraschendes Thema, brillant dargeboten.

Stellvertretend für die dritte Sektion *Region* soll nur ein Beitrag über „Ganz Köln in einem Buch – eine sortierte und kommentierte Bibliographie“ genannt werden, der sich als eine großartige Bibliographie von Reiseführern entpuppt.

Seit 100 Jahren für Forschung und Kultur. Das Haus Unter den Linden der Staatsbibliothek als Bibliothekstandort 1914–2014. Festgabe zum 60. Geburtstag von Barbara Schneider-Kempf / Hrsg. Martin Hollender. Berlin: Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, 2014. 222 S. ISBN 978-3-88053-179-0

Wenn zwei runde Geburtstage zusammentreffen, so ist dies ein besonders glücklicher Umstand für eine Festschrift: 2014 jährt sich zum 100. Mal der Einzug der Königlichen Bibliothek in das monumentale Gebäude Unter den Linden, den „Ihne-Bau“, und die Generaldirektorin der heutigen Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Barbara Schneider-Kempf, wird 60 Jahre alt. Mit nunmehr 29 Titeln ist die Berliner Bibliothek die mit Festschriften am reichsten gesegnete Bibliothek Deutschlands.

Ein wunderbares „Zum Geleit“ als Rückblick auf die Festschriften der Berliner Staatsbibliothek leitet die 25 Beiträge ein, die einen Blick auf die Geschichte der Bibliothek bis zur Rekonstruktion des „Ihne-Baus“ nach 1990 werfen. Eine schöne Einleitung sind übrigens zwei Beiträge mit kommentierten Artikeln aus der historischen Zeitungssammlung – natürlich aus dem Geburtsjahr der Generaldirektorin.

Im Mittelpunkt steht die Vereinigung der beiden Berliner Staatsbibliotheken nach der Wiedervereinigung Deutschlands unter besonderer Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen umfangreichen, kostenintensiven Renovierungs- und Umbauarbeiten im „Ihne-Bau“. In mehreren Beiträgen werden die eindrucksvollen Ergebnisse in Wort und Bild vorgestellt, die beispielhaft auch für Rekonstruktionsvorhaben anderer Bibliotheken sein können: der neue große Lesesaal, der Musiklesesaal, der Sonderlesesaal für die seltenen und kostbaren Druckschriften und die Abteilung Bestandserhaltung, ergänzt um die Veränderungen in der Arbeit des Hau-

ses und die Neuorientierung der Sondersammlungen. Nicht weniger wichtig sind in diesem Zusammenhang das breite Spektrum bibliothekspolitischer Fragen und strategisch-organisatorischer Überlegungen wie der lange Weg zu einem systematischen Qualitätsmanagement, das Projekt Europeana Collections 1914–1918, der Freundes- und Förderverein oder der Deutsch-Russische Bibliotheksdialog.

Noch ein Blick zurück unter der Überschrift „Vor 100 Jahren. Skizzen aus der Staatsbibliothek, aus Berlin und dem Deutschen Reich“ mit Beiträgen zum Löwener Bibliotheksbrand 1914, zum Fotoarchiv Willy Römer, einer der bedeutendsten Bildquellen der Weimarer Republik, zu einer antifaschistischen Flugzettellaktion mit Bombenexplosion in der Staatsbibliothek im November 1934 und zu den Verwaltungstechniken in der Amtszeit Adolf von Harnacks.

Der Rezensent hat noch nie eine so gut gestaltete und aufwendig hergestellte Festschrift in der Hand gehabt.

Festschrift für Daniela Lülfi zum 65. Geburtstag / Hrsg. Barbara Schneider-Kempf, Martin Hollender. Berlin: Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, 2015. 397, XVI 397 S. ISBN 978-3-88053-208-3

Festschrift Nummer 2 aus der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz ist für Daniela Lülfi anlässlich ihres 65. Geburtstages bestimmt. Sie verlässt die Staatsbibliothek nach fast 42jähriger Tätigkeit in verschiedenen leitenden Funktionen, zuletzt als Leiterin der Benutzungsabteilung und Baubeauftragte der Generaldirektion. Ihr obliegt damit die Koordinierung der „vielfältigen bibliothekspraktischen Rückbau- und Neubau-, die Umbau- und die Sanierungsmaßnahmen in den mittlerweile drei Häusern der Staatsbibliothek.“ (S. 9)

Die 28 Beiträge sind „Studien und Betrachtungen, Erinnerungen und Analysen, Essays und Betrachtungen“, die eines gemeinsam haben „die zahlreichen Tätigkeits- und Interessengebiete“ der Jubilarin (S. 9)

Schwerpunkte sind:

- Das Bauen und die Bauten – ein Thema, das schon in der Festschrift für Schneider-Kempf eine große Rolle spielt, hier nun in weiteren Facetten gezeigt wird
- Buch- und Bibliothekshistorisches – darunter weit über den Rahmen der Staatsbibliothek hinausgehend über Bibliothekarinnen und Bibliothekare als Opfer der NS-Diktatur sowie über den früheren Generaldirektor Horst Kunze als sozialistischen Bibliothekar
- Statusberichte – über den zeitgenössischen Umgang mit den Sammlungen
- Der Bibliothekar und sein Berufsbild – u.a. über die Zielgruppen der Staatsbibliothek und die Aufgaben der wissenschaftlichen Dienste und der Benutzungsabteilung.

Nicht zu vergessen das Biographische und Autobiographische, auch über den Vater Hans Lülfi, viele Jahre Abteilungsleiter für Handschriften und Inkunabeln an der Staatsbibliothek und später Professor mit Lehrauftrag an der Humboldt-Universität Berlin – 1962 examinierte er den Rezensenten im Fach Buchkunde.

Habent sua signa libelli. Beiträge zum Bucheinband in Geschichte und Gegenwart. Konrad von Rabenau anlässlich seines 90. Geburtstags am 3. Februar 2014 gewidmet / Hrsg. Barbara Schneider-Kempf. Berlin: Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, 2015. 328 S. (Beiträge aus der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz. Band 48) ISBN 978-3-88053-201-4

Festschrift Nummer 3 aus der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz widmet sich einer wichtigen kulturhistorischen Aufgabe der Bibliotheken, der Einbandforschung, und ist für Konrad von Rabenau anlässlich seines 90. Geburtstages bestimmt. Es ist der Dank an den Jubilar, der sein umfangreiches Einbandarchiv der Staatsbibliothek überlassen hat. Mit dieser Sammlung verfügt die Bibliothek neben der Sammlung ihres früheren Abteilungsdirektors Paul Schwenke (1853–1921) über ein in Deutschland einmaliges Archiv. Von Rabenau ist bis zu seiner Pensionierung Oberkirchenrat im Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und beschäftigt sich auch mit der Erfassung, Katalogisierung und Sicherung kirchlicher Bibliotheken und – in Fortsetzung der Forschungen u.a. von Konrad Haebler (1857–1946) und Ilse Schunke (1892–1979) – mit der Geschichte des Bucheinbandes.

Das Motto *Habent sua signa libelli – Bücher tragen Merkmale* ist eine gekonnte Abwandlung eines Satzes aus dem Lehrgedicht des lateinischen Grammatikers Terentianus Maurus *Pro captu lectoris habent sua fata libelli – Je nach Auffassungsgabe des Lesers haben die Büchlein ihre Schicksale*. Der Einband enthält ein Motiv unter Verwendung eines Holzschnitts auf einem Buchumschlag einer Inkunabel der Staatsbibliothek.

Alle 23 Beiträge sind eine Hommage an den großen Einbandforscher Konrad von Rabenau, sie alle handeln von Büchern, die im Einband ein Zeichen tragen. Ihre Verfasser sind deutsche und ausländische Forscher.

In erster Linie finden sich Darstellungen zu einzelnen Einbänden, zu Namen auf Buchverschlüssen und Buchbeschlägen, zu Einbandforschern (Friedrich Bock) und zu einzelnen Buchbindern (wie Johannes und Lukas Weischner im 16. und Paul Kersten im 20. Jahrhundert), aber auch zum Verhältnis von Einband- und Bibliotheksgeschichte. Von allgemeiner Natur ist ein Beitrag zu Stand und Perspektiven der Hand- und Verlagseinbanderfassung. Nicht zu vergessen die beeindruckende Bibliographie der Schriften von Rabenaus. ■

Konrad von Rabenau ist am 23.7.2016 verstorben.

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schmidma.com

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt

Rebecca Milena Fuchs: Zur Anschauung von „Leben“ bei Hildegard von Bingen. Ein Schnittpunkt von Poesie und Theologie (Veröffentlichungen des Grabmann-Institutes zur Erforschung der mittelalterlichen Theologie und Philosophie Band 60). Berlin: de Gruyter, 2016. 396 + xiii Seiten. Gebunden (Hardcover). ISBN 978-3-11-043955-7. € 99,95

Am 17.9.1979 jährte sich der Todestag Hildegards von Bingen zum neunhundertsten Mal. In dem Jubiläumsjahr hörte Frau Fuchs geduldig an, was sich ihre zehnjährige Tochter zu Lichtspiegelungen im Werk Hildegards überlegte. So früh setzte das Forschungsinteresse bei Rebecca Milena Fuchs ein. Hildegard selbst, 1098 nahe Alzey in einer adligen Familie geboren, begann noch etwas jünger, im neunten Lebensjahr, in einem Kloster im pfälzischen Bergland ihre Laufbahn als Benediktinerin. Im gleichen Lebensalter, von dem an Hildegard Visionen aufzeichnete, schloss Fuchs 2013 ihre Erforschung dieser Visionen ab. Die Arbeit wurde im Wintersemester 2014/15 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwigs-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Ihr Obertitel war: *Vita laeta*. (Vorwort, Seite v) „Und siehe, im 43. Jahr meines zeitlichen Lebenslaufes, sah ich ... in großer Angst und zitternder Aufmerksamkeit ... einen sehr hellen Glanz, in dem sich eine Stimme aus dem Himmel ereignete, die zu mir sprach.“ So beginnt, von Fuchs aus Hildegards Latein übersetzt, das erste Buch der Visionen-Trilogie, *Liber Scivias*, „wisse die Wege“ (51). Ihm folgten *Liber Vitae Meritorum* und später, wohl zwischen 1163 und 1174, *Liber Divinorum Operum* (173).

Was Hildegard 1141 widerfuhr, setzt ein Ringen um Einsicht in Gang (49): Wer bist Du?

1175, vier Jahre vor ihrem Tod, erklärte Hildegard in einem Brief: *Lux vivens*, lebendiges Licht, kommt selten, aber sein Schatten, *umbra viventis luminis*, ist jederzeit um mich (53). Jetzt sehe ich das Licht nicht an seinem Ort, sondern gespiegelt. „So, wie Sonne, Mond und Sterne im Wasser erscheinen, so glänzen mir Schriften, Predigten, Tugenden und Werke der Menschen im Widerschein.“ (69) „... Bäume und andere Ge-

schöpfe, die Gewässern benachbart sind“, halten sich ja nicht darin auf, „dennoch erscheint ihre ganze Gestalt in ihnen“ (175). So spiegeln sich bei Bingen und Rüdesheim die Uferlandschaften im Rhein (178 Anmerkung Fuchs).

Jenes lebendige Licht enträtselt Hildegard allmählich als *fons vitae* – Psalm 36,10: Denn bei dir ist der Quell des Lebens, in deinem Lichte schauen wir das Licht –, den sie wiedererkennt als in der Kirche geglaubte Trinität (145-165),

- als den, der „im Klang des Wortes (in sono verbi) den ganzen Kosmos (mundum) geschaffen“ hat (226),
- als zur Welt gekommenes Verbum (Prolog des Johannes-evangeliums, 206f), dessen Gottheit und dessen Menschheit durch zwei Fensterchen des Glaubens sich den Herzen der Menschen offenbart (87),
- als Heiligen Geist, der den Menschen, der ihn im Häuslein seines Herzens aufnimmt, anspricht zum Leben in Freude (236f), *vita laeta* (368).

Fuchs lässt das Buch hinzielen auf ihre Übersetzung eines geistlichen Liedes Hildegards:

Lob der Dreieinigkeit,
die der Klang und das Leben
und die Schöpferin von allem
... und der wunderbare Glanz
der verborgenen Geheimnisse,
die den Menschen unbekannt sind,
ist und in allem das Leben
(369, lateinisch auch 146 Anm. 437).

Über ihre Arbeitsweise schreibt Fuchs, sie habe das Gesamtwerk Hildegards mehrfach gelesen und manuell Belege erhoben (26). Sie plädiert für die „verlangsamten ‚altmodischen‘ Studientechniken (gründliches Exzerpieren, eigene Fundstellenkartei, Ganzschriftlektüre), die der Entstehungssituation mittelalterlicher akademischer Texte auf der Basis jahrelanger repetitiver Studien entspricht“ (362). Hildegard erwartet bedächtiges vollständiges Lesen (4).

Für subtile Einzelanalysen hat Fuchs acht Visionen ausgewählt, vier aus dem *Liber Scivias* und vier aus dem *Liber Divinorum*



Operum (75-165, 166-256). Der Hirsch, der nach Quellwasser lechzt (Psalm 42,2), stützt sich mit den Vorderhufen auf das rechte, mit den Hinterhufen auf das linke Glaubensfensterchen an der Brust der Tugendfigur der Beharrlichkeit, constantia, vor seinem Sprung nach dem Ersehnten (87). Die aus lebendigen Steinen (1. Petrusbrief 2,5) erbaute Säule – war sie dreikantig? (145, 150) – mit Aufstiegsleiter innen erblüht zum Lebensbaum, arbor vitae, „dessen Knospen die Werkleute Gottes als Tritte benutzen“, wie die Miniatur 29 des Rupertsberger Codex des Liber Scivias andeutet (129f)..

Bei sorgfältigem Durchlesen sah ich mich je länger desto weniger gerüstet, dem Vorgehen Fuchs' bei ihrer Forschung nachzukommen. Ich wünschte mir, etwa durch ein Hildegard-Lesebuch vorbereitend ein wenig deutlicher vor Augen gehabt zu haben, worüber Fuchs mit ihrer enormen Mittelalter-Gelahrtheit Betrachtungen anstellt. Ihre Arbeit ist nicht an Theologie- und Poesie-Dilettanten wie mich, sondern an die mit Studia Hildegardiana befasste Forschergemeinde gerichtet (361).

Während Fuchs an der Dissertation arbeitete, wurde – am 7.10.2012 – Hildegard zur Heiligen und Kirchenlehrerin kanonisiert. „Nun stellen sich neue Fragen hinsichtlich der Qualifikation einer doctrina eminens und fides orthodoxa.“ Fuchs gibt Rechenschaft über die „Veränderung mancher Vorverständnisses“ (sic! – corrigenda bringen das Lesen oft ins Stolpern), darunter die vom Ernstnehmen des Werkanspruches Hildegards, „authentische Visionen aufzuzeichnen“, zur Befragung dieses Anspruchs „aufgrund seiner literarischen Stilisierung“ (18f). Statt „allzu vertrauensselig“ vor der „literarischen Selbstdarstellung Hildegards“ zu kapitulieren, darf die Forschung „notwendige kritische Anfragen“ nicht unterlassen (39, 29).

Fuchs findet, Hildegard habe „ein ‚Sprachdesign‘ in Form einer Gottesrede kreieren“ und „über ein ganzes Lebenswerk“

durchhalten können, „ein literaturgeschichtlich und theologiegeschichtlich singuläres Phänomen!“ (266). Freilich sei Hildegard Augustin nahe, der im frühen fünften Jahrhundert in De Trinitate formulierte: Verbum quod foris sonat signum est verbi quod intus lucet (268). Den „augustinischen Wurzelgrund“ bei Hildegard entdeckt zu haben gehöre „zu den Grundergebnissen dieser Dissertation“. Hildegards „Visionswerk könnte als eine fiktive Antwort der vox Dei aufgefasst werden, die Augustinus in den confessiones anruft“ (367).

Sollten beide vielleicht, statt dass sie durchweg Fiktion geschrieben haben, wirklich das Wort vernommen haben, das von draußen erklingend innen hinein leuchtet?

Ich danke dem Buch, dass es an das Licht erinnert, das wir jetzt rätselgeheimnisvoll im Spiegel erblicken (1. Korintherbrief 13,12, erwähnt auf Seite 71), an die Spiegelschau, von der bei Hildegard die zehnjährige Rebecca Milena fasziniert war. (it)

Christoph Böttigheimer: Die eine Bibel und die vielen Kirchen. Die Heilige Schrift im ökumenischen Verständnis. Freiburg im Breisgau: Herder, 2016. 392 Seiten. Gebunden. ISBN 978-3-451-34166-3. € 29,99

Die Bibel – was ist das? Ein Buch aus Büchern, eine Schrift. Darin wird bezeugt, dass Gott sich offenbart, sich selbst der Welt mitteilt, indem sein Wort ergeht, anspricht und vernommen wird. Dem kann der Wahrnehmende nachdenken, konnte sich aber nicht vorweg ausdenken, was ihm widerfuhr. Der Sprechende, das Gesprochene, das Hören: das ist „der Vater und Sohn“ und „der Hörer, beide, des Sprechers und des gesprochenen Worts“ (ein Luther-Zitat auf Seite 43), Gott Vater, Sohn und heiliger Geist in Drei-Einigkeit, wie es das dem Nachdenken der Schrift entsprungene Trinitätsdogma lehrt.

Die Bibel war Luthers Streitschwert; sie spaltete vor fünfhundert Jahren die abendländische Christenheit (14). Seit etwa hundert Jahren sind Theologen bemüht, den „skandalösen Selbstwiderspruch“ (16) der Spaltung der Kirche Jesu Christi in die vielen Kirchen überwinden zu helfen, indem sie bislang kirchentrennende Lehrdifferenzen an der Schrift überprüfen. Christoph Böttigheimer, geboren 1960, seit 2002 Professor für Fundamentaltheologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, meint auf der letzten Seite seines Nachworts (355-356) zu diesem seinem Buch: Zwar hat die erneute Zuwendung zu der einen Bibel die Zertrennung nicht beheben können; aber dass „alle christlichen Kirchen von der Offenbarung Gottes ausgehen und sich von ihr her verstehen, so wie sie in den biblischen Büchern bezeugt wird“, dürfe „hoffnungsfroh stimmen“.

In den vier Buchteilen – I. Gotteswort und Menschenwort (23-95), II. Bibelkanon und Kirche (99-190), III. Schrift und Tradition (193-258), IV. Schrift und Interpretation (261-354) – begutachtet Böttigheimer in einem Abschnitt „Ökumenische Perspektiven“ am Schluss jedes der insgesamt vierzehn Kapitel, welche Aussicht auf Annäherung in „kontroverstheologischen Streitfragen“ besteht.

Bereits die Einleitung (11-19) zeigt, wie Böttigheimer vorgeht: Er zitiert in bunter ökumenischer Mischung katholische und evangelische Theologen, die er mit ihren Lebensdaten vorstellt, „Martin Luther (1483-1546)“ als ersten. Das Personenverzeichnis (385-389) leitet zuverlässig zu den Datenangaben. Für die Erstellung dieses einzigen Registers wird der Lehrstuhl-Sekretärin, für das Korrekturlesen zwei weiteren Damen gedankt. Zwei Autorinnen – Katharina Greschat und Sabine Demel – tauchen in Anmerkungen auf (135, 295). Im Text sind die Herren unter sich.

Obwohl dieses Buch von der Bibel handelt, hat es kein Bibelstellenregister. Zum Inhalt einzelner Stellen wäre auch wenig zu finden. Beispielsweise belegt eine Kette von 16 Stellenangaben lediglich, dass Paulus „Wort Gottes“ synonym für die christliche Botschaft gebraucht“ (28).

Die Menschensprache, in der die römisch-katholische Kirche das Gotteswort darreichte, sollte bis Anfang des 20. Jahrhunderts das Lateinische sein. Erst Papst Leo XIII. (1810/1878-1903) entschied lehramtlich, allen Gläubigen sei Bibellektüre in der Landessprache zu ermöglichen, und errichtete 1902 die Päpstliche Bibelkommission. Das Zweite Vatikanische Konzil 1962-1965 erlaubte, die „zwei-eine christliche Bibel“ (41, 135 und öfter) aus den Urtext-Sprachen Hebräisch und Griechisch in die Landessprachen zu übersetzen, auch in interkonfessioneller Zusammenarbeit (144). Die historisch-kritische Schriftinterpretation wurde zugelassen (324, 332f). Es kam zu einem „Grundkonsens evangelischer und katholischer Exegeten“, sogar zu Kommentarreihen in ökumenischer Verantwortung (351f). Die Engführung, Wort Gottes bloß als lehrbare Instruktion aufzufassen, öffnete sich im Gespräch mit protestantischer Theologie (39f).

Böttigheimer bezieht sich auf viele interkonfessionelle Verlautbarungen: Berichte des Ökumenischen Rates der Kirchen und der Römisch-Katholischen Kirche 1967 und der Evangelisch-Lutherisch/Römisch-Katholischen Studienkommission

„Das Evangelium und die Kirchen“ 1983, Vorlagen der Bilateralen Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 1984 und des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen 1986, 1992, 1998, die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche 1999 und den 2013 erstatteten Bericht der Lutherisch/Römisch-katholischen Kommission für die Einheit „Vom Konflikt zur Gemeinschaft. Gemeinsames lutherisch-katholisches Reformationsgedenken im Jahr 2017“ (in Fußnoten, stets mit ausführlicher Literaturangabe, und im Literaturverzeichnis 357-383).

Ein Feld, das noch weiter beackert werden muss, damit Einheit gedeihe, ist das Verhältnis von Schrift und Tradition und Kirche zueinander (225-230). Luther lehnte auf dem Wormser Reichstag 1521 ab, seine Lehre einer anderen Autorität zu unterstellen als allein derjenigen der Schrift (235). Das Trienter Konzil 1545-1563 ließ das Verhältnis von Schrift und Tradition ungeklärt – „absichtlich“, wie Karl Rahner (1904-1984) befand (240f). Der Gedanke kam auf, dass die Tradition auch eine oder sogar die übergeordnete Offenbarungsquelle wäre. Ohne Grund in der Schrift wurde 1854 die „Unbefleckte Empfängnis“ Mariens und 1950 ihre „leibliche Aufnahme in den Himmel“ dogmatisiert (243). Die Offenbarungskonstitution „Dei verbum“ des Zweiten Vatikanischen Konzils nannte die „Heilige Überlieferung“ und die „Heilige Schrift beider Testamente“ einen „Spiegel“, in dem die auf Erden pilgernde Kirche Gott anschaut (245). Der katholische Theologe Walter Kasper (geboren 1933) meinte 1966, „Dei verbum“ habe eine Klarstellung der Schriftautorität „ängstlich umgangen“ (247). Die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils sprachen vom heiligen Priestertum aller Gläubigen; diese Aussage trennt protestantische und katholische Lehre nicht mehr. Aber kirchliche lehramtliche Entscheidungen mit Anspruch auf Letztverbindlichkeit sind einer Veränderung entzogen. Oder kann im Lichte des Zeugnisses der Schrift Lehramtliches überprüft und vielleicht doch verändert werden? In Dogmen schlägt sich menschliches Nachdenken nieder, und sie bedürfen steter Aktualisierung. Wenn das Zweite Vatikanische Konzil unterstreicht, dank Heiligem Geist sei der Glaubenssinn der Gläubigen eine irrtumsfrei bezeugende Instanz, muss dann von lutherischer Seite die römisch-katholische Lehre der päpstlichen Unfehlbarkeit weiterhin als antichristlich betrachtet werden? (303-309)

Böttigheimer schlägt vor, Lehräußerungen vor ihrer Veröffentlichung mit den Leitungen anderer Kirchen abzustimmen; dadurch könnten Irritationen und Pannen vermieden werden, die etwa Erklärungen der Glaubenskongregation auslösten (310). Böttigheimers Buch werden wohl nur diejenigen gründlich lesen mögen, die an wissenschaftlich-theologischen Feinheiten und Unschärfen interessiert sind.

Dem Buch steht (auf Seite 9) als Motto ein Satz aus dem Brief voran, den der lutherische Theologe Dietrich Bonhoeffer am 8. April 1936 seinem Schwager Rüdiger Schleicher schrieb: „[I]ch glaube, daß die Bibel allein die Antwort auf alle unsere Fragen ist, und daß wir nur anhaltend und etwas demütig zu fragen brauchen, um die Antwort von ihr zu bekommen.“ Bonhoeffer



fer leitete in dieser Zeit ein Predigerseminar der Bekennenden Kirche, lehrte Neues Testament – Ruf in die Nachfolge, Bergpredigt – und verlangte von den angehenden Predigern, wie er selbst es tat, täglich frühmorgens eine halbe Stunde lang betend einen Schriftabschnitt zu meditieren. Bonhoeffer bezeugte aus eigener Erfahrung, dass Fragenden geantwortet, Anklopfenden geöffnet wird (Matthäus 7,7-11 in der Bergpredigt). Einfach so. *(it)*

Berenike Metzler: Den Koran verstehen. Das Kitāb Fahm al-Qur'ān des Ḥarīṭ b. Asad al-Muḥāsibī, (Diskurse der Arabistik 22). Wiesbaden: Harrassowitz, 2016. XI + 377 Seiten (24 x 17 cm). Gebunden (Hardcover). ISBN 978-3-447-10577-4. € 82,00

Bagdad, erste Hälfte des 9. Jahrhunderts. Gelehrsamkeit blüht. Muslime sind mit ins Arabische übersetzter griechischer Weisheit, besonders des Aristoteles, und mit persischem dualistischem Denken vertraut. Nur zwei Jahrhunderte trennen vom Jahr 622, in dem der Prophet – Gott segne ihn und schenke ihm Heil – von Mekka nach Medina auswanderte, um fortan auch als Politiker zu wirken. Die Botschaften, die Gott – er ist groß und erhaben – durch den zuverlässigen Geist-Engel in arabischer Sprache auf Muḥammad herabgesandt hatte, lagen schon seit dem 7. Jahrhundert nicht nur erinnert, sondern niedergeschrieben vor, gesammelt im al-Qur'ān, dem Rezitationsbuch.

Von 833 an hatte das Abbassiden-Regime die Gelehrten zu zwingen versucht, dem Dogma beizupflichten, dass das herabgesandte Wort vom Schöpfer geschaffen und nicht von Ewigkeit her unerschaffen wäre. Darüber, wie der Koran, das heilige, das maßgebliche Buch zu verstehen und auszulegen sei, herrscht in Bagdad Streit bis hin zu Straßenkämpfen unter dem ungelehrten Volk. In der Moschee sammeln sich um einen Gelehrten Belehrung Suchende; kontinuierliche Schüler-

kreise bilden sich, Lehrhäuser werden errichtet. Die Gedanken der mündlichen Befragung und Beantwortung schreibt der Gelehrte nachträglich auf.

Einer dieser Gelehrten, um 780 geboren, erhält den Beinamen al-Muḥāsibī, der Seelsorger.

Ibn Ḥanbal – der den Anschluss an jenes Dogma verweigerte und deshalb Kerkerstrafen verbüßte – soll eines Nachts im Verborgenen einer Lehrstunde Muḥāsibīs beigewohnt haben und ob der Frömmigkeit dieses Lehrer- und Schülerkreises in Tränen ausgebrochen sein. Aber er hat wohl dafür gesorgt, dass der gleichaltrige Kollege seine Bagdader Lehrtätigkeit aufgab. Muḥāsibī ist 857 einsam gestorben.

Ein Onkel riet seinem Neffen, einem Schüler Muḥāsibīs: „Ja, lerne von seinem Wissen und seinem Verhalten, doch lass seine (Haar-)Spaltereien in Sachen *kālam* und seine Widerlegung der *mutakallimun*.“ Muḥāsibī treibt als Jurist nach den Regeln der Logik Theologie, *kalām*. Im Islam, wo das politische Gemeinwesen zugleich die Gemeinde der Gottergebenen, der Muslime, ist, schließt die Jurisprudenz als Lebensführungsgelehrsamkeit die Gottesgelahrtheit ein. Gegen die gleichfalls *kalām* treibenden Mu'tazila-Gläubigen, die *Mutakallimun*, nach deren Lehrmeinung Wort Gottes geschaffen ist, polemisiert Muḥāsibī in kühl-prägnanter Sprache. Damit stimmt durchaus zusammen, dass al-Ghazali, 1059 geboren, als ein Vorbild auf seinem Weg des Sufismus Muḥāsibī nennt – gerade Mystiker sind, von Gott her, frei, nüchtern zu denken.

Elfhundert Jahre nach jenem 9. Jahrhundert wussten die paar Arabisten, die sich in frühislamischer Theologie auskannten, dass ein Buch, *kitāb*, unter den von Muḥāsibī verfassten Schriften vom Koran handelte. Josef van Ess stellte in seiner Bonner Dissertation 1961 „Die Gedankenwelt des Ḥarīṭ al-Muḥāsibī“ Vermutungen über den als verschollen geltenden Text an. 1968 gab ein arabischer Arabist seine Entdeckung bekannt: In Edirne, im europäischen Zipfel der Türkei, fand er in einer um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert entstandenen 165 Folien umfassenden Sammelhandschrift fünfzig einheit-

lich von einem Kalligraphen beidseitig beschriebene Folien, 82 verso bis 132 verso, deren Titel auf Folie 1 recto angegeben ist: Buch über das Verstehen des Korans und seiner Bedeutungen. Josef van Ess ließ das Manuskript verfilmen. Eine erste Edition erfolgte 1971 in Beirut und erlebte 1978 eine zweite Auflage. Inzwischen ist eine pdf-Version auf der Manuskriptdatenbank des Türkischen Ministeriums für Kultur und Touristik www.yazmalar.gov.tr aufrufbar. Berenike Metzler geborene Aschoff hat an Hand des Manuskripts eine Neuedition des arabischen Texts, in der Fehler der früheren Edition richtiggestellt sind, erarbeitet, sie ins Deutsche übersetzt und kommentiert und als Dissertation 2013 an der Universität Erlangen-Nürnberg eingereicht. Jan van Ess wird sich über die Bestätigung mancher Vermutung in seiner Dissertation gefreut haben; Frau Metzler dankt ihm und seiner Frau für „wissenschaftliche und kulinarische Gastfreundschaft“.

Diese Geschichten habe ich im 2016 gedruckten Buch aus der Danksagung (Seite xi), der Einleitung (1-23), den Folgerungen (347-364) und aus Anmerkungen zur Übersetzung herausgehört. Der Muḥāsibī-Text, von Frau Metzler in zehn Kapitel gegliedert, steht auf den linken Seiten ab 24 bis 260, daneben auf den rechten Seiten ab 25 ihre Übersetzung. Ab 263 bis 344 folgt, kapitelweise, ihre Kommentierung. Das Koranstellenverzeichnis (373-376, nach dem Literaturverzeichnis) ermöglicht, die in der Kommentierung genannten Stellen in der Übersetzung des Muḥāsibī-Textes aufzufinden.

I. Muḥāsibī beginnt mit „Im Namen Gottes, des barmherzigen Erbarmer“, wie die Suren im Koran beginnen – so halten es die Gelehrten (339) – und bekennt in psalmenartigen Aussapgepaaren: Er entzieht sich dem menschlichen Maß, ist über menschliche Geisteskraft erhaben. Die Herzen gehen ob seiner Beschreibung irre, der Verstand gerät ob seiner Erfassung in Verwirrung. Er allein besitzt das Wissen über das Verborgene. Einführend (24-31) handelt Muḥāsibī vom menschlichen Verstehen Gottes. Ihr Verstand zwingt die Menschen zu erkennen, dass sie Zeugen von Erschaffenem sind, also von einem Schöpfer wissen. (Ähnlich steht im Römerbrief 1,19ff, von der Welterschöpfung her sei ewige Macht und Gottheit menschlicher Erkenntnis zugänglich; Vers 21a: Sie wussten, dass ein Gott ist.) Muḥāsibī: Gott bestätigte das vom Menschenverstand Erkannte, indem er in eigener Person darüber sprach und sein Wort den Menschen durch Propheten zukommen ließ. Der Koran bestätigt, was vor ihm an Büchern den Juden und Christen zukam. Gott wählte eine Anzahl Menschen aus, denen weit wurde, was für die Einsichtskräfte zu eng war, so dass sie an ihn und sein bleibend Verborgenes glauben. Aus dieser Auswahl erwählte er eine Gruppe, die glaubt, ihn preist und ihn durch Verhalten bezeugt; diese Menschen wandeln rechtgeleitet auf dem Weg des Buches und der Sunna als Vorbilder unter dem gemeinen Volk. Ihr Verstand ist mit dem Himmelreich verknüpft.

Lehre ist Himmel – das von Bonhoeffer oft zitierte Lutherwort *Doctrina est coelum, vita terra* kam mir in den Sinn, dazu Hebräer 13,7: Gedenkt eurer Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben, nehmt euch ihr Leben und ihren Glauben als Vorbild. Die aus dem Volk Erwählten sind, meine ich, die leh-

renden Gelehrten. Muḥāsibī betont: Sie sind erwählt allein aus Gunsterweisung Gottes.

II. Anliegen des folgenden Abschnitts (32-63) ist, von Gott her den *Koran* zu verstehen. Gott hat ihn herabgesandt zum Bedenken, Erinnern und Rezitieren; aber wenn der Rezitierende nur alle Buchstaben bewahrt, der Koran aber weder in seinem Charakter noch in seinem Handeln zu sehen ist, sind alle Buchstaben bereits entfallen.

Diese Feststellung ist eingeleitet durch eine Reihe von Namen. Die erste Person berichtete, die zweite Person, laut Fußnote identifiziert als jemand, der um 840 starb, habe uns berichtet, dass die dritte Person, gestorben 797, sagte, die vierte Person habe infolge der fünften Person, gestorben 728, berichtet, dass letztere den Vers 29 der Sure 38 vortrug und den widerlegte, der sagen mag, das Nachdenken über die Verse des Koran bestünde in nichts außer dem Folgen mit dem Verstand. – Muḥāsibīs Buch ist von hier an voll solcher Namenreihen.

Auf diese Eigentümlichkeit hat Frau Metzler in ihrer Einleitung (12) hingewiesen – aber was *asānīd* bedeutete, begriff ich erst, nachdem ich mich anderweitig (vom Kohlhammerbuch „Der Islam I“ 1980) hatte informieren lassen: *isnād*, Singular von *asānīd*, ist die Überliefererkette aus möglichst zuverlässigen Gewährsleuten, die ein Hadith (th auszusprechen wie in Englisch thing) möglichst bis auf den Propheten zurückführt. Hadithe sind in Anekdoten überlieferte Aussprüche und Handlungen Muḥammads, mit denen Sunna (Gewohnheit) autorisiert wird. Man benötigte sie vor allem als Grundlage für Rechtsregelungen in Bereichen, die im Koran nicht berührt sind. – Die letzte Buchseite bietet eine Liste der 21 Propheten-Hadithe, die Frau Metzler in Muḥāsibīs Buch gefunden hat.

III. Im Folgenden (64-89) geht es um das rechte *Verstehen*. Die Liebe zu dem, der spricht, weckt Liebe zu seinem Wort. Das von Gott Gesprochene, wie häufig es auch rezitierend wiederholt wird, bleibt neu bei dem, der mit dem Herzen, liebend und verständig, aufmerksam hört und tut – so Gott will. IV. Dann (90-95) muss bedacht werden, wie man zum Verständnis dessen kommt, was zu glauben und zu tun das Recht die Gläubigen verpflichten dürfe. In der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts waren vier Wurzeln der Rechtsprechung dargelegt worden: der Koran, die Sunna (Gewohnheitsrecht), Analogie (Präzedenzfall-Entscheidungen) und Konsens (der ganzen Gemeinde). Kurz darauf geriet ein Hadith in Umlauf: Es wurde berichtet, dass Muḥammad sagte: Meine Gemeinde wird nicht in einem Irrtum übereinstimmen.

Im Koran steht auch Uneindeutiges und sich Widersprechendes. Die Lehre vom Umgang mit solchen Stellen wird mit einem arabischen Wort bezeichnet, dem das lateinische Wort *abrogatio*, Aufhebung eines Gesetzes durch Volksbeschluss, entspricht. Dieses Problem wird in Muḥāsibīs Buch fortan gewälzt.

V. Das Folgende (96-107) hat eine Überschrift von Muḥāsibī selbst: Kapitel darüber, worin das Abrogieren nicht zulässig ist und worin es zulässig ist. Abrogierendes erklärt Abrogiertes für nichtig, nicht (mehr) rechtens. Niemandem ist es erlaubt zu glauben, das Abrogieren wäre zulässig bei Gottes Selbstbeschreibung und Namen, denn dann würde für das Schönste weniger Schönes eingetauscht; desgleichen bei dem, was laut

Gottes Wort geschehen ist und geschehen wird, denn dann würde für das Wahre Lüge eingetauscht. Es ist erlaubt zu glauben, dass bei Gott nicht unzulässig ist, was bei Menschen undenkbar wäre: zum gleichen Zeitpunkt einen Sachverhalt als nichtexistent und existent zu wissen. Allerdings – selbst wir Menschen wissen zugleich, dass der Tod eines Menschen noch nicht eingetreten ist und eintreten wird. (Mit der Quantenphysik wurde im 20. Jahrhundert entdeckt, dass die formale Logik des Aristoteles nicht allenthalben gilt – hat Muḥāsibī in der Richtung gedacht?)

Im Abschnitt VI nach Frau Metzlers Einteilung argumentiert Muḥāsibī, die Rede der Christen, dass es zulässig wäre zu glauben, „drei“ bedeute „eins“, helfe ihnen nichts, wenn sie mehr als dem Einen dienten. Sure 5,116: O Jesus, Sohn der Maria, sagtest du, nehmt außer Gott noch mich und meine Mutter zu Göttern an? (113, 246) Beigesellung – die unvergebare Todsünde.

Im Abschnitt VIII (134–155), nach Muḥāsibī ein Kapitel über Polemik der Mu'tazila-Anhänger gegen ihn, wird gestritten, ob sicher vorhersagbar ist, wie Gott mit den Menschen verfährt, wenn er sie aus den Gräbern erweckt haben wird. Wissen wir schon, dass Bestrafung durch Höllenfeuer oder Belohnung in den Paradiesgärten unabänderlich feststeht? Wenn ja, dann müsste alle Hoffnung auf Sündenvergebung fahren gelassen werden, und keinerlei Gottesehrfurcht käme auf. Muḥāsibī: „So ist es an uns, sicher zu sein in dem, was er klar machte, und bei dem zu zögern, wo er sich enthielt. Er weiß, für wen er seine Vergebung will und für wen er seine Strafe will.“

Das erschien mir wie das Fazit des theologischen Traktats. Der Aufrichtige ist sich bewusst, dass sein Verstehen begrenzt ist (93). Er weiß, dass er nicht ‚wie Gott‘ um das Letzte weiß.

Der sehr lange Abschnitt IX (156–231), von Muḥāsibī als Kapitel bezeichnet (beginnen damit Beigaben?), spielt fünfzehn Anwendungsarten der Abrogationslehre durch, auch bezogen auf Koranstellen zum Umgang mit Nichtmuslimen (201–209). Einer Überliefererkette zufolge sagte al-Ḥasan: Sure 65,63 Die Knechte des Barmherzigen sind jene, die sanftmütig auf Erden wandeln und die, wenn Unwissende zu ihnen sprechen, „Frieden!“ sagen, wurde abrogiert und das Bekämpfen befohlen. Das lehnten die Gelehrten ab und bekräftigten, die Preisung der Sanftmut sei nicht getilgt. (203) Aber die Gemeinde einigte sich darauf, dass die Erlaubnis zur Sanftmut abrogiert wurde durch Sure 9,5: Tötet die Beigeseller, wo immer ihr sie findet. (207)

Abschnitt X (232–259) erklärt, wie der arabische Wortlaut verstanden werden müsse, um nicht irrierte Schlüsse zu ziehen. Ich folgte dem noch unsicherer als anderen Teilen dieses gelehrten Buchs Muḥāsibīs im gelehrten Buch Frau Metzlers. Ohnehin wunderte mich, dass ich, ohne Arabischkenntnisse, beim Lesen überhaupt etwas verstand. Offenbar hat Berenike Metzler die Begabung, ihr Expertenwissen interessierend darzubieten.

Das große weiße Zeichen auf dem Buchdeckel, über das ich schon bei Band 19 dieser Reihe „Diskurse der Arabistik“ gerätselt hatte (fbj 4 | 2013 Seite 15f, Christen und Muslime im Andalus 10. bis 12. Jahrhundert), entdeckte ich im arabischen Text auf nur wenigen der 236 Seiten. Das oft wiederholte

„groß und erhaben“ und „er sagte“ erkannte ich bald. Eindeutig entzifferte ich das rätselhafte Zeichen nach „Leute der Neuerungen“ (112, 104) – Hinzufüger zu dem EINEN?

Mouhanad Khorchide („Im Fokus“ fbj 2 | 2016 von Angelika Beyreuther interviewt) empfiehlt, sich der intellektuellen Leistungen in der Frühzeit des Islam zu erinnern, die das Abendland bereicherten. Der Stolz auf dieses Weltkulturerbe kann anspornen zu geistiger Anstrengung auf der Suche nach dem Verstehen und Tun des Wortes Gottes heute. (it)

Bernd Liebendörfer: Der Nachfolge-Gedanke Dietrich Bonhoeffers und seine Potentiale in der Gegenwart.
Stuttgart: Kohlhammer, 2016. 400 Seiten. Kartoniert.
ISBN 978-3-17-031920-2. € 55,00

Am 28. April 1934 schrieb Bonhoeffer in London, wo er Pfarrer zweier auslandsdeutscher Gemeinden war, an seinen Studienfreund Erwin Sutz, Pfarrer im Schweizer Mittelgebirge: „Schreiben Sie doch einfach mal, wie Sie über die Bergpredigt predigen. Ich versuche es gerade – unendlich schlicht und einfach – aber es geht immer um das *Halten* der Gebote und gegen das Ausweichen. *Nachfolge* Christi – was das ist, möchte ich wissen – es ist nicht erschöpft in unserem Begriff des Glaubens.“ (Dietrich Bonhoeffer Werke [DBW] 13, 129) Bonhoeffer war in Berlin Privatdozent im Fachbereich Systematische Theologie. Aber als Pfarrer, im Beruf des Weiterverkündigens des Wortes Gottes, suchte er in der Bibel, in diesem Fall in den Kapiteln 5–7 des Matthäusevangeliums, nach Gottes Wort im Menschenwort. Danach muss man wirklich *fragen*; denn „über Gott kann man eben nicht so einfach von sich aus nachdenken“, schrieb Bonhoeffer am 8. April 1936 – da war er 30 Jahre alt – seinem Schwager Rüdiger Schleicher (DBW 14, 145). „Die Schrift ist wie ein Kräutlein, je mehr du es reibst, desto mehr duftet es“, soll Luther gesagt haben.

Liebendörfer, Dekan in Böblingen, beginnt sein Vorwort (Seite 5): „Es ist ein besonderes Privileg, wenn man im Alter von über 50 Jahren beginnen kann, ein Thema aufzuarbeiten, das einen schon seit 30 Jahren begleitet“, mit dem Verfassen einer Dissertation. In der Einleitung (21–23) erklärt er, Bonhoeffers 1937 veröffentlichtes Buch *Nachfolge*, „das maßgebliche Werk zum Thema“, „systematisch aufzuarbeiten und klarer darzustellen, als es bei Bonhoeffer selbst der Fall ist“ habe Florian Schmitz in seiner Dissertation „Nachfolge“ – veröffentlicht 2013 (besprochen im fachbuchjournal 4 | 2013 Seite 13f) – unternommen. Ähnlich liege bei ihm, Liebendörfer, „der besondere Akzent“ auf der Systematik. „Denn sie muss zeigen, ob und wie der Nachfolge-Gedanke theologisch beantwortet werden kann und ob er sich als tragfähig für eine Umsetzung ins kirchliche Leben erweisen kann.“

Bonhoeffer leitete vom Frühjahr 1935 bis zum Herbst 1937 eines der Predigerseminare der Bekennenden Kirche. In den fünf Halbjahreskursen widmete er seine neutestamentlichen Lehrveranstaltungen dem Befragen der synoptischen Evangelien Matthäus, Markus und Lukas und der Paulusbriefe nach dem Ruf in die Nachfolge und dem Wandeln in der Nachfolge. Daraus entstand das Buch. Es erschien, nach der polizeilichen

Schließung des im Dritten Reich „illegalen“ Predigerseminars, im Advent 1937.

Bonhoeffer befragte die Schrift. Liebendörfer bedenkt ein Thema.

Liebendörfer erörtert den Nachfolge-Gedanken in knappen Sätzen und kurzen Abschnitten, von denen manchmal vier auf eine Buchseite passen. Alle Überschriften bis zur fünften Dezimalstelle (zum Beispiel „4.2.2.3.2 Jesus erkennt Glaube ohne Nachfolge an“) führt das Inhaltsverzeichnis auf (7-20). Am Schluss des Buches sind Literatur (389-396), Personen (397) und Bibelstellen (398-400) verzeichnet.

Bei Bonhoeffer macht Liebendörfer „Anliegen“ aus: eine „theologische“ und eine „programmatische“ Intention (im I. Hauptteil 3.4.1 und 3.4.2, im II. Hauptteil 2. und 3.). Diese erklärt Liebendörfer im Vorwort (5) als seine eigenen Intentionen. Die theologische: „Ich wollte in erster Linie für mich klären und wissen, was wir darunter verstehen können, wenn wir im Glauben von Nachfolge sprechen.“ Die programmatische: „Zudem wollte ich auf dieses Thema in Theologie und Kirche wieder einmal aufmerksam machen.“

Liebendörfer hat sich seinem Thema genähert, indem er „Die Rezeption von Dietrich Bonhoeffers ‚Nachfolge‘ in der deutschsprachigen Theologie und Kirche“ bei 23 Autoren untersuchte (22, 283; 392: „Im Erscheinen“). Der II. Hauptteil seiner Dissertation, „Potentiale des Nachfolge-Gedankens in der Gegenwart“ (261-386), wird daran anschließend konzipiert worden sein. In ihm stimmt Liebendörfer vor allem den Brüdern von Taizé, die ihn 1976 auf das Thema aufmerksam machten (5), und Albrecht Schönherr zu, der ab 1932, zuerst als Student in Berlin, dann als Predigtamtskandidat Bonhoeffer hörte und sein Mitarbeiter wurde. „Kein anderer Bonhoeffer-Schüler hat wie er dieses Thema aufgegriffen und sich zu Eigen gemacht. Mit dieser Idee vom Glauben hat er auch sein Amt als Bischof von Berlin-Brandenburg und die Leitung des Bundes der Kirchen in der DDR ausgeübt.“ (318)

Im I. Hauptteil „Bonhoeffers Nachfolge-Gedanke“ (25-260) nimmt Liebendörfer Stellen im Buch *Nachfolge* (32-86 und 143-203) sowie Texte aus der Zeit vor und nach der Veröffentlichung (87-142 und 206-259) unter die Lupe. Den jeweiligen „Beobachtungen bei Bonhoeffer“ folgen in Liebendörfers „Diskussion und Reflexion“ in aller Regel Warnungen. Ein Stichwort, auf das er oft zurückkommt, ist „Christusgleichheit“. Im letzten Kapitel der *Nachfolge* beobachtet Liebendörfer „überrascht“, weil der „gängigen Vorstellung“ entgegen (zum letzten Ziel gelange man nicht auf Erden), dass Bonhoeffer mit einem „wie Christus“-Sein „schon in diesem Leben rechnet. In dieser Einschätzung wird Bonhoeffer sicherlich nicht zu folgen sein“; es bleibe „sein Geheimnis, wie er zu dieser Ansicht kommt“. (70f, zu DBW 4, 302-304) Bonhoeffer zitiert auf Seite 303 aus dem Galaterbrief des Paulus Kapitel 2 Vers 20: „Nun aber lebe nicht ich, sondern Christus lebt in mir.“ Wahrlich ein Geheimnis.

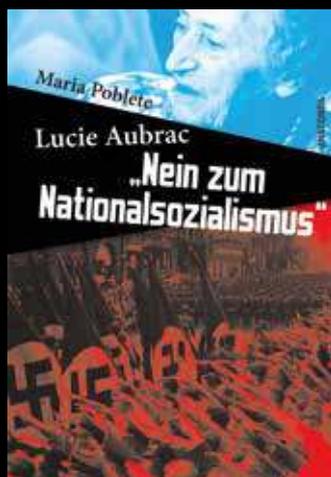
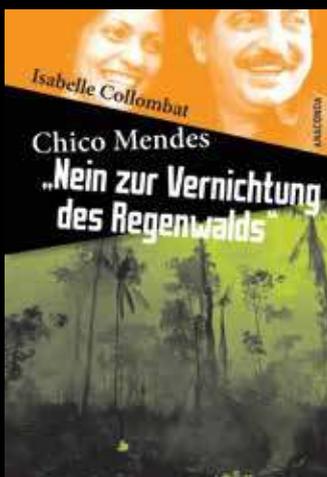
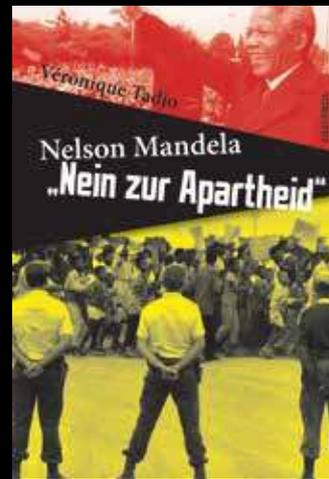
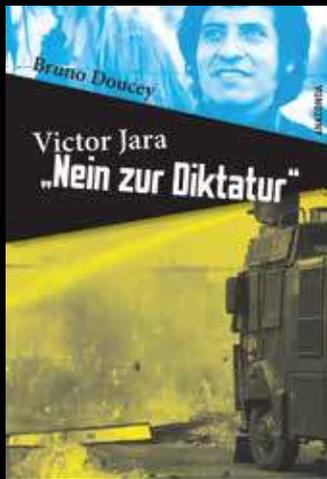
Den Bedenken, die Liebendörfer hegt, liegt die Vermutung eines *persönlichen* Anliegens Bonhoeffers zugrunde. Aus Bonhoeffers am 21. Juli 1944 geschriebenen Brief (DBW 8, 542; das Datum – am Tag zuvor war der Putschversuch der Konspiratoren, deren Mitwisser Bonhoeffer war, gescheitert – bleibt

unbeachtet) zitiert Liebendörfer (127f und öfter): „Ich dachte, ich könnte glauben lernen, indem ich selbst so etwas wie ein heiliges Leben zu führen versuchte. Als das Ende dieses Weges schrieb ich wohl die ‚Nachfolge‘. Heute sehe ich die Gefahren dieses Buches, zu dem ich allerdings nach wie vor stehe, deutlich.“ Liebendörfer folgert (257): „Damit ist die ‚Nachfolge‘, zugespitzt gesagt, einem Versuch der Selbst-Heiligung zuzuordnen.“ Von diesem „Motiv zur Nachfolge“ sei Bonhoeffer „zwischenzeitlich abgerückt“. Sich zu einem Heiligen machen zu wollen gehöre, meint Liebendörfer, „recht klar“ unter die von Bonhoeffer erwähnten „Gefahren“.

In Anbetracht dieses theologisch verfehlten Anliegens und weiterer in die Irre führender Ansichten, die Liebendörfer in der *Nachfolge* ausmacht, hätte Bonhoeffer *nicht* behaupten dürfen, er stünde 1944 „nach wie vor“ zu diesem Buch. Und Liebendörfers Buchtitel könnte nicht so lauten, als ginge es um „Potentiale“ des Nachfolge-Gedankens *Bonhoeffers* in der Gegenwart.

Allerdings skizziert Liebendörfer am Ende seines I. Hauptteils (258f) „eine kleine Hypothese“, „in welche Richtung Bonhoeffer den Nachfolge-Gedanken tatsächlich weitergedacht hätte“: „Der Akzent hat sich von der Aktivität auf die Passivität verschoben.“ Statt „Selbstverwirklichung“ sollte nun Nachfolge wirklich „Hingabe“ sein (cf. 128f Anmerkung 162). Bonhoeffer erfuhr, „dass man erst in der vollen Diesseitigkeit des Lebens glauben lernt. Wenn man völlig darauf verzichtet hat, aus sich selbst etwas zu machen – sei es einen Heiligen oder einen bekehrten Sünder“ oder was auch immer, „– dann wirft man sich Gott ganz in die Arme“ (21. Juli 1944 DBW 8, 542). Sich der Führung Gottes überlassen – diese Haltung hatte Karl Barth 1955 (Kirchliche Dogmatik IV/2, 891) in Bonhoeffers Buch *Nachfolge* wahrgenommen und zunächst eingewandt, der Mensch sei „in der ‚Tat der Liebe‘ Gott gegenüber und nicht etwa ‚als Marionette Gottes‘ tätig“, ein Anklang an Platons Marionettengleichnis im Dialog Nomoi. Aber auf der übernächsten Seite (893) steht unter Hinweis auf Platons Höhlengleichnis im Dialog Politeia: Der durch das Werk des Heiligen Geistes zum Liebenden Gemachte „kommt wie ein Höhlenmensch heraus ans Offene, ein wenig blinzeln, weil da die Sonne so hell scheint, ein wenig bedenklich, weil es da auch windet und regnet, aber er kommt *heraus*“ und ist, der er ist, „unter Verzicht auf die falsche Meinung, er gehöre sich selbst“. „Dies – mag Barth sich blinzeln überlegt haben – hat Bonhoeffer vielleicht gemeint.“ So habe ich es ins Herausgebewort der *Nachfolge* geschrieben (DBW 4, 328f). Wenn die Marionette sich am Goldenen Faden festhält und der Wille Gottes den Bewegungen des selbstvergessenen Geschöpfes „innewohnt“, dann kommt es zu dem ‚außer-ordentlich‘ schönen Tanz der in der Bergpredigt Seliggepriesenen, die sogar ihre Feinde lieben (Matthäus 5, 1-12.20.44-48; DBW 4, 99-110, 120 und 148). (it) ■

Ilse Tödt (it), Dr. phil., Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied im Institut für interdisziplinäre Forschung / Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg.
itoedt@t-online.de



Nein!

Die Bücher der Reihe „Nein“ des Anaconda Verlags aus Köln präsentieren jeweils auf 96 Seiten mutige Menschen, die sich gegen Unterdrückung und Unrecht aufgelehnt und „Nein“ gesagt haben. Die Bücher eignen sich auch gut als Lesestoff für politisch interessierte Jugendliche und als Lesestoff in der Schule.

Nimrod: Rosa Parks – »Nein zur Rassendiskriminierung«.
Köln: Anaconda Verlag, 2014. 96 S.
ISBN 978-3-7306-0140-2. € 4,95

Am 1. Dezember 1955 weigert sich Rosa Parks, ihren Platz in einem Bus in Montgomery/Alabama für einen Weißen frei zu machen. Sie wird verhaftet und inhaftiert. In der folgenden Nacht setzen der junge Pfarrer Martin Luther King Jr. und seine Mitstreiter eine Bewegung des zivilen Ungehorsams in Gang, indem sie den Busverkehr 381 tagelang boykottieren – der Beginn der Bürgerrechtsbewegung in den USA, die 1964 die Aufhebung der Segregationsgesetze erreicht. Rosa Parks wird als Mutter dieser Bewegung weltweit zu einer Ikone. Sie stirbt 2005 im Alter von 92 Jahren. Als öffentliche Ehrung werden ihre sterblichen Überreste zwei Tage im Kapitol aufgebahrt. Sie ist die erste US-Amerikanerin, der diese Ehre zuteilwird.

Der 1959 im Tschad geborene und seit vielen Jahren in Frankreich lebende Schriftsteller Nimrod erzählt

ihre Lebensgeschichte und fügt ihr ein Kapitel „Auch sie haben Nein gesagt“ hinzu. Darin weist er auf die alltäglichen Kämpfe gegen Rassentrennung, Apartheid, Krieg und Inhaftierung hin und nennt Beispiele für die Häufung rassistischer Äußerungen und Übergriffe in den letzten Jahren. Er weist auch auf die Auseinandersetzungen in der Kleinstadt Jena im Bundesstaat Louisiana im Jahr 2006 hin. Ein schwarzer Schüler hat versucht, auf dem Schulhof eine inoffizielle Trennlinie zwischen Schwarzen und Weißen zu überschreiten und sich entgegen der ungeschriebenen Gesetze unter einen für Weiße „reservierten“ Baum zu setzen. Das Thema ist aktuell!

Die verdienstvolle Reihe NEIN des Anaconda Verlages erzählt das Leben von Nelson Mandela, Mahatma Gandhi und Sophie Scholl. Auch die französische Widerstandskämpferin Lucie Aubrac wird gewürdigt. Ebenso der chilenische Sänger, Musiker und Theaterregisseur Victor Jara und der brasilianische Kautschukzapfer und Umweltschützer Chico Mendes. (ds) ■

Amerikanische Kinderliteratur

Wer schreibt und illustriert für Kinder und spielt eine Rolle in der aktuellen amerikanischen Kinderliteratur? Für das fachbuchjournal hat sich Antje Ehmman umgeschaut und Bücher von Künstlern gefunden, die sich empathisch, fantasievoll und auch sozialkritisch äußern.

Mit unzähligen Preisen dotiert sind die Bilderbücher von Mo Willems, die es auch in zahlreichen anderen Sprachen gibt. Ganz neu ins Deutsche übersetzt ist „Bring doch mal schnell die Taube ins Bett!“. „Alle meine Geschichten beginnen mit einer Frage, die ich mir stelle und auf die ich keine Antwort habe“, so der amerikanische Künstler. „In diesem Bilderbuch ging es mir darum herauszufinden, warum es für mich so schwierig ist, schlafen zu gehen, obwohl ich müde bin.“ Ein hervorragender Plot für Kinder im Themenbereich „Gute Nacht-Bücher“, zu dem regelmäßig Neuerscheinungen herauskommen. In diesem Buch geht es darum – und die kindlichen Betrachter werden direkt angesprochen und sollen dabei helfen –, eine Taube ins Bett zu bringen. Das stellt sich als gar nicht so einfach heraus. Dem Tier

fallen tausend Ausreden ein und seine Überredungskünste lassen staunen. Mal temperamentvoll, mal schmeichelnd wickelt die Taube alle Betrachter um den Finger. Doch dann wird sie doch vom Schlaf übermannt. „Ich habe die Taube so einfach gezeichnet, dass jedes fünfjährige Kind das Tier nachzeichnen und eine eigene Geschichte dazu erfinden kann“, sagt Mo Willems.

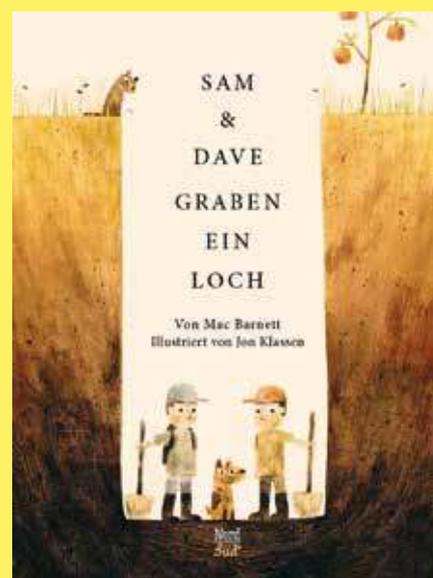
Mac Barnett schafft es in „Sam und Dave graben ein Loch“, die Betrachter ganz nah an die Geschichte zu binden, indem sie auf den Illustrationen mehr sehen, als die beiden Hauptfiguren wissen. Sam und Dave graben ein tiefes Loch. Sie haben dabei ein klares Ziel: „Wir graben so lange, bis wir etwas ganz Besonderes finden.“ Aber sie graben immer haarscharf an einem riesigen, funkelnden Diamanten vor-

bei, den der kindliche Betrachter zwar sehen kann, von dem aber Sam und Dave nichts wissen. Aber dann passiert doch etwas ganz Besonderes. Der kalifornische Kinderbuchautor Mac Barnett und der in Los Angeles lebende Jon Klassen waren schon bei dem Kinderbuch „Extra Garn“ ein gutes Team, wo die Zeichnungen ebenfalls einen Großteil zum Gelingen der Geschichte beitragen. Klassen zeichnet zunächst die Umrisse der Figuren auf chinesisches Papier, fügt dann am Computer alles zusammen und ergänzt Farben sowie andere Details. Stilsicher, auf das Wesentliche konzentriert und auf den Punkt genau arbeiten beide amerikanischen Künstler Hand in Hand.

Eine realistische Grundlage hat folgende Bilderbuchgeschichte, deren Begebenheiten vor 100 Jahren spielten. Wer



Mo Willems: Bring doch mal schnell die Taube ins Bett!, Klett Kinderbuch Verlag 2016, aus dem Englischen von Monika Osberghaus, ab 5 Jahren



Mac Barnett/Jon Klassen: Sam & Dave graben ein Loch, NordSüd Verlag 2015, aus dem Englischen von Thomas Bodmer, ab 4 Jahren

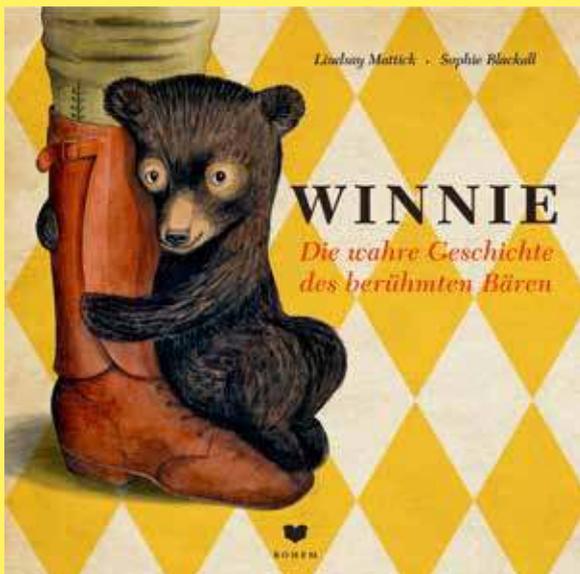
kennt nicht „Winnie Puuh“ von Alan Alexander Milne, auf Deutsch „Pu, der Bär“? Aber woher stammt der Name Winnie? Dieses Rätsel löst die amerikanische Illustratorin Sophie Blackall gemeinsam mit Lindsay Mattick in „Winnie – Die wahre Geschichte des berühmten Bären“. Denn den amerikanischen Schwarzbären gab es tatsächlich. Bis Christopher Robin, der Sohn von A. A. Milne, das beeindruckende Tier 1925 im Londoner Zoo in sein Herz schloss und seinen Vater zu den „Pu, der Bär“-Geschichten inspirierte, hatte es bereits eine ungewöhnliche Lebensgeschichte hinter sich: Der erste Weltkrieg führte den Tierarzt Harry Colebourn aus Winniepeg nach Europa, wo er sich um die Pferde der Soldaten kümmerte. Eines Tages kauft er sich für 20 Dollar einen Bären, der ihm fortan nicht mehr von der Seite wich und den er aus Erinnerung an seine Heimat Winnie nannte. Sophie Blackall findet ausdrucksstarke, mit chinesischer Tinte und Aquarellfarben gezeichnete Bilder für diese wahre Geschichte und wurde dafür mit der Caldecott Medal 2016 ausgezeichnet. Vor rund 40 Jahren spielte die neueste Erzählung „Little Miss Florida“ von

Kate DiCamillo, mit der sie auch in ihre eigene Kindheit eintaucht. Es ist der Sommer 1975 und die drei Freundinnen Raymie, Beverly und Louisiana haben große Pläne. Sie wollen den Little-Miss Wettbewerb gewinnen. Doch es geht nicht nur um diese Träumerei, sondern auch um die Freundschaft zwischen den Mädchen. „Ich wäre verloren ohne all meine Freunde“, sagt die berühmte amerikanische Kinderbuchautorin. „Freundschaft bedeutet alles für mich. Ich kann mit meinen Freunden lachen und verstehe die Welt besser mit ihrer Hilfe.“ Wie gut sie sich in ihre kindlichen Hauptfiguren einfühlen kann, hat sie schon mit ihrem Debüt „Winn-Dixie“ gezeigt. Es geht in ihren Kinderbüchern immer auch um Schmerz, Verluste und auseinanderbrechende Familien.

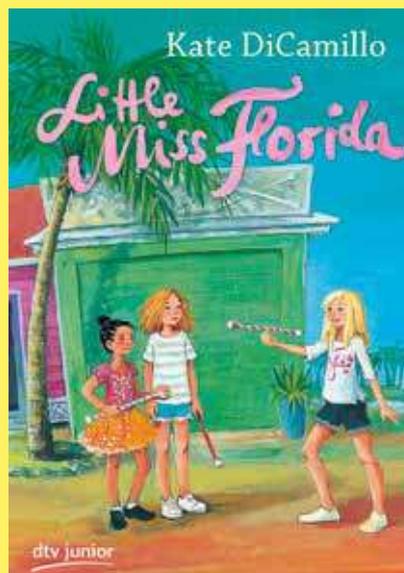
Genau diesen Teil kindlicher Realität fängt auch Katherine Applegate in ihrem neuesten Kinderbuch „Crenshaw – Einmal schwarzer Kater“ ein. Allerdings spielt hier die Handlung in den USA der Gegenwart. „Hohe Rechnungstapel. Flüsternde Eltern. Streitende Eltern.“ Jackson ist zehn Jahre alt und seine Familie hat mit massiven

finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Alleine die Miete zu zahlen und das Essen zu kaufen, es reicht einfach nicht. Wenn nur sein Vater wenigstens gesund wäre. Jackson und sein kleiner Bruder Robin wissen, wie man sich mit Spielen so lange ablenken kann, bis der Hunger vergangen ist. Wie gut, dass ihm da bei all den Sorgen ein unsichtbarer Freund zur Seite steht. Der schwarze Kater taucht immer genau dann auf, wenn der Junge ihn braucht. Die Newbery-Medal-Preisträgerin ist eine Bestsellerautorin und ihre Kinderbücher wurden in zahlreiche Sprachen übersetzt. ■

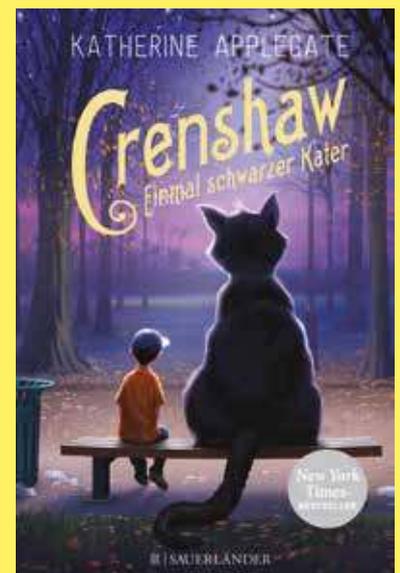
Die Autorin Antje Ehmann hat Literaturwissenschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendliteratur studiert und 1998 ihren Magisterabschluss gemacht. Nach kurzer Tätigkeit am Kindertheater arbeitet sie seit mehr als 15 Jahren als freie Journalistin, Referentin und Jurorin im Bereich Kinder- und Jugendliteratur. antje.ehmann@gmx.de



Lindsay Mattick/Sophie Blackall: Winnie – Die wahre Geschichte des berühmten Bären, Bohem Verlag 2016, aus dem Amerikanischen von Annabel Lammers, ab 6 Jahren



Kate DiCamillo: Little Miss Florida, dtv junior Verlag 2016, aus dem Amerikanischen von Sabine Ludwig, ab 11 Jahren



Katherine Applegate: Crenshaw – Einmal schwarzer Kater, Sauerländer Verlag 2016, aus dem Amerikanischen von Brigitte Jakobeit, ab 10 Jahren

Als Rentner werde ich mir irgendwann ein dickes Motorrad kaufen.

Unser Fragebogen

Antworten von Dr. Heinz-Werner Kubitzka,
Verlagsleiter, Tectum Verlag, Marburg

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Meine Eltern haben mir leider nur wenig Anregungen geben können. Es standen nur die üblichen Buchclub-Verdächtigen bei uns im dünnen Regal. Kant und Schopenhauer mussten deshalb noch warten. Meine ersten Bücher waren drei Bände „Bonanza“, Buchadaptionen der damaligen Fernsehserie. Mit Ben Cartwright, Hoss und Little Joe. Später kamen Bücher zu anderen Fernsehsendungen hinzu. Sie wurden über den Quelle-Katalog bestellt, eine Art Amazon der 60er-Jahre. Später habe ich immerhin mal den Vorlesewettbewerb des Börsenvereins gewonnen, wenn auch nur auf Kreisebene.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Von Stefan George „Das Jahr der Seele“, Umberto Eco „Der Name der Rose“ und „Ich Claudius, Kaiser und Gott“ von Robert von Ranke-Graves.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Den Eco und das Claudius-Buch sicherlich. Aber den George nicht, denn da würde der Meister sicher die Nase rümpfen, wenn er mir vom Olymp aus zusieht.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Früher habe ich leidenschaftlich gerne Fußball gespielt, später dann bin ich Rennrad gefahren, unter anderem 33 Alpenpässe. Als Rentner werde ich mir irgendwann ein dickes Motorrad kaufen. Aber im Moment bin ich dafür noch zu jung.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Es ist einfach großartig, sich beruflich mit Büchern beschäftigen zu dürfen. Sei es als Buchhändler, Antiquar oder Verleger. Selbst Bücher, mit deren Inhalt man vielleicht gar nicht so viel anfangen kann (das wäre bei manchen Büchern etwas viel verlangt) üben eine Faszination aus, wenn sie noch unberührt aus der Druckerei kommen und vor einem liegen.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Das erste Buch des Tectum Verlags war meine eigene Doktorarbeit. Hätte diese der Peter-Lang-Verlag, von dem ich damals ein Angebot eingeholt hatte, nicht sündhaft teuer für 98 DM verkaufen wollen, wäre ich nie auf die Idee gekommen, sie selbst zu verlegen. So wurde der Tectum Verlag geboren. Nun haben wir bald 4000 wissenschaftliche Titel im Programm und dazu noch Dutzende Sachbücher.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Nein, aber dazu kenne ich vielleicht auch zu wenige. Für mich stehen wie auch für die Leser immer die Autoren und die Bücher im Vorder-



© Evelin Freik

grund. Verleger haben den Büchern zu dienen, und sich im Übrigen zurück zu halten. Sie sollen Diskussionen ermöglichen, aber nicht zwangsläufig selbst an ihnen teilnehmen. Die Bücher müssen nicht die Meinung des Verlegers widerspiegeln, und in ein und demselben Verlag können durchaus auch konträre Bücher zum gleichen Thema erscheinen.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Wenn ich bei der Frühstückslektüre ein interessantes Manuskriptangebot finde und mich festlese. Aber auch die besonders schlechten Manuskripte lesen sich oft sehr amüsant.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Wenn ich bei der Frühstückslektüre auf ein Manuskriptangebot stoße, von dem man lange nicht weiß, ob es gut oder schlecht ist, das sich dann aber endlich als schlecht herausstellt. Sowas hätte ich dann gerne schon vor dem Lesen gewusst.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Als ich nach 20 Jahren als Verleger und ehemaliger Theologe selbst ein (religionskritisches) Buch geschrieben habe, und sich dieses in einem Monat gleich 2000x verkauft hat.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Lokale Buchhandlungen sind ein Stück Kulturgut, aber sie sind vom Aussterben bedroht. Mir schwebt eine Art Bestandssicherung für die Buchhandlungen vor Ort vor. Wie das gehen sollte und wie das finanziert werden kann, weiß ich aber nicht. Doch ich möchte nicht in einem Land wohnen, wo man Bücher nur noch online kaufen kann und die Innenstädte nur aus Handy- und Modeläden bestehen.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2020 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Wir haben fast alle unsere Bücher auch als Ebook verfügbar, dennoch können wir noch mehr dafür tun. Aber Ebooks werden überschätzt, ich schätze den Anteil im Jahre 2020 auf vielleicht 12 Prozent.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Amazon und andere werden zunehmend als Pseudo-Verleger auftreten, und Autoren werden es für eine gute Idee halten, auf das Know-how eines Verlags ganz zu verzichten und lieber on-demand zu veröffentlichen. Durch die VG-Wort-Urteile werden Autoren und Verlage sich weiter voneinander entfernen. Aber die Welt wird deshalb hoffentlich nicht untergehen.

Neuerscheinungen Psychologie



Krämer/Schwan/Unz/Suckfüll (Hrsg.)
Medienpsychologie
Schlüsselbegriffe und Konzepte
2., überarb. und erw. Auflage 2016
479 Seiten. 23 Abb., 10 Tab.
Kart. € 49,-
ISBN 978-3-17-026137-2



Standards Psychologie
Herausgegeben von Marcus Hasselhorn,
Wilfried Kunde und Silvia Schneider
Mike Rinck
Lernen
Ein Lehrbuch für Studium und Praxis
2016. 145 Seiten. 38 Abb., 3 Tab.
Kart. € 29,-
ISBN 978-3-17-026040-5



Jens-Uwe Martens, Birgit M. Begus
Das Geheimnis seelischer Kraft
Wie Sie durch Resilienz
Schicksalsschläge und Krisen
überwinden
2016. 205 Seiten. Kart. € 19,-
ISBN 978-3-17-031687-4



Stemmler/Hagemann/Amelang/Spinath
**Differentielle Psychologie
und Persönlichkeitsforschung**
8., überarb. Auflage 2016
694 Seiten. 169 Abb., 57 Tab.
Fester Einband. € 49,-
ISBN 978-3-17-025721-4



Siegfried Bettighofer
**Übertragung und
Gegenübertragung
im therapeutischen Prozess**
5., überarb. und erw. Auflage 2016
187 Seiten. 3 Abb.
Kart. € 29,-
ISBN 978-3-17-030523-6



Tagay/Schlottbohm/Lindner
**Posttraumatische
Belastungsstörung**
Diagnostik, Therapie und Prävention
2016. 209 Seiten. 13 Abb., 33 Tab.
Fester Einband. € 39,-
ISBN 978-3-17-026068-9



Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr

Mit den aktuellen Nomos-Titeln 2017

Kramme | Baldus | Schmidt-Kessel
Brexit und die juristischen Folgen
2017, 361 S., brosch., 68,-€
ISBN 978-3-8487-3564-8

Däubler | Hjort | Schubert |
Wolmerath
Arbeitsrecht
4. Auflage 2017, ca. 3300 S., geb., 128,-€
ISBN 978-3-8487-3248-7

Schneider | Volpert | Fölsch
Gesamtes Kostenrecht
2. Auflage 2017, 3.382 S., geb.,
Subskriptionspreis 138,-€
(bis zum 31.12.2016, danach 158,-€)
ISBN 978-3-8487-3178-7

Düwell | Schubert
Mindestlohngesetz
2. Auflage 2017, 378 S., geb., 79,-€
ISBN 978-3-8487-2946-3

Däubler
Gewerkschaftsrechte im Betrieb
12. Auflage 2017, 376 S., brosch., 39,-€
ISBN 978-3-8487-3479-5

Hofmann | Oberhäuser | Keßler
Das neue Migrationsrecht
2017, ca. 150 S., brosch., ca. 34,-€
ISBN 978-3-8487-3054-4

Meyer-Ladewig | Nettesheim |
von Raumer
**EMRK Europäische
Menschenrechtskonvention**
4. Auflage 2017, 858 S., geb., 118,-€
ISBN 978-3-8487-1076-8

Marx
**Aufenthalts-, Asyl-
und Flüchtlingsrecht**
6. Auflage 2017, 1.041 S., geb., 98,-€
ISBN 978-3-8487-3244-9

Haubner | Kalin
Einführung in das Asylrecht
2017, ca. 180 S., brosch., ca. 38,-€
ISBN 978-3-8487-3053-7

Krumm
Fahrverbot in Bußgeldsachen
4. Auflage 2017, ca. 600 S., geb., ca. 78,-€
ISBN 978-3-8487-3410-8

Haus | Krumm | Quarch
Gesamtes Verkehrsrecht
2. Auflage 2017, ca. 2.850 S., geb., ca. 128,-€
ISBN 978-3-8487-3408-5

Bachmeier
Regulierung von Auslandsunfällen
2. Auflage 2017, ca. 700 S., brosch., ca. 89,-€
ISBN 978-3-8487-3418-4

Patzner | Döser | Kempf
Investmentrecht
3. Auflage 2017, 1213 S., geb., 168,-€
ISBN 978-3-8487-2624-0

Sydow
**Europäische Datenschutz-
grundverordnung**
2017, ca. 700 S., geb., ca. 98,-€
ISBN 978-3-8487-1782-8

Albrecht | Jotzo
Das neue Datenschutzrecht der EU
2017, 339 S., brosch., 48,-€
ISBN 978-3-8487-2804-6

Weiner | Ferber
Handbuch des Adhäsionsverfahrens
2. Auflage 2016, 193 S., brosch., 39,-€
ISBN 978-3-8487-3129-9

Saenger
Zivilprozessordnung
7. Auflage 2017, 3.684 S., geb., 108,-€
ISBN 978-3-8487-3487-0

Schulze u.a.
Bürgerliches Gesetzbuch
9. Auflage 2017, 2.998 S., geb.,
mit Online-Zugang, 69,-€
ISBN 978-3-8487-3308-8

Schulze | Grziwotz | Lauda
**Bürgerliches Gesetzbuch
Kommentiertes Vertrags- und
Prozessformularbuch**
3. Auflage 2017, mit Online-Zugang,
2.952 S., geb., 129,-€
ISBN 978-3-8487-3309-5

Mutschler | Schmidt-De Caluwe |
Coseriu
Sozialgesetzbuch III
6. Auflage 2017, 2.160 S., geb., 178,-€
ISBN 978-3-8487-2541-0

Münder
Sozialgesetzbuch II
6. Auflage 2017, ca. 1.200 S., geb., ca. 65,-€
ISBN 978-3-8487-1999-0

Lüdtke | Berchtold
Sozialgerichtsgesetz
5. Auflage 2017, ca. 900 S., geb., ca. 90,-€
ISBN 978-3-8487-2012-5

Fasselt | Schellhorn
**Handbuch Sozialrechtsberatung
– HSRB**
5. Auflage 2017, ca. 900 S., geb., ca. 98,-€
ISBN 978-3-8487-2677-6

Fachlexikon der Sozialen Arbeit
8. Auflage 2017, 1.074 S., brosch., 49,-€
ISBN 978-3-8487-2374-4

Krodel | Feldbaum
Das sozialgerichtliche Eilverfahren
4. Auflage 2017, 305 S., brosch., 38,-€
ISBN 978-3-8487-2647-9

Kindhäuser
Strafgesetzbuch
5. Auflage 2017, ca. 7.300 S., geb.,
3 Bände, ca. 498,-€
ISBN 978-3-8487-3106-0

Leitner | Rosenau
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
2017, 2.048 S., geb., 278,-€
ISBN 978-3-8487-1220-5

Dölling | Duttge | König | Rössner
Gesamtes Strafrecht
4. Auflage 2017, ca. 3.250 S., geb., ca. 138,-€
ISBN 978-3-8487-2955-5

Lehner | Nolte | Putzke
Anti-Doping-Gesetz
2017, ca. 280 S., geb., ca. 78,-€
ISBN 978-3-8487-3105-3

Huber | Schmidt | Horch
Die Erbschaftsteuerreform
2017, ca. 200 S., brosch., ca. 58,-€
ISBN 978-3-8487-3477-1

